

International - national - lokal: Die Bedeutung internationaler FrauenMenschenrechtsnormen für Frauenbewegungspolitik in Kenia

Inauguraldissertation
zur Erlangung des Grades eines Doktors der Philosophie
im Fachbereich Gesellschaftswissenschaften
der Johann Wolfgang Goethe-Universität
zu Frankfurt am Main

vorgelegt von

Sonja Wölte
aus Münster (Westf.)

2007

1. Gutachter: Prof. Dr. Uta Ruppert
2. Gutachter: Prof. Dr. Gert Krell
Datum der Promotion: 29.1.2007

Inhalt

1	Einleitung	6
1.1	Problemaufriss und Fragestellung	6
1.2	Aufbau der Arbeit und Gang der Untersuchung	11
2	Feministische Ansätze in den Internationalen Beziehungen, Normen und internationale Frauenbewegungspolitik	17
2.1	Grundzüge feministischer Perspektiven in den Internationalen Beziehungen	17
2.2	Frauenbewegungen als Akteurinnen für politischen Wandel	21
2.3	Internationale Frauenbewegung(en) und Mehrebenenpolitik	26
2.4	Feministische Ansätze und Normen in den Internationalen Beziehungen	28
2.4.1	Analyse internationaler Normen und Norminhalte	30
2.4.2	Frauenbewegungen als Akteurinnen für internationalen Normwandel	32
2.4.3	Umsetzung internationaler Normen auf nationaler Ebene	36
2.5	Schlussfolgerungen	43
3	Die feministische Aneignung der internationalen Menschenrechte als FrauenMenschenrechte	50
3.1	Die internationale Frauenbewegung und die Menschenrechte	51
3.2	Feministische Kritik und Interpretation der universalen Menschenrechte	54
3.2.1	Universalität und Unteilbarkeit der Menschenrechte	54
3.2.2	Kritik am Verhältnis von Öffentlichkeit und Privatsphäre in den Menschenrechtsnormen	58
3.2.3	Frauenrechtsabkommen als Teil der universalen Menschenrechte	61
3.3	Internationale Frauenbewegungspolitik zur Setzung internationaler FrauenMenschenrechtsnormen	63
3.4	Internationale Frauenbewegungspolitik zur Stärkung der internationalen Überwachungsverfahren der FrauenMenschenrechte	68
3.5	Regionale FrauenMenschenrechtsnormen: Die <i>Afrikanische Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker</i> aus feministischer Sicht	71
3.6	Fazit	72
4	Zwischen Staat und Tradition? Geschlechterverhältnisse und die Rechte von Frauen in Kenia	76
4.1	Der Rahmen: Geschlechterverhältnisse und Unrechtserfahrungen von Frauen	76
4.1.1	Die sozio-ökonomischen Geschlechterverhältnisse	77
4.1.2	Wesentliche Rechtsverletzungen und Unrechtserfahrungen von Frauen	80
4.2	Rechtsppluralismus und Frauenrechte	84
4.3	Die Rechtssituation von Frauen vor und während der Kolonialzeit	86

4.3.1	Status und Rechte von Frauen in vorkolonialer Zeit	87
4.3.2	Transformation des Rechtssystems und Frauenrechte im Kolonialismus	89
4.4	Die postkoloniale Rechtsordnung und die heutige Rechtssituation von Frauen	93
4.4.1	Staatliche Rechtsregelungen und die Rechte von Frauen	94
4.4.2	Rechtsalltag, lokale Rechtsebene und die Rechte von Frauen	99
4.4.2.1	<i>Living law</i> , traditionelles Recht und Frauenrechte	100
4.4.2.2	Staatliches Recht und Frauenrechte	103
5	„Raising our voices“ – Die kenianische Frauenbewegung als Akteurin für Wandel der Geschlechterverhältnisse	108
5.1	Selbstorganisation, Widerstand und Frauenrechte auf lokaler und nationaler Ebene: Kollektives Handeln von Frauen vor und während der Kolonialzeit	113
5.1.1	Frauenmacht und lokale Selbstorganisation in vorkolonialer Zeit	113
5.1.2	Transformation und Politisierung der Frauengruppen während des Kolonialismus	115
5.2	Die Frauenbewegung nach der Unabhängigkeit (1963-1991)	123
5.2.1	Schließung politischer Handlungsräume für Frauen	123
5.2.2	<i>Women's Group Movement</i>	126
5.2.3	Die Anfänge des Frauenrechtsdiskurses in der kenianischen Frauenbewegung	131
5.3	Politische Transition und die Frauenbewegung	138
5.3.1	Neue Frauenorganisationen	139
5.3.2	Die Agenda der Frauenbewegung im Transitionsprozess	140
5.3.2.1	Politische Partizipation	141
5.3.2.2	Verfassungsreform und Frauenrechte	144
5.3.2.3	Gewalt gegen Frauen	146
5.3.3	Herausforderungen	149
6	„Domesticating women's human rights“ – Umsetzung und Bedeutung internationaler FrauenMenschenrechtsnormen in Kenia	153
6.1	Forschungsaufenthalt und Vorgehen	155
6.2	Rechtlicher Status internationaler FrauenMenschenrechtsnormen in Kenia	159
6.3	„We are part of the global women's movement“ – Selbstverortung von Frauenorganisationen in der globalen Frauenbewegung	161
6.3.1	Legitimation für die Existenz der Frauenorganisationen	162
6.3.2	Strukturierung und Fokussierung in der Frauenbewegung	164
6.3.3	Widerstand und Einschränkungen: Politik der Delegitimierung internationaler Frauen(bewegungs)politik durch die Regierung Moi	167
6.4	Die Verortung der Frauenorganisationen im FrauenMenschenrechtsansatz	168
6.5	„Holding our government accountable“ – der strategisch-politische Einsatz internationaler FrauenMenschenrechtsnormen auf nationaler Ebene	172

6.5.1	Aktivitäten auf nationaler Ebene zur Umsetzung internationaler FrauenMenschenrechtsdokumente	172
6.5.1.1	Die Umsetzung von CEDAW	173
6.5.1.2	Die Umsetzung der Pekinger Aktionsplattform	175
6.5.2	Aktivitäten auf internationaler Ebene zur Umsetzung internationaler FrauenMenschenrechtsdokumente	180
6.5.2.1	Der Peking+5-Prozess	181
6.5.2.2	CEDAW und andere UN-Menschenrechtskonventionen	186
6.5.2.3	Regionale Menschenrechtskonvention und -mechanismen	187
6.5.2.4	Herausforderungen	189
6.5.3	„We use them for lobbying“ – FrauenMenschenrechtsnormen als Bezugsrahmen für frauenpolitische Reformforderungen	191
6.5.3.1	Internationale FrauenMenschenrechtsdokumente als inhaltliche Vorlagen und zur Legitimation frauenspezifischer Gesetze	192
6.5.3.2	Internationale FrauenMenschenrechte als Bezugsrahmen für Lobbying und Kampagnen	202
6.6	„Localizing women’s rights“ – die Vermittlung der FrauenMenschenrechte an die lokale Ebene	207
6.6.1	Programme der Frauenorganisationen auf lokaler Ebene	208
6.6.2	Entry Points zur lokalen Basis	216
6.6.3	Der FrauenMenschenrechtsdiskurs an der lokalen Basis: Bedeutung und Strategien der Vermittlung	217
6.6.3.1	Die Aneignung der FrauenMenschenrechte	218
6.6.3.2	Redefinition von Unrechtserfahrungen als Menschenrechtsverletzungen	222
6.6.3.3	Öffentliches Sprechen über Unrecht und FrauenMenschenrechte	233
6.6.3.4	Die Umsetzung der Menschenrechte einfordern	240
6.7	Fazit	251
7	Resümee	259
	Quellen und Literatur	267
	Annex: Verzeichnis der Interviews	285

1 Einleitung

1.1 Problemaufriss und Fragestellung

Die internationale Frauenpolitik der späten 1980er und der 1990er Jahre war geprägt von zwei Entwicklungen: Zum einen hatte sich eine globale Frauenbewegung formiert, deren Ziel die Einflussnahme auf die internationale Politik, insbesondere auf internationale Normen und Rechtspolitik, aus einer geschlechterpolitischen Perspektive heraus war. Im Mittelpunkt dieser Einflussnahme standen die Vereinten Nationen und die von ihnen durchgeführten Weltkonferenzen zu unterschiedlichen globalen Policy-Themen, wie Menschenrechte, Umwelt, Entwicklung oder Bevölkerungspolitik. Das zweite Merkmal war die Entwicklung eines FrauenMenschenrechtsparadigmas in der internationalen Frauenbewegung, d. h. die Aneignung der universalen Menschenrechtsnormen und ihre Anwendung auf frauenspezifisches Unrecht und Recht durch Frauenorganisationen weltweit. Über internationale Netzwerke und Kampagnen verbreitete sich dieses Paradigma in den Frauenbewegungen auf dem ganzen Globus. Zugleich wurde es durch die intensive Lobbyingpolitik und Einflussnahme der internationalen Frauenbewegung bzw. einzelner Akteurinnen zum Bestandteil internationaler Normen und Politik. So verabschiedete die Staatengemeinschaft auf verschiedenen Weltgipfeln, wie etwa der Weltmenschenrechtskonferenz 1993 oder der Weltfrauenkonferenz 1995, eine Reihe von Erklärungen und Programmen, die die Menschenrechte der Frauen neu definieren bzw. spezifische Rechte von Frauen ausdrücklich als Menschenrechte anerkennen. Insgesamt entstand als Folge internationaler Frauenbewegungspolitik in den 1990er Jahren ein neues geschlechtsspezifisches Normengefüge auf internationaler Ebene, das die Menschenrechte von Frauen in umfassender Weise festschreibt. Es wurde ergänzt durch neue Ansätze in der Politik und den Programmen internationaler und regionaler Organisationen, einschließlich entwicklungspolitischer Institutionen, die zur weltweiten Umsetzung der Menschenrechte von Frauen beitragen sollten. Im Zuge dieses politischen Prozesses haben sich auch die Staaten der Welt dazu verpflichtet, die Menschenrechte von Frauen innerstaatlich verstärkt zu schützen und zu verwirklichen und hierfür entsprechende rechtliche und politische Maßnahmen einzuleiten.

Diese Politik der internationalen Frauenbewegung und ihre Erfolge bei der Beeinflussung der internationalen politischen Agenda sind etwa seit Ende der 1990er

Jahre Gegenstand vieler feministischer Untersuchungen und Analysen innerhalb der Disziplin der Internationalen Beziehungen (IB). Sie erforschen insbesondere die Faktoren und Bedingungen, die zu den Erfolgen der internationalen Frauenbewegungspolitik beigetragen haben, und analysieren die Auswirkungen dieser Entwicklungen auf die internationale institutionelle Politik sowie die internationale Frauenbewegung und ihre Politik (exemplarisch Meyer/Prügl 1999a; Holland-Cunz/Ruppert 2000; Ruppert 2001; Holthaus/Klingebiel 1998). Ein Teil dieser Arbeiten (z. B. Locher/Prügl 2001; Brabandt/Locher/Prügl 2002) ordnet sich dabei den Strömungen des Sozialkonstruktivismus in den IB zu, die sich allgemein mit der handlungsleitenden Bedeutung von Normen in der internationalen Politik beschäftigen.

Während sich feministische Wissenschaftlerinnen ausführlich mit den internationalen frauen(bewegungs)politischen Prozessen und ihren Ergebnissen befasst haben, bleibt die Frage nach deren Rückwirkungen auf nationaler und vor allem lokaler Ebene bisher weitgehend unerforscht. Dabei bestand ein Anliegen der internationalen Frauenbewegungspolitik darin, die auf internationaler Ebene verbrieften Rechte von Frauen zu stärken und die Staatengemeinschaft in die Pflicht für eine Politik zu deren Umsetzung zu nehmen, damit sich die Menschenrechtssituation von Frauen vor Ort, d. h. in ihren Ländern und Lebenskontexten, verbessert. Doch die wissenschaftliche Beschäftigung mit der Frage, ob bzw. wie diese internationalen Normen und Beschlüsse auf nationale Politiken zur Umsetzung der Menschenrechte von Frauen zurückwirken, steht erst am Anfang. Erste Arbeiten in der deutschen Wissenschaft hierzu konzentrieren sich vor allem darauf, inwieweit staatliche Institutionen die internationalen Normen und Beschlüsse umsetzen (Brabandt/Locher/Prügl 2002; Zwingel 2002, 2005). Weitgehend unberücksichtigt bleibt dagegen die Rolle nationaler Frauenbewegungen als zentrale Akteurinnen für frauenpolitischen Wandel auf nationaler und lokaler Ebene und die Frage nach der Bedeutung der internationalen Normen für ihr Handeln.

Die vorliegende Arbeit möchte diese Lücke durch die exemplarische Untersuchung der Frauenbewegungspolitik in einem Land, Kenia, schließen. Sie untersucht die Bedeutung der internationalen FrauenMenschenrechtsnormen für das politische Handeln der kenianischen Frauenbewegung. Daraus sollen zum einen

Erkenntnisse darüber gewonnen werden, ob und wie sich die Frauenbewegung, bzw. Akteurinnen in ihr, auf internationale FrauenMenschenrechtsnormen und -politik beziehen und wie sie diese Normen für frauenpolitischen Wandel in Kenia strategisch einsetzen. Insbesondere fragt die Arbeit danach, inwiefern der strategische Bezug auf die internationalen FrauenMenschenrechte sich auf die frauenbewegungspolitischen Handlungsmöglichkeiten auf nationaler und lokaler Ebene auswirkt und welche Konsequenzen dies für die konkrete Lebensrealität von Frauen haben kann. Zum anderen möchte die Arbeit dazu beitragen, den frauenbewegungspolitischen Prozess der Vermittlung internationaler Normen in die nationalen und lokalen Kontexte nachzuvollziehen und damit Erkenntnisse über das Zusammenwirken der unterschiedlichen frauenpolitischen Handlungsebenen – international, national und lokal – zu gewinnen. Das Wissen darum, wie Frauenbewegungen vorgehen, um FrauenMenschenrechtsnormen auf nationaler und lokaler Ebene zu verankern bzw. ihre Umsetzung zu stärken, stellt zudem einen Beitrag dar zur Erforschung der Relevanz dieser Normen in konkreten politischen, rechtlichen und gesellschaftlichen Kontexten.

Kenia habe ich aus mehreren Gründen als Land für die empirische Fallstudie gewählt. Erstens gehört es traditionell nicht zum Kreis der Menschenrechtskulturen, und speziell die Menschenrechte von Frauen sind dort stark umkämpft. So ist in dem Land eine erhebliche Kluft zwischen den internationalen FrauenMenschenrechtsnormen und der Frauenrechtspolitik bzw. der Frauenrechtssituation vorhanden. Die Umsetzung der internationalen FrauenMenschenrechtsnormen in Kenia steht größtenteils noch aus und wird nicht durch eine proaktive Regierungspolitik vorangetrieben. Das wiederum bedeutet, dass hier ein weites politisches Handlungsfeld für die nationale Frauenbewegung vorliegt. In Kenia existiert, zweitens, eine lebendige und historisch weit zurück reichende Frauenbewegung, die auf internationaler Ebene aktiv ist und in ihren Strukturen denen vieler anderer afrikanischer Länder ähnelt (vgl. Kabira/Nzioki 1993; Khasiani 1993; Oduol/Kabira 1995). Das Vorhandensein einer solchen Frauenbewegung ist wiederum Voraussetzung dafür, die Bedeutung internationaler FrauenMenschenrechtsnormen für frauenbewegungspolitisches Handeln zu untersuchen. Dabei eignet sich Kenia auch insofern, da zivilgesellschaftliche AkteurInnen allgemein und damit auch die Frauenbewegung im Rahmen des seit Anfang der 1990er Jahre begonnenen politi-

schen Transitionsprozesses schrittweise ihre Unabhängigkeit von der Regierung und eine Ausweitung ihrer politischen Aktionsformen erkämpft haben. Somit steht Kenia exemplarisch für einen Prozess, der sich in einer Reihe afrikanischer Staaten seit dem Beginn der 1990er Jahre vollzieht. Und schließlich sollte ein Land untersucht werden, das politisch stabil ist – d. h. nicht von kriegerischen Konflikten geprägt –, da dies das politische Handeln der Frauenbewegung stark beeinträchtigte.

1.2 Aufbau der Arbeit und Gang der Untersuchung

Die Bearbeitung der so skizzierten Fragestellung biete ich ein in den wissenschaftlichen Kontext der feministischen Ansätze in den Internationalen Beziehungen. Eine Reihe von Faktoren ist hierfür Ausschlag gebend, die ich im ersten Teil des nächsten Kapitels anhand einer kurzen Diskussion der grundlegenden Charakteristika feministischer Ansätze in den IB erörtere. Zum ersten spielt in feministischen Ansätzen politisch wie wissenschaftlich-theoretisch das Interesse an der Transformation der Geschlechterverhältnisse hin zu mehr Gerechtigkeit und Gleichberechtigung zwischen Männern und Frauen eine zentrale Rolle. Damit ist die Frage nach geschlechtsspezifischen Normen und dabei insbesondere nach geschlechtsspezifischen Rechten und Rechtsverhältnissen ein wichtiges Anliegen feministischer Ansätze in der Politikwissenschaft. Zweitens nehmen feministische Ansätze die Lebensverhältnisse von Frauen zum Ausgangspunkt der Forschung und stellen Frauen als handelnde Subjekte in den Mittelpunkt ihrer Perspektiven. Als Akteurinnen für geschlechtspolitischen Wandel nehmen dabei Frauenbewegungen eine wichtige Bedeutung ein. Drittens zeichnen sich feministische Ansätze in den IB dadurch aus, dass sie die Interaktion und Interdependenz der verschiedenen politischen Handlungsebenen – international, national und lokal – betonen.

Vor dem Hintergrund dieser Grundzüge feministischer Ansätze in den Internationalen Beziehungen fokussiere ich im zweiten Teil des Kapitels meine Diskussion feministischer Ansätze auf den Gegenstand der internationalen Normen. Dabei zeige ich zum einen die Charakteristika der feministischen Auseinandersetzung mit Normen auf. Zum anderen stelle ich fest, dass die feministische Forschung sich vor allem mit internationalen Normsetzungs- und Wandlungsprozessen be-

fasst hat. Rückwirkungen auf nationaler Ebene sind bisher nur marginal erforscht, obwohl diese aus frauenpolitischer Perspektive und für die konkreten Lebenssituationen von Frauen eine große Relevanz besitzen. Diese Fragestellung beginnt erst seit Beginn des 21. Jahrhunderts Teil der feministischen Debatte zu werden. Die vorliegende Arbeit möchte zu dieser Diskussion einen Beitrag leisten, indem sie die bisher kaum beachtete, jedoch meiner Ansicht nach wichtige Rolle nationaler Frauenbewegungen als zentrale Akteurinnen bei der Umsetzung internationaler Normen, insbesondere der FrauenMenschenrechtsnormen, auf nationaler und lokaler Ebene an einem konkreten Beispiel untersucht. Auf diesen Ausführungen aufbauend schließt das erste Kapitel mit konzeptionellen Überlegungen zu meinem Ansatz für die Untersuchung der Bedeutung internationaler FrauenMenschenrechtsnormen für frauenbewegungspolitisches Handeln in Kenia. Diese lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

- Für eine feministisch ausgerichtete Untersuchung der Bedeutung internationaler Normen auf nationaler und lokaler Ebene ist die Orientierung an den konkreten geschlechtsspezifischen Lebensverhältnissen und Unrechtserfahrungen auf nationaler und lokaler Ebene zentral.
- Mit Blick auf das Handeln von AkteurInnen in Bezug auf internationale Normen sind neben den staatlich-institutionellen vor allem nicht-staatliche AkteurInnen, und dabei besonders Frauen und Frauenbewegungen, relevant.
- Bei der Umsetzung der FrauenMenschenrechte muss unterschieden werden zwischen der formellen Gültigkeit und der materiellen Verwirklichung der FrauenMenschenrechte. Des Weiteren differenziere ich zwischen der institutionellen politisch-rechtlichen und der gesellschaftlichen Praxis der FrauenMenschenrechte auf nationaler Ebene.

Die Bearbeitung meiner Fragestellung beginnt in Kapitel drei dieser Arbeit mit der Diskussion der politischen Entwicklung der internationalen FrauenMenschenrechtsnormen und ihrer Interpretation bzw. Anwendung durch die internationale Frauenbewegung. Damit stecke ich den internationalen (frauenbewegungs-)politischen wie auch völkerrechtlichen Bezugsrahmen für die empirische Untersuchung der Bedeutung internationaler FrauenMenschenrechte in Kenia ab. Ich zeige, dass sich die internationale Frauenbewegung in den 1990er Jahren die Men-

schenrechte politisch wie rechtlich angeeignet hat, indem sie diese feministisch neu interpretiert und auf frauenspezifisches Unrecht angewandt hat. Grundlage des Kapitels ist die These, dass sich die internationale Frauenbewegung die Menschenrechte als frauenpolitisches und frauenrechtliches Instrumentarium erschlossen hat, um zum einen frauenspezifische Menschenrechtsverletzungen auf internationaler bzw. regionaler Ebene sichtbar zu machen. Zum anderen sollen diese völkerrechtlichen und internationalen politischen Instrumente so auch auf nationaler Ebene für Frauenbewegungen politisch wie rechtlich nutzbar werden. Das Kapitel erörtert die inhaltlichen Kernpunkte, die politischen Strategien und die Ergebnisse der feministischen Aneignung der Menschenrechtsnormen und -instrumente auf internationaler Ebene. Es schließt mit einem kurzen Exkurs zur regionalen Ebene, d. h. mit der Erörterung der *Afrikanischen Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker* aus frauenrechtsspezifischer Perspektive.

Die spezifischen nationalen und lokalen Lebensverhältnisse, Unrechtserfahrungen und Rechtssituationen von Frauen in Kenia bilden den Ausgangspunkt für meine empirische Untersuchung. Dahinter steht die These, dass die internationalen FrauenMenschenrechtsnormen nur dann eine Bedeutung entwickeln können, wenn sie in Bezug zu diesen Lebensverhältnissen und Unrechtserfahrungen gesetzt werden. Im vierten Kapitel der Arbeit erläutere ich daher wesentliche Merkmale der Geschlechterverhältnisse sowie der Lebenssituationen von Frauen in Kenia. Dabei gehe ich auf grundlegende geschlechtsspezifische Unrechtserfahrungen ein, sowie auf die Rolle des Rechts bei der Aufrechterhaltung bzw. Reproduktion dieses Unrechts in Kenia.

Aus feministischer Perspektive ist Recht ein konstitutives Element für die Organisation gesellschaftlicher Geschlechterverhältnisse (vgl. Gerhard 1999: 129-156). Recht wirkt danach nicht nur ordnend, sondern Rechtsetzung und Rechtsprechung tragen über ihre Inhalte auch zur Produktion gesellschaftlicher Geschlechterverhältnisse bei. Kennzeichnend für die kenianische Rechtsordnung und ihren Einfluss auf die Geschlechterverhältnisse ist der Rechtspluralismus, also das Nebeneinander bzw. Ineinandergreifen verschiedener Rechtssysteme und Rechtsnormen, der seinen Ursprung im Kolonialismus hat.

Ziel des Kapitels ist es, vor dem Hintergrund der historischen Entwicklung des Rechtspluralismus und der Rechte von Frauen aufzuzeigen, dass die verschiedenen Rechtssysteme und ihr Ineinandewirken sich auch heute noch weitgehend negativ auf den Rechtsstatus von Frauen auswirken. Dabei erläutere ich sowohl die formelle Rechtslage als auch die tatsächliche Rechtspraxis und Rechtssituation von Frauen. Auf lokaler Ebene spielt hierbei das so genannte *living law*, bei dem es sich um lokal gelebte Rechtspraxen handelt, eine wichtige Rolle. Insgesamt möchte ich in dem Kapitel aufzeigen, dass die Rolle des Rechts in Kenia für Frauen in seiner gegenwärtigen Fassung bzw. in den existenten Praxen prekär ist. Sowohl das traditionelle als auch das modern-staatliche Recht diskriminieren Frauen in erheblichem Maße. Das modern-staatliche Recht in Kenia greift die Unrechtserfahrungen von Frauen nur inadäquat auf und ermöglicht zugleich in vielen Fällen die Rechtsverletzungen von Frauen durch traditionelles Recht. Im Ergebnis erfahren Frauen in Kenia Recht bisher überwiegend nicht als positive Ressource, die ihnen Schutz und Gerechtigkeit bietet bzw. gewährleistet.

Als zentrale Akteurin steht die kenianische Frauenbewegung im Mittelpunkt dieser Arbeit. Bevor sich das letzte Kapitel ausführlich mit dem politischen Handeln der Frauenbewegung speziell in Bezug auf die internationalen Menschenrechtsnormen befasst, stellt das fünfte Kapitel sie als politische Akteurin in Kenia vor, die für geschlechterpolitischen Wandel kämpft. Gegenstand ist die Erörterung ihrer Entstehung und Organisationsformen sowie der kollektiven Ziele und Inhalte vor dem Hintergrund der politischen Entwicklung seit vorkolonialer Zeit. Dabei möchte ich zeigen, dass und wie die kenianische Frauenbewegung in den verschiedenen historischen Epochen als politisch handelnde Akteurin aufgetreten ist und sich gegen Unrecht und Unterdrückung von Frauen zur Wehr gesetzt hat. Konkret unterscheide ich vier historische Epochen, die jeweils spezifische Formen des frauenbewegungspolitischen Handelns hervorgebracht haben und für die Frauenbewegung in Kenia prägend waren: die vorkoloniale Zeit, der Kolonialismus und der Widerstand gegen ihn, die Staatsbildung Kenias nach der Unabhängigkeit 1963 und der Übergang zu einem Mehrparteiensystem seit Beginn der 1990er Jahre. Im Durchgang dieser Epochen untersuche ich erstens die Handlungsräume und -strategien der Frauen und Frauenbewegung in der jeweiligen

Zeit. Zum zweiten frage ich nach Rolle und Bedeutung der Frauenrechte im Handeln der Frauenbewegung in den verschiedenen Epochen.

Das fünfte Kapitel stellt die kenianische Frauenbewegung vor. Für ihr Verständnis ist ein breiter Bewegungsansatz sinnvoll, der dem diesem Kapitel wie auch der gesamten Arbeit unterliegt. Dieser schließt die sehr unterschiedlichen Organisationsformen und Handlungsweisen von Frauen sowie die verschiedenen Handlungsebenen und -kontexte der Frauenorganisationen in sich ein. Darüber hinaus ist die historische Verwurzelung im antikolonialen Widerstand ein wichtiger Faktor für das Verständnis der heutigen Frauenbewegung in Kenia. Die Erörterung im fünften Kapitel betont insgesamt die interne Heterogenität und Pluralität der kenianischen Frauenbewegung. Insbesondere lässt sich eine deutliche Unterscheidung treffen zwischen einer historisch weit zurück reichenden starken lokalen Basis der Frauenbewegung und einer seit dem Beginn der 1990er Jahre neu entstehenden Gruppierung von Frauenorganisationen, die sich als nationale Nichtregierungsorganisationen (NGOs¹) etabliert haben. Bei der ersteren handelt es sich um informelle Gruppen, Netzwerke sowie formelle lokale Organisationen, die zumeist der gegenseitigen Unterstützung bei der Bewältigung des Lebensalltages der Frauen dienen. Ihre Aktivitäten beziehen sich in der Regel unmittelbar auf die lokale Ebene. Die Mehrheit der auf nationaler Ebene tätigen NGOs sieht sich dagegen als nationale Advocacy-Organisationen. Sie entstanden im Rahmen des politischen Transitionsprozesses des Landes, der Ende der 1980er Jahre begann und seither neue politische Handlungsräume für zivilgesellschaftliche Organisationen öffnete. Anders als die lokalen Frauengruppen agieren diese Frauen-NGOs stark auf nationaler politischer Ebene, wo sie versuchen, Einfluss auf politische Entscheidungsprozesse und Inhalte zu nehmen. Das Kapitel schließt mit der Erörterung der Ende der 1990er Jahre wesentlichen frauenpolitischen und -rechtlichen Agenden dieser Frauenorganisationen sowie der Frauenbewegung insgesamt. Diese Agenden bilden den Anknüpfungspunkt für die empirische Untersuchung, die im letzten Kapitel erfolgt.

Unter dem Stichwort „Domesticating“ arbeite ich im sechsten Kapitel verschiedene Formen der Bedeutung der internationalen FrauenMenschenrechtsnormen für

¹ Ich verwende in der Arbeit die englische Abkürzung NGO (nongovernmental organisations).

frauenbewegungspolitisches Handeln in Kenia heraus. Dabei wende ich ein Verständnis von „Domesticating“ an, das nicht nur, wie dies in der Debatte der Internationalen Beziehungen häufig der Fall ist, das formalrechtliche „Nationalwerden“ internationaler Normen bezeichnet, sondern auch die tatsächliche materielle Verwirklichung meint, sowie alle politischen Aktivitäten, die dazu beitragen. Dies entspricht der Auffassung vieler Organisationen und Akteurinnen innerhalb der Frauenbewegung, die für die Umsetzung der internationalen FrauenMenschenrechtsnormen im Land arbeiten. Im Mittelpunkt dieses Kapitels stehen die in Kenia bzw. in der kenianischen Frauenbewegung wesentlichen Frauenrechtsorganisationen und ihr Handeln mit Bezug auf das „Domesticating“ der internationalen FrauenMenschenrechtsnormen in diesem Sinne.

Nachdem ich die formalrechtliche Lage bzw. Gültigkeit der internationalen FrauenMenschenrechtsdokumente in Kenia sowie die damit verbundenen Probleme dargestellt habe, arbeite ich zunächst heraus, dass und wie sich diese Akteurinnen in der internationalen Frauenbewegungspolitik und der internationalen FrauenMenschenrechtspolitik verorten. Um die Bedeutung der internationalen FrauenMenschenrechte für das Handeln der Organisationen aufzuzeigen, untersuche ich daran anschließend ihre Strategien, mit denen sie die internationalen FrauenMenschenrechtsnormen sowohl auf nationaler als auch auf lokaler Ebene „domestizieren“ bzw. ihnen Gültigkeit verschaffen.

Die erste Handlungsebene bezieht sich auf die nationale Politik, d. h. die staatlich-institutionelle politisch-rechtliche Handlungssphäre. Hier frage ich zunächst nach den Strategien, mit denen Frauenorganisationen versuchen, die kenianische Regierung für die Umsetzung der Normen in die politische Pflicht zu nehmen. Dazu gehört auch frauenbewegungspolitisches Engagement auf internationaler Ebene, etwa im Kontext des internationalen Nachfolgeprozesses zur Pekinger Weltfrauenkonferenz, um Druck auf die Regierung auszuüben. In diesem Zusammenhang sind folgende Leitfragen relevant: Welche internationalen Handlungsstrategien verfolgen die Frauenorganisationen? Welche politischen Spielräume – auf nationaler wie internationaler Ebene – können genutzt werden, und wo sind Widerstände gegen die Umsetzung der Rechte von Frauen und gegen den FrauenMenschenrechtsdiskurs? Welche frauenpolitischen und frauenrechtlichen Erfolge hat

die kenianische Frauenbewegung, auf welche Hindernisse trifft sie? Insgesamt interessiere ich mich vor allem für die Frage, welche Auswirkungen der Bezug zu den internationalen FrauenMenschenrechtsnormen auf die politischen Handlungschancen der Frauenbewegung hat.

Die zweite Handlungsebene ist die lokale Basis in Kenia. Dies ist somit die Ebene, auf der die konkreten und alltäglichen Lebensverhältnisse und -bedingungen von Frauen sichtbar sind und sich die soziale Praxis von Normen mit Bezug auf den Lebensalltag von Frauen manifestiert. Hier rücken zum einen die Unrechtserfahrungen von Frauen als auch zum anderen die sozio-kulturelle Gültigkeit der FrauenMenschenrechte in den Blick. Dabei untersuche ich die politischen Strategien und Ansätze der Frauenbewegung in Kenia bzw. einzelner Frauenorganisationen zur Übersetzung internationaler FrauenMenschenrechte in den lokalen Kontext unter folgenden Aspekten: Wie, mit welchen Strategien und Instrumenten vermitteln Frauenorganisationen den FrauenMenschenrechtsdiskurs an die gesellschaftliche Basis? (Wie) werden Bezüge hergestellt zwischen den lokalen Unrechtserfahrungen und den internationalen FrauenMenschenrechtsnormen? Welche AkteurInnen sind hier relevant, und wie verschaffen sie sich Legitimität an der gesellschaftlichen Basis? Eröffnet der FrauenMenschenrechtsdiskurs Handlungsräume für Frauen an der gesellschaftlichen Basis, und auf welche Probleme und Widerstände stößt er?

Die Ergebnisse der Untersuchung zeigen, dass sich die Frauenbewegung in Kenia über sehr vielfältiges Handeln in Bezug auf die FrauenMenschenrechte versucht, neue Handlungschancen und Einflussmöglichkeiten auf politische Prozesse und Inhalte auf nationaler als auch lokaler Ebene zu eröffnen. So nutzten Frauenorganisationen etwa die regionalen und internationalen Politikprozesse rund um die Pekinger Weltfrauenkonferenz und ihr Nachfolgetreffen (Peking+5) in New York, um politischen Druck auf die Regierung auszuüben, die Frauenrechtssituation in Kenia zu verbessern bzw. ihre internationalen Zusagen innenpolitisch auch tatsächlich umzusetzen.

Auf national-politischer Ebene erhalten die internationalen FrauenMenschenrechte vor allem als inhaltlicher Leitfaden und Legitimationsrahmen für das strate-

gisch-politische Handeln der Frauenorganisationen eine wichtige Bedeutung. So bilden sie bei den herausragenden frauenpolitischen Reforminitiativen durch die Frauenbewegung, wie etwa der Verabschiedung eines Quotengesetzes und eines Gleichberechtigungsgesetzes, einen wesentlichen inhaltlichen Referenzrahmen und eine wichtige Argumentationslinie zur Legitimierung dieser Initiativen. Handlungsräume, die sich die Frauenorganisationen unter Bezugnahme auf diese Normen zu erschließen versuchen um politischen Einfluss auszuüben, sind das Parlament, einige Ministerien und die Generalstaatsanwaltschaft. Allerdings trafen die politischen Initiativen der Frauenorganisationen auf harten politischen Widerstand durch die autoritäre Regierung unter Präsident Daniel arap Moi, so dass frauenspezifische Gesetzesvorhaben, die die Frauenbewegung auch mit Bezugnahme auf die internationalen FrauenMenschenrechtsdokumente initiiert hatte, im Ergebnis nicht verabschiedet bzw. umgesetzt wurden.

Auch auf lokaler Ebene gewinnen die internationalen FrauenMenschenrechte eine wichtige Bedeutung. Als Vermittlerinnen sind hier nationale Frauenorganisationen aktiv, die in Kooperation mit lokalen Frauenorganisationen den FrauenMenschenrechtsdiskurs in lokale Kontexte übersetzen. Der FrauenMenschenrechtsdiskurs wird von ihnen als wichtiger Referenzrahmen für die legitime Benennung von Unrecht herangezogen sowie zur Einforderung geschlechtergerechter gesellschaftlicher, sozialer oder politisch-rechtlicher Politiken. So eignen sich Frauen an der lokalen Basis in der Folge ihrer Teilnahme an Workshops die Menschenrechtsnormen an und wenden sie vielfach auf die eigene Lebenssituation an bzw. füllen sie mit ihren eigenen (Rechts)Erfahrungen. Dies ist häufig eine Grundlage, um Frauen zur Entwicklung neuer Strategien für die Einforderung ihrer Rechte zu mobilisieren. Dabei erschließen sich Frauen auch neue lokale Handlungsräume, wie z. B. öffentliche Foren oder lokale Institutionen, in denen sie nun erstmals beginnen, ihre Rechte und Interessen öffentlich zu artikulieren bzw. zu formulieren.

Im Resümee schließe ich die Arbeit ab mit Überlegungen zu den Implikationen meiner Ergebnisse sowohl in Bezug zur internationalen Frauenbewegungspolitik als auch zur feministisch-wissenschaftlichen Debatte zur Erforschung der Bedeutung von Normen in den Internationalen Beziehungen.

2 Feministische Ansätze in den Internationalen Beziehungen, Normen und internationale Frauenbewegungspolitik

Wie bereits in der Einleitung dargelegt, biete ich die Bearbeitung der Fragestellung nach den Rückbezügen internationaler FrauenMenschenrechtsnormen und ihrer Bedeutung für das politische Handeln der Frauenbewegung in Kenia ein in den wissenschaftlichen Kontext feministischer Forschung in den IB. Die Pluralität der unterschiedlichen feministischen Ansätze in den IB zeichnet sich nach meiner Einschätzung durch vier grundlegende Gemeinsamkeiten aus, die ich als Bezugsrahmen für die Verortung meiner Untersuchung nehme und im Folgenden kurz erläutere.²

2.1 Grundzüge feministischer Perspektiven in den Internationalen Beziehungen

Zum ersten steht die Kategorie „Geschlecht“ im Zentrum feministischer Erforschung der Geschlechterbeziehungen. „Geschlecht“ kann sich sowohl auf die biologische Identität eines Menschen (= sex) beziehen als auch auf die soziale Konstruktion von Geschlechtlichkeit. Letzteres wird unter dem Begriff „Gender“ – bzw. im Deutschen „Geschlechterverhältnisse“ – zusammengefasst. Diese Geschlechterverhältnisse sind in den meisten Gesellschaften der Welt dichotom konstruiert: So definiert Spike Peterson Gender als „systematic social construction that dichotomizes identities, behaviours and expectations as masculine and feminine“ (Peterson 1992: 194).

Nach Regina Becker-Schmidt und Gudrun-Axeli Knapp (1995) ist Gender eine gesellschaftliche und politische Strukturkategorie, die mehrere Dimensionen miteinander verknüpft. Eine davon betrifft die individuelle Gender-Identität, also die Verinnerlichung geschlechtsspezifischer Rollenverständnisse und Verhaltensnormierungen sowie die Identifizierung mit ihnen als Bestandteil der Geschlechtsidentität eines Menschen. Die zweite Dimension ist die symbolische, über die soziale Geschlechtszuweisungen konstruiert werden. Sie bezieht sich auf die dualistische Zuschreibung bzw. Kodierung bestimmter Eigenschaften, Fähigkeiten, Sphären oder auch abstrakter Begriffe als männlich oder weiblich. Die dritte Di-

² Für eine Übersicht der verschiedenen feministischen Ansätze siehe u. a. Krell 1996; Locher 1997; Ruppert 1998a.

mension schließlich umfasst die Organisationsprinzipien und -prozesse, die die Geschlechterverhältnisse gesellschaftlich strukturieren und institutionalisieren.

Gender als eine die gesellschaftlichen, politischen sowie symbolischen Ordnungen strukturierende Kategorie ist aus feministischer Perspektive nicht neutral. Vielmehr vollzieht sich die Konstruktion von Geschlechterverhältnissen asymmetrisch, in Form von Über- und Unterordnungen zwischen Männern und Frauen und zwischen Männlichkeit und Weiblichkeit. Gesellschaftlich und politisch signifikant ist dabei vor allem die Ungleichheit zwischen den Geschlechtern in vielen Lebensbereichen. Das zweite grundlegende Merkmal feministischer Wissenschaft besteht dementsprechend darin, die Geschlechterverhältnisse und die Konstruktion von Gender als hierarchisch bzw. als Ungleichheitsverhältnisse zwischen Männern und Frauen zu begreifen. Darüber hinaus konstituieren diese Geschlechterverhältnisse auch Machtverhältnisse. Dieses Verständnis von Gender und die Kritik an den geschlechtsspezifischen Ungleichheitsverhältnissen sind den verschiedenen Strömungen feministischer Erforschung der Geschlechterverhältnisse gemeinsam. Es schlägt sich in Joan Scotts klassischer Definition nieder:

„Gender is a constitutive element of social relationships based on perceived differences between the sexes, and gender is a primary way of signifying power relationships“ (Scott 1986: 1067).

Feministische Wissenschaft in den IB richtet sich auf die Analyse und Kritik internationaler Politik und Verhältnisse, die zu diesen Ungleichheitsverhältnissen führen bzw. zu ihrer Aufrechterhaltung beitragen. So gehen feministische Perspektiven davon aus, dass die Geschlechterverhältnisse für die Struktur und Verfasstheit politischer und sozialer Verhältnisse bzw. Ordnungen in der internationalen Politik konstitutiv sind (vgl. z. B. Ruppert 1998a). Die feministischen Wissenschaftlerinnen untersuchen die Zusammenhänge zwischen den Organisationsprinzipien der Geschlechterverhältnisse und internationalen politischen Prozessen und Verhältnissen und fragen nach ihren Struktur bildenden Wechselwirkungen, die zu geschlechterbezogener Ungleichheit und Herrschaft führen. So beschreibt Sandra Whitworth die Fragestellungen der Forscherinnen folgendermaßen:

„(...) what ideas and practices about gender have been used to create, sustain and legitimise the underrepresentation or unfairness we have documented, and where do these ideas come from? (...) And what material conditions and social forces

contribute to the reproduction of such practices? (...) We ask these questions because gender refers not to women or to men per se but to the ideological and material relationship between them, one which historically has been an unequal relationship” (Whitworth 1994: 24-25).

Über die Kritik an den Ungleichheitsverhältnissen hinaus geht es feministischen Ansätzen aber auch um die Frage, wie Wandel zu mehr Gerechtigkeit und Gleichheit zwischen den Geschlechtern erzeugt werden kann. So sind die kritischen Analysen an den Ungleichheitsverhältnissen von dem normativen Interesse an der Überwindung von Herrschafts- und Ungleichheitsverhältnissen geleitet von der Fragestellung, wie die internationalen Beziehungen gestaltet sein müssten, um dies zu erreichen:

„Feministische Theorie und Praxis internationaler Politik vertritt sehr weit reichende normative Ansprüche, wie aus den Zielvorstellungen der grundlegenden Transformation bzw. Rekonstruktion internationaler Politik offensichtlich wird. Zentrale Werte, die bei aller Unterschiedlichkeit feministischer Perspektiven in einer Vielzahl von Theorie-Publikationen und Politik-Debatten als Grundlagen der Veränderung internationaler Verhältnisse von Macht und Herrschaft erscheinen, sind Frieden, soziale Gerechtigkeit, Selbstbestimmung, Anerkennung von Differenz und ökologische Sorgsamkeit in jeweils inter- und intrageschlechtlichen Dimensionen“ (Ruppert 2000a: 29).

Herrschaft und Ungleichheit manifestieren sich insbesondere in den konkreten Lebenssituationen von Frauen überall auf der Welt. Die geschlechtsspezifischen Lebensverhältnisse sind so zentrale Bezugspunkte feministischer Ansätze in den Internationalen Beziehungen – ihr drittes gemeinsames Merkmal. Feministische Perspektiven nehmen die konkreten Lebenskontexte und die in ihnen vorhandenen Lebensbedingungen von Frauen zum Ausgangspunkt ihrer Analysen und Kritik internationaler Politik und Beziehungen. In ihrem Verständnis der internationalen Beziehungen spielen deshalb die Lebenssituationen von Frauen auf lokaler Ebene eine ebenso wichtige Rolle wie die Politik von Staaten oder internationalen Institutionen. Die Lebensverhältnisse von Frauen geben dabei Auskunft darüber, wie sich internationale Politiken auf Frauen auswirken.

Feministische Ansätze nehmen auf diese Weise einen Blickwinkel auf internationale Beziehungen ein, der sich radikal von den klassischen Perspektiven unterscheidet, die vor allem staatliche Akteure, internationalen Institutionen und zwi-

schenstaatliche Politik im Fokus haben. Die Implikationen beschreibt Marysia Zalewski so:

„The implications for IR (International Relations) here is that asking “strange” questions and starting from “strange” ontological places will result in a rather different picture of international politics than that which is previously available to us” (Zalewski 1992: 412).

Mit der Fokussierung der konkreten Lebenssituationen von Frauen und dem Erkenntnisinteresse an der Überwindung geschlechtsspezifischer Herrschaftsverhältnisse einher geht das aus meiner Sicht vierte gemeinsame wichtige Merkmal feministischer Perspektiven in den Internationalen Beziehungen – eine ausgeprägte Subjekt- und Akteursperspektive. In ihr rücken Frauen sowohl als Betroffene als auch als eigenständig handelnde Subjekte in das Gesichtsfeld der IB. So spielen Frauen als individuelle und kollektive Akteurinnen eine zentrale Rolle, insofern ihr Handeln zur internationalen Politik in Bezug gesetzt wird. In das Interesse feministischer Perspektiven rücken, wie bereits angedeutet, ganz besonders Akteurinnen, die aus der traditionellen Mainstream-Perspektive unterhalb, am Rande oder außerhalb internationaler Politik angesiedelt sind. Dazu gehören z. B. Politikerinnen und internationale Diplomatinen, aber auch Arbeiterinnen, Migrantinnen, Prostituierte ebenso wie die Ehefrauen von Politikern und Diplomaten oder die ganz „normalen“ Frauen einschließlich ihrer selbst organisierten Netzwerke an der sozialen Basis einer Gesellschaft.³

Ein solch breites AkteurInnenspektrum bedeutet, dass sich vielfältige und auch differente Perspektiven auf Frauen und von Frauen in feministischen IB-Ansätzen wieder finden. Dabei werden Unterschiede in den Geschlechterverhältnissen und dem Handeln von Akteurinnen in den verschiedenen Ländern der Welt sichtbar. Zudem analysieren und theoretisieren Autorinnen je nach Fokus auch die Situiertheit und das Handeln von Frauen in unterschiedlichen Klassen oder unterschiedlichen Ethnien und ihre jeweils spezifische Betroffenheit von internationalen Prozessen.⁴ Dabei stehen Frauen auch oftmals in hierarchischen Verhältnissen zuein-

³ Vgl. exemplarisch hierzu Cynthia Enloes Klassiker *Bananas, Beaches and Bases: Making Feminist Sense of International Politics* (Enloe 1989).

⁴ Beispiele hierfür sind Arbeiten über die Situation von Migrantinnen und Migrationspolitik unter dem Einfluss wirtschaftlicher Globalisierungsprozesse (z. B. Gibson/Law/McKay 2001). Ein anderes Feld erforscht etwa den Zusammenhang zwischen der weltweiten Ausbeutung von Arbeiterinnen und internationalen Handelspolitiken (exemplarisch Mohanty 1998).

ander, etwa entlang von Klassenzugehörigkeit oder „Rasse“. Diese werden insbesondere von Feministinnen aus dem Süden und in postkolonialen Ansätzen kritisch reflektiert (exemplarisch Mohanty/Russo/Torres 1991).

2.2 Frauenbewegungen als Akteurinnen für politischen Wandel

Als zentrale kollektive Akteurinnen für politischen Wandel hin zur Transformation geschlechtsspezifischer Herrschaftsverhältnisse spielen Frauenbewegungen in den feministischen IB-Ansätzen eine herausragende Rolle. So sind Frauenbewegungen in den verschiedenen nationalen und regionalen Kontexten Akteurinnen und Trägerinnen für geschlechtergerechten Wandel. Zahlreiche und vielfältige Studien aus unterschiedlichen Ländern und transnationalen⁵ Zusammenhängen machen dabei die Pluralität von Frauenbewegungen deutlich (vgl. exemplarisch Lenz/Mae/Klose 2000; Basu 1995). Diese Pluralität bezieht sich sowohl auf die Zusammensetzungen der Frauenbewegungen, ihre Agenden und Zielsetzungen als auch auf ihre Handlungsformen und -strategien zur Erreichung ihrer Ziele.

Frauenbewegungen können kleine Zusammenschlüsse auf lokaler Ebene sein aber auch kontinentweite Netzwerke, zu denen sich Organisationen und Individuen zusammenschließen. Ihre Ziele können die Veränderung lokaler geschlechtsspezifischer Verhältnisse oder staatlicher Politik sein, ebenso wie die Transformation globaler Strukturen und Politiken. So handelt es sich etwa bei dem Zusammenschluss koreanischer Frauen, die im zweiten Weltkrieg als „Trostfrauen“ für die japanischen Besatzer zwangsprostituiert wurden und von der japanischen Regierung eine Anerkennung dieser Verbrechen als Menschenrechtsverletzungen sowie Entschädigung verlangen, ebenso um eine Frauenbewegung wie bei transnationalen Netzwerken zur Bekämpfung der Ausbeutung von Arbeiterinnen in Freihandelszonen.⁶

⁵ Der Begriff „transnational“, wie ich ihn verwende, beschreibt überregionale Zusammenschlüsse und Aktivitäten nicht-staatlicher AkteurInnen, insbesondere Frauenorganisationen, aus unterschiedlichen Ländern. Der Begriff „international“ bezieht sich in meiner Verwendung hauptsächlich auf internationale Prozesse und Politiken unter Einschluss staatlicher und nicht-staatlicher AkteurInnen. Zur Definition der internationalen Frauenbewegung siehe den Punkt 2.3.

⁶ Siehe exemplarisch für diese Themen Soh (1996) sowie Domínguez (2002).

Aus einer Perspektive, die die Pluralität in der globalen Zusammenschau berücksichtigt, können Frauenbewegungen verstanden werden als kollektive Handlungszusammenhänge von Frauen und Frauenorganisationen mit dem Ziel, geschlechtergerechte Lebensverhältnisse herzustellen. In diesem Sinne definiert Amrita Basu den Begriff der Frauenbewegung:

„I argue that women’s movements comprise a range of struggles by women against gender inequality. These movements may be independently organized or affiliated with political parties, they may be of short or of long duration, they may rest on a narrow social base or on multiclass coalitions, they may be local or national. To limit the discussion by excluding any of these forms would restrict our understanding of a rich and multifaceted phenomenon” (Basu 1995a: 2-3).

Der grundlegende Bezugspunkt für dieses Verständnis von Frauenbewegung ist der Kampf gegen geschlechtsspezifische Unterordnung und Unterdrückung. Wie diese Unterordnung erfahren wird, welche konkreten Ziele, Organisationsformen und Strategien sich daraus ableiten, kann dabei zwischen den Frauenbewegungen weltweit als auch innerhalb von Frauenbewegungen sehr verschieden sein. Das hängt unter anderem von dem jeweiligen Kontext, den Strukturen von Herrschaft und Diskriminierung sowie den politischen Analysen und Perspektiven der in einer Bewegung organisierten Gruppen und Individuen ab. Häufig richten sich die Frauenbewegungsaktivitäten zusätzlich gegen andere Unterordnungsverhältnisse aufgrund ethnischer Zugehörigkeit, Klasse, Religion oder auch sexueller Orientierung, die selbst wiederum oft geschlechtsspezifisch vermittelt sind. Daher ist der Einschluss dieser Perspektiven und ihres Zusammenhangs mit dem Kampf gegen geschlechtsspezifische Unterordnung in das Verständnis von Frauenbewegung wichtig. Das lässt sich beispielhaft in der Definition von Saskia Wieringa zeigen:

„In my view a women’s movement can be seen as the whole spectrum of conscious and unconscious individual and collective acts, activities, groups or organizations concerned with diminishing gender subordination, which is understood as intersecting with race and class oppression“ (Wieringa 1995: 7).⁷

Ein solchermaßen plurales und breites Verständnis von Frauenbewegung bedeutet auch, dass Frauenbewegungen keine in sich homogenen Akteurinnen sind. Vielmehr gehören Differenzen und auch Dissonanzen sowie Konflikte zu Frauenbewegungen dazu. Das bedeutet jedoch nicht, dass es keine gemeinsamen Bezugs-

⁷ Nach meinem Verständnis müssten hier noch andere Kategorien wie sexuelle Orientierung oder Religion aufgenommen werden.

punkte gäbe. So können die unterschiedlichen Akteurinnen innerhalb einer Bewegung immer wieder gemeinsame Interpretationen von Unterordnung und Diskriminierung sowie Zielsetzungen und Strategien zu ihrer Überwindung entwickeln:

„Frauenbewegungen sind plurale, in Konkurrenz und Kooperation miteinander verbundene Gruppen, in denen die Unterschiede der Geschlechterverhältnisse in den verschiedenen Klassen, Ethnien, religiösen Gemeinschaften oder Regionen zutage treten können. Wichtig ist also eine integrierende Sicht der Frauen in ihren Klassen-, Ethnien- oder anderen kulturellen Kontexten, die nicht nur die Differenzen zwischen Frauen und Männern, sondern auch zwischen Frauen selbst wahrnimmt. Ein gemeinsames Programm oder gar eine natürliche Solidarität aufgrund der Zugehörigkeit zu einem vermeintlich einheitlichen Geschlecht erweist sich als trügerisch. Vielmehr könnte man Frauenbewegungen als *soziale Bündnisse* von Frauen aus unterschiedlichen sozialen Kontexten verstehen, die allmählich gemeinsame Erfahrungen und Interpretationen gewinnen“ (Lenz/Mae/Klose 2000a: 11-12).

Zwischen Frauenbewegungen im weltweiten Kontext lassen sich trotz Pluralität und Differenzen auch Gemeinsamkeiten in Agenden identifizieren und in großen Themenkomplexen zusammenfassen. Dazu gehören u. a. politische und bürgerliche Rechte, Gewalt gegen Frauen, Armut, wirtschaftliche Diskriminierung und Gerechtigkeit, Bildung sowie reproduktive Gesundheit und Rechte.⁸ Gleichwohl gewichten Frauenbewegungen diese Themen global unterschiedlich. Das hängt wiederum mit den jeweiligen politischen, wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Diskriminierungsformen und Herrschaftsstrukturen zusammen. Differenzen gibt es insbesondere zwischen Frauenbewegungen aus dem Norden, bzw. westlichen Industrieländern, und Frauenbewegungen aus dem Süden, bzw. den so genannten „Entwicklungsländern“ und „Schwellenländern“. So betonen Frauenbewegungen aus dem Süden in ihrer Politik stärker als ihre Pendanten im Norden Fragen der wirtschaftlichen und sozialen Gerechtigkeit im globalen Kontext (vgl. z. B. Wichterich 1995).

Die Berücksichtigung der Pluralität von Frauenbewegung einschließlich der Differenzen, aber auch der Möglichkeiten gemeinsamer Bezugspunkte innerhalb sowie zwischen Frauenbewegungen weltweit, ist grundlegend für das Verständnis von Frauenbewegungen und ihrem Handeln, wie ich es auch meiner Arbeit zugrunde lege.

⁸ Siehe hierzu etwa den Überblick bei Basu (1995a: 11). Zu Gemeinsamkeiten und Differenzen im Hinblick auf die Menschenrechte von Frauen siehe auch Kapitel drei dieser Arbeit.

2.3 Internationale Frauenbewegung(en) und Mehrebenenpolitik

Neben der Perspektive, die die verschiedenen nationalen Frauenbewegungen und ihr Handeln in ihren nationalen Kontexten situiert und in einer eher vergleichenden Perspektive behandelt, wie das etwa bei Amrita Basu der Fall ist, wollen feministische IB-Ansätze aber auch das Handeln dieser Frauenbewegungen mit Bezug auf die internationale Politik erforschen. Wissenschaftlerinnen wie Uta Ruppert (1998a, 1998b, 2000a, 2001), Mary K. Meyer, Elizabeth Prügl (Meyer/Prügl 1999) und Christa Wichterich (2000) interessieren sich dabei sowohl für die Akteurin „internationale Frauenbewegung“ selbst als auch dafür, wie diese Akteurin internationale Frauenpolitik mitgestaltet. Sie fragen nach der Zusammensetzung, den Organisationsformen und Strategien der internationalen Frauenbewegung und danach, wie internationale Frauenbewegungspolitik entsteht bzw. wie und unter welchen Bedingungen sie Einfluss auf internationale Politik nehmen kann. Dahinter steht u. a. das Forschungsinteresse an der Frage, ob und wie die internationale Frauenbewegung mit ihrer Politik zur Erzeugung von (mehr) Geschlechtergerechtigkeit weltweit beitragen kann:

„(Auch) in den feministischen Analysen internationaler Politik erscheint die internationale Frauenbewegung als zentrale Akteurin sowie häufig als Hoffnungsträgerin einer geschlechterkritischen und geschlechtergerecht(er)en Weltpolitik“ (Ruppert 1998a: 17).

Die internationale Frauenbewegung lässt sich mit Christa Wichterich verstehen als „politischer Handlungszusammenhang, der sich strategisch auf die Beeinflussung internationaler institutionalisierter Politik ausrichtet“ (Wichterich 2000: 260). Mit solcher institutionalisierter Politik sind vor allem die Vereinten Nationen und andere internationale Organisationen gemeint. Die heutige internationale Frauenbewegung entstand somit hauptsächlich im Kontext der UN-Weltkonferenzen, insbesondere der Weltfrauenkonferenzen seit den 1970er Jahren.

Auch bzw. gerade der Handlungszusammenhang der internationalen Frauenbewegung besteht aus einer Pluralität von Akteurinnen und Organisationen. Dabei unterscheidet Uta Ruppert (2001: 209f) grob zwei Typen von Frauenorganisationen, die für die internationale Frauenbewegung charakteristisch sind. Ein Typus sind globale oder auch transnationale Netzwerke, die aus Zusammenschlüssen lokaler, vor allem aber nationaler und überregionaler Frauenbewegungsorganisationen be-

stehen. Sie entstehen häufig mit Bezug auf konkrete Themen, wie z. B. die von Ruppert beispielhaft genannte *Global Alliance against Trafficking in Women*, die gegen den globalen Frauen- und Mädchenhandel international politisch aktiv ist. Oder es handelt sich um Zusammenschlüsse mit weiter reichenden Zielen, wie das ebenfalls von Ruppert erwähnte Süd-Süd-Netzwerk *Development Alternatives with Women for a New Era* (DAWN), das sich für eine umfassende globale Transformation in Politik und Wirtschaft einsetzt. Der zweite Organisationstypus sind laut Uta Ruppert große professionelle NGOs, die aus einzelnen Mitgliedern, zu meist renommierten Feministinnen und Expertinnen in ihren jeweiligen Themen, aus unterschiedlichen Ländern bestehen. Sie betreiben Lobbying in internationalen Institutionen und sind maßgebend bei der frauenpolitischen Beeinflussung internationaler Agenden und Konferenzen. Als Beispiel hierfür nennt Ruppert die NGO *Women's Environment and Development Organization* (WEDO). Ein anderes im Bereich FrauenMenschenrechte ist das von der FrauenMenschenrechtsaktivistin Charlotte Bunch geleitete *Center for Women's Global Leadership* in New Jersey. Anders als die genannten Netzwerke, sind diese NGOs in der Regel nicht an nationale oder lokale Frauenorganisationen angebunden, sondern eigenständige Organisationen auf internationaler Ebene. Innerhalb der internationalen Frauenbewegung sind sie aufgrund ihrer Professionalität häufig diejenigen, die die frauenbewegungspolitischen Agenden und Strategien stark bestimmen.

Die internationale Frauenbewegung setzt sich zusammen aus Frauenorganisationen und Netzwerken von der lokalen, nationalen und regionalen bis zur internationalen Ebene. Dabei können nationale oder lokale Frauenorganisationen auch jenseits dieser beschriebenen Organisationstypen international zusammengeschlossen sein, etwa in internationalen Kampagnen. Ein Beispiel hierfür ist die globale FrauenMenschenrechtskampagne unter der Koordination des bereits erwähnten *Center for Global Women's Leadership* im Vorfeld der Wiener Menschenrechtsweltkonferenz 1993. In ihr schlossen sich auch nationale und lokale Frauenorganisationen aus aller Welt zusammen, die vorher oder auch hinterher nicht (mehr), oder nicht mehr so stark, in der internationalen Frauenbewegung aktiv waren (vgl. Joachim 1999).

In der internationalen Frauenbewegung sind somit Organisationen und Bewegungen aus lokalen, nationalen, regionalen und internationalen Handlungszusammenhängen organisiert. Analog zu der Handlungsebenen-übergreifenden Zusammensetzung lässt sich die Politik der internationalen Frauenbewegung als Mehrebenenpolitik beschreiben (siehe Ruppert 1998b, 2000a, 2001).⁹ Die Mehrebenenpolitik der internationalen Frauenbewegung zeichnet sich zum ersten dadurch aus, dass sie den Zusammenhang zwischen den lokalen und nationalen Lebensverhältnissen von Frauen und internationaler Politik herstellt. So politisiert die internationale Frauenbewegung diese Wechselwirkungen als Bestandteil der internationalen Politik:

„Internationale Frauenbewegung politisiert sowohl weltweit konkrete, jeweils kontext-spezifische Lebensbedingungen von Frauen (und Männern), als auch die vielfältigen, auf unterschiedlichen Ebenen angesiedelten kulturellen, sozialen und politischen Verhältnisse, die diese konkreten Lebensbedingungen produzieren und reproduzieren. Soziale und politische Prozesse auf lokaler, nationaler und regionaler Ebene sind im Verständnis der Bewegung(en) konstitutive Teile von Weltpolitik, die keinesfalls systematisch vom Internationalen getrennt werden können. Armut von Frauen oder Gewalt gegen Frauen und die gesamte Bandbreite von politischen Strategien, mit denen Frauen diesen Problemlagen auf allen politischen Handlungsebenen begegnen, sind die gründlich analysierten Beispiele dafür (...)“ (Ruppert 2001: 204).

Die internationale Frauenbewegungspolitik fußt also auf einem Verständnis internationaler Politik und Verhältnisse, das die Komplexität der Wechselwirkungen zwischen lokalen, nationalen, regionalen und internationalen Politiken und Verhältnissen berücksichtigt und diese aus geschlechtsspezifischer Perspektive und mit besonderem Blick auf die konkreten Lebensverhältnisse von Frauen thematisiert. Damit werden, ebenso wie in der feministischen Theorie, Themen als Bestandteil internationaler Politik sichtbar, die nicht zum klassischen Kern internationaler Politik zählen, wie z. B. die bereits genannte Gewalt gegen Frauen oder reproduktive Rechte sowie die Selbstbestimmung von Frauen. Gerade das Beispiel Gewalt gegen Frauen, das sich auch auf Gewalt in der Familie und der Privatsphäre bezieht, zeigt, dass die internationale Frauenbewegungspolitik auch vermeintlich private und persönliche Lebenserfahrungen und -verhältnisse als Teil

⁹ Das Konzept der globalen Mehrebenenpolitik entstammt der *Global Governance*-Debatte in den Internationalen Beziehungen, die sich mit Grundlagen, Verfahren und Strukturen zur Gestaltung globaler Politik im Zusammenspiel verschiedener Handlungsebenen und AkteurInnen beschäftigt. Es wurde in der deutschsprachigen Literatur von Uta Ruppert aus feministischer Perspektive interpretiert (siehe Ruppert 2000).

internationaler Politik thematisiert und danach fragt, welchen Beitrag sie zur Herstellung oder Aufrechterhaltung dieser Verhältnisse leistet. Damit hinterfragt und kritisiert sie die herkömmlichen Grenzziehungen in der internationalen Politik, die zwischen den internationalen, nationalen, gesellschaftlichen und persönlichen Sphären unterscheidet und die letzteren beiden, vor allem aber das „Persönliche“ sowie das „Private“, aus dem Verständnis des „Internationalen“ ausgrenzt.

Ein weiteres zentrales Merkmal für die Charakterisierung der internationalen Frauenbewegungspolitik als Mehrebenenpolitik ist das Zusammenspiel der verschiedenen politischen Ebenen auch im politischen Handeln der internationalen Frauenbewegung selbst. So zeichnet sich die Politik der internationalen Frauenbewegung dadurch aus, dass sie sich aus dem politischen Handeln von Akteurinnen auf lokaler, nationaler und überregionaler Ebene zusammensetzt. Dabei werden die verschiedenen Handlungsebenen in den politischen Prozessen und Politikansätzen innerhalb der internationalen Frauenbewegung verkoppelt. Diese Kopplung äußert sich zum einen darin, dass die politischen Themen und Perspektiven von Frauenorganisationen auf nationaler und, wenn auch in etwas eingeschränktem Maße, auf lokaler Ebene die Grundlage für die internationale Frauenbewegungspolitik bilden. Ein Beispiel hierfür sind die internationalen frauenbewegungspolitischen Prozesse rund um die UN-Weltkonferenzen der 1990er Jahre. Hier schlossen sich Frauenorganisationen auf nationaler und regionaler Ebene zusammen, um ihre Perspektiven auf internationale Politik und die internationalen frauenbewegungspolitischen Agenden zu formulieren und diese dann in die internationale Frauenbewegungspolitik einzubringen.

Ein zweiter Aspekt dieser Verkoppelung ist, dass Akteurinnen in der internationalen Frauenbewegung sich in ihrem Handeln und in ihren Politikansätzen nicht nur auf eine Ebene beschränken. Vielmehr sind sie mit Bezug auf ein Thema, wie z. B. Bekämpfung der Armut von Frauen oder Verwirklichung der Menschenrechte von Frauen, auf mehreren Handlungsebenen gleichzeitig aktiv. So arbeiten nationale Frauenorganisationen auf der einen Seite auf der Grundlage ihrer politischen Themen in der internationalen Frauenbewegung zur Beeinflussung internationaler Politik. Auf der anderen Seite verfolgen sie auch in ihren jeweiligen nationalen Handlungskontexten politische Strategien, um diese Themen voranzubringen bzw. hier geschlechtspolitischen Wandel zu erreichen. Die Zusammenschau und die

Verknüpfung dieser Politikansätze und Strategien auf diesen unterschiedlichen Handlungsebenen sind das grundlegende Charakteristikum der internationalen Frauenbewegungspolitik als Mehrebenenpolitik:

„Meines Erachtens ist diese konzeptionelle Verkoppelung der Politikebenen (lokal, national, global) für die internationale Frauenbewegung, die den größten Teil ihrer Stärke aus der Verquickung von lokalen, nationalen und internationalen Politikansätzen bezieht, von entscheidender Bedeutung“ (Ruppert 1998b: 240).

2.4 Feministische Ansätze und Normen in den Internationalen Beziehungen

Die Erforschung internationaler Normen und ihrer Implikationen für Geschlechterverhältnisse und frauenpolitisches Handeln hat in der feministischen Wissenschaft der Internationalen Beziehungen in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen. Zwei Entwicklungen haben hierzu geführt. Zum einen haben feministische Wissenschaftlerinnen die frauenbewegungspolitischen Erfolge bei der Setzung bzw. Stärkung internationaler geschlechtsspezifischer Normen zum Gegenstand ihrer Untersuchungen gemacht (vgl. exemplarisch Meyer/Prügl 1999; Holland-Cunz/Ruppert 2000; Ruppert 2001; Joachim 2002; Holthaus/Klingebiehl 1998). Insbesondere die Weltkonferenzen der 1990er Jahre – wie die Weltentwicklungskonferenz 1992 in Rio de Janeiro, die Weltmenschrechtskonferenz 1993 in Wien sowie die Weltfrauenkonferenz (WFK) 1995 in Peking – waren Meilensteine für die Verabschiedung neuer internationaler Normen zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit und der Gleichberechtigung zwischen Männern und Frauen.¹⁰

Eine zweite Entwicklung ist die feministische Auseinandersetzung mit sozialkonstruktivistischen Ansätzen im IB-Mainstream. So erleben die Internationalen Beziehungen seit dem Ende 1980er Jahre eine neue Debatte um die Bedeutung von Normen und Werten in Theorie und Praxis der internationalen Politik. Diejenigen WissenschaftlerInnen, die Normen und Werten eine hohe handlungsleitende Bedeutung in der internationalen Politik zuweisen, lassen sich unter dem Begriff des Sozialkonstruktivismus verorten (vgl. exemplarisch Katzenstein 1996; Finnemo-

¹⁰ Siehe dazu auch das nächste Kapitel.

re/Sikkink 1998).¹¹ Feministische Wissenschaftlerinnen haben diese Ansätze aus einer geschlechterkritischen Perspektive untersucht und dabei Kritikpunkte sowie mögliche Anschlussstellen herausgearbeitet (vgl. z. B. Locher/Prügl 2001; Kardam 2004).

Sozialkonstruktivistische Ansätze definieren Normen als wertgestützte und intersubjektiv geteilte Standards angemessenen Verhaltens:

„There is a general agreement of the definition of a norm as a standard of appropriate behaviour for actors with a given identity” (Finnemore/Sikkink 1998: 891).

Diese Definition, die ich auch meiner Arbeit zugrunde lege, wird von den feministischen IB-Ansätzen zur Erforschung der Bedeutung von Normen für die Theorie und Praxis von Frauenpolitik weitgehend übernommen (vgl. Locher/Prügl 2001; Brabandt/Locher/Prügl 2002; Zwingel 2005). Danach sind internationale Dokumente und Konventionen, die innerhalb der Vereinten Nationen von der Staatengemeinschaft verabschiedet und damit von ihnen als intersubjektiv geteilte Standards angemessenen Verhaltens anerkannt worden sind, internationale Normen. Hierzu gehören u. a. die Menschenrechte und dabei auch geschlechtsbezogene Normen über Gleichberechtigung, Anti-Diskriminierung sowie zur Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit (vgl. Kardam 2004: 87ff; Zwingel 2005). Diese sind in internationalen geschlechtsspezifischen Abkommen und anderen Dokumenten festgelegt, allen voran in dem *Übereinkommen zur Beseitigung jeglicher Form von Diskriminierung gegen Frauen* (CEDAW) von 1979 und den verschiedenen Abschlussdokumenten der vier Weltfrauenkonferenzen von 1975, 1980, 1985 und 1995.

Die von mir oben aufgezeigten gemeinsamen Merkmale feministischer IB-Ansätze lassen sich auch in den feministischen Arbeiten über internationale Normen feststellen. Im Vordergrund steht die Erforschung der Wechselwirkungen zwischen internationalen Normen und den Geschlechterverhältnissen sowie Ge-

¹¹ Sozialkonstruktivistische Ansätze in den IB richten ihr Erkenntnisinteresse darauf, den Einfluss immaterieller bzw. ideationaler Faktoren wie Kultur, Normen, Werten und Identität in den internationalen Beziehungen nachzuweisen und damit politischen Wandel erklärbar zu machen. Beim Sozialkonstruktivismus handelt es sich nicht um ein geschlossenes Theoriekonzept, sondern eher um eine Herangehensweise, unter der viele Ansätze subsumierbar sind, die sich auf dieses Forschungsprogramm beziehen. Trotz der Vielfalt und der Entwicklung neuer Dimensionen in der Debatte ist im Folgenden der Einfachheit halber die Rede von *dem* Sozialkonstruktivismus.

schlechterpolitiken auf internationaler, nationaler und lokaler Ebene. Dabei interessieren sich Feministinnen vor allem für die Frage, inwieweit Normen zur Herstellung geschlechtergerechter Verhältnisse und Realitäten und damit zur Transformation bestehender Geschlechterhierarchien auf all diesen Ebenen beitragen können.

Die Vielzahl der Arbeiten zur feministischen Erforschung von Normen in den internationalen Beziehungen lassen sich nach ihren hauptsächlichen Fragestellungen in meinen Augen in drei Ansätze unterteilen. Der erste Ansatz befasst sich mit der feministischen Analyse konkreter internationaler Normen und ihrer Inhalte. Die zweite Gruppe konzentriert sich auf die Rolle von Frauenbewegungen als Akteurinnen für normpolitischen Wandel in der internationalen Politik. Der dritte und in der wissenschaftlichen Diskussion jüngste Ansatz fragt nach Bedeutung und Umsetzung internationaler frauenpolitischer Normen auf nationaler und lokaler Ebene.

2.4.1 Analyse internationaler Normen und Norminhalte

Verschiedene feministische Arbeiten haben sich mit der Erforschung konkreter internationaler Normen und Norminhalte befasst. Dazu gehören auch geschlechtsspezifische Normen, insbesondere alle Normen aus dem Bereich der Rechte von Frauen, wie Gleichberechtigung, reproduktive Rechte oder Normen gegen Gewalt an Frauen.¹² Diese machten in den 1990er Jahren einen Schwerpunkt feministischer Analysen aus, was wiederum den herausragenden Stellenwert dieser Normen für die internationale Frauenbewegungspolitik in dieser Zeit spiegelt.

Mit dieser Schwerpunktsetzung rücken Frauenbewegungspolitik und feministische Wissenschaft Normen in den Forschungsmittelpunkt, die in der Wissenschaft von den internationalen Beziehungen vorher nicht wahrgenommen wurden. So befasst sich die IB-Disziplin hauptsächlich mit Normen zur Sicherheits- und Friedenspolitik, zu Wohlfahrt oder auch staatlicher Souveränität. Auch die Menschenrechte spielen als fundamentale Normen eine wichtige Rolle, doch stehen vor allem jene im Vordergrund, die die staatliche Politik betreffen, wie Folter, politi-

¹² Siehe dazu insbesondere die Aufsätze in Meyer/Prügl 1999, Brabandt/Locher/Prügl 2002 sowie aus einer stärker völkerrechtlichen Perspektive Cook 1994.

sche Verfolgung, Meinungsfreiheit, etc. Indem feministische Wissenschaftlerinnen geschlechtsspezifische Normen erforschen, erweitern sie die Forschungsagenda in den Internationalen Beziehungen und hinterfragen zugleich die gängigen Grenzziehungen zwischen der öffentlichen und der Privatsphäre. So stellen die Autorinnen Heike Brabandt, Birgit Locher und Elisabeth Prügl fest:

„Feministische Ansätze legen hier einen spezifischen thematischen Schwerpunkt. Zugleich heben sie damit die Sphärentrennung auf, indem sie gerade durch den Fokus auf Normen jene Themen ins Zentrum ihrer Betrachtungen rücken, die dem vermeintlich privaten Bereich zugeordnet sind, wie sexuelle Gewalt und Folter, häusliche Gewalt und Abtreibung, und auf deren Bedeutung für internationale Politik bestehen“ (Brabandt/Locher/Prügl 2002: 20).

Daneben haben feministische Wissenschaftlerinnen aber auch nicht-frauenspezifische internationale Normen kritisch auf ihre Inhalte und geschlechtsspezifischen Auswirkungen untersucht. Hierzu gehören z. B. arbeitsrechtliche Normen (etwa Prügl 1999) oder auch Normen aus dem Bereich der Friedens- und Sicherheitspolitik (z. B. Stiehm 1999). Die feministischen Analysen werden geleitet von der Frage nach der Rolle dieser Normen bei der Herstellung und Reproduktion von Geschlecht und Geschlechterordnungen. Das kritische Interesse gilt vor allem ihrem Beitrag zur Aufrechterhaltung hierarchischer Geschlechterbeziehungen. So haben feministische Forscherinnen gezeigt, dass bereits in die Konstruktion internationaler Normen moralische Annahmen, Werte und Ideen einfließen, die geschlechtlich kodiert sind und Geschlechterungleichheiten sowie geschlechtsspezifische Machtverhältnisse reproduzieren:

„Feminist critique and practice reveal that such rules are gendered, that is, they construct and reproduce notions of masculinity and femininity and associated power differentials“ (Meyer/Prügl 1999a: 5).¹³

Wie bereits angeklungen, ist ein wesentliches Merkmal internationaler Normen ihre Produktion und Reproduktion der geschlechtsspezifischen Grenzziehungen zwischen privater und öffentlicher Sphäre. Indem sich die meisten internationalen Normen hauptsächlich auf die öffentliche bzw. staatliche Sphäre beziehen, blenden sie die Privatsphäre aus ihrem Regelungsbereich aus. Damit werden viele Lebenserfahrungen von Frauen mit Bezug auf die zu regelnden Politikbereiche ausgeschlossen und die geschlechtsspezifische Konstruktion bzw. Zuweisung die-

¹³ Mary Meyer und Elisabeth Prügl setzen „rules“ mit Normen gleich.

ser Sphären verstärkt. Zugleich spiegeln internationale Normen vor allem die Lebenserfahrungen von Männern bzw. die sich daraus ergebenden Bedürfnisse für internationale Normen und Regelungen.

Ein Beispiel für die Ausblendung frauenspezifischer Lebenslagen aus internationalen Normen sind die arbeitsrechtlichen Normen der Internationalen Arbeitsorganisation ILO. Elisabeth Prügl (1999) zeigt in ihrem Gang durch die Geschichte der Entstehung arbeitsrechtlicher Normen, dass sie auf der geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung basieren, bei der Männer als Familiernährer der produktiven Arbeit außerhalb des Hauses nachgehen und Frauen reproduktive Arbeit im Haus leisten. Die in den ILO-Konventionen verankerte Konstruktion des Arbeiters erfasst nur die produktive Tätigkeit außerhalb des Hauses. Erst seit 1996 wird auch die mehrheitlich von Frauen zuhause verrichtete Produktionsarbeit (Heimarbeit) als Arbeit anerkannt. Gleichwohl zählt die reproduktive Arbeit nach wie vor nicht zur international anerkannten Kategorie Arbeit. Ein weiteres Beispiel ist die internationale Flüchtlingskonvention, deren Umsetzung das UN-Hochkommissariat für Flüchtlinge überwacht. So sind geschlechtsspezifische Formen der Verfolgung, z. B. durch sexuelle Gewalt, keine in der Konvention formal anerkannten Fluchtgründe (vgl. Baines 1999: 247f).

2.4.2 Frauenbewegungen als Akteurinnen für internationalen Normwandel

Die Unsichtbarkeit frauenspezifischer Erfahrungen in internationalen Normen ist unter anderem eine Folge des bis in die späten 1980er Jahre vorherrschenden Ausschlusses von Frauen aus den politischen Prozessen der Normsetzung in internationalen Institutionen wie den Vereinten Nationen und ihren Unterorganisationen. In einer der ersten feministischen Kritiken am internationalen Recht benennen die Wissenschaftlerinnen Hillary Charlesworth, Christine Chinkin und Shelley Wright die Auswirkungen der Abwesenheit von Frauen aus internationalen Normsetzungsprozessen so:

„Women are excluded from all major decision-making by international institutions on global policies and guidelines despite the often disparate impact of those decisions on women” (Charlesworth/Chinkin/Wright 1991: 623).

„Why is it of significance that all the major institutions of the international legal order are peopled by men? Long-term domination of all bodies wielding political power nationally and internationally means that issues traditionally of concern to men become seen as human concerns while “women’s concerns” are relegated to a special, limited category. Because men are generally not the victims of sex discrimination, domestic violence, and sexual degradation and violence, for example, these matters can be consigned to a separate sphere and tend to be ignored” (ebd: 625).

Feministische Perspektiven in Wissenschaft wie Politik vertreten dagegen den Anspruch, dass Frauen an der Definition und dem politischen Prozess internationaler Normsetzung beteiligt sind. Mit dem Aufkommen der zweiten internationalen Frauenbewegung seit den 1970er Jahren begannen Frauen ihren Anspruch auf Partizipation an internationaler Politik und ihren Normsetzungsprozessen zu formulieren. Damit einher ging und geht das Ziel, internationale Normen so zu verändern, dass sie nicht mehr zur Aufrechterhaltung geschlechtsspezifischer Ungleichheitsverhältnisse beitragen, sondern zu ihrer Überwindung. In den 1990er Jahre hat sich die internationale Frauenbewegung zur zentralen Akteurin für frauenpolitischen Wandel internationaler Normen bzw. bei der Setzung neuer geschlechtsspezifischer internationaler Normen entwickelt. Im Vordergrund der feministischen Arbeiten, die diesen Prozess erforschen, steht die Analyse der Wechselwirkungen zwischen der Politik der internationalen Frauenbewegung und der zwischenstaatlich-institutionellen Politik in internationalen Foren und Organisationen, sowie der Strategien, die zu diesen Erfolgen geführt haben (vgl. exemplarisch Ruppert 1998, 2000a, 2001; Meyer/Prügl 1999).

Die Politik der internationalen Frauenbewegung zeichnete sich mit dem Beginn der 1990er Jahre durch eine Hinwendung zu neuen, bisher von ihr nicht erschlossenen internationalen Politikfeldern und Normbereichen aus, wie z. B. den Menschenrechten aber auch der Umweltpolitik und der Friedens- und Sicherheitspolitik. Sie begann Ansprüche auf Einschluss und „Mitmacht“ (Wichterich 2000: 260) in den Verhandlungsarenen dieser Politikfelder zu formulieren. Dies war, wie verschiedene Autorinnen zeigen, unter anderem eine frauenpolitische Reaktion auf die veränderten internationalen Rahmenbedingungen nach dem Ende des Ost-West-Konfliktes (vgl. Wichterich 2000; Holthaus/Klingebiel 1998). So wurden zu Beginn der 1990er Jahre die Vereinten Nationen als Steuerungsinstanz und Verhandlungsarena für die Lösung globaler Problemstellungen und die verstärkte

Entwicklung internationaler Normen aufgewertet. Dazu beriefen die Vereinten Nationen eine Reihe von Weltkonferenzen ein, die internationale Normen und politische Lösungsstrategien für globale Probleme erarbeiten sollten. Hierzu gehörten neben den bereits unter Punkt 2.4 erwähnten Konferenzen noch die Weltbevölkerungskonferenz 1994 in Kairo, der Weltgipfel zu sozialer Entwicklung in Kopenhagen sowie schließlich die Weltkonferenz der Städte 1996 in Istanbul.

Diese Gipfel boten neue Handlungschancen, frauenpolitische Forderungen mit internationalen politischen Agenden zu verknüpfen und die Entwicklung neuer globaler Normen und politischer Strategien zu ihrer Umsetzung mitzugestalten:

„Das Konferenzsextett zwischen 1992 und 1996 weckte gerade wegen seiner Kompaktheit Hoffnungen auf einen partizipatorischen Durchbruch von Frauen und für ihre Anliegen“ (Wichterich 2000: 260).

Die internationale Frauenbewegung hat auf diesen Weltkonferenzen die politische Agenda in vielen Themenbereichen erfolgreich beeinflusst und damit geschlechtsspezifischen Normwandel bewirkt. So berücksichtigen etwa seither die Normen der internationalen Entwicklungs- und Umweltpolitik verstärkt frauenspezifische Perspektiven und sichern Frauen die Partizipationsrechte an politischen Gestaltungsprozessen in diesen Bereichen zu (vgl. Holthaus/Klingebiehl 1998). In der Bevölkerungspolitik hat die internationale Staatengemeinschaft zudem die reproduktiven Rechte von Frauen anerkannt (Hummel 1998). Die größten Erfolge in der internationalen Normsetzung verbucht die internationale Frauenbewegung jedoch im Bereich der FrauenMenschenrechte, insofern hier 1993 zum ersten Mal die Menschenrechte von Frauen als Teil der universal gültigen Menschenrechte anerkannt wurden. Die FrauenMenschenrechte sind auch der rote Faden durch das Abschlussdokument der vierten Weltfrauenkonferenz 1995, der Pekingener Aktionsplattform (United Nations Department for Public Information 1996).¹⁴

Die Erfolge der internationalen Frauenbewegung bei der Beeinflussung internationaler Normen und politischer Agenden basieren auf einem ganzen Bündel an frauenbewegungspolitischen Strategien, von denen ich hier nur einige wenige nennen möchte (vgl. dazu ausführlicher z. B. Joachim 1999, 2002; Wichterich

¹⁴ Siehe dazu ausführlicher das nächste Kapitel.

2000, 2000a). Im Zentrum stand das Lobbying, das im Kontext der Konferenzen professionalisiert und systematisch betrieben wurde. Hierfür waren insbesondere die großen internationalen Frauen-NGOs verantwortlich, die durch geschicktes Verhandeln, Bündnisse mit VertreterInnen staatlicher Delegationen und Kenntnisse der internationalen politischen Abstimmungsprozesse erreichten, frauenpolitische Anliegen in die internationalen Abschlussdokumente einzubringen. Das Lobbying wurde häufig eingebettet in medien- und öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen und Kampagnen zur Thematisierung frauenspezifischer Erfahrungen und Forderungen.

Die internationalen frauenbewegungspolitischen Positionen, die die Grundlage für das Lobbying bildeten, entstanden im Idealfall in einem mehrstufigen Abstimmungsprozess zwischen Frauenbewegungsakteurinnen, der von der nationalen über die regionale bzw. kontinentale bis zur internationalen Politikebene ablief (vgl. Wichterich 2000: 264). So vollzog sich die frauenbewegungspolitische Vorbereitung auf die jeweiligen Weltgipfel in der Weise, dass in einem ersten Schritt lokale Frauenorganisationen, -bewegungen und -netzwerke ihre gemeinsamen Positionen und Forderungen auf nationaler Ebene koordinierten und erarbeiteten. Sie flossen dann in Abstimmungsprozesse auf regionaler bzw. kontinentweiter Ebene ein, die in einem NGO-Dokument mündeten, das die Positionen und Forderungen der Frauenbewegungen aus ihrer jeweiligen Region enthielt. Diese wiederum bildeten auf internationaler Ebene die Grundlage für die Entwicklung einer globalen frauenbewegungspolitischen Agenda und die Einflussnahme auf die politischen Verhandlungen vor und während der Weltkonferenzen.

Dieser vertikale Prozess der Verschränkung der verschiedenen frauenbewegungspolitischen Handlungsebenen wird in der feministischen Wissenschaft als bottom-up-Prozess bezeichnet (vgl. Wichterich 2000a; Ruppert 2000). Charakteristisch für bottom-up-Prozesse ist, dass die lokalen Lebenserfahrungen und Forderungen von Frauen die Basis für nationale, regionale und schließlich internationale frauenbewegungspolitische Verhandlungspositionen bilden. Aber nicht nur die politischen Inhalte machen die Basis internationaler Frauenbewegungspolitik aus, sondern diese sind auch verknüpft mit lokalen und nationalen Prozessen der Selbstorganisation von Frauen. Charakteristisch sind so die vielfältigen horizontalen und

vertikalen Vernetzungsprozesse von Frauenorganisationen mit anderen nationalen oder transnationalen Frauenorganisationen aber auch mit (zwischen)staatlichen Institutionen, etwa bilateralen oder multilateralen Entwicklungshilfeorganisationen oder UN-Organisationen. Über diese Vernetzungsprozesse verschaffen sich die Frauenorganisationen Zugang zu politischen Entscheidungsarenen, wie etwa internationalen Organisationen oder Weltkonferenzen, die ihnen als einzelne Organisation oder Bewegung ansonsten verschlossen blieben. Bottom-up-Prozesse sind dabei besonders ausgeprägt in Ländern oder Kontinenten, in denen Frauen starke lokale Bewegungen bzw. Organisationsformen aufgebaut haben, wie z. B. in vielen Ländern Afrikas oder Lateinamerikas. Sie bedeuten für diese in vielen Fällen einen Machtzugewinn:

„Insbesondere in vielen Ländern der südlichen Kontinente, aber zunehmend auch in Osteuropa, bilden zahllose Basisgruppen und Basisorganisationen von Frauen den Ausgangspunkt für *bottom-up* Prozesse des Machtgewinns. Über nationale, regionale und internationale Vernetzungen solcher Prozesse entstehen beträchtliche Zugewinne an Verhandlungs- und Entscheidungsmacht von Frauen, die auf allen Ebenen des politischen Handelns wirksam werden können (...)“ (Ruppert 2000: 54).

2.4.3 Umsetzung internationaler Normen auf nationaler Ebene

Konzentrierten sich feministische IB-Wissenschaftlerinnen zunächst auf die Kritik an internationalen Normen und die Erforschung der (frauenbewegungs)politischen Prozesse für internationalen Normwandel, so blieb die Untersuchung der Auswirkungen dieses Normwandels auf die nationale Ebene lange Zeit unterbeleuchtet. Erste Ansätze, die sich mit Rückwirkungen internationaler frauenpolitischer und frauenrechtlicher Normen auf die regionale, nationale und lokale (frauenbewegungs)politische Ebene befassen, erscheinen etwa seit dem Beginn des neuen Jahrhunderts (vgl. Pansieri 2000; Friedmann 1999; Brabandt/Locher/Prügl 2002; Zwingel 2002, 2005; Heintz/Müller/Roggenthin 2001).

Die neuere wissenschaftliche Hinwendung zur Frage der Umsetzung internationaler Normen im nationalen Kontext spiegelt auch den Prozess der internationalen Frauenpolitik. Nach Beendigung der Weltkonferenzserie begannen schon 1997 die internationalen Nachfolgetreffen, die fünf Jahre nach einem Weltgipfel die erste Umsetzung seiner Beschlüsse auswerteten. Im Zuge dieser politischen Ent-

wicklung stellte sich sowohl für die Frauen(bewegungs)politik als auch für die Wissenschaft die Frage, ob bzw. welche Bedeutung die internationalen frauenbewegungspolitischen Erfolge für die Veränderung der Lebenssituationen von Frauen sowie für Frauen(bewegungs)politik auf nationaler Ebene haben. Denn die internationale Frauenbewegung hatte die (Re-)Definition und Setzung internationaler Normen, insbesondere der Rechte von Frauen, auch deshalb zum Ziel, um über ihre Umsetzung bzw. Verankerung in nationalen politischen Ordnungen und Gesellschaften die konkreten Lebenssituationen von Frauen sowie die ihnen zugrunde liegenden strukturellen Verhältnisse zu verbessern.

Aus feministischer Perspektive ist an den internationalen Normen also nicht nur ihre Bedeutung für die Veränderung der normativen Grundlagen und Struktur internationaler Politik relevant sondern auch ihre Bedeutung für die konkreten Lebensverhältnisse und -situationen von Frauen. Dass die Anwendung internationaler Normen auf die tatsächlich gelebte Realität von Frauen aus feministischer Perspektive zentral für das Verständnis von Normen ist, lässt sich exemplarisch an der Normdefinition von Deborah Stienstra ablesen, die den Aspekt der sozialen Praxis von Normen hervor hebt:

„I use „norms“ (...) to refer to a set of assumptions, beliefs, and intersubjective meanings, that govern and form the basis of social practice“ (Stienstra 1999: 265).

Ausschlag gebend für die Existenz von Normen sind danach nicht nur vorhandene kollektiv geteilte Überzeugungen, sondern vielmehr die Bedeutung dieser Überzeugungen, Annahmen und Werte für soziales Handeln.

Mit dieser Definition lässt sich eine Unterscheidung treffen zwischen der formellen Existenz internationaler Beschlüsse und Konventionen – sie stellen die kollektiv geteilten Überzeugungen dar – und ihrer Umsetzung auf nationaler Ebene, d. h. der Praxis innerhalb der einzelnen Staaten. Die formelle Existenz oder Gültigkeit einer internationalen Norm meint vor allem ihre formale Anerkennung qua Ratifikation oder Beitritt zu einem internationalen Vertrag bzw. Unterschrift unter ein Abschlussdokumente einer Konferenz. Die Praxis oder praktische Relevanz für Frauen zeichnet sich dagegen dadurch aus, dass die normativen Inhalte dieses Dokumentes in einem Land umgesetzt werden. Aus feministischer Perspektive

gewinnen die internationalen Konventionen und Abschlussdokumente der Weltkonferenzen erst dann eine Bedeutung, wenn sie zur politischen bzw. gesellschaftlichen Praxis in Staaten und Gesellschaften werden und Einfluss auf die Verbesserung der Lebenssituation von Frauen entwickeln:

„There is therefore a two-way relationship between local/national and global/international instruments. The initial impetus to the definition of goals and the formulation of strategies at the local level leads to the attainment of international agreements. These in turn need to flow back to the national level to be translated into reality“ (Pansieri 2000: 106).

In der feministischen Erforschung von Normen ist die Untersuchung der nationalen Auswirkungen internationaler Normen heute eine der wichtigsten Fragestellungen. Allerdings stehen die Erkenntnisse über die Rückvermittlungsprozesse internationaler frauenspezifischer Normen in den nationalen Kontext noch relativ am Anfang. Die Mehrheit der bisher unter dem Stichwort „Domesticating“ bzw. „Nationalwerden“ globaler Normen vorliegenden Studien (z. B. Brabandt/Locher/Prügl 2002; Zwingel 2002, 2005) konzentriert sich vor allem auf die Frage, ob die Normen auf nationaler Ebene formalrechtlich umgesetzt werden bzw. welche Maßnahmen Staaten oder staatliche Institutionen zu ihrer Umsetzung ergriffen haben. Im Mittelpunkt des Forschungsinteresses steht dabei die Umsetzung der Frauenrechtskonvention CEDAW (exemplarisch Zwingel 2002, 2005; Heintz/Müller/Roggenthin 2001).

Charakteristisch für den Zugang dieser Studien ist ihr Hauptfokus auf das Handeln staatlicher Institutionen. So untersuchen sie hauptsächlich den Zusammenhang zwischen der internationalen Ratifikation CEDAWs und nationalen frauenpolitischen Reformen und Gesetzesänderungen, wie z. B. dem Familienrecht (z. B. Heintz/Müller/Roggenthin 2001; Zwingel 2005) oder dem geschlechtsspezifischen Asylrecht (Brabandt 2002). Dabei arbeiten sie die Bedingungen für eine erfolgreiche Umsetzung heraus. Hierzu gehört z. B. die Frage, ob die internationalen Frauenrechtsnormen an nationales Recht anschlussfähig sind. So ist die formelle Verankerung internationaler Frauenrechtsnormen, wie etwa der Gleichberechtigung von Männern und Frauen in allen Aspekten des Familienrechts, problemloser in einem Staat, der, wie die Schweiz oder Finnland, bereits über ein hohes Maß an Gleichberechtigungsnormen verfügt als in einem, bei dem dies nicht

oder nur eingeschränkt der Fall ist, wie z. B. in Syrien oder auch in Chile (siehe dazu Heintz/Müller/Roggenthin 2001; Zwingel 2005).

Ein zweiter wichtiger Faktor für eine erfolgreiche Umsetzung internationaler Normen, dessen Erforschung in den wissenschaftlichen Untersuchungen einen großen Raum einnimmt, ist das Handeln der an einem nationalen Normwandel interessierten AkteurInnen. Diese werden von den Autorinnen häufig als „Norm-Entrepreneure“ oder „Norm-AdvokatInnen“ bezeichnet (exemplarisch Zwingel 2005; Brabandt 2002).¹⁵ Damit bezeichnen sie lose Netzwerke, die sich in der Regel um ein spezifisches politisches Ziel, wie etwa die Verankerung eines Anti-Diskriminierungsgesetzes in einem Land, zusammenfinden, und die aus vielfältigen AkteurInnen bestehen können. Dazu können etwa nationale wie transnationale Frauenorganisationen gehören, einzelne PolitikerInnen, einzelne UN-Organisationen bzw. Teile von ihnen (wie etwa die UN-Abteilung zur Förderung von Frauen) sowie Entwicklungshilfeorganisationen. Die Studien untersuchen die verschiedenen Strategien, mit denen diese Netzwerke auf nationaler Ebene die Umsetzung internationaler Normen vorantreiben (exemplarisch bei Brabandt 2002 und Zwingel 2002, 2005).

Der Fokus auf solche Norm-Entrepreneur-Netzwerke mit ihren vielfältigen Mitgliedern bedeutet häufig, dass nationale und lokale Frauenbewegungen und ihr Handeln mit Bezug zu internationalen Normen in den Hintergrund rücken. Zwar erwähnen fast alle Studien die zentrale Bedeutung nationaler Frauenbewegungen für nationalen frauenpolitischen Wandel. Jedoch wird ihr frauenbewegungspolitisches Handeln im nationalen Kontext mit Bezug auf die internationalen Normen nicht genauer analysiert. Häufig werden auch nur einzelne herausragende Frauenorganisationen behandelt, die sich auch in der internationalen Frauenbewegung bekannt bzw. dort eine wichtige Rolle spielen (etwa bei Zwingel 2005). So erfahren wir kaum etwas über die Bedeutung der internationalen Normen für die Strategien und Aktivitäten der Frauenbewegung in einem Land insgesamt und für die vielen in ihnen aktiven Frauenorganisationen auf den verschiedenen Ebenen. Charakteristisch für die Studien ist zudem der Blick von „außen“ auf die Akteurinnen und ihr Handeln. So wird die Politik der genannten Akteurinnen nur sehr ober-

¹⁵ Diese Begriffe sind der englischsprachigen sozialkonstruktivistischen Literatur zu Normen und internationalem Normwandel entnommen (vgl. Keck/Sikkink 1998; Finnemore/Sikkink 1998).

flächlich im jeweiligen spezifischen nationalen (frauen)politischen und soziokulturellen Kontext situiert. Statt dessen werden einzelne frauenbewegungspolitische Aktivitäten und Organisationen herausgehoben, insofern sie Verbindungen zur internationalen Frauenbewegungspolitik herstellen, ohne ihr Handeln jedoch in der nationalen Frauenbewegungspolitik mit ihrer Geschichte, ihren Organisations- und Handlungsformen zu verankern bzw. zu kontextualisieren.

Empirisch unausgelotet bleibt auch die Vielfalt der politischen Positionen, Strategien und Aktivitäten, mit denen die unterschiedlichen Akteurinnen innerhalb von Frauenbewegungen Bezüge zu internationalen Normen herstellen. Das vielfältige Handeln von Frauenbewegungen zur Umsetzung internationaler Frauenrechtsnormen haben bisher einige wenige Studien in ihr Zentrum gerückt. Zu nennen ist hier vor allem die Sammlung von UNIFEM (Landsberg-Lewis 1998), die viele unterschiedliche Fallbeispiele aus 24 Ländern zur Bedeutung der Frauenkonvention CEDAW für frauenbewegungspolitisches Handeln zusammengetragen hat, sowie eine ausführliche Auswertung der Umsetzung von CEDAW in 10 Ländern (McPhedran/Bazilli/Erickson/Byrnes 2000). Die Beispiele zeigen, dass einzelne Frauenorganisationen – aber auch ganze Frauenbewegungen – die internationalen Frauenrechtsnormen zur Einflussnahme auf staatliche Verfassungsgebung, Rechtsetzung und Policy-making-Prozesse einsetzen, sowie im Bereich der Rechtsauslegung und -anwendung durch Gerichtshöfe. Die Rechtsanwendung ist ein wichtiger Bereich frauenbewegungspolitischen Handelns, weil sie die konkrete Verbesserung der Lebensrealitäten von Frauen anstrebt und zugleich auf struktureller Ebene Veränderungen in den Geschlechterbeziehungen erwirken kann.

Ein weiterer problematischer Punkt bei der Mehrheit der vorliegenden Untersuchungen über das „Nationalwerden“ internationaler Normen liegt in der bereits erwähnten Konzentration auf staatliches Handeln. So gilt die staatliche Umsetzung internationaler Normen als zentraler Gradmesser für die Feststellung von Rückbezüglichkeiten internationaler Normen (vgl. Heintz/Müller/Roggenthin 2001; Zwingel 2002, 2005; Brabandt 2002). Damit werden aber auch Rückwirkungen des internationalen Normwandels auf nationale Frauenbewegungen und ihre Politik ausgeblendet, die sich nicht unmittelbar in staatlichen Veränderungsprozessen oder Reformen niederschlagen bzw. unabhängig von ihnen existieren.

Dazu gehören z. B. mögliche Auswirkungen auf frauenbewegungspolitische Agenden und Selbstverortungen, auf politische Strategien oder auf nationale und transnationale Vernetzungsprozesse. So kann nicht davon ausgegangen werden, dass internationale Normen keine Bedeutung auf nationaler Ebene besitzen, nur weil staatliche Institutionen diese nicht umgesetzt haben. Vielmehr können diese Normen gerade aufgrund bzw. trotz mangelnder staatlicher Umsetzung eine wichtige Bedeutung für Frauenbewegungen und ihre Politik entwickeln und ihre Strategien maßgeblich beeinflussen. Die Analyse dieser Auswirkungen ist aber nur dann möglich, wenn der Blick auf die Frauenbewegung und ihr Handeln in ihrem jeweiligen Kontext im Vordergrund steht.

Eine Perspektive, die sich in der Untersuchung der Rückbezüge des internationalen frauenpolitischen Normwandels auf die nationale Frauenbewegung als zentrale Akteurin konzentriert, ist auch eine Konsequenz aus der Tatsache, dass internationaler frauenpolitischer Normwandel ein Ergebnis internationaler *Frauenbewegungspolitik* ist, die wiederum auf nationalen und lokalen *frauenbewegungspolitischen* Agenden fußt. Daher kann davon ausgegangen werden, dass die internationalen frauenbewegungspolitischen Erfolge auch eine Reihe von Rückwirkungen auf das Handeln bzw. die Politiken von Frauenbewegungen haben.

Schließlich bedeutet eine Fokussierung auf die Frauenbewegung als wesentliche Akteurin der Rückvermittlung internationaler Normen auch eine Erweiterung des Spektrums der Untersuchungsbereiche von der staatlichen Politik hin zu anderen gesellschaftlichen Bereichen. So hat die Frauenbewegungsforschung gezeigt, dass sich Frauenbewegungen in ihrem Handeln nicht nur – bzw. in manchen Fällen auch gerade nicht – ausschließlich auf die Beeinflussung staatlichen Handelns konzentrieren. Vielmehr richten sich ihre politischen Ziele und Aktivitäten auf die umfassende Transformation politischer, gesellschaftlicher und auch wirtschaftlicher Verhältnisse. Dazu gehört die Veränderung struktureller Rahmenbedingungen, wie sie u. a. von staatlicher Seite vorgegeben bzw. gestaltet werden, ebenso wie die Veränderung gesellschaftlicher Werte, sozialer Praxen sowie auch der ganz konkreten Lebenssituationen von Frauen:

„Mit ihrem Protest, ihren Streitfragen und Forderungen, aber auch kulturellen Orientierungen greifen sie gesellschaftliche Widersprüche und soziale Konflikte

auf, sie thematisieren Unrechtserfahrungen und Ungerechtigkeit. (...) Im günstigsten Fall verändern sich mit solchen Mobilisierungen und den neuen Formen der Partizipation nicht nur die Werthaltungen, die politischen und kulturellen Orientierungen der Beteiligten, sondern auch die politischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, nehmen die Bewegungen und Bewegungsorganisationen Einfluss auf die politischen und gesellschaftlichen Institutionen und verändern die Verhältnisse selbst“ (Gerhard 1999: 160).

Vor dem Hintergrund dieser breiten frauenbewegungspolitischen Agenden sind auch die Orte und Ebenen frauenbewegungspolitischen Handelns und Streitens vielfältig, die von der national-politischen bis zur unmittelbar lebensweltlichen lokalen Ebene reichen. Sowohl die gesellschaftliche Sphäre mit ihren Geschlechternormen als auch die lokale Handlungsebene sind dabei wichtige frauenbewegungspolitische Handlungsorte. Gerade aber die lokale Ebene bzw. die Auswirkungen und Rückbezüge internationaler (Frauenrechts)Normen auf diese sind in der feministischen Wissenschaft zur innerstaatlichen Bedeutung internationaler Normen bisher vollständig ausgeblendet. Das ist umso erstaunlicher, als – wie dargestellt – die lokale frauenbewegungspolitische Ebene in der Mehrebenenpolitik der internationalen Frauenbewegung ein Ausgangspunkt des politischen Handelns für internationalen Normwandel ist. So wäre nun gerade danach zu fragen, ob und wie die internationalen frauen(rechts)politischen Erfolge auch Auswirkungen auf Frauen und Frauenorganisationen auf lokaler Ebene haben, und wie Frauenbewegungen versuchen, die Verbindungen zwischen diesen Politikebenen herzustellen.

Insgesamt betrachtet können die bisherigen Untersuchungen des „Domesticating“ der internationalen Normen die Pluralität der Politik und Strategien von Frauenbewegungen zur Normumsetzung auf nationaler und lokaler Ebene nicht erfassen. Insbesondere fehlt bisher ein Ansatz, der das politische Handeln der Frauenbewegung und ihre Bedeutung für frauenpolitischen Wandel ins Zentrum stellt und zugleich eine Innenperspektive einnimmt. Damit meine ich eine Perspektive, die zum einen von den jeweils konkreten geschlechtsspezifischen Verhältnissen und frauen(bewegungs)politischen Zielsetzungen in einem Land ausgeht und zum anderen die Frauenbewegung und ihr Handeln mit Bezug auf internationale Normen aus dem konkreten gesellschaftlichen, historischen und politischen Kontext heraus interpretiert. Eine solche Perspektive möchte ich in der vorliegenden Arbeit einnehmen.

2.5 Schlussfolgerungen

Internationale Frauenpolitik und feministische Ansätze in den Internationalen Beziehungen weisen Normen eine wichtige handlungsleitende Bedeutung zu. Dabei ist die Beziehung des politischen und wissenschaftlichen Feminismus zu internationalen Normen gekennzeichnet von einem Spannungsverhältnis. Auf der einen Seite steht die Kritik an den Annahmen und Inhalten bestehender Normen, weil sie zur Produktion und Reproduktion hierarchischer Geschlechterverhältnisse beitragen. Zum anderen (re)formulieren Feministinnen herrschende Normen so, dass sie Geschlechterdifferenzen erfassen können und dabei zugleich zur Überwindung von Geschlechterhierarchien und geschlechterungerechter Strukturen und Verhältnisse beitragen können. Frauenbewegungspolitikerinnen verfolgen so das Ziel, die Definition und Setzung internationaler Normen mitzugestalten und an den politischen Normsetzungsprozessen auf internationaler Ebene teilzuhaben.

Geschlechtergerecht reformulierte internationale Normen wiederum sind wichtige Bezugspunkte für die Politik von Frauenbewegungen. Die handlungsleitende Bedeutung von Normen bezieht sich dabei sowohl auf die Gestaltung der internationalen Politik als auch auf die nationale Handlungsebene. Die wissenschaftliche Erforschung der frauenbewegungspolitischen Mehrebenenpraxis hat dabei in der Vergangenheit vor allem herausgearbeitet, wie lokale Perspektiven und konkrete Lebenserfahrungen von Frauen in die Strategien und Inhalte internationaler Frauenbewegungspolitik zur Einflussnahme auf internationale Normsetzungsprozesse eingespeist werden. Diese Perspektive stellt einen spezifischen Ausschnitt bzw. einen spezifischen Weg der Verknüpfung frauenpolitischer Handlungsebenen in der Mehrebenenpolitik dar, der das Lokale in das Internationale integriert.

Eine für die Veränderung konkreter Lebensverhältnisse von Frauen relevante frauenpolitische Bedeutung entwickeln internationale Normen aber, wenn sie nicht nur internationale formelle Gültigkeit besitzen, sondern auch auf nationaler und lokaler Ebene ihre Relevanz entfalten und dort die Normpraxen, d. h. das Handeln von AkteurInnen beeinflussen. Die nationalen und lokalen Kontexte und Normpraxen sind deshalb besonders relevant, weil sie grundlegenden Einfluss auf die konkreten Lebensrealitäten von Frauen und Männern haben. Die an der Erforschung der nationalen Bedeutung internationaler Normen orientierte wissenschaft-

liche Perspektive verfolgt in der Verknüpfung der verschiedenen frauenpolitischen Handlungsebenen den im Vergleich zu oben umgekehrten Ansatz: Sie fragt danach, wie das Internationale im Nationalen bzw. Lokalen sichtbar wird, d. h. wie internationale Normen sich auf lokaler und nationaler Ebene manifestieren. Dabei konzentrieren sie sich allerdings vor allem auf die Politiken staatlicher Institutionen.

Für eine feministisch ausgerichtete Untersuchung der Bedeutung internationaler Normen auf nationaler und lokaler Ebene ist die Orientierung an den konkreten geschlechtsspezifischen Lebensverhältnissen auf nationaler und lokaler Ebene zentral. Mit Blick auf das Handeln von AkteurInnen in Bezug auf internationale Normen sind neben den staatlich-institutionellen vor allem nicht-staatliche AkteurInnen, und dabei insbesondere Frauen, ihre Zusammenschlüsse und Frauenbewegungen, relevant. Dies bedeutet schließlich die Notwendigkeit, die Perspektive von der politisch-institutionellen auch auf die sozio-kulturelle Handlungssphäre zu erweitern. Zusammen genommen heißt dies, dass in einer solchen feministisch orientierten Perspektive auch eher unsichtbare AkteurInnen, Orte, Formen und Sphären des „Nationalwerdens“ internationaler Normen und Handlungsweisen sichtbar werden können.

Vor dem Hintergrund dieses Fazits möchte ich im Folgenden thesenartig meinen Zugang zur Untersuchung der Bedeutung internationaler FrauenMenschenrechtsnormen im Handeln von Frauenbewegungen auf nationaler und lokaler Ebene erläutern. Dieser Ansatz bildet die Grundlage für den in der Einleitung dargelegten weiteren Gang dieser Arbeit in den nächsten Kapiteln und insbesondere für die empirische Untersuchung der kenianischen Frauenbewegung und ihrer Strategien zum „Domesticating“ internationaler FrauenMenschenrechtsnormen, wie ich sie in den Kapiteln fünf und sechs vornehme.

Unterscheidung zwischen formeller Gültigkeit, Normpraxis und materieller Verwirklichung der FrauenMenschenrechte

Mein Verständnis der internationalen FrauenMenschenrechtsnormen und ihrer möglichen Rückbezüge auf nationaler Ebene ist erstens geleitet von einer Diffe-

renzung zwischen der formellen Gültigkeit dieser Normen, einer an ihnen ausgerichteten Normpraxis und ihrer materiellen Verwirklichung.

Die formelle Normgültigkeit bezeichnet in meinem Verständnis das rein formelle Vorhandensein von FrauenMenschenrechten „auf dem Papier“, ohne dass AkteurInnen ihr Handeln an ihnen ausrichten. Die Praxis von FrauenMenschenrechtsnormen bezieht sich dagegen auf das konkrete Handeln von AkteurInnen in ihrem jeweiligen Kontext, das sich an den Inhalten der FrauenMenschenrechtsnormen orientiert und ihre Verwirklichung zum Ziel hat. Damit entfalten die Normen eine handlungsleitende Wirkung für AkteurInnen. Die materielle Verwirklichung oder Umsetzung der FrauenMenschenrechte beschreibt schließlich den Zustand, in dem Frauen in ihrem Lebenszusammenhang die tatsächliche Verwirklichung der FrauenMenschenrechte erfahren.

In meinem Verständnis ist die Praxis der FrauenMenschenrechte nicht immer automatisch mit dem Erreichen eines Zustandes der materiellen Umsetzung dieser Rechte gleichzusetzen. So kann sich das Handeln von AkteurInnen zwar an einem bestimmten FrauenMenschenrecht ausrichten, doch kann dies trotzdem bedeuten, dass in der Lebensrealität dieses FrauenMenschenrecht nicht verwirklicht ist. Darüber hinaus stehen diese drei Aspekte von Normen oder Normgültigkeit insofern in Bezug zueinander, als sie auch eine prozessuale Fortentwicklung beschreiben können – von der formellen Anerkennung der FrauenMenschenrechtsnormen über die soziale Praxis bis hin zur materiellen Verwirklichung der Rechte.

Die Unterscheidung zwischen der formellen Normgültigkeit, der Normpraxis und ihrer materiellen Verwirklichung erscheint mit Blick auf die internationalen FrauenMenschenrechtsnormen aus mehreren Gründen sinnvoll. FrauenMenschenrechte sind wie Menschenrechte allgemein in erster Linie Postulate, die sich nicht mit der sozialen oder politischen Praxis decken. Sie formulieren ihrem Charakter nach keine Beschreibungen eines Ist-Zustandes, sondern anzustrebende Soll-Zustände. Die Idee der Menschenrechte impliziert gerade den empirischen Status ihrer Abwesenheit, ihrer Nichtbeachtung in der sozialen Praxis bzw. ihrer Verletzung. Entsprechend formulieren die internationalen (Frauen)Menschenrechte normative Ziele, die die Praxis des Zusammenlebens von Menschen und die Ordnung von

Gesellschaften und Staaten bestimmten sollen, sie bilden diese nicht ab. Aus einer völkerrechtlichen Perspektive besitzen international anerkannte (Frauen)Menschenrechte eine formelle Gültigkeit als normative Verhaltensstandards für Staaten, die zunächst unabhängig davon ist, ob die Staaten diese in ihre politische und soziale Praxis umsetzen oder nicht. Das heißt, dass Menschenrechte formell als anerkannte Normen in einer Gemeinschaft – hier der internationalen Staatengemeinschaft – existieren können, aber dass dies nicht automatisch die Umsetzung in eine Normpraxis oder gar ihre reale Verwirklichung impliziert. So kann die Menschenrechtspraxis von Staaten oder auch internationalen Institutionen unter Umständen sehr stark von den Inhalten der Menschenrechtsnormen abweichen, bzw. in sehr unterschiedlichen Graden mit diesen Inhalten übereinstimmen.

Im Umkehrschluss bedeutet jedoch die Abwesenheit der Normpraxis und der Umsetzung der Menschenrechte oder ihre mangelnde Übereinstimmung mit diesen nicht, dass die internationalen Menschenrechtsnormen nicht gültig wären. Sie weist lediglich auf die Kluft zwischen formeller Gültigkeit und Praxis bzw. materieller Gültigkeit hin, stellt aber die formelle Gültigkeit der Menschenrechte nicht in Frage. Im Gegenteil, die Abwesenheit der Normpraxis und materiellen Gültigkeit der Menschenrechte verweist häufig geradezu auf ihre formelle Gültigkeit, ruft sie doch in der Regel das Handeln von AkteurInnen auf den Plan, die die Umsetzung der Menschenrechte in die soziale Praxis und ihre materielle Verwirklichung einfordern.

FrauenMenschenrechte erhalten ihre Bedeutung durch das Handeln von Frauenbewegungen

Dementsprechend gehe ich zweitens davon aus, dass (Frauen)Menschenrechtsnormen ihre Bedeutung durch das Handeln von AkteurInnen erhalten. Im Fall der internationalen FrauenMenschenrechte handelt es sich vor allem um Frauenbewegungen, die die Norminhalte auf ihre geschlechtlichen Konnotationen hin überprüfen und geschlechtsspezifische Redefinitionen ebenso wie ihre Umsetzungen in die soziale Praxis und die konkrete materielle Lebensrealität von Frauen einfordern. Auch die Herstellung der Rückbezüge internationaler Normen im nationalen Raum wird wesentlich von AkteurInnen getragen und gestaltet, wobei Frau-

enbewegungen bei Normsetzung, Einforderung ihrer sozialen Praxis und Normumsetzung wiederum eine herausragende Rolle spielen. Dabei sind die Handlungssphären von Frauenbewegungen vielfältig – sie erstrecken sich von der politischen über die rechtliche bis zur sozio-kulturellen Sphäre.

Nationale und lokale Ebenen als Ausgangspunkt der Untersuchung

Drittens ist mit Blick auf die Rückwirkungen internationaler Normen auf die nationale Ebene der Kontext, in den internationale Normen hineinvermittelt werden, Ausschlag gebend für die Gestaltung dieses Prozesses und für seine Ergebnisse. Daher müssen die nationale und die lokale Ebene Ausgangspunkte der Untersuchung sein. Das bedeutet zum einen, dass die lokalen/nationalen geschlechtsspezifischen Unrechtsverhältnisse und die Lebensbedingungen von Frauen Basis für den Blick von Frauen und frauenpolitischen Akteurinnen auf die internationalen FrauenMenschenrechte sind. Sie sind der Gradmesser für die Relevanz der Rechte in konkreten Lebenskontexten. So gehe ich davon aus, dass die nationalen bzw. lokalen geschlechtsspezifischen Unrechtsverhältnisse und Unrechtserfahrungen entscheidende Faktoren dafür sind, welche internationalen FrauenMenschenrechte von Akteurinnen als prioritäre Anliegen definiert werden und wie sich Akteurinnen auf diese beziehen.

Zum anderen sind die in einem Kontext vorherrschenden politischen, rechtlichen, gesellschaftlichen und ökonomischen Strukturen sowie die mit ihnen verbundenen Normen und Normpraxen wichtige Faktoren für die Handlungsbedingungen und die Wahl der Strategien von frauen(bewegungs)politischen Akteurinnen zum „Nationalwerden“ der internationalen FrauenMenschenrechte. Demnach ist eine herrschaftskritische Analyse der Geschlechterverhältnisse des Normkontextes wichtige Voraussetzung, um den Prozess des Nationalwerdens internationaler FrauenMenschenrechtsnormen und die Formen der Rückbezüge zwischen den verschiedenen frauenpolitischen Handlungsebenen zu verstehen. Dies bezieht sich auf die gesellschaftlichen, politischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Dimensionen der Geschlechterverhältnisse.

Unterscheidung zwischen der institutionellen politisch-rechtlichen und der gesellschaftlichen Praxis von FrauenMenschenrechten auf nationaler Ebene

Für die Untersuchung der Rückbezüge internationaler Normen, die sich an den bisher genannten Kriterien orientiert, ist schließlich eine Perspektive auf internationale Normen notwendig, die sich über die staatliche rechtlich-politische Normpraxis hinaus auch auf die gesellschaftliche Normpraxis und lebensstatsächliche Verwirklichung der FrauenMenschenrechte erstreckt. So bedeuten die formelle Anerkennung der FrauenMenschenrechte und das Vorhandensein frauenrechtlicher Gesetze oder politischer Maßnahmen nicht automatisch, dass ihre Inhalte auch tatsächlich Teil der gesellschaftlichen Praxis sind und sich auf die Lebenssituationen von Frauen auswirken. Vielmehr sind die sozio-kulturelle Akzeptanz frauenrechtsspezifischer Normen und das soziale Handeln gemäß diesen entscheidende Voraussetzungen für ihre Verwirklichung in der tatsächlichen Lebensrealität und -praxis von Frauen. Geschlechtsspezifische staatliche Rechtsnormen und politische Maßnahmen erhalten erst durch ihre Verankerung in der gesellschaftlichen Praxis ihre konkrete Bedeutung für den Lebensalltag von Frauen.

Damit untergliedere ich den Begriff der Normpraxis mit Bezug auf die nationale Handlungsebene in eine staatlich-institutionelle Dimension, die sich auf die rechtlich-politische Normpraxis bezieht, und in eine gesellschaftliche, die die sozio-kulturelle Normpraxis beinhaltet. Die staatlich-institutionelle Dimension umfasst rechtliche und politische Maßnahmen im Bereich der FrauenMenschenrechte, z. B. in Form von Gesetzen, Verordnungen oder politischen Programmen. Die sozio-kulturelle Praxis bezeichnet die Existenz der FrauenMenschenrechte als Teil der anerkannten geschlechtsspezifischen sozio-kulturellen Wertvorstellungen bzw. des vergeschlechtlichten sozialen Normgefüges in einer Gesellschaft und ihre Integration in das soziale Handeln dieser Gesellschaft.

Ich betrachte die gesellschaftlich-kulturelle Handlungssphäre nicht als separiert von der staatlich-institutionellen, sondern als mit ihr in Wechselwirkung stehend. So unterliegen staatlich-institutionelle Politiken etwa bestimmten sozialen und kulturellen Normen, die wiederum geschlechtsspezifisch geprägt sind. Umgekehrt können staatlich-institutionelle Politiken auch die gesellschaftlich-kulturellen Normen beeinflussen oder verändern. Und schließlich zeichnet sich, wie bereits

erwähnt, das Handeln nationaler Frauenbewegungen gerade dadurch aus, dass sie in der Regel darauf zielen, sowohl staatliche Politik frauenpolitisch zu beeinflussen, als auch geschlechtsspezifische gesellschaftliche und kulturelle Normen und Praktiken zu transformieren und darüber die konkreten Lebensverhältnisse von Frauen verbessern.

3 Die feministische Aneignung der internationalen Menschenrechte als FrauenMenschenrechte

Die politische Auseinandersetzung mit den internationalen Menschenrechtsnormen und der internationalen Menschenrechtspolitik spielte in der internationalen Frauenbewegung während der 1990er Jahre eine besondere Rolle. Wesentliche Ziele der Frauenbewegungspolitik in dieser Auseinandersetzung waren zum einen die feministische Kritik an den Inhalten der Menschenrechtsnormen und damit das Streben nach Normwandel aus feministischer Sicht. Zum anderen verfolgten Feministinnen das Ziel, die Umsetzung und soziale Praxis der Menschenrechte mit Bezug auf die Unrechtserfahrungen von Frauen zu stärken. Damit hat sich die internationale Frauenbewegung das internationale Menschenrechtsinstrumentarium politisch wie rechtlich zu Eigen gemacht.

In diesem Kapitel erörtere ich die inhaltlichen Kernpunkte, die politischen Strategien und die Ergebnisse der feministischen Aneignung der Menschenrechtsnormen und -instrumente auf internationaler Ebene. Damit stecke ich den internationalen völkerrechtlichen und politischen Bezugsrahmen für die empirische Untersuchung der Bedeutung internationaler FrauenMenschenrechte auf nationaler Ebene ab. Da sich diese Arbeit mit den FrauenMenschenrechten in Kenia befasst, beziehe ich auch das zentrale regionale Menschenrechtsinstrumentarium in Afrika ein, die *Afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker*.

Ausgangspunkt und Grundlage dieses Kapitels ist die These, dass sich die internationale Frauenbewegung die Menschenrechte als frauenpolitisches und frauenrechtliches Instrumentarium erschlossen hat, um zum einen frauenspezifische Menschenrechtsverletzungen auf internationaler bzw. regionaler Ebene sichtbar und zum anderen völkerrechtliche und internationale politische Instrumente auf nationaler Ebene frauenpolitisch und frauenrechtlich nutzbar zu machen.

3.1 Die internationale Frauenbewegung und die Menschenrechte

Die internationale Frauendekade 1976 – 1985 bildete den Rahmen für die Herausbildung der zweiten internationalen Frauenbewegung.¹⁶ Die Diskussionen zwischen den internationalen Frauenbewegungen und Frauenorganisationen während der Dekade waren geprägt von Differenzen in politischen Standpunkten, Strategien und Zielformulierungen. Zugleich zeichnete sich ab, dass die institutionelle Politik der Vereinten Nationen die Frauenpolitik und die Diskriminierungen gegen Frauen nach wie vor nicht ins Zentrum ihrer Politik stellte, sondern als frauenspezifische Sonderthemen behandelte. Als erste gemeinsame Klammer frauenbewegungspolitischer Ansätze stand am Ende der Dekade 1985 das Konzept des „Empowerment“, das sowohl die verschiedenen frauenpolitischen Standpunkte in sich vereinen konnte als auch erstmals den Anspruch auf Machtbildung und Machtausübung von Frauen auf allen politischen Ebenen und in allen politischen Bereichen bzw. Politikfeldern von der Grassroots-Ebene bis zur internationalen Ebene formulierte. Im Mittelpunkt des Konzeptes steht die Forderung nach der Transformation von Macht- und Herrschaftsverhältnissen in Richtung einer herrschaftsfreien Ausübung von Entscheidungsrechten und Verfügungsmöglichkeiten von Frauen und Männern über alle gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Ressourcen (Wichterich 2000: 259).

Das Empowerment-Konzept war Voraussetzung für den Anspruch der internationalen Frauenbewegung zu Beginn der 1990er Jahre, politischen Einfluss und Macht auf internationaler Ebene auch außerhalb der frauenspezifischen Politikfelder auszuüben und sich auf der Grundlage eigener politischer Zielvorstellungen in die internationalen Politikfelder einzumischen:

„In seiner zentralen Forderung nach Transformation von Macht- und Herrschaftsverhältnissen auf Mikro-, Meso- und Makroebene von Politik, Wirtschaft und Gesellschaft bildete das Empowerment-Konzept die Grundlage für heutige frauenbewegungspolitische Diskurse und Ansätze globaler Politik“ (Ruppert 2001: 212).

In dieser „neuen“ internationalen Frauenbewegungspolitik gewannen der Rechtsansatz und die Menschenrechtspolitik zunehmende Bedeutung. Zum einen wurde

¹⁶ Die erste internationale Frauenbewegung entstand im ausgehenden 19. Jahrhundert. Ihre Weiterentwicklung wurde durch die beiden Weltkriege behindert.

der Rechtsdiskurs auf der dritten Weltfrauenkonferenz 1985 in Nairobi insbesondere von Frauenorganisationen aus dem Süden eingebracht. Desillusioniert von den mageren Ergebnissen entwicklungspolitischer Frauenförderstrategien hatten sie begonnen, sozio-ökonomische Diskriminierung und Gewalt gegen Frauen als Rechtsfrage zu interpretieren und die Stärkung der Rechte und ihrer Verwirklichung im Lebensalltag von Frauen einzufordern (Dorsey 1997: 342; Schuler 1986). Mit dieser Rechtsperspektive wandten sich Frauenbewegungen ab von dem entwicklungspolitischen Diskurs der Dekade, in dem Frauen Bittstellerinnen und Objekte entwicklungspolitischer Fördermaßnahmen waren. Sie formulierten stattdessen einen Standpunkt, der auf dem Selbstverständnis von Frauen als Rechtssubjekte und Rechtsträgerinnen beruht.

Zum anderen begannen Frauenbewegungen die internationalen Menschenrechtsnormen als kulturübergreifenden normativen Rahmen zu verstehen, in dem sich die verschiedenen Unrechts-, Gewalt- und Diskriminierungserfahrungen von Frauen aus einer feministischen Perspektive bündeln ließen. Innerhalb der sich intensivierenden frauenpolitischen regionalen und internationalen Vernetzungsprozesse entwickelten sich vor allem die frauenspezifischen Gewalterfahrungen zu einem länderübergreifenden gemeinsamen Thema zwischen Frauenbewegungen weltweit:

„Die Internationalisierung des Frauenrechtsparadigmas war möglich, weil sich die *Gewalterfahrungen* von Frauen als ungemein starkes Bindeglied und kulturübergreifendes Solidarisierungsvehikel erwiesen. Gleichzeitig wurden die vielen Formen erlittener Gewalt sichtbar und ihre völlig unterschiedlichen politischen und kulturellen Bedingungen (...) Kulturelle Unterschiede und Differenzen zwischen Frauen wurden deutlich, aber auch dass Körperverletzung und Ausbeutung, die Unterwerfung von Wille und Würde, Hunger und Elend in jeder Kultur menschen- und menschenrechtsverachtend sind“ (Wichterich 1998: 60-61; Hervorhebung im Original).

War Gewalt gegen Frauen in vielen Frauenbewegungen schon lange politisiert worden, gaben nun die internationalen Diskussionen und die Entdeckung von Gemeinsamkeiten in den Erfahrungen dem Thema so auf internationaler Ebene einen neuen Impetus. Dabei wurden die feministisch interpretierten Menschenrechte (s. u.) zur normativen und strategischen Klammer zwischen den Positionen und Erfahrungen der verschiedenen nationalen und regionalen Frauenbewegungen.

Dies ging einher mit der internationalen institutionellen Aufwertung des Politikfeldes Menschenrechte und der Menschenrechtspolitik der Vereinten Nationen nach dem Ende des Ost-West-Konfliktes. Diese Aufwertung manifestierte sich in der Veranstaltung der nach 1968 zweiten Weltmensenrechtskonferenz von 1993. Damit bot sich die internationale Menschenrechtspolitik als ein wichtiges frauenpolitisches Interventionsfeld an. In Vorbereitung auf diese Konferenz initiierten regionale Frauenrechtsnetzwerke, Einzelaktivistinnen und Frauenorganisationen aus aller Welt unter dem Dach des US-amerikanischen *Centre for Women's Global Leadership* (CWGL) 1991 die internationale Kampagne „Frauenrechte sind Menschenrechte“.

Die Kampagne brachte die feministische Kritik an dem herrschenden androzentrischen Menschenrechtsverständnis zum Ausdruck. Zugleich transportierte sie den Anspruch, Menschenrechtsnormen geschlechtsspezifisch zu transformieren und damit die internationalen Menschenrechte geschlechtergerecht zu reformulieren. Ziel der Kampagne war die explizite Anerkennung der Rechte von Frauen als Menschenrechte sowie der weltweit an Frauen begangenen Gewalt als Menschenrechtsverletzungen (vgl. Bunch 1993). Terminologisch macht sich dieser Ansatz am Begriff der „FrauenMenschenrechte“ bzw. „Women's human rights“ fest. Er bezeichnet die feministische Interpretation der universalen Menschenrechte und ihre Anwendung auf die Lebenssituationen von Frauen und auf frauenspezifische Unrechtserfahrungen bzw. Rechtsverletzungen. Als politischer Ort der feministischen Aneignung der internationalen Menschenrechte war die Kampagne der Ausgangspunkt für die Entwicklung der internationalen FrauenMenschenrechtsbewegung.

Als internationale FrauenMenschenrechtsbewegung verstehe ich den politischen Handlungszusammenhang von Frauenorganisationen, Netzwerken und Einzelaktivistinnen¹⁷, die sich inhaltlich wie auch strategisch-politisch positiv auf die internationalen Menschenrechte beziehen, diese aber zugleich aus geschlechterkritischer Perspektive interpretieren bzw. Einfluss auf ihren inhaltlichen Wandel nehmen. Diese Frauenorganisationen oder Einzelakteurinnen können dabei nationalen, regionalen oder transnationalen Kontexten angehören. Ausschlag gebend für

¹⁷ Da es sich mehrheitlich um Frauen handelte, spreche ich im Zusammenhang mit dieser Bewegung von Aktivistinnen und Akteurinnen.

mein Verständnis ist, dass sie sich in diesem auf die internationale FrauenMenschenrechtspolitik ausgerichteten Handlungszusammenhang zusammenschließen. Neben der internationalen FrauenMenschenrechtsbewegung gibt es auch nationale, regionale oder sogar lokale FrauenMenschenrechtsbewegungen, die in Anlehnung an die universalen Menschenrechte frauenspezifisches Unrecht als Menschenrechtsverletzungen definieren und in ihren regionalen, nationalen und lokalen Kontexten mit Bezug auf die internationalen FrauenMenschenrechte frauenpolitisch und -rechtlich aktiv werden. In ihrer Gesamtheit und mit Bezug auf die Verknüpfung der verschiedenen Handlungsebenen durch die unterschiedlichen Akteurinnen fasse ich diese vielfältigen FrauenMenschenrechtsbewegungen auch unter dem Begriff der globalen FrauenMenschenrechtsbewegung zusammen (vgl. dazu auch Ruppert 2001, 2002; Dorsey 1997, Friedman 1995).

3.2 Feministische Kritik und Interpretation der universalen Menschenrechte

Das internationale feministische FrauenMenschenrechtsverständnis zeichnet sich ganz besonders durch seinen Anspruch aus, mit Bezug auf die Unrechtserfahrungen von Frauen ganzheitlich und inklusiv zu sein, d. h. die Vielfalt der Menschenrechtsverletzungen an Frauen in sich aufnehmen zu können. Dazu betont es zum einen die Universalität und Unteilbarkeit aller Menschenrechte. Zweitens hinterfragt und kritisiert es die im traditionellen Menschenrechtskonzept eingelassene Grenzziehung zwischen privat und öffentlich.

3.2.1 Universalität und Unteilbarkeit der Menschenrechte

Im Zentrum der internationalen Menschenrechtsdokumente steht die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* von 1948. Formal hat sie als UN-Erklärung nur Empfehlungscharakter und dies auch nur für jene Staaten, die sie unterschrieben haben. Sie gilt heute aber inhaltlich als das grundlegende universale Menschenrechtsdokument des internationalen Menschenrechtssystems. Die Inhalte der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* wurden in die folgenden beiden völkerrechtlich bindenden Menschenrechtskonventionen gegossen, die 1976 in Kraft

traten und gemeinsam mit ihr die so genannte *International Bill of Rights*, d. h. die universalen Menschenrechte ausmachen:¹⁸

- *Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (International Covenant on Civil and Political Rights – ICCPR*, im Folgenden auch Zivilpakt genannt)
- *Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights – ICESCR*, im Folgenden auch Sozialpakt genannt).

Der Zivilpakt regelt die klassischen Freiheits- und Abwehrrechte und die politischen Teilhaberechte von Menschen. Darin enthalten sind z. B. das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, das Verbot von Folter und Sklaverei sowie das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit. Demgegenüber nennt der Sozialpakt die sozialen Rechte, wie das Recht auf soziale Sicherheit, Gesundheit, angemessenen Lebensstandard und Bildung, sowie wirtschaftliche Rechte in Form des Rechts auf Arbeit, gerechte Arbeitsbedingungen und auf gewerkschaftliche Mitbestimmung, sowie das Recht auf kulturelle Betätigung. Beide Abkommen, ebenso wie die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte*, enthalten das geschlechtsspezifische Gleichberechtigungsgebot und verbieten Diskriminierung auf der Grundlage von Geschlechtszugehörigkeit.¹⁹

Der FrauenMenschenrechtsansatz beinhaltet den Anspruch, dass die spezifischen und partikularen Unrechtserfahrungen von Frauen auf der ganzen Welt dem Kanon universaler Menschenrechte zugerechnet werden. Ein wesentlicher Aspekt der feministischen Kritik an den Menschenrechten bezieht sich darauf, dass die

¹⁸ Eine Konvention wird von RegierungsvertreterInnen erarbeitet und tritt in Kraft, sobald eine vorher festgelegte Anzahl von Staaten diese unterzeichnet und ratifiziert hat. Die meisten Konventionen erlauben so genannte Vorbehalte durch die Vertragsstaaten. Diese Vorbehalte können Vertragsstaaten zu einzelnen Artikeln einer Konvention einlegen und damit kenntlich machen, dass sie den Inhalt des Artikels nicht anerkennen. Im Folgenden werden für „Konvention“ auch die Begriffe „Abkommen“, „Übereinkommen“ oder „Pakt“ verwendet.

¹⁹ Andere, nicht frauenspezifische Menschenrechte sind in folgenden spezifischen Konventionen festgehalten:

Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (1966),
Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung (1984),
Übereinkommen über die Rechte des Kindes (1989),
Übereinkommen über die Rechte von WanderarbeiterInnen und ihrer Familien (1990).

allgemeinen Menschenrechte bis zu den 1990er Jahren, von einigen wenigen Ausnahmen abgesehen, weitgehend nicht auf frauenspezifische Unrechtserfahrungen angewandt wurden:

„International human rights law has not yet been applied effectively to redress the disadvantages and injustices experienced by women by reason only of their being women. In this sense, respect for human rights fails to be ‘universal’” (Cook 1994: 3).

Die feministische Perspektive hinterfragt damit die formelle Universalität der Menschenrechte, solange nicht auch frauenspezifische Erfahrungen in ihren Gültigkeitsbereich integriert werden. Sie bezieht sich affirmativ auf die Universalität der Menschenrechte und fordert ihre Anwendung auf die zahlreichen und sehr unterschiedlichen Unrechtserfahrungen. Stellvertretend für viele Frauen aus Nord und Süd und ohne die Differenzen zwischen Frauen oder die Problematik unterschiedlicher kultureller und politischer Kontexte grundsätzlich zu ignorieren, betonte etwa Wangari Maathai, Umwelt- und Menschenrechtsaktivistin aus Kenia und Friedensnobelpreisträgerin 2004, im Vorfeld der Wiener Weltmenschrechtskonferenz 1993 die Wichtigkeit der universalen Menschenrechte als gemeinsamen Bezugspunkt für Frauen und Frauenbewegungspolitik:

„Meiner Meinung nach ist der Wert, der uns hier vereinigen kann, der Wert der universalen Menschenrechte. (...) In meiner Arbeit lege ich den Akzent auf universelle Menschenrechte, weil man so die Logik der Angst und des Schweigens durchbrechen kann“ (Maathai 1993: 87f).

Die Betonung der Universalität aus frauenpolitischer Perspektive beinhaltet den Anspruch, dass die Menschenrechte für Frauen in allen Staaten und Gesellschaften der Welt gültig sind. Damit wenden sich Feministinnen gegen das lange Zeit vorherrschende Argument, dass die Menschenrechte von Frauen in bestimmten Kulturen nicht geachtet werden könnten, da sie den kulturellen Normen und Praktiken widersprächen. Trotz der Vielfalt der unterschiedlichen Erfahrungen von Frauen weltweit, ihrer unterschiedlichen länderspezifischen Kontexte und Politiken lehnt die internationale Frauenmenschrechtsbewegung solche kulturellrelativistischen Argumentationen dezidiert ab. Vielmehr fordert sie den Respekt für die Menschenrechte von Frauen und ihre Umsetzung für alle Frauen weltweit, unabhängig von den jeweiligen Kontexten und Kulturen (vgl. Bunch 1993; Cook 1994; Holthaus 1996).

Eng verknüpft mit der Universalität der Menschenrechte ist aus feministischer Perspektive die Unteilbarkeit der Menschenrechte, die sich auf die gleichberechtigte Gültigkeit aller Menschenrechte erstreckt. FrauenMenschenrechtlerinnen betonen, dass die verschiedenen Menschenrechtsdimensionen – die bürgerlichen und politischen Menschenrechte, die sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Rechte sowie das Recht auf Entwicklung – gleichwertige Menschenrechte sind (vgl. Bunch 1993; Schmidt-Häuer 2000: 249 ff). Damit kritisieren sie explizit die normative und praktische Hierarchisierung der Menschenrechte im Völkerrecht, nach der die bürgerlichen und politischen Rechte eine weitaus größere Bedeutung als die anderen Menschenrechte besitzen. Dies bezieht sich vor allem auf den weitaus geringeren Verpflichtungsgrad von Staaten zur Umsetzung der sozio-ökonomischen Menschenrechte gegenüber den politischen und zivilen.

Diese völkerrechtliche Praxis bedeutet aus feministischer Sicht die Unsichtbarmachung eines großen Teils der Menschenrechtsverletzungen an Frauen, denn Frauen erfahren aufgrund struktureller Ungleichheitsverhältnisse gerade in den sozialen und wirtschaftlichen Bereichen besondere Benachteiligungen und Ausschlüsse. Das gilt zwar für alle Gesellschaften weltweit, ist aber besonders virulent in den Ländern des Südens. Vor dem westafrikanischen Hintergrund benennt Akua Kuenyehia das Problem:

„The hierarchies between those groups of rights continue both at the national and the international level, and the mechanisms for enforcing civil and political rights continue to be better articulated than those for enforcing economic and social rights. Yet, women’s concerns mostly centre on economic and social rights” (Kuenyehia 2002: 161).

Feministische Perspektiven auf die Unteilbarkeit der Menschenrechte betonen neben der Gleichwertigkeit aller Menschenrechte auch den Zusammenhang und die Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Menschenrechtsdimensionen (exemplarisch Holthaus 1996). Aus ihrer Sicht lassen sich die verschiedenen Menschenrechtsverletzungen an Frauen (und Männern) nur adäquat erfassen, wenn sie nicht isoliert betrachtet, sondern zueinander in Beziehung gestellt werden. So zeigen Frauenrechtlerinnen aus dem Süden auf, wie wirtschaftliche und soziale Menschenrechtsverletzungen – z. B. wirtschaftliche Ausbeutungsverhältnisse, Nahrungsmangel, mangelnde Bildung oder mangelnde Gesundheit – häufig

verknüpft sind mit Formen von Gewaltausübung und der Verletzung der politischen und zivilen Rechte von Frauen (z. B. Kuenyehia 1994, 2002; Ilumoka 1994). Auch das Recht auf Entwicklung ist aus der Perspektive von Frauen in den Ländern des Südens zentral, um die Menschenrechtsverletzungen an Frauen im Süden zu verstehen. So lassen sich Zusammenhänge herstellen zwischen globalen Wirtschaftsstrukturen und lokalen Ausbeutungs- und Armutsverhältnissen von Frauen in den Entwicklungsländern. Der globale Kontext spielt eine signifikante Rolle für Menschenrechtsverletzungen auf lokaler Ebene, leiden Frauen in Entwicklungsländern doch z. B. überproportional unter den von Weltbank und Internationalem Währungsfonds in den 1980er und 1990er Jahren verordneten wirtschaftlichen Strukturanpassungsmaßnahmen (vgl. exemplarisch Kuenyehia 1994).

Ziel des feministischen Blicks auf die universalen Menschenrechte ist zum einen, dass sie frauenspezifisch interpretiert werden. Hierzu haben Frauenrechtlerinnen eine große Bandbreite an Interpretationen der einzelnen in den Konventionen enthaltenen Rechte vorgelegt (vgl. exemplarisch Cook 1994). Aus Sicht der Frauenrechtlerinnen insbesondere aus dem Süden müssen zudem im Rahmen des feministischen FrauenMenschenrechtskonzeptes die bürgerlichen und politischen Rechte mit den wirtschaftlichen und sozialen Rechten gleichgestellt und ihre Umsetzung gleichermaßen eingefordert werden. Hierzu verlangen sie vor allem die völkerrechtliche Stärkung der unmittelbaren staatlichen Umsetzungsverpflichtungen im UN-Sozialpakt sowie eine Stärkung des Umsetzungsinstrumentariums, wie etwa die Verabschiedung des seit Jahren in der Staatengemeinschaft umstrittenen Individualbeschwerdeverfahrens zum Sozialpakt (vgl. Ilumoka 1994; Kuenyehia 2002).

3.2.2 Kritik am Verhältnis von Öffentlichkeit und Privatsphäre in den Menschenrechtsnormen

Der zweite wesentliche Pfeiler eines feministischen Menschenrechtsverständnisses ist die Kritik an der Grenzziehung zwischen öffentlicher und privater Sphäre im völkerrechtlichen Menschenrechtskonzept. Sie ist eng mit der Kritik an der Vernachlässigung der geschlechtsspezifischen Perspektive auf die universalen Menschenrechte verwoben, da ein großer Teil der Menschenrechtsverletzungen an Frauen in privaten Lebenskontexten stattfindet. Ausgangspunkt ist somit die Auf-

deckung der weltweiten Unrechtserfahrungen von Frauen im Privatbereich und ihre Interpretation als Menschenrechtsverletzungen. Darauf aufbauend kritisieren feministische Wissenschaftlerinnen und Frauenbewegungen das begrenzte Menschenrechtsverständnis der allgemeinen Menschenrechte, das sich auf Unrechtserfahrungen im öffentlichen Raum bzw. durch staatliches Handeln konzentriert (vgl. z. B. Bunch 1993; Charlesworth/Chinkin/Wright 1991; Cook 1994).

Inhalt und Anwendungsbereich der internationalen Menschenrechtsnormen beziehen sich in der traditionellen Lesart vor allem auf den öffentlichen politischen Bereich und insbesondere auf staatliches Handeln. Die gesellschaftliche und die private Sphäre sind aus dem Gültigkeitsbereich der Menschenrechte weitgehend ausgeklammert, vor allem mit Bezug auf die Justiziabilität bzw. Einklagbarkeit dieser Rechte. Daraus erklärt sich auch die Argumentation vieler Staaten, dass soziale und wirtschaftliche Menschenrechte keinen subjektiven Rechtscharakter besäßen, sondern lediglich Leitlinien politischer Gestaltung seien. Rechtsverletzungen in privaten und auch gesellschaftlichen Bereichen, in denen sie besonders Frauen betreffen, werden auf diese Weise unsichtbar gemacht, wie Celina Romany anhand des Beispiels der Gewalt gegen Frauen in der Familie kritisiert:

„Women are everyday subjects of a system of familial terror that includes diverse modalities of violence. Yet the human rights discourse of protection has not been available to women. Women are the paradigmatic alien subjects of international law. (...) This chapter (...) condemns a human rights framework that construes the civil and political rights of individuals as belonging to public life while neglecting to protect the infringements of those rights in the private sphere of familial relationships. It condemns such a framework for not making the state accountable even for those violations that are the result of a systematic failure on the part of the state to institute the political and legal protections necessary to ensure the basic rights of life, integrity, and dignity for women” (Romany 1994: 85f).

Nach traditioneller Lesart bieten die Menschenrechtsnormen keine Anknüpfungspunkte für die Bekämpfung der großen Mehrheit von Menschenrechtsverletzungen an Frauen. Vielmehr reflektieren die Menschenrechtsnormen als Teil des Völkerrechts ein Normsystem, das bestimmte Sphären von der Normgültigkeit ausschließt und damit zugleich die geschlechtsspezifische Trennung zwischen der öffentlichen und der privaten Sphäre reproduziert und institutionalisiert.

Wie in dem Zitat von Celina Romany angeklungen, richtet die feministische Kri-

tik an der Trennung zwischen öffentlich und privat ihre besondere Aufmerksamkeit auf die vielfältigen geschlechtsspezifischen Gewalterfahrungen von Frauen, wie z. B. häusliche Gewalt, Vergewaltigung, Zwangsprostitution, etc. Diese standen im Mittelpunkt der globalen Kampagne „Frauenrechte sind Menschenrechte“ der internationalen FrauenMenschenrechtsbewegung, weil an ihnen der Ausschluss frauenspezifischer Rechtsverletzungen vom universalen Menschenrechtsdiskurs besonders drastisch deutlich wurde (vgl. Bunch 1993).

Die geschlechtsspezifischen Auswirkungen eines auf staatliches Handeln begrenzten Menschenrechtsbegriffes haben Feministinnen z. B. anhand des Folterbegriffes aufgezeigt (exemplarisch Copelon 1994). So gilt Folter, verstanden als „jede Handlung, durch die einer Person vorsätzlich große körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden“, als schwere Menschenrechtsverletzung, vorausgesetzt sie wird von einer „in amtlicher Eigenschaft handelnden Person, auf deren Veranlassung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis verursacht (Art. 1 Anti-Folterkonvention)“.²⁰ Das Zufügen großer körperlicher oder seelischer Schmerzen in einem anderen Kontext – etwa in der Familie, in kulturellen, religiösen oder gesellschaftlichen Bereichen – stellt dagegen gewöhnliche strafrechtliche Vergehen dar, die nicht der völkerrechtlichen sondern der innerstaatlichen Jurisdiktion unterliegen. Die Konstruktion der rechtsfreien Privatsphäre in Bezug auf Frauen und ihre Rechte ist dabei willkürlich. Denn auch an einem öffentlichen Ort, wie einem staatlichen Gefängnis, greift die Definition von Folter im traditionellen Menschenrechtsverständnis nicht, wenn es um sexuelle Gewalt geht. Danach wird sexuelle Gewalt in Haftsituationen nicht als Folter bzw. politische Verfolgung eingestuft, da der Täter nicht in seiner amtlichen Funktion sondern als Privatperson handle. Stellvertretend für viele Feministinnen kritisiert Spike Peterson daher: „...systematic violence against women is treated as ‚customary‘ or a ‚private matter‘, and thus immune to international condemnation“ (Peterson 1990: 305).

Diese feministische Kritik zeigt damit, dass die Inhalte internationaler Menschenrechtsnormen und ihre Auslegung geschlechtlich nicht neutral sondern tatsächlich vergeschlechtlicht sind und diese Vergeschlechtlichtung zum Ausschluss der

²⁰ Die Zitate aller UN-Menschenrechtsdokumente in dieser Arbeit sind der Sammlung der Menschenrechtsdokumente der Bundeszentrale für politische Bildung (1995) entnommen.

FrauenMenschenrechtsverletzungen vom Wirkungsradius der universalen Menschenrechte führt. Um dem entgegen zu treten, unterziehen feministische Ansätze die *International Bill of Rights* im Lichte frauenspezifischer Unrechts- und Gewalterfahrungen insbesondere im Privaten neuen Interpretationen. So wird z. B. geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen, auch wenn sie im Privaten stattfindet, als Verletzung des Rechts auf körperliche Unversehrtheit bzw. je nach Schwere als Folter (vgl. Copelon 1994) ausgelegt.

Um den Einschluss der Privatsphäre in den internationalen Menschenrechtsschutz und damit in die staatliche Verantwortung des Menschenrechtsschutzes einzufordern, beziehen Feministinnen das völkerrechtliche Prinzip der „Staatenverantwortung“ auch auf geschlechtsspezifische Rechtsverletzungen durch Privatpersonen. In Anlehnung an verschiedene internationale Urteile und Rechtsauffassungen²¹ legen sie dieses Prinzip so aus, dass ein Staat auch für Menschenrechtsverletzungen durch nicht-staatliche AkteurInnen verantwortlich ist, wenn er bei der angemessenen Verhinderung, Verfolgung oder Bestrafung der Verbrechen versagt hat (vgl. Charlesworth/Chinkin/Wright 1991; Romany 1994; Cook 1994; Copelon 1994). Damit ist ein Staat aus feministischer Perspektive verpflichtet, Frauen adäquaten Schutz vor Menschenrechtsverletzungen auch im Privatbereich oder durch nicht-staatliche Täter etwa in der gesellschaftlichen oder der wirtschaftlichen Sphäre zu gewährleisten.

3.2.3 Frauenrechtsabkommen als Teil der universalen Menschenrechte

Ein zentraler feministischer Kritikpunkt an der institutionellen Menschenrechtspolitik der Vereinten Nationen richtet sich gegen die Marginalisierung der Frauenrechte innerhalb des Menschenrechtssystems. Die wichtigste Frauenrechtskonvention der UN ist das *Übereinkommen zur Beseitigung jeglicher Form von Diskriminierung gegen Frauen (Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women – CEDAW)* von 1979, das 1981 in Kraft trat. Allerdings galten die Frauenrechte der CEDAW-Konvention in der Praxis der Vereinten Nationen lange Zeit nicht als Teil der universalen Menschenrechte. Obwohl eine

²¹ Zu den Urteilen und Präzedenzfällen siehe Orentlicher 1991: 2583ff.

große Anzahl von Staaten CEDAW ratifiziert hatte²², war die Konvention bis zu Beginn der 1990er Jahre weitgehend marginalisiert. Sie wurde in der UN mehr als entwicklungspolitisches Frauenförderinstrument denn als Menschenrechtsinstrument mit völkerrechtlich bindenden Handlungsverpflichtungen gesehen (vgl. Maier 1980: 74f). Zudem hatten die Vertragsstaaten viele Vorbehalte eingelegt, mit denen sie die Anti-Diskriminierungsidee faktisch häufig aushöhlten. Schließlich war auch der Ausschuss zur Prüfung der Umsetzung im Vergleich zu den anderen Konventionen erheblich schwächer ausgestattet. Insgesamt hatte CEDAW so einen weitaus schlechteren Status als die anderen Menschenrechtskonventionen.

Erst indem die Kampagne „Frauenrechte sind Menschenrechte“ die CEDAW-Konvention normativ und politisch als zentrales internationales Bezugsdokument der FrauenMenschenrechte in ihren Mittelpunkt stellte, gewann das Übereinkommen an internationaler Bedeutung. So verfolgte die internationale FrauenMenschenrechtsbewegung das Ziel, CEDAW als eine den anderen Konventionen gleichwertige Menschenrechtskonvention zu stärken und als frauenspezifisches Instrument in den allgemeinen und universalen Menschenrechtsdiskurs zu integrieren. Dazu forderte sie im Vorfeld der Wiener Weltmensenrechtskonferenz eine Reihe von Maßnahmen auf internationaler Ebene, wie z. B. die Rücknahme der Vorbehalte durch die betroffenen Staaten sowie die institutionelle Verbesserung der Überwachungsfunktionen durch den CEDAW-Ausschuss und die Einrichtung eines Individualbeschwerdeverfahrens (vgl. Bunch 1993, siehe auch 3.4 in diesem Kapitel).

Die herausragende Rolle des CEDAW-Abkommens für die internationale FrauenMenschenrechtsbewegung liegt darin begründet, dass es von allen internationalen Menschenrechtskonventionen das einzige Dokument ist, das sich ausschließlich frauenspezifischen Rechtsverletzungen widmet. Es kommt außerdem dem feministischen Verständnis der Universalität und Unteilbarkeit der Menschenrechte und dem Zusammenwirken von öffentlicher und privater Sphäre mit Blick auf die Rechte von Frauen und deren Verletzungen am nächsten. Dabei geht CEDAW in seinen normativen Inhalten über die Inhalte der allgemeinen Menschenrechte in

²² Bis zum Inkrafttreten der UN-Kinderrechtskonvention 1990 war CEDAW das internationale Abkommen mit den meisten Vertragsstaaten.

den anderen Abkommen, wie dem Zivilpakt oder dem Sozialpakt, hinaus (vgl. Schöpp-Schilling 1998).

Das Abkommen richtet sich gegen jede Diskriminierung, die die „Inanspruchnahme oder Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Frauen“ beeinträchtigt (Art. 1). Es gibt die komplexen und ineinandergreifenden Formen der Diskriminierung von Frauen in ihren Lebensrealitäten wieder. Das schließt Diskriminierung im Privaten, d. h. im Familienleben, durch Kultur und Tradition, in der Gesellschaft, der Politik und auch auf dem Arbeitsmarkt und in anderen wirtschaftlichen Sektoren ein. Aus feministischer Perspektive werden gerade die Verbindung zwischen den verschiedenen Menschenrechtsdimensionen und der Einschluss der Privatsphäre als Stärken der Frauenkonvention und als Weiterentwicklungen des Mainstream-Menschenrechtsverständnisses gewertet (Schöpp-Schilling 1998). Die staatliche Verantwortung für die Abschaffung der Diskriminierung von Frauen ist in CEDAW explizit festgehalten. So sind Staaten in Art. 2 (e) verpflichtet, „alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau durch Personen, Organisationen oder Unternehmen zu ergreifen“. Die ehemalige Menschenrechtshochkommissarin Mary Robinson leitet dementsprechend daraus ab: „This provision covers state responsibility for violations by private actors“ (Robinson 1999: 62). Eine Schwäche von CEDAW ist jedoch, dass es nicht explizit Gewalt gegen Frauen als Diskriminierung nennt. Dies ist mit dem Stand der internationalen offiziellen politischen Diskussionen Ende der 1970er zu begründen, die geschlechtsspezifische Gewalt noch nicht auf ihrer Agenda hatten. Der CEDAW-Ausschuss griff das Thema jedoch 1992 auf und verabschiedete eine Empfehlung, in der er Gewalt gegen Frauen als Form der Diskriminierung in den Geltungsbereich der Konvention einschloss.

3.3 Internationale Frauenbewegungspolitik zur Setzung internationaler FrauenMenschenrechtsnormen

Ausgehend von der feministischen Kritik und Interpretation der Menschenrechte, hat die internationale FrauenMenschenrechtsbewegung während der 1990er Jahre das Ziel verfolgt, die internationale Menschenrechtspolitik feministisch zu beeinflussen und sich dabei zugleich diese Normen frauenpolitisch anzueignen. Ange-

strebt wurden insbesondere die Anerkennung der geschlechtsspezifischen Menschenrechte von Frauen und die Neuinterpretation von bereits bestehenden Normen in diesem Lichte sowie die Schaffung neuer frauenspezifischer Menschenrechtsnormen. Darüber hinaus war auch die Stärkung der internationalen Praxis, d. h. der Verfahren zur Umsetzung der FrauenMenschenrechtsnormen, ein zentrales Anliegen.

Die Weltkonferenzen der Vereinten Nationen im Verlauf der 1990er Jahre stellten die wesentlichen politischen Handlungsarenen für die internationale Frauen(Menschenrechts)bewegung dar. Sie waren Foren, auf denen die internationale Staatengemeinschaft unter Einbeziehung zivilgesellschaftlicher AkteurInnen Analysen, Normen und politische Lösungen für die Bewältigung globaler, d. h. die gesamte Menschheit betreffender Probleme behandelte. Sie boten der internationalen Frauenbewegung die Gelegenheit, Einfluss auf die Verabschiedung globaler Normen und politischer Leitlinien der Staatengemeinschaft auszuüben. Die (Frauen)Menschenrechtsorgane der Vereinten Nationen waren und sind der zweite Ort der Einflussnahme auf Standards und Umsetzungsverfahren internationaler (Frauen)Menschenrechtspolitik.

Meilensteine für die Herausbildung internationaler FrauenMenschenrechtsnormen und -instrumente waren die bereits erwähnte Weltmenschenrechtskonferenz von 1993, die Weltbevölkerungskonferenz 1994 sowie die Weltfrauenkonferenz 1995. Ihre Abschlussdokumente enthalten normative Leitlinien und politische Strategien für die internationale FrauenMenschenrechtspolitik, und sie sind heute wichtige internationale Bezugspunkte für Frauenpolitik. Aus Völkerrechtsperspektive gelten die Abschlussdokumente der Weltkonferenzen als *soft law* (vgl. Kimminich 1997: 234ff). Damit werden Verhaltensregeln bezeichnet, die völkerrechtlich nicht bindend sind, sondern den Charakter politischer Stellungnahmen und Beschlüsse haben. Die Inhalte der Konferenzbeschlüsse haben formal den Status von Handlungsempfehlungen. Die Abschlussdokumente formulieren aber einen internationalen politischen Konsens im Hinblick auf einen bestimmten Politikbereich und setzen so normative Standards. Aus diesem Grund waren sie wichtige Ziele für die Einflussnahme der internationalen Frauen(Menschenrechts)bewegung.

Zur Einflussnahme auf die politischen Prozesse und die Inhalte der Abschlussdokumente wandte die internationale FrauenMenschenrechtsbewegung im Rahmen ihrer Kampagne „Frauenrechte sind Menschenrechte“ eine große Bandbreite von Strategien und Methoden an.²³ Die Kampagne mobilisierte Frauenbewegungen, Organisationen und einzelne Frauen auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene und brachte das Thema FrauenMenschenrechte, insbesondere unter dem Aspekt der Gewalt gegen Frauen, in die nationalen und internationalen Öffentlichkeiten. Sie war ein herausragendes Beispiel frauenbewegungspolitischer Mehrebenenpolitik und ging einher mit einer starken globalen Vernetzung von Frauenorganisationen und -bewegungen in horizontaler wie vertikaler Richtung. Dazu wurden nationale, regionale und internationale Konferenzen veranstaltet, bei denen sich lokale, nationale, regionale und internationale Frauenorganisationen trafen, um ihre politischen Positionen und frauenrechtlichen bzw. -politischen Forderungen zu diskutieren. Schließlich war die Arbeit an den offiziellen UN-Abschlussdokumenten, die Bildung strategischer Allianzen mit RegierungsvertreterInnen und das Lobbying mit dem Ziel, frauenbewegungspolitische Positionen in den offiziellen Textentwürfen zu verankern, grundlegend für die Beeinflussung des Verlaufes der Weltkonferenzen und ihrer Ergebnisdokumente (vgl. Joachim 1999; Keck/Sikkink 1998; Friedman 1995).

Die Weltmenschenrechtskonferenz 1993 gilt als wichtigster Durchbruch bei der internationalen Anerkennung der Menschenrechte von Frauen allgemein und der Verurteilung von Gewalt gegen Frauen als Menschenrechtsverletzung im Besonderen. So erkannte die Staatengemeinschaft in Wien erstmals die Menschenrechte von Frauen an:

„Die Menschenrechte der Frauen und der minderjährigen Mädchen sind ein unveräußerlicher, integraler und unabtrennbarer Bestandteil der allgemeinen Menschenrechte (...) Geschlechtsspezifische Gewalt und alle Formen sexueller Belästigung und Ausbeutung, einschließlich solcher, die auf kulturelle Vorurteile und den internationalen Menschenhandel zurückzuführen sind, sind mit der Würde und dem Wert der menschlichen Person unvereinbar und müssen sofort beseitigt werden“ (Wiener Erklärung und Aktionsprogramm 1994: Ziff. 18).

²³ Diese wurden von vielen Autorinnen ausführlich analysiert. Siehe exemplarisch Joachim 1999, 2002; Wichterich 1998, 2000a, 2000b; Holthaus/Klingebiehl 1998.

Insbesondere nennt das Dokument die internationale politische und rechtliche Verantwortung für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen – auch im Privaten. Damit formulierten Staaten erstmals ihre völkerrechtliche Pflicht, die Menschenrechte von Frauen auch im Privaten zu schützen. Zudem empfiehlt die Wiener Erklärung, im Rahmen der allgemeinen Menschenrechte in Zukunft auch frauenspezifische Rechtsverletzungen zu behandeln. Schließlich übernimmt das Aktionsprogramm Forderungen der Frauenrechtlerinnen zur Stärkung der Umsetzung der Rechte von Frauen und empfiehlt u. a. den Einsatz einer Sonderberichterstatterin zu Gewalt gegen Frauen, die im Anschluss an die Konferenz 1994 ihr Amt aufgenommen hat.

Auf Initiative der FrauenMenschenrechtsbewegung und mit Empfehlung der Weltkonferenz verabschiedete die UN-Generalversammlung im Dezember 1993 die *Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen*. Sie definiert Gewalt gegen Frauen als:

„jede gegen Frauen (...) gerichtete Gewalthandlung, durch die Frauen körperlicher, sexueller oder psychologischer Schaden oder Leid zugefügt wird oder zugefügt werden kann, einschließlich der Androhung derartiger Handlungen, der Nötigung und der willkürlichen Freiheitsberaubung, gleichviel ob im öffentlichen oder privaten Bereich“ (Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen, Art. 1).

Mit der Erklärung liegt erstmals eine umfassende internationale Norm zu Gewalt gegen Frauen vor. Das Dokument hat zwar keine bindende Wirkung, doch es gibt zum ersten Mal einheitliche normative und politische Standards vor und fungiert so als wichtiges politisches Referenzdokument für internationale Institutionen und Frauenorganisationen auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene. Mit der Aufzählung internationaler, staatlicher und gesellschaftlicher Maßnahmen zur Abschaffung von Gewalt gegen Frauen gibt sie zudem handlungsleitende Empfehlungen an die Staaten und internationalen Institutionen ab.

Bei der Weltbevölkerungskonferenz 1994 standen vor allem die reproduktive Gesundheit, die reproduktiven und sexuellen Rechte von Frauen im Mittelpunkt. In Kairo wurde das Konzept der reproduktiven Gesundheit erstmals erweitert um ein Konzept der reproduktiven Rechte von Frauen. Dazu gehört insbesondere die Anerkennung des Rechts auf eine selbstbestimmte Entscheidung von Frauen über die

Anzahl von Kindern, den Geburtenabstand, den Zeitpunkt der Geburt, etc. als Menschenrecht (vgl. Hummel 1998: 192ff). Das in Kairo umstrittene Recht auf die sexuelle Selbstbestimmung von Frauen wurde dagegen erst auf der Peking-Weltfrauenkonferenz verabschiedet.

Die Pekinger Aktionsplattform (PFA), das Abschlussdokument der vierten Weltfrauenkonferenz (WFK) 1995, ist das zentrale internationale frauenpolitische Dokument. Sie gliedert sich in 12 frauenpolitische Handlungsfelder, zu denen neben Gewalt gegen Frauen, Frauen und Armut, Frauen und Wirtschaft, Frauen und Gesundheit, die Rechte von Mädchen als besondere Handlungsfelder gehören. Der FrauenMenschenrechtsansatz und die Menschenrechtssprache bilden die übergreifende Klammer all dieser Bereiche, wobei die Staaten in Peking der Liste der anerkannten FrauenMenschenrechte bzw. Menschenrechtsverletzungen noch Zwangssterilisation, erzwungenen oder gewaltsamen Gebrauch von Verhütungsmitteln sowie erzwungenen Schwangerschaftsabbruch hinzufügten (Holthaus/Klingebiehl 1998: 51). Zur Umsetzung der Ziele empfiehlt das Abschlussdokument eine Doppelstrategie: gezielte Frauenfördermaßnahmen sowie das Gender-Mainstreaming, also die systematische Integration einer Geschlechterperspektive in alle politischen Institutionen und Programme mit dem Ziel, Ungleichheitsverhältnisse zwischen Männern und Frauen zu überwinden.

Die Pekinger Aktionsplattform ist ein programmatischer Leitfaden für die globale Frauenpolitik auf allen Ebenen – an der lokalen Basis, auf nationaler wie internationaler Ebene. Sie fordert die Staaten auf, der UNO nationale Umsetzungsstrategien vorzulegen, die im Juni 2000 bei der Sondersitzung der UN-Generalversammlung zur *Überprüfung der Umsetzung der Pekinger Beschlüsse und der Nairobi Zukunftsstrategien bis zum Jahr 2000*, der so genannten Peking+5-Konferenz, in New York ausgewertet wurden. Dabei legten auch die Frauenbewegungen weltweit eigene, regional zusammengefasste Berichte vor, die häufig stark den offiziellen Regierungsberichten zur Lage der Frauen widersprachen.²⁴ In New York wurde schließlich auf Druck der internationalen Frauenbewegung weiteres Unrecht gegen Frauen explizit als Menschenrechtsverletzung

²⁴ Siehe den *NGO Alternative Global Report to the United Nations General Assembly, Special Session, 5 Years After Beijing*. Eine Zusammenfassung davon findet sich in Wichterich 2000b: 27-29.

verurteilt, wie weibliche Genitalbeschneidung, Zwangsverheiratung, Verheiratung minderjähriger Mädchen und so genannte Ehrenmorde (Wichterich 2000b: 51ff).

3.4 Internationale Frauenbewegungspolitik zur Stärkung der internationalen Überwachungsverfahren der FrauenMenschenrechte

War die internationale FrauenMenschenrechtsbewegung erfolgreich in der Setzung von FrauenMenschenrechtsnormen bzw. Reinterpretation der Menschenrechtsnormen, so verfolgte sie zugleich das Ziel, die internationalen Überwachungsmechanismen zur Umsetzung der FrauenMenschenrechte zu stärken. Dazu engagieren sich FrauenMenschenrechtsorganisationen auf internationaler Ebene vor allem in den Gremien, die für die internationale politische und völkerrechtliche Praxis der FrauenMenschenrechte zuständig sind.

Die Umsetzung der Menschenrechtsverträge in den Vertragsstaaten wird durch Ausschüsse überwacht, in denen von den Vertragsstaaten benannte Sachverständige sitzen. Die Fortschritte in der Umsetzung des jeweiligen Abkommens werden in der Regel anhand von Staatenberichten und der Befragung von RegierungsvertreterInnen überprüft (so genanntes Berichtsverfahren). Daneben lassen einige Menschenrechtspakte, vor allem der Zivilpakt, ein Individualbeschwerdeverfahren zu. Auch für die CEDAW-Konvention existiert seit dem Jahr 2000 ein solches Verfahren in Form eines Zusatzprotokolls – seine Einführung ist ein Erfolg der FrauenMenschenrechtsbewegung. Ein Individualbeschwerdeverfahren erlaubt es Einzelpersonen – oder im Falle CEDAWs auch Organisationen stellvertretend für Einzelpersonen –, vor dem Vertragsausschuss die Verletzung ihrer unter dem jeweiligen Pakt geschützten Rechte durch den Staat, dem sie angehören, zu beklagen.²⁵

²⁵ Voraussetzung ist die Ausschöpfung, der unzureichende Zugang, die Nichtexistenz oder die Unzulänglichkeit aller innerstaatlichen Rechtswege. Das Komitee hört die Beschwerden, ruft den Staat zu Stellungnahmen auf und entscheidet im Anschluss, ob und in welchem Ausmaß eine Menschenrechtsverletzung vorgelegen hat und welche Maßnahmen der Staat zu ihrer Abhilfe, Entschädigung oder Wiedergutmachung treffen soll. Diese Beschlüsse haben Empfehlungscharakter und es gibt keine Sanktionsmöglichkeiten. Dennoch zeigen viele Beispiele des Zivilpakts, dass sie oft umgesetzt werden. Beim CEDAW-Ausschuss hat es seit Inkrafttreten des Zusatzprotokolls allerdings noch kein Verfahren gegeben.

Wie bereits angeklungen, war bis zum Ende der 1980er Jahre die Arbeit des CEDAW-Ausschusses innerhalb der Vereinten Nationen marginalisiert und nach außen weitgehend unbekannt. Im Vergleich zu den anderen Menschenrechtsausschüssen verfügte CEDAW über weniger Tagungswochen im Jahr, obwohl die Konvention die meisten Vertragsstaaten hatte und daher die Überprüfung der Umsetzungsberichte mehr Zeit in Anspruch nahm als bei übrigen Ausschüssen. Während die UN-Menschenrechtsarbeit sonst in New York oder Genf beheimatet war, tagte CEDAW in Wien und konnte auch deshalb nicht auf die gleichen logistische Ausstattung zurückgreifen (vgl. Byrnes 1992).

Erst die Aneignung der Frauenrechtskonvention durch die FrauenMenschenrechtsbewegung im Rahmen der FrauenMenschenrechtskampagne trug zur Aufwertung der Arbeit des Ausschusses bei. Zum einen begannen Frauenrechtsorganisationen CEDAW zu nutzen, um die Staaten zur Umsetzung ihrer internationalen Verpflichtungen aufzurufen. Zum anderen forderten sie für die Arbeit des Ausschusses eine längere Sitzungsdauer und bessere Ausstattung (vgl. Bunch 1993). Diese Forderungen wurden von der Weltmenschenrechtskonferenz aufgegriffen und im Anschluss an diese umgesetzt, so dass der CEDAW-Ausschuss heute mit einem eigenen Sekretariat in New York tagt und seine Sitzungsdauer auf sechs bis neun Wochen pro Jahr angestiegen ist.

Seither hat die FrauenMenschenrechtsbewegung CEDAW, aber auch andere Überwachungsausschüsse, wie die Gremien zum Zivil- und Sozialpakt, als strategische Orte genutzt, um Einfluss auf die Überprüfung der nationalen Umsetzung der Menschenrechte von Frauen zu nehmen. Dazu verfassen Frauenorganisationen und -netzwerke Alternativberichte zu den offiziellen Regierungsberichten, die den Ausschussmitgliedern als Grundlage für ihre kritische Prüfung der Regierungsberichte dienen.²⁶ Damit stärken die Frauenrechtsorganisationen die Arbeit der Sachverständigen. Insbesondere beim Zivilpakt und Sozialpakt bringen sie eine geschlechtsspezifische Perspektive ein, die das Gender-Mainstreaming in diesen Gremien unterstützt. Die Frauenorganisationen stellen so auf internationaler insti-

²⁶ Insbesondere die internationale FrauenMenschenrechtsorganisation *International Women's Rights Action Watch (IWRAP)* erstellt Länderberichte zu FrauenMenschenrechtsverletzungen, die bei den Prüfungen der Regierungsberichte den UN-Ausschüssen zum Zivilpakt und Sozialpakt vorgelegt werden (siehe www.iwraw.org/reports).

tutioneller Ebene ein Bewusstsein bzw. eine Öffentlichkeit für die FrauenMenschenrechtsverletzungen in einem Land und die Anforderungen zur Umsetzung der FrauenMenschenrechte dort her. Umgekehrt können die von den Ausschüssen nach der Berichtsprüfung verfassten Empfehlungen von Frauenorganisationen genutzt werden, um auf staatlicher Ebene Druck auf die Umsetzung der Menschenrechte von Frauen auszuüben.

Auch bei den politischen UN-Menschenrechtsgremien, der UN-Menschenrechtskommission – bzw. ihrer Nachfolgeinstitution, dem Menschenrechtsrat – und der UN-Frauenrechtskommission (*Commission on the Status of Women - CSW*), bringen sich internationale und nationale Frauenorganisationen ein.²⁷ FrauenMenschenrechtsorganisationen nutzen die jährlichen Sitzungen der Menschenrechtskommission, um auf geschlechtsspezifische Aspekte der verschiedenen Menschenrechtsverletzungen aufmerksam zu machen und frauenspezifische Dimensionen in die Resolutionen und Verfahren zum Schutz und zur Förderung der Umsetzung der Menschenrechte einzubringen.

CSW ist zuständig für die Vor- und Nachbereitung der Weltfrauenkonferenzen und die Überwachung der Umsetzung der Beschlüsse der Peking-Konferenz und der Peking+5-Konferenz. Die jährlichen Sitzungen der Frauenkommissionen werden daher von der internationalen Frauenbewegung als wichtige Orte genutzt, um die politischen Inhalte und Strategien der internationalen institutionellen Frauenpolitik in Bezug auf die Umsetzung der Beschlüsse der Peking- und Peking+5-Konferenzen zu beeinflussen. Dies geschieht durch die kritische Begleitung der regierungsoffiziellen Umsetzungsberichte, die Erarbeitung von frauenbewegungspolitischen Positionen zu einzelnen Themenfeldern und von Handlungsempfehlungen zur weiteren Umsetzung der Agenden (vgl. exemplarisch Wichterich 2000b: 30-50).

²⁷ Diese Kommissionen bestehen aus RegierungsvertreterInnen. Die Menschenrechtskommission wurde im Juni 2006 durch den UN-Menschenrechtsrat abgelöst. NGOs können bei den jährlichen Sitzungen der beiden Gremien schriftliche und mündliche Eingaben machen.

3.5 Regionale FrauenMenschenrechtsnormen: Die *Afrikanische Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker* aus feministischer Sicht

Für den Schutz der (Frauen)Menschenrechte in Kenia kommt neben dem internationalen Menschenrechtsinstrumentarium prinzipiell auch das regionale völkerrechtliche Instrumentarium Afrikas in Betracht. Das wichtigste Menschenrechtsdokument ist hier die *Afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker* von 1981, auch Banjul-Charta genannt. Sie trat 1986 in Kraft. Als Kontrollinstanz für die Umsetzung der Charta fungiert seit 1987 die Afrikanische Menschenrechtskommission, die individuelle wie staatliche Beschwerden über Menschenrechtsverletzungen entgegen nehmen darf (vgl. Okafor-Obasi 2001: 127ff).

Die Charta wird von vielen afrikanischen und internationalen FrauenrechtlerInnen als problematisch angesehen, da sie zwar einerseits im Rahmen der allgemeinen Menschenrechte auch die Rechte von Frauen schützt, aber andererseits im Gegensatz zu internationalen Instrumenten eine starke Betonung auf die Bewahrung von Kultur und Tradition sowie auf die Pflichten von Individuen gegenüber der Gemeinschaft, insbesondere der Familie, legt. Daraus ergibt sich ein Spannungsfeld, das bei der Interpretation und Anwendung der Charta im Zweifelsfall nicht zu Gunsten der Rechte von Frauen ausgelegt wird (vgl. Beyani 1994). Zwar argumentieren einige VölkerrechtsexpertInnen, dass die Charta, wenn sie etwa im Lichte CEDAWs und der anderen internationalen Menschenrechtskonventionen ausgelegt wird, Frauen den gleichen Schutz gewähren könnte wie internationale Konventionen und dies vereinbar sei mit den spezifischen kulturellen Traditionen Afrikas (z. B. Okafor-Obasi 2001: 291-294). Die in der frauenrechtlichen Praxis und Politik verwurzelten FrauenMenschenrechtsorganisationen zweifeln dies auf der Grundlage ihrer Erfahrungen jedoch an und haben daher seit Jahren für die Verabschiedung eines zusätzlichen Dokuments zur Charta in Form eines Protokolls plädiert, das die Rechtspositionen von Frauen weiter entwickelt und stärkt. Seit 1995 hat sich ein länderübergreifender Zusammenschluss regionaler Frauenorganisationen unter dem Namen *Solidarity for African Women's Rights* (SOAWR) für die Ausarbeitung und Verabschiedung dieses Protokolls eingesetzt. Nach einigen Jahren der Verhandlungen zwischen den Staaten wurde dieses Protokoll als *Protocol to the African Charter on Human and Peoples' Rights on the*

Rights of Women in Africa durch die Staaten der Afrikanischen Union (AU) im Juli 2003 in Maputo, Mosambik, verabschiedet.²⁸ Es trat am 25. November 2005 in Kraft.

Der Inhalt des Protokolls wurde maßgeblich von der genannten Koalition von Frauenorganisationen erarbeitet und über das Lobbying einzelner Kommissionsmitglieder politisch in die Kommission eingebracht. Er orientiert sich an den international anerkannten FrauenMenschenrechtsnormen der 1990er Jahre und überträgt sie in den afrikanischen Kontext. Ihm zugrunde liegen die internationalen Standards von CEDAW, der *Erklärung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen* und der Pekinger Aktionsplattform, die in der Formulierung der Menschenrechte von Frauen weit über die Inhalte der Charta hinausgehen. Zudem formuliert das Protokoll frauenrechtliche Standards, die bis dato in keiner Völkerrechtskonvention und keinem Zusatzprotokoll enthalten waren, wie das Recht auf Schwangerschaftsabbruch aus medizinischen Gründen oder nach einer Vergewaltigung sowie das Verbot der weiblichen Genitalbeschneidung (Pressemitteilung Solidarity for African Women's Rights 27.10.2005).²⁹ Zwar ist das Protokoll inhaltlich damit sehr fortschrittlich, doch die Umsetzung dieser Rechte durch die Vertragsstaaten kann nur im Rahmen des Berichtsverfahrens von der Afrikanischen Menschenrechtskommission überprüft werden, ohne dass diese allerdings Sanktionsmöglichkeiten hätte.

3.6 Fazit

Die internationale Frauenbewegung hat sich die internationalen Menschenrechtsnormen und das Menschenrechtsinstrumentarium als frauenrechtliches und -politisches Handlungsinstrumentarium erschlossen. Leitend hierbei ist die Doppelstrategie, die zum einen die Menschenrechte als Frauenrechte interpretiert und zum anderen alle Frauenrechte als Teil der Menschenrechte deklariert. Mit ihrer Kritik am Androzentrismus der Menschenrechte und den bisherigen Ausschlüssen frauenspezifischer Unrechtserfahrungen aus dem Völkerrecht hat die internationale

²⁸ Es wird daher auch Maputo-Protokoll genannt. Ein Zusatzprotokoll einer Völkerrechtskonvention muss von Staaten extra ratifiziert werden. Es besitzt für die Vertragsstaaten aber die gleiche völkerrechtliche Verbindlichkeit wie eine Konvention.

²⁹ Für den Text des Protokolls siehe die Seite der Afrikanischen Menschenrechtskommission http://www.achpr.org/english/_info/women_en.html

Frauenbewegung aufgezeigt, dass es sich bei den internationalen Menschenrechten de jure wie auch de facto nicht um geschlechtsneutrale universale Normen handelt. Vielmehr spiegeln die Menschenrechte in ihrer traditionellen Auslegung und Institutionalisierung vor allem die Unrechtserfahrungen von Männern wider und verschleiern jene von Frauen. Dies wird besonders deutlich anhand der in den Menschenrechten eingeschriebenen institutionalisierten Trennung zwischen staatlicher Öffentlichkeit und Privatsphäre.

Über die Reinterpretation der allgemeinen Menschenrechte aus partikularen, frauenspezifischen Perspektiven und die Betonung der Frauenrechte als Menschenrechte haben sich Frauen mit ihren spezifischen Erfahrungen als Völkerrechtssubjekte konstituiert. Damit haben sich Frauen neu in Bezug zum internationalen Recht gesetzt. Sie beanspruchen dort Subjektstatus und tun dies aufgrund ihrer Unrechtserfahrungen auf privater, lokaler und nationaler Ebene, die sie damit im internationalen Recht verankern. Dies wiederum fordert die Inhalte, Strukturen und institutionellen Praxen der internationalen Menschenrechtsnormen grundlegend heraus. Aus feministischer Perspektive zeigt sich aber gerade hier der Prüfstein des universellen Geltungsanspruchs der internationalen Menschenrechte. So können die Menschenrechte nur dann diese Geltung beanspruchen, wenn sie – zumindest formell und in der internationalen politisch-institutionellen Praxis – auf alle partikularen Unrechtserfahrungen von Frauen und Männern weltweit anwendbar sind.

Schlüssel des (Frauen)Menschenrechtsansatzes in der internationalen Frauenbewegung ist die Betonung der Universalität in Verbindung mit der Unteilbarkeit der Menschenrechte. Diese beiden Prinzipien bestimmen die Politik der internationalen FrauenMenschenrechtsbewegung sowie auch die Aneignung und Interpretation der (Frauen)Menschenrechtsdokumente. In der Verschränkung von Universalität und Unteilbarkeit besteht das Potenzial, die Differenzen zwischen Menschen und ihren Lebenslagen im Menschenrechtskonzept zu vereinbaren. So liegen in der Idee der Verletzung der menschlichen Würde, auf welcher der Menschenrechtsgedanke beruht, und im Universalitäts- und Unteilbarkeitsanspruch der Menschenrechte geradezu die Voraussetzungen für die Inklusion der partikularen, kulturell, politisch und sozial differierenden Unrechtserfahrungen von Frauen

(und Männern) weltweit als Menschenrechtsverletzung. Damit können kollektive wie auch individuelle Unrechtserfahrungen, auch solche in der Familie und in der Gesellschaft, als Menschenrechtsverletzungen sichtbar gemacht werden, unabhängig von der kulturellen, religiösen, politischen oder sozialen Zugehörigkeit. Dieses Verständnis der Menschenrechte setzt die Verschiedenheit von Frauen in ihren Lebenserfahrungen in den unterschiedlichen politischen, kulturellen und ökonomischen Kontexten geradezu voraus. Es bietet so die Möglichkeit, die Differenzen in Unrechtserfahrungen, politischen Konzepten und Strategien zwischen Frauen und Frauenbewegungen weltweit in sich aufzunehmen. Die Auslegung und Anwendung der Menschenrechte auf frauenspezifische Unrechtssituationen in verschiedenen Kontexten und aufgrund unterschiedlicher Interpretationen der Menschenrechte selbst eröffnet so – zumindest auf konzeptioneller Ebene – die Möglichkeit eines wirklich universalen (Frauen)Menschenrechtsdiskurses.

Dieser breite FrauenMenschenrechtsansatz bringt zwangsläufig die Existenz einer Pluralität von FrauenMenschenrechtsinterpretationen und politischen Strategiekonzepten zur Stärkung der geschlechtsspezifischen Menschenrechte innerhalb der globalen FrauenMenschenrechtsbewegung mit sich. Dabei gab und gibt es auch größere Debatten und Auseinandersetzungen. So problematisierten einige Frauenorganisationen etwa den dominanten Fokus der FrauenMenschenrechtskampagne auf Formen der körperlichen Gewalt, der andere Formen struktureller Gewalt und Ausbeutung in den Hintergrund drängte (vgl. auch Holthaus/Klingebiehl 1998: 55ff). Aktivistinnen aus dem Süden kritisieren zudem zunehmend die mangelnde Bereitschaft europäisch-nordamerikanischer Aktivistinnen, globale weltwirtschaftliche Ausbeutungsstrukturen zu thematisieren. In der Konsequenz lehnt eine Reihe von Frauenorganisationen und -netzwerken aus dem Süden mit Blick auf die sozio-ökonomische Lage von Frauen in den so genannten Entwicklungsländern den Bezug auf den FrauenMenschenrechtsdiskurs ab, da er in der bisherigen Praxis eine „neoliberale“ Ideologie spiegele. Zur Bekämpfung von (geschlechtsspezifischem) Unrecht und Menschenrechtsverletzungen setzen sie dabei mehr auf feministische Ökonomiekritiken und politische Praxen zur Transformation der internationalen makroökonomischen Strukturen und ungleichen Verhältnisse (vgl. exemplarisch Khan 2002).

Gleichwohl haben sich Frauenorganisationen und -bewegungen mit dem Frauen-Menschenrechtsansatz einen neuen normativen, rechtlichen und politischen Deutungsrahmen geschaffen, mit dem sie die Politisierung der verschiedenen Rechtsverletzungen an Frauen nicht nur auf internationaler sondern auch auf nationaler und lokaler Ebene verfolgen können. So ermöglicht das feministische Frauen-Menschenrechtskonzept potenziell die Aneignung der Menschenrechte durch Frauen in den weltweit disparaten Lebensverhältnissen und die Interpretation der eigenen spezifischen Rechtsverletzungen als Menschenrechtsverletzungen.

Neben der Stärkung der internationalen FrauenMenschenrechte und der Etablierung von Frauenbewegungen als internationale Akteurinnen ist insbesondere die Umsetzung der FrauenMenschenrechte mit Bezug auf die konkreten Lebensverhältnisse von Frauen ein wesentliches frauenbewegungspolitisches Ziel der (Re-) Interpretation und Aneignung der internationalen Menschenrechte gewesen. War die formelle Verankerung der internationalen FrauenMenschenrechte und die Stärkung der internationalen Verfahren ein wesentlicher politischer Erfolg auf internationaler Ebene, so sind die Gültigkeit und politischen Praxen der Frauen-Menschenrechte auf nationaler und lokaler Ebene der Gradmesser für ihre konkrete Bedeutung in den tatsächlichen Lebenswirklichkeiten von Frauen und Frauenbewegungen. Die empirische Untersuchung der kenianischen Frauenbewegungspolitik im sechsten Kapitel dieser Arbeit, welche diese Frage behandelt, basiert auf der in diesem Kapitel skizzierten feministischen (Re)Interpretation der Menschenrechte. Sie ist grundlegend für das in der gesamten Arbeit verwendete Verständnis der FrauenMenschenrechte bzw. des FrauenMenschenrechtsansatzes.

4 Zwischen Staat und Tradition? Geschlechterverhältnisse und die Rechte von Frauen in Kenia

Bei der Untersuchung der Bedeutung der internationalen FrauenMenschenrechte verfolge ich einen Zugang, der die nationalen und lokalen Lebensverhältnisse, Unrechtserfahrungen und Rechtssituationen von Frauen zum Ausgangspunkt nimmt. In diesem Kapitel erläutere ich daher die wesentlichen Merkmale der Geschlechterverhältnisse sowie der Lebenssituationen von Frauen in Kenia. Dabei gehe ich besonders auf wesentliche geschlechtsspezifische Unrechtserfahrungen ein und auf die Rolle des Rechts bei der Aufrechterhaltung bzw. Reproduktion dieses Unrechts in Kenia.³⁰

Aus feministischer Perspektive ist Recht ein konstitutives Element für die Organisation gesellschaftlicher Geschlechterverhältnisse (vgl. Gerhard 1999: 129-156). Recht wirkt danach nicht nur ordnend, sondern Rechtsetzung und Rechtsprechung tragen über ihre Inhalte auch zur Produktion gesellschaftlicher Geschlechterverhältnisse bei. Dabei ist das Recht in den meisten Staaten der Welt ein Herrschaftsinstrument, mit dem weibliche Interessen oder Freiheiten beschränkt werden. Kennzeichnend für die Rechtsordnung in den meisten Ländern Afrikas, einschließlich Kenias, ist dabei der Rechtspluralismus, also das Nebeneinander bzw. Ineinandergreifen verschiedener Rechtssysteme und Rechtsnormen. Der Rechtspluralismus hat, wie in diesem Kapitel deutlich werden soll, für die konkreten (Un)Rechtssituationen und -erfahrungen von Frauen in Kenia eine herausragende Bedeutung.

4.1 Der Rahmen: Geschlechterverhältnisse und Unrechtserfahrungen von Frauen

Wie in den meisten anderen Staaten der Welt sind die Geschlechterverhältnisse in Kenia historisch wie auch aktuell geprägt von patriarchalen Hierarchisierungen. Damit meine ich die strukturelle Unterordnung von Frauen unter Männer, die sich in ungleichen Zugängen zu sozialen und wirtschaftlichen Ressourcen, Ausschlüs-

³⁰ Mit dieser Erläuterung beanspruche ich nicht, eine umfassende Situationsanalyse der Geschlechterverhältnisse in Kenia zu leisten, noch kann ich im Rahmen dieser Arbeit auf die vielen Unterschiede und spezifischen Details der Situationen von Frauen in den unterschiedlichen Landesteilen Kenias, den ethnischen Gruppen sowie den sozialen Klassen eingehen. Ziel ist es vielmehr, einen Überblick zu geben, der als Grundlage für die weitere Arbeit dient.

sen von Macht- und Entscheidungspositionen bzw. -prozessen sowie in geschlechtsspezifischen Normen und Diskursen äußert. Im Folgenden beschreibe ich kurz einige Charakteristika der hierarchischen Geschlechterverhältnisse anhand wichtiger sozio-ökonomischer und politischer Eckdaten in Kenia, bevor ich konkret auf geschlechtsspezifische Unrechtserfahrungen eingehe.

4.1.1 Die sozio-ökonomischen Geschlechterverhältnisse

Die Mehrheit der KenianerInnen – ca. 75% – lebt in ländlichen Gebieten. Mit etwa 70% machen Frauen dabei den Großteil aus (Nyamu 2000). Aber auch die Zahl der Frauen, die in die Städte ziehen, dort eine Erwerbstätigkeit aufnehmen und in den urbanen Slums leben, steigt stetig. Ursache hierfür sind die wachsende Armut auf dem Land sowie die Zerstörung von Familien, insbesondere durch die HIV/Aids-Epidemie in Kenia, an der täglich etwa 700 Menschen sterben (The East African Standard 28.11.2000).

Während sich die urbanen und ruralen Lebensbedingungen der Frauen vor allem dadurch unterscheiden, dass Frauen in den urbanen Slums außerhalb ihrer Großfamilienbande leben, ist ihnen die Armut häufig gemeinsam. So leben ca. 50% der kenianischen Bevölkerung heute unter der Armutsgrenze, und Frauen, vor allem auf dem Land, haben daran mit 70% den meisten Anteil. Im Zusammenhang mit der gestiegenen Armut ist auch die Lebenserwartung der Bevölkerung und insbesondere der Frauen zurückgegangen: Frauen in Kenia werden heute durchschnittlich 48 Jahre alt, gegenüber 52 Jahren in 1970, Männer 47 gegenüber 48 Jahren in 1970 (The World Bank 2003).

Die Armut von Frauen hat auch Auswirkungen auf die Bildungsmöglichkeiten von Frauen und Mädchen. Trotz einiger Fortschritte in den letzten Jahren haben Frauen und Mädchen nach wie vor weniger Zugang zu Bildungssystemen in Kenia als Männer. Je ländlicher die Region, desto geringer die Bildungschance von Mädchen. Zwar ist die allgemeine Analphabetenquote seit 1970 drastisch zurückgegangen, doch je nach Provinz können in Kenia zwischen 25% und 60% der Frauen nicht lesen und schreiben (ebd.). Gerade Frauen über 35 Jahren sind häufig Analphabetinnen, in den abgelegenen Gebieten des Nordostens liegt die Quote bei

bis zu 80%. Dies erschwert ihnen besonders den Zugang zu Ressourcen und Einkommensquellen außerhalb des Hauses.

Die Einschulungsquote von Mädchen ist seit der kenianischen Unabhängigkeit gleichwohl kontinuierlich gestiegen. Heute sind fast 50% der eingeschulten Grundschüler/innen Mädchen. Allerdings liegt die Schulabbruchquote von Mädchen deutlich über der von Jungen – nur 34% der Mädchen beenden die achtjährige Grundschule gegenüber 41% der Jungen (Nyamu 2000: 10f). Noch weniger Mädchen besuchen die weiterführende Schule (22%) und machen darin auch einen Abschluss. Neben Armut ist die frühe Verheiratung von Mädchen eine Ursache dafür, dass die meisten Mädchen weniger oder keine Schulbildung genießen können.

Der Zugang zur Gesundheitsversorgung ist auf dem Land und in den Städten Kenias, vor allem den Slums, mangelhaft. Das staatliche Gesundheitssystem ist seit Mitte der 1980er Jahre völlig zusammengebrochen – die Krankenhäuser und Krankenstationen auf dem Land sind chronisch unterversorgt, die zunehmend privaten Versorgungsleistungen sind von den meisten Menschen nicht oder nur schwer finanzierbar. Für die Lebensrealität von Frauen bedeutet dies, in erhöhtem Maße die Pflege kranker Angehöriger übernehmen bzw. Geld für Medikamente aufbringen zu müssen.

Der Lebensalltag von Frauen ist geprägt von der Arbeit im Haus, in der Familie und der Sorge für die Ernährungssicherheit der Familie: 96% der Frauen auf dem Land arbeiten auf dem Feld und im Haushalt (Kabeberi-Macharia/Mucai-Kattambo/Lagat-Korir/Awuondo 1998: 21). Die von Frauen betriebene Subsistenzwirtschaft bildet die Versorgungsbasis der meisten ruralen kenianischen Haushalte. Ein Teil der kenianischen Gemeinschaften, wie Massai oder Samburu, lebt dagegen hauptsächlich von der von Männern betriebenen Viehzucht; bei ihnen ist Fleisch die zentrale Ernährungsgrundlage. Jedoch sind auch hier Frauen für den ergänzenden Anbau von Gemüse etc. zuständig. Darüber hinaus sorgen Frauen überall häufig für ein zusätzliches Familieneinkommen durch den Anbau von Agrarprodukten für den Export, wie Tee und Kaffee, oder für den einheimischen Verkauf, wie z. B. Mais, Bohnen, Kartoffeln (ebd.).

In Kenia leben heute ca. 41 Ethnien. Davon machen die Kikuyu in Zentralkenia, die im Westen und Südwesten angesiedelten Luhya und Luo, sowie die Kalenjin in der Rift Valley-Provinz den größten Anteil aus.³¹ In ihren Geschlechterverhältnissen sind alle kenianischen Völker patriarchal strukturiert. Mit Ausnahme zweier kleiner und weitgehend unbedeutender Ethnien im Norden Kenias, den Digo und Duruma, die in bestimmten Bereichen eine Mischform von Patrilinealität und Matrilinealität praktizieren, sind alle Ethnien patrilinear und virilokal³² ausgerichtet (Kahiga 1995: 7). Die geschlechtsspezifische Rollenverteilung ist darüber hinaus stark ausgeprägt. In den Geschlechternormen aller Ethnien und in den gesellschaftlichen und politischen Diskursen in Kenia allgemein ist die weibliche Rolle eng gebunden an die Funktion als Mutter und Ehefrau. Die Familie ist der zentrale den Frauen zugeschriebene Handlungsraum. Das soziale Leben von Frauen definiert sich wesentlich über das Familienleben und den Clan.³³

Von den öffentlichen und politischen Entscheidungsforen, sei es auf lokaler oder nationaler Ebene, sind Frauen weitgehend ausgeschlossen – hierbei handelt es sich um traditionelle Männerdomänen. Bis in die 1990er Jahre waren in den lokalen Räten (councils) im Durchschnitt nicht mehr als 3% Frauen vertreten (Mucai-Kattambo/Kabeberi-Macharia/Kameri-Mbote 1995: 14). Der Anteil ist bis zum Jahr 2000 auf 9% gestiegen, so waren im Jahr 2000 300 von 3.392 KommunalrätInnen Frauen (The Daily Nation 28.12.2000). Der Anteil von Frauen im Parlament gelangte dagegen seit der Unabhängigkeit Kenias 1963 während der Präsidentschaften von Jomo Kenyatta und Daniel arap Moi bis 2002 nicht über 4% (Nzomo 1997: 235). Selbst im Ende 2002 gewählten Parlament unter dem neuen Präsidenten Kibaki liegt er mit 17 Frauen unter 222 ParlamentarierInnen nur bei

³¹ Die prozentuale Verteilung der größten Ethnien beträgt in etwa: Kikuyu (22%) Luhya (14%), Luo (13%) Kalenjin (12%), Kamba (11%), Kisii (6%), Meru (6%), kleinere afrikanische Ethnien, wie Massai, Oromo, Mijikenda, Samburu, etc. (15%), Asiaten, Europäer und Araber (1%) (Central Intelligence Agency 2005).

³² Das bedeutet, dass die Familie sich über die männliche Abstammungslinie definiert und bei der Heirat die Frau zur Familie des Mannes zieht.

³³ In Kenia verkörpern die Clans die zentralen traditionellen sozialen Institutionen, und jeder Kenianer/jede Kenianerin gehört zu einem Clan. Das Clansystem ist eine alte Form der sozialen Organisation in Afrika. Ein Clan ist eine Untergruppe einer ethnischen Gemeinschaft, dessen Mitglieder eine Identität aufgrund der gemeinsamen Abstammung von Vorfahren herstellen. Die tatsächliche biologische Abstammung ist dabei allerdings häufig nicht mehr nachzuvollziehen. Clans setzen sich wiederum aus Großfamilien (lineages) zusammen, die einen gemeinsamen Großvater oder Urgroßvater haben. Die kleinste Untereinheit im Clansystem ist die Kernfamilie (vgl. Stamp 1991: 814 Fußnote 11; Nyamu-Musembi 2002: 129f).

8%, wobei neun Frauen gewählt wurden und acht nach Parteiproporz ernannt worden sind (Nzomo 2003).³⁴

Die Aufteilung der geschlechtsspezifischen Rollenzuweisungen befindet sich heute in einem tief greifenden Wandel, der von sozio-ökonomischen Veränderungs- und Modernisierungsprozessen in Kenia ausgelöst ist. Die traditionellen Rollanforderungen entsprechen heute nicht mehr den materiellen Lebensrealitäten der Frauen. Zum einen ist eine zunehmende Anzahl Frauen für ihre Kinder und für andere Familienmitglieder alleine verantwortlich. Der Anteil der weiblichen Haushaltsvorstände ist in den letzten Jahren stark gestiegen, heute werden z. B. 40% aller Haushalte auf dem Land von Frauen allein geführt (The World Bank 2003). Ursachen sind Ressourcenknappheit und Armut, die seit Beginn der 1980er Jahre durch immer wiederkehrende wirtschaftliche Krisen in Kenia drastisch zugenommen haben. Sie zogen die Abwanderung von Männern in die Stadt auf der Suche nach Einkommensquellen nach sich. Auch in Folge des Verlusts männlicher Familienmitglieder durch HIV/Aids übernehmen Frauen zusätzlich traditionell männliche Aufgaben im Haus und in der Familie. Zum anderen hat eine stetig steigende Zahl von Frauen in Kenia eine hohe Ausbildung absolviert und sich gesellschaftliche und wirtschaftliche Führungspositionen erarbeitet. Insbesondere Juristinnen, Ökonominnen, Ärztinnen und Professorinnen dringen in bislang männlich dominierte Sphären vor. Durch ihre neuen Positionen und professionellen Lebensentwürfe fordern sie die herkömmlichen frauenspezifischen Rollen- und Sphärenzuschreibungen heraus. Zugleich bedeutet der Wandel in den Lebenssituationen von und Anforderungen an Frauen auch eine Verschiebung und Erweiterung der sozialen und wirtschaftlichen Handlungsräume und Aufgabenbereiche von Frauen.

4.1.2 Wesentliche Rechtsverletzungen und Unrechtserfahrungen von Frauen

Wie in der Mehrheit der Staaten dieser Welt, erleben auch Frauen in Kenia die größten Rechtsverletzungen im Lebenskontext von Ehe und Familie.³⁵ Dies be-

³⁴ Um unterrepräsentierte Gruppen zu stärken, sieht das Wahlsystem vor, dass kenianische Parteien entsprechend ihres prozentualen Stimmenanteils nach der Wahl zusammen genommen 12 Abgeordnete nominieren können.

³⁵ Ziel meiner folgenden Darstellung ist es, einen groben Überblick darüber zu geben. Dabei berücksichtige ich nicht die Details und Komplexitäten der Rechtsverletzungen an Frauen, da dies

ginnt schon bei der ungleichen Verteilung von Rechten und Pflichten in der Ehe. Im Familienalltag haben verheiratete Frauen in der Regel nicht die gleichen Macht- und Entscheidungsbefugnisse wie Männer, z. B. in Bezug auf die materiellen Ressourcen. Männer besitzen und kontrollieren im Allgemeinen die Ressourcen der Familie, wie Land, Tiere und anderes Eigentum. Eigentum, das Frauen mit in die Ehe bringen, z. B. Tiere, geht meistens in jenes des Mannes über. Nur bei einigen wenigen Volksgruppen bleibt es in der Verfügungsgewalt der Frau. Über das gemeinsam oder auch von der Frau erwirtschaftete Einkommen bzw. Eigentum haben Frauen jedoch oft keine Kontrolle. Das bedeutet, dass sie keinen eigenen Zugang dazu haben, keine eigene Verfügungsgewalt und häufig sogar bei Entscheidungen über das Eigentum nicht einmal konsultiert werden:

„In most instances the male spouses own the productive resources in the household and, therefore, determine the mode of their use and the distribution of the accruing benefits. Married women on the other hand, may only have access to such resources on which they expend their labour and effort. They are not in a position to make crucial decisions affecting these resources in terms of allocation or disposal” (Okech-Owiti 2000: 5).

Aufgrund ihrer Rolle in der Landwirtschaft und als Ernährerinnen in der Familie, ist Land für Frauen eine der wichtigsten Ressourcen. In Kenia besitzen jedoch nur ca. 5% der Frauen Land (Human Rights Watch 2003: 10). Damit unterliegt eine wesentliche Grundlage für den Lebensunterhalt der Frauen nicht ihrer Kontrolle. Landeigentum ist vor allem durch Vererbung oder durch Erwerb möglich. Es wird jedoch in der Regel nicht an Frauen vererbt, und in der Ehe erworbenes Land wird fast ausschließlich auf den Namen des Mannes eingetragen. Zwar haben Frauen Nutzungsrecht am Land der Familie, doch kann ihnen dieses Recht unter Umständen entzogen werden, so dass sie nicht über Sicherheit und Unabhängigkeit bei der Bodennutzung verfügen. Ein Weg, sich gegen diese Ausschlüsse aus Landbesitz zur Wehr zu setzen, ist der Zusammenschluss von Frauen mit dem Ziel des gemeinsamen Bodenerwerbs (vgl. Kabira/Nzioki 1993: 80ff).

Auch in anderen familiären Angelegenheiten, z. B. Fragen der Kindererziehung etc., besitzen Männer die Entscheidungsmacht, auch wenn Frauen de facto die hauptsächliche Erziehungsarbeit leisten. Dies gilt auch für Fälle, in denen der E-

den Rahmen der Arbeit sprengen würde. Zugleich soll nicht unerwähnt bleiben, dass es in Kenia natürlich auch Frauen gibt, die in den beschriebenen Bereichen keine Diskriminierungen erfahren.

hemann verstorben ist und ein anderes Mitglied der Schwiegerfamilie bzw. der eigenen Familie die Funktion des Oberhauptes übernimmt. Hier werden Frauen häufig unter die Vormundschaft des Verwandten gestellt (Kabeberi-Macharia/Mucaï-Kattambo/Lagat-Korir/Awuondo 1998: 30).

Im Fall der Trennung, Scheidung oder Verwitwung und den damit verbundenen Fragen von Lebensunterhalt und Sorgerecht für Kinder, erleben Frauen heute eine Reihe von Entrechtungen. Bei einer Trennung/Scheidung ist es häufig der Fall, dass der Mann alle Ressourcen und vor allem die Kinder mit sich nimmt. Bei einem Todesfall sind Frauen und Töchter in Erbangelegenheiten in der Regel benachteiligt, sie kommen selten in den Genuss von Erbschaften. Darüber hinaus erleben Witwen immer krassere Formen der Enteignung. So kann es sein, dass eine Witwe von ihrer Schwiegerfamilie ihres in die Ehe mitgebrachten sowie des während der Ehe erwirtschafteten Eigentums regelrecht beraubt wird.

Der zweite wesentliche Bereich, in dem Frauen in ihrem Lebensalltag große Rechtsverletzungen erfahren, ist ihre körperliche Unversehrtheit. Gewalt gegen Frauen und Mädchen ist in Kenia stark verbreitet, und sie nimmt sehr unterschiedliche Formen an. Es gibt keine offiziellen Zahlen, doch nehmen Frauenorganisationen und die Weltgesundheitsorganisation an, dass etwa jede zweite Frau Gewalterfahrungen macht (vgl. Federation of Women Lawyers-Kenya 1999; Wamalwa 1989; Refugee Women's Resource Project/Asylum Aid 2001: 27f). Psychische und physische Gewalt sowie Vergewaltigung in Ehe und Familie sind an der Tagesordnung. 1999 wurden der Frauenrechtsorganisation *Federation of Women Lawyers-Kenya* (FIDA-K) 60 Morde an Frauen gemeldet, in den ersten neun Monaten 2000 waren es bereits 50 (The Daily Nation 3.11.2000). Alle Berichte und Studien deuten darauf hin, dass Gewalt gegen Frauen und Mädchen in Kenia rapide zunimmt (exemplarisch Amnesty International 2002).

Kulturelle bzw. gesellschaftliche Geschlechternormen, die Gewalt von Ehemännern gegenüber ihren Frauen rechtfertigen und damit Geschlechterhierarchien absichern, stützen und ermöglichen diese Rechtsverletzung:

„This is a cultural problem where men are socialized to believe it is okay and even proper to abuse women. (...) Men are also rarely held accountable for abusive acts

towards women, in fact, many are encouraged to think that it is manly to beat a wife once in a while if only to maintain control in the homestead“ (The Daily Nation, Saturday Magazine, December 16-22, 2000).

Aber auch außerhalb der Familie, in der Öffentlichkeit und in öffentlichen Institutionen sind sexuelle Gewalt und Übergriffe sehr häufig. Es gibt immer wieder Berichte von Frauen und Mädchen, die in der Öffentlichkeit belästigt bzw. gewaltsam entkleidet werden, wenn ihre Kleidung als anstößig empfunden wird (z. B. The East African Standard 14.2.2002). Sexuelle Gewalt gegen Minderjährige, etwa in Schulen durch Lehrer, aber auch durch Angehörige lokaler Behörden, ist ein Delikt, das weit verbreitet ist (Refugee Women’s Resource Project/ Asylum Aid: 2001: 33f).

Es wird geschätzt, dass ca. 50 % der Mädchen bzw. Frauen in Kenia von den unterschiedlichen Formen der Genitalbeschneidung betroffen sind. Ob die Praxis durchgeführt wird oder nicht, hängt vor allem von der ethnischen Zugehörigkeit ab. Außerdem sind Mädchen häufig Opfer von Zwangsverheiratungen in jungem Alter, manche schon mit 10 Jahren. Dies bedeutet auch den Abbruch der Schulbildung für die Mädchen und bei frühen Schwangerschaften oft große gesundheitliche Probleme (ebd.: 15ff).

Schließlich erleben Frauen in Kenia Gewalt und Rechtsverletzungen in Bezug auf ihre reproduktiven Rechte. Frauen haben zumeist keine Selbstbestimmung über ihre reproduktive Gesundheit, vor allem in Bezug auf Schwangerschaft und Verhütung. Der Schwangerschaftsabbruch ist in Kenia illegal. Gleichwohl wird er unter schwersten Bedingungen praktiziert, wobei Frauen und Mädchen vielfach Schäden davon tragen oder auch sterben. Auch die hohe Rate an Neuinfektionen mit HIV/Aids – 1999 waren ca. 55% der Neuinfizierten Frauen mit steigender Tendenz – ist eine Folge der eingeschränkten reproduktiven Rechte sowie der sexuellen Gewalt gegen Frauen (The World Bank 2003). Eine weitere Konsequenz sexueller Gewalt und Übergriffe ist die steigende Quote unverheirateter schwangerer Mädchen, die an die Täter oder an andere, häufig sehr viel ältere Männer zwangsweise verheiratet werden, oftmals als zweite oder dritte Ehefrau.

4.2 Rechtspluralismus und Frauenrechte

Wie bereits angedeutet, ist der Rechtspluralismus ein konstitutives Merkmal für die kenianische Rechtsordnung. Er hat entscheidende Auswirkungen auf die Rechtssituation sowie die tatsächliche Inanspruchnahme der Rechte von Frauen und Männern und damit auch auf die Ordnung der Geschlechterverhältnisse.

Der Begriff Rechtspluralismus beschreibt zunächst sehr verallgemeinernd eine Situation, in der zwei oder mehrere Rechtssysteme in demselben sozialen Feld existieren. Er gilt für „that state of affairs, for any social field, in which behaviour pursuant to more than one legal order occurs“ (Griffiths 1986: 2).³⁶ In Afrika wird dies vor allem diskutiert als Existenz mehrerer Rechtssysteme im Sinne normativer und institutioneller Rechtsordnungen oder Teilordnungen innerhalb eines Staates (Benda-Beckmann 1994: 10ff). Diese Rechtsordnungen sind typischerweise das so genannte traditionelle Recht der verschiedenen Bevölkerungsgruppen, religiöses Recht und das modern-staatliche Recht. Sie basieren auf häufig sehr unterschiedlichen Moral- und Wertvorstellungen, institutionellen Konfliktregelungsmechanismen sowie Sanktionsmaßnahmen (Merry 1988: 870f).

Zentral für das Phänomen des Rechtspluralismus in vielen afrikanischen Staaten und auch in Kenia ist, dass die verschiedenen Rechtsordnungen nicht nur nebeneinander existieren, sondern gleichzeitig vorherrschen und häufig ineinander greifen (vgl. Benda-Beckmann 1994: 7ff). Dabei kann ein und derselbe Sachverhalt – z. B. Erbrecht – in den verschiedenen Rechtsordnungen unterschiedlich geregelt sein. Die Regelungsbereiche der verschiedenen Rechtsordnungen und das Verhältnis zwischen ihnen ist in den meisten Fällen von der Verfassung eines Staates festgelegt. So ist der Rechtspluralismus in vielen Staaten Afrikas in unterschiedlichen Weisen ein Bestandteil der verfassungsrechtlichen Ordnung. Dies betrifft einen großen Teil des Zivilrechts, in der Regel alle Bereiche rund um das Ehe- und Familienrecht und Teile des Personenstandsrechts. In Kenia legt die Verfas-

³⁶ Die Erforschung und wissenschaftliche Debatte über den Rechtspluralismus begann Anfang der 1970er Jahre im Kreise von EthnologInnen und RechtsanthropologInnen, in den 1980er Jahren kamen EntwicklungssoziologInnen hinzu. Es lassen sich seither zwei Strömungen der Rechtspluralismus-Forschung unterscheiden (vgl. Merry 1988: 872 ff): Die „klassische“ Forschung konzentriert sich auf die Analyse der Wechselwirkungen verschiedener Rechtssysteme und Rechtspraxen in kolonialisierten bzw. postkolonialen Staaten. Eine zweite, neuere Strömung geht davon aus, dass Rechtspluralismus in allen Gesellschaften existiert, und wendet das Konzept auch bei Staaten des „Westens“ an, wie insbesondere den USA oder Großbritannien.

sung für diese Bereiche fest, welches Recht für welche Rechtsbereiche und welche Bevölkerungsgruppen gilt, also z. B. religiöses Recht für familienrechtliche Angelegenheiten der Muslime, oder gewohnheitsrechtliche Regelungen für traditionelle Eheschließungen und modern-staatliches Zivilrecht für christliche Ehen (s. u. Abschnitt 4.4.1).

Die Existenz der verschiedenen Rechtsordnungen impliziert eine häufig sehr unübersichtliche und komplexe Rechtslage. Aufgrund dieser Unübersichtlichkeit sowie der starken Abgeschiedenheit ländlicher Regionen von modern-staatlichen Rechtsstrukturen und -institutionen, entwickeln sich neben oder unabhängig von der formalen Rechtsordnung in den vielen Teilen Afrikas und Kenias lokale Rechtspraxen, die eine Eigendynamik annehmen. Sie werden als „diffuser Rechtspluralismus“ oder auch *living law* bezeichnet:

„Diffuse legal pluralism arises where a group has its own rules regulating social behaviour whose operation is neither sanctioned nor emanates from state law” (Okech-Owiti 2000: 19).

Das *living law* beschreibt diejenigen Normen, Praxen und Institutionen, die Ausschlag gebend sind für das tatsächliche Handeln von Personen. Es bestimmt das Alltagsverhalten der Menschen und die Rechtsanwendung in Konfliktsituationen.

Im *living law* werden Normen aus den unterschiedlichen Rechtsquellen, also dem religiösen Recht, dem so genannten Gewohnheitsrecht aber auch dem modern-staatlichen Recht kombiniert. Sie sind nicht festgeschrieben, sondern ergeben sich aus dem fortwährenden Prozess der Interpretation und Anwendung dieser verschiedenen Rechtsquellen durch lokale AkteurInnen. Je nach den konkreten Umständen, Kontexten, sozialen Positionen der Rechtssubjekte und den Rechtskenntnissen, werden diese verschiedenen formellen und auch informellen Rechtsquellen herangezogen und auf die unterschiedliche Arten in Bezug zueinander gesetzt:

„Wir sind gezwungen einzusehen, dass Menschen in ihrem Handeln durch die Gesamtheit der in ihrem Kreise bekannten Rechte beeinflusst werden können, positiv oder negativ motiviert werden können; dass sie auf sehr unterschiedliche, oft selektive Weise von rechtlich strukturierten Transaktions- oder Verfahrensnormen Gebrauch machen können“ (Benda-Beckmann 1994: 7).

Der Begriff *living law* bezeichnet somit keine Rechtsquelle sondern eine Rechtspraxis, deren Basis verschiedene formelle und informelle Rechtsquellen sind. Das Verhältnis zwischen diesen Rechtsquellen kann je nach Rechtsbereich und -kenntnis sehr unterschiedlich sein. Es entspricht allerdings zumeist nicht dem im staatlichen Recht geregelten formellen Verhältnis etwa zwischen traditionellem, staatlichem oder religiösem Recht. Auf lokaler Ebene dominieren im *living law* die gewohnheitsrechtlichen bzw. traditionellen Normen. Dabei sind die Ältestenräte oder die Familienoberhäupter die wichtigsten Institutionen zur autoritativen Auslegung und Anwendung von Recht. In ihren Entscheidungen können sie Interpretationen traditioneller, religiöser wie auch modern-staatlicher Regelungen einfließen lassen. Unter Umständen können die Rechtspraxen des *living law* den formalrechtlichen Regelungen des staatlichen Rechts stark widersprechen bzw. auch in keinem Zusammenhang mit ihnen stehen. Dennoch werden sie als gültiges Recht konstruiert, gelebt und im lokalen kommunalen Lebenszusammenhang weiter entwickelt. Im *living law* des Rechtsalltags können so vielfältige und sehr unterschiedliche Rechtspraxen entstehen, die sich zudem von Lokalität zu Lokalität unterscheiden. In den ländlichen Regionen Kenias bestimmt das *living law* in mehr oder weniger starker Ausprägung die lokal gelebte Rechtsrealität der Frauen.

4.3 Die Rechtssituation von Frauen vor und während der Kolonialzeit

Rechtspluralismus und *living law* in Afrika sind eine Folge des Kolonialismus. Im okkupierten Ostafrika schuf die britische Kolonialmacht seit dem Ende des 19. Jahrhunderts neue, formal kodifizierte Rechtsordnungen, die auf dem britischen Rechtssystem basierten und durch seine Kolonialinstitutionen implementiert wurden. Dabei wurde auf der einen Seite ein Teil des vorhandenen Rechts der einheimischen Bevölkerung in Form des so genannten Gewohnheitsrechtes selektiv in das Kolonialsystem integriert, insbesondere im Bereich des Privat- bzw. Zivilrechts. Auf der anderen Seite schufen die Kolonialregierungen ganz neue Rechtsgrundlagen und -inhalte, die den Kolonialinteressen entsprachen, hauptsächlich beim Landrecht. Mit dieser neuen Rechtsordnung und der darunter liegenden Politik zerstörten die Kolonialmächte die bestehenden gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und rechtlich-normativen Grundordnungen der ansässigen Bevölkerung.

Damit einher gingen auch eine grundlegende Veränderung der Geschlechterverhältnisse und eine Verschlechterung der Rechtssituation von Frauen gegenüber vorkolonialer Zeit.

4.3.1 Status und Rechte von Frauen in vorkolonialer Zeit

Wie auch heute, lebte die Mehrheit der kenianischen Völker in vorkolonialer Zeit vom Ackerbau. Bei einer Minderheit handelte es sich um nomadische Völker, wie z. B. die Massai oder Samburu, deren wirtschaftliche Grundlage die Viehzucht war. Die Geschlechterordnungen der vorkolonialen Gesellschaften waren in der Regel ebenso wie heute patrilinear und virilokal organisiert. Polygamie wurde in allen Ethnien praktiziert. Die Geschlechtersysteme basierten auf einer strikten Sphärentrennung, die wiederum auf geschlechtsspezifischer Arbeitsteilung und Verteilung der Aufgaben innerhalb der sozialen Gemeinschaft beruhte. Die Zuordnung der Geschlechterrollen war dabei eingebettet in ein streng aufgeteiltes Geschlechtersystem.

Frauen waren für die häusliche Arbeit zuständig, d. h. die Beschaffung von Brennholz und Wasser, den Ackerbau und die Kleinviehzucht zur Produktion der zentralen Nahrungsmittel für den täglichen Bedarf und die Versorgung der Familien. Im sozio-kulturellen Bereich besaßen sie die Verantwortung für die Vorbereitung von Zeremonien für Mädchen und Frauen, wie z. B. bestimmte Hochzeitszeremonien. Schließlich gehörten soziale und gesundheitliche Angelegenheiten rund um Schwangerschaft, Geburt und Kindererziehung zu den frauenspezifischen Handlungsbereichen (vgl. Presley 1992: 13ff; Kabira/Nzioki 1993: 1-4). In einigen Ethnien, besonders den Kikuyu, waren Frauen außerdem für den Handel mit anderen Regionen und Völkern zuständig. In ihren Handlungsbereichen hatten Frauen eigene Rechte und Entscheidungsgewalten, z. B. darüber, wie der Acker genutzt wurde, oder über die Verteilung und Verfügung von Nahrungsmitteln bzw. anderer von ihnen erwirtschafteter Güter und über den Handel.

Darüber hinaus besaßen jedoch die Männer die Entscheidungsmacht über die wesentlichen politischen und rechtlichen Angelegenheiten einer Familie, eines Clans, einer Lineage oder eines Dorfes. In Ältestenräten trafen Männer politische Ent-

scheidungen, etwa über die Beziehungen zu anderen Lineages bzw. Völkern, über die Verteilung von Land oder über Eheverhandlungen. Diese Räte hatten außerdem die Jurisdiktion über die soziale Gemeinschaft inne, so dass sie Konflikte schlichteten und Recht sprachen. Von diesen politischen und rechtlichen Sphären waren Frauen ausgeschlossen.

Die verschiedenen Völker Kenias verfügten über historisch gewachsene komplexe Rechtssysteme, mit denen sie das soziale Zusammenleben auf der Basis ihrer sozio-ökonomischen Lebensweisen, ihrer sozialen Strukturen und ihrer kulturellen Werte regelten. Die Rechte und Pflichten von Frauen und Männern waren detailliert festgelegt. Im traditionellen Recht waren Ehen wirtschaftliche und soziale Verträge zwischen zwei Familien, die durch die Verhandlungen und anschließende Übergabe des Brautpreises an die Familie der Braut besiegelt wurden. Die Rechte und Pflichten des Einzelnen unterstanden den Anforderungen der Gemeinschaft, d. h. einer Familie oder eines Clans.

Dementsprechend definierten sich die Rechte (und Pflichten) von Frauen im Wesentlichen über ihre Verwandtschaftspositionen als Mutter, Tochter, Schwester, Ehefrau, Schwiegermutter, Witwe etc. Frauen besaßen einen gegenüber Männern eingeschränkten Rechtsstatus. Frauen konnten kein Land erben, verfügten aber aufgrund ihrer Verantwortung für die Nahrungsversorgung über sichere Nutzungsrechte (Republic of Kenya 1999: 62ff). Sie besaßen zudem nur in beschränktem Maße andere Ressourcen, wie Kleinvieh oder Haushaltsgegenstände, sowie Entscheidungsmacht über ihre Kinder (beides variierte je nach Volk). Das Recht war insgesamt strukturell geprägt von der Unterordnung der Frauen unter die Männer (Väter, Ehemänner, Brüder), wobei diese umgekehrt für die Gewährleistung sozialer Sicherheit, der Ressourcennutzung zu sorgen und Frauen in der Ausübung ihrer spezifischen Tätigkeiten nicht zu behindern hatten. Auch waren Frauen in den traditionellen Gemeinschaften mit ihren sozialen Kontrollinstitutionen in der Regel vor exzessiver Gewalt durch ihren Ehemann geschützt.

Während dies einige heute bekannte geschlechtstypische Charakteristika und Gemeinsamkeiten der vorkolonialen Rechtsordnungen grob zusammenfasst, muss zugleich betont werden, dass de facto in Kenia vor dem Kolonialismus eine große

Vielfalt lokaler Rechtssysteme existierte. Diese wiederum unterschieden sich durchaus in den Details ihrer geschlechtsspezifischen Rechtsregelungen, wobei einige Völker, z. B. die Marakwet im Nordwesten Kenias, den Frauen eher mehr Rechte, etwa im Hinblick auf Besitz und „Sorgerecht“ einräumten, und andere, etwa die Massai, eher weniger (vgl. Kahiga 1995: 3ff). Zudem handelte es sich bei den Rechtsordnungen nicht um starre Gefüge, sondern um fließende Regelsysteme, deren Auslegungen flexibel gestaltet werden konnten. Sie waren dabei aufgrund ihrer mündlich tradierten Grundlagen Gegenstand kontinuierlicher sozialer bzw. politischer Neuaushandlungsprozesse und Weiterentwicklungen, die auch historischen Prozessen und veränderten Bedürfnissen Rechnung tragen konnten (vgl. Merry 1988).

4.3.2 Transformation des Rechtssystems und Frauenrechte im Kolonialismus

Die für Ostafrika gültige koloniale Rechtsordnung der Briten wurde im *East African Order in Council* von 1897 festgelegt, der den Beginn des kodifizierten Rechts in Kenia markiert. Das Recht war ein wichtiger Eckpfeiler in der Kolonialisierungspolitik Afrikas, diente es doch der Schaffung einer Ordnung in den Kolonialstaaten, die die Durchsetzung der sozio-ökonomischen und politischen Interessen der Kolonialmacht in Afrika fördern sollte. Diese bestanden besonders darin, die natürlichen und menschlichen Ressourcen Afrikas zu nutzen bzw. auszu-beuten:

„The main interest of the colonial power was to develop Kenya into a supplier of raw materials, mainly agricultural, for British industries, and as a market for these industries“ (House-Midamba 1990: 35).

Die politische Ökonomie der britischen Kolonialregierung in Ostafrika basierte auf der Landenteignung der einheimischen Bevölkerung, den Zwangsumsiedlungen in Reservate, der Einführung von Zwangsarbeit und der Steuererhebung. In Kenia wurden die Einheimischen von ihrem Land vertrieben und in Reservate auf weniger fruchtbarem Land umgesiedelt. Dies betraf vor allem die Kikuyu in Zentralkenia, die das fruchtbarste Land bewohnten. In diesem Zusammenhang war die Neuorganisation der Geschlechterverhältnisse zentral, um Männer und Frauen effektiv in das koloniale kapitalistische Wirtschaftssystem einzubinden.

Männer und Frauen wurden mit Beginn des 20. Jahrhunderts zu bestimmten Arbeiten für die Kolonialregierung zwangsverpflichtet, Frauen wurden dabei insbesondere im Straßenbau eingesetzt. Über die Erhebung von Hütten- und Kopfsteuern und durch brutale Rekrutierungsmaßnahmen wurden hauptsächlich Männer, in einigen Regionen aber auch Frauen, zur Arbeit auf den neuen Siedlerfarmen gezwungen, die zunächst Kaffee, später auch Tee und Sisal für den Export anbauten. Während des ersten Weltkrieges wurden Männer außerdem zum Einsatz für die britische Krone als Träger und Soldaten zwangsrekrutiert. In Abwesenheit ihrer Männer übernahmen Frauen rund um Haus und Feld auch männerspezifische Aufgaben. Dies brachte neue Arbeitsbelastungen für die Frauen mit sich, die in den Reservaten aufgrund der dort vorherrschenden schlechten Bodenbedingungen verschärft wurden. Wo Frauen während der Erntesaisons auf den Kaffeeplantagen der Siedler arbeiteten, mussten sie häufig ihre eigenen Felder vernachlässigen. Zudem wurde ihre Arbeit deutlich schlechter bezahlt als die der Männer, und sie waren auf den Farmen extremen Formen von Ausbeutung und sexueller Gewalt ausgesetzt (Presley 1992: 35-62).

In anderen Regionen machte die Steuerlast den Anbau von Kaffee und Tee auf den einheimischen Familienfarmen notwendig. Dies wurde von Männern betrieben und verdrängte das von Frauen bewirtschaftete Land für Subsistenzwirtschaft. Diese Verschiebung führte zu einer Abwertung frauenspezifischer Formen der Landarbeit gegenüber der männlich dominierten Cash Crop-Produktion und schränkte zudem die Handlungsbereiche von Frauen in der Landwirtschaft ein.³⁷ Koloniale Erlasse beschränkten außerdem die Bewegungsfreiheit der Frauen, um so ihre Arbeitskraft zu kontrollieren und Abwanderung in andere Gebiete oder Städte zu verhindern (House-Midamba 1990: 43ff). Damit wurden zugleich die autonomen Handelsaktivitäten von Frauen unterbunden, was die wirtschaftliche Macht und den Status der Frauen zusätzlich schwächte.

Diesen ökonomischen Ausbeutungsprozess begleitete eine koloniale Rechtspolitik, die die im Rahmen der Kolonialwirtschaft veränderten Geschlechterbeziehungen und damit verbundenen veränderten Arbeits- und Aufgabenbereiche rechtlich absicherte. Dabei stützte sich das Kolonialrecht auf die vorkoloniale Rechtsord-

³⁷ Siehe zur kolonialen (Land)wirtschaftspolitik und ihren Auswirkungen auf den Wandel der Geschlechterverhältnisse zu Lasten der Frauen ausführlich House-Midamba 1990: 33-50.

nung und verband diese mit der Einführung eigener Rechtsnormen. So begann die britische Kolonialregierung das nicht verschriftlichte vorkoloniale Recht der verschiedenen Bevölkerungsgruppen Kenias unter dem Begriff „afrikanisches Gewohnheitsrecht“ schriftlich festzuhalten.³⁸ Dieses Gewohnheitsrecht galt für zivile Angelegenheiten, die nur die afrikanische Bevölkerung betrafen.

In der kolonialen Rechtsordnung war das Gewohnheitsrecht dem in den Kolonialgebieten gültigen englischen Common Law untergeordnet. Ausnahmen von der Anwendbarkeit des Gewohnheitsrechts waren z. B. Rechtsregelungen oder Praktiken, die nach Auffassung englischer Kolonialjuristen als „repugnant to justice and morality“ beurteilt wurden oder nicht vereinbar waren mit dem englischen Common Law und dem auf ihm beruhenden für Ostafrika gültigen *East African Order in Council* (Juma 2002: 61f). Die britische Kolonialregierung richtete so genannte „native courts“ ein, in denen Kolonialjuristen gemäß dem jeweils vorherrschenden Gewohnheitsrecht Recht sprachen. Das Gewohnheitsrecht kann somit als ein koloniales Konstrukt bezeichnet werden, das die traditionellen Rechtssysteme durch die Brille der Kolonialadministration interpretierte und festhielt. Es produzierte verzerrte und vereinfachte Auslegungen des einheimischen Rechts und konnte die Feinheiten, Flexibilität und Funktionsweise des Rechts in der Praxis nicht wiedergeben. Zudem war es selektiv, da die Kolonialbeamten viele existierende Rechtsregelungen nicht als Recht wahrgenommen oder anerkannt hatten (ebd.).

Der Kodifizierungsprozess des Gewohnheitsrechts in Afrika vollzog sich unter Ausschluss von Frauen. Die männlichen Kolonialbeamten und Wissenschaftler befragten ausschließlich die männlichen lokalen Oberhäupter zu ihren jeweiligen traditionellen Rechtsnormen und Konfliktschlichtungsverfahren. Sie waren außerdem von ihren eigenen Interessen und Geschlechternormen geleitet, die Frauen keine starke soziale und rechtliche Position einräumten. Zudem hatten die *chiefs* und Clan-Ältesten auf die wirtschaftlichen und sozialen Belastungen ihrer Gemeinschaften während des Kolonialismus mit einem zunehmenden Backlash gegenüber Rechten und Handlungsfreiheiten der Frauen reagiert. Weder die traditio-

³⁸ Noch heute sind die von Beamten der Kolonialregierung unter dem Stichwort „Gewohnheitsrecht“ aufgeschriebenen traditionellen Rechtsregelungen der verschiedenen Völker Kenias erhältlich. Beispiele sind etwa „Nandi Customary Law“ von G. S. Snell von 1954 oder „Kamba Customary Law“ von D. J. Penwill von 1951. Obwohl über 50 Jahre alt, dienen diese Schriften bisweilen auch heute als Referenzquellen etwa bei Gerichtsverfahren.

nellen *chiefs* und Clan-Ältesten noch die britische Kolonialmacht waren somit daran interessiert, die Rechtsposition von einheimischen Frauen zu stärken, bzw. ihre vorhandenen Rechte aufrecht zu erhalten. (O’Barr/Firmin-Sellers 1995: 195ff).

Im Ergebnis bedeutete der Prozess der Kodifizierung des Gewohnheitsrechtes eine Verschlechterung der Rechtspositionen von Frauen in Kenia. Auf der einen Seite wurden die vorkolonialen Anspruchsrechte der Frauen, etwa auf soziale Absicherung, und autonomen Handlungsräume im Verlauf des Kodifizierungsprozess abgeschwächt bzw. geschlossen. Auf der anderen Seite übernahm das Kolonialrecht die in den traditionellen Rechtssystemen vorhandenen Diskriminierungen und rechtlichen Schlechterstellungen von Frauen. So wurden die diskriminierenden Bestandteile des traditionellen Rechts nicht ins Verhältnis zum britischen Common Law und den dortigen Gleichberechtigungsstandards gesetzt und somit nicht als „repugnant to justice and morality“ bzw. unverträglich mit den Common Law-Prinzipien gesehen. Beispielsweise galten jene wenigen Rechtsprinzipien im Common Law, die Frauen bestimmte Rechte einräumten, wie ein eigenständiges Besitzrecht der Ehefrau, im rechtspluralistischen Kolonialsystem nur für britische, nicht aber für afrikanische Frauen. Afrikanische Ehen und Familien unterlagen dagegen dem Gewohnheitsrecht und waren so vom britischen Ehe- und Familienrecht in den Kolonialgebieten ausgenommen. Christliche Ehen, d. h. in einer Kirche geschlossene Ehen der afrikanischen Bevölkerung, wurden einem eigenen spezifischen Rechtskodex unterworfen, der britische Normen – wie z. B. die Monogamie – enthielt, aber andere diskriminierende Elemente aus dem Gewohnheitsrecht, z. B. das Eigentumsrecht, weiterhin zuließ (Kameri-Mbote 2001: 8f).

Die für Frauen negativen Konsequenzen dieses kolonialen Rechtssystems lassen sich insbesondere an dem für die koloniale Ökonomie zentralen Landrecht aufzeigen. Zur Unterstützung der Landenteignung und zum Aufbau der Cash Crop-Plantagen für Tee und Kaffee durch weiße Siedler, führte die britische Kolonialmacht das Recht auf privates Landeigentum in Kenia ein. Dies stand in großem Gegensatz zu den einheimischen kenianischen Landrechtsregelungen, die Land als gemeinschaftliches Gut in einer Familie oder einem Clan behandelten, an dem Personen Nutzungsrechte besaßen. Neben den Vertreibungen vieler Einheimischer

von ihrem Land führte die Einführung des privaten Landeigentums in weiten Teilen Kenias dazu, dass ausschließlich Männer von der Kolonialverwaltung Landrechte zugewiesen bekamen und als Eigentümer registriert wurden. Die Privatisierung des Landeigentums bedeutete in der Praxis häufig die Gefährdung der alten Landnutzungsrechte von Frauen, da das Land nun nicht mehr einem Clan gehörte und dieser über die Nutzungsrechte der Frauen wachte, sondern einem einzigen Mann, der autonom darüber bestimmte:

„...in many indigenous societies, land had been controlled by extended family members, both male and female, who gained use rights through family ties. When colonial authorities began to create a system of private property rights, they extended those rights only to men because ownership in the West was historically a male privilege. Thus, women both lost traditional access to land and failed to gain new property rights” (O’Barr/Firmin-Sellers 1995: 195).

Die britische Kolonialmacht schuf so ein komplexes rechtspluralistisches System, das den Zielen der kapitalistischen Kolonialpolitik diente und dazu die Ordnung der Geschlechterverhältnisse tief greifend veränderte. Frauen waren neuen Formen der Ausbeutung und Rechtsverletzungen ausgesetzt, während ihre wie auch immer limitierten bisherigen traditionellen Rechte beschnitten wurden. Zugleich wurde die Arbeitskraft von Frauen stärker für die Kolonialwirtschaft, insbesondere auf den neuen Cash Crop-Feldern für Tee oder Kaffee, eingesetzt, was zum Verlust von sozio-ökonomischer Handlungsmacht und Status in den eigenen Gemeinschaften führte. Dies bedeutete vor allem neue Formen von Abhängigkeiten bei gleichzeitiger Einschränkung sozialer, wirtschaftlicher, rechtlicher und persönlicher Handlungsräume und -ressourcen.

4.4 Die postkoloniale Rechtsordnung und die heutige Rechtssituation von Frauen

Die Auswirkungen der kolonialen Ordnung und Politik sind bis heute in den sozio-ökonomischen Verhältnissen, dem Rechtssystem sowie dem Rechtsalltag von Frauen in Kenia spürbar. Die postkoloniale Staatsordnung Kenias baute auf den sozialen, wirtschaftlichen und politisch-rechtlichen Grundlagen des Kolonialismus auf.³⁹ Nach der Unabhängigkeit 1963 übernahm das kenianische politische

³⁹ Die britische Regierung übte bei den Unabhängigkeitsverhandlungen einen maßgeblichen Einfluss auf die Ausgestaltung der Verfassung und des postkolonialen Staatsystems in Kenia aus.

System wesentliche Teile der kolonialen Administrationsstrukturen⁴⁰ und Rechtsordnung. An der Ausarbeitung der politischen und rechtlichen Grundlagen der postkolonialen staatlichen Ordnung 1963 war mit einer Ausnahme keine Frau beteiligt, obwohl Frauen einen wesentlichen Anteil an der Unabhängigkeitsbewegung hatten.⁴¹

Die verfassungsrechtliche Anerkennung unterschiedlicher Rechtssysteme, die vor allem im persönlichen und familiären Bereich greift, ist aus geschlechtsspezifischer Sicht besonders bedeutsam. Im Folgenden werde ich die formellen Grundlagen der zum Zeitpunkt meines Feldforschungsaufenthaltes gültigen Verfassung und die daraus abgeleiteten wichtigsten Rechtsregelungen mit Bezug auf die Rechte von Frauen erläutern.⁴² Im Vordergrund steht dabei die Frage nach den Auswirkungen auf den Rechtsalltag und die materielle Rechtssituation von Frauen. Dazu werde ich zunächst die formellen verfassungsrechtlichen Grundlagen darstellen und im nächsten Schritt genauer auf die lokale Rechtssituation von Frauen eingehen.

4.4.1 Staatliche Rechtsregelungen und die Rechte von Frauen

Neu gegenüber der kolonialen Rechtsordnung ist die Verankerung individueller Grundrechte und -freiheiten in der postkolonialen kenianischen Verfassung. Diese sollen allen Menschen in Kenia, unabhängig von „race, tribe, place of origin, or residence or other local connexion, political opinions, colour, creed or sex“ garantiert werden (Republic of Kenya 1998: Kapitel fünf Abschnitt 70). Zu diesen Grundrechten gehören das Recht auf Leben, Freiheit, Sicherheit der Person, Schutz durch das Recht, Gewissensfreiheit, Versammlungsfreiheit, der Schutz der Privatsphäre und der Schutz von Eigentum.

Dabei stellte sie sicher, dass ihre Interessen etwa beim Wirtschaftssystem, der Landverteilung und den Rechten der britischen Siedler gewahrt wurden.

⁴⁰ Die heutige zentralistische Administrationsstruktur knüpft nahtlos an die Kolonialverwaltung an: Dem Präsidenten unterstehen sieben Provinzgouverneure sowie provinzielle Verwaltungsbeamte bis auf die lokale Ebene hinunter. Auch heute noch werden der lokale *chief* und der *assistant chief*, die während des Kolonialismus die englische *indirect rule* gewährleisteten, persönlich vom Präsidenten eingesetzt. Sie repräsentieren die Staatsmacht in den kleinsten geographischen Verwaltungseinheiten, den so genannten *locations* und *sub-locations*.

⁴¹ Siehe dazu auch das fünfte Kapitel dieser Arbeit.

⁴² Bereits seit Mitte der 1990er Jahre existiert in Kenia ein politischer Prozess für eine Verfassungsreform, der jedoch bis Anfang 2006 noch zu keinem Ergebnis geführt hat (siehe dazu auch die Kapitel 5.3.2.2 sowie 6.5.3.1).

Die Verfassung enthält in Sektion 82 ein Diskriminierungsverbot, das sich allerdings bis 1997 auf Religion, Abstammung und Hautfarbe, aber nicht auf Geschlechtszugehörigkeit bezog. Mit anderen Worten erlaubte die kenianische Verfassung bis dahin die Diskriminierung von Frauen (Kibwana 1996: 2). Dies wurde 1997 auf Druck der Frauenbewegung geändert, so dass sich seither der allgemeine Schutz vor Diskriminierung durch das Recht in Kenia formell auch auf Frauen erstreckt.

Das geschlechtsspezifische Diskriminierungsverbot wird jedoch im selben Abschnitt durch eine Reihe von Ausnahmen und Umstände eingeschränkt. Erstens sind Gesetze zur Regelung der Staatsangehörigkeit vom Diskriminierungsverbot ausgenommen. So bestimmt das kenianische Staatsangehörigkeitsrecht beispielsweise, dass Kinder kenianischer Väter und nicht-kenianischer Mütter, die außerhalb Kenias geboren sind, automatisch die kenianische Staatsangehörigkeit erhalten.⁴³ Umgekehrt gilt dies nicht für Kinder, die von kenianischen Müttern geboren werden und einen nicht-kenianischen Vater haben (Republic of Kenya 1999: 21ff). Zweitens gilt das Diskriminierungsverbot nicht für Gesetze, die sich auf Ehe, Scheidung, Bestattung, Sorgerecht, Adoption oder andere Angelegenheiten des Personenstands-, Ehe- und Familienrechts beziehen. Insbesondere können diejenigen zivilrechtlichen Angelegenheiten vom Diskriminierungsverbot ausgeklammert werden, die durch traditionelles Recht bzw. Gewohnheitsrecht oder durch religiöse Rechte, etwa das islamische Recht, geregelt werden. Diese verfassungsrechtlich verankerten Ausnahmen sind eine Folge des pluralistischen Rechtssystems Kenias, das neben dem staatlichen auch traditionelles und religiöses Recht anerkennt. Sie stellen weit reichende Einschnitte in den Schutz der Rechte von Frauen dar. Denn somit können zum einen Gesetze verabschiedet oder Gerichtsurteile gesprochen werden, die Frauen in Bezug auf ihre Rechte in Ehe und Familie diskriminieren, wenn dies dem traditionellen oder auch religiösen Recht entspricht. Zum anderen bedeutet es, dass Frauen, die sich gegen diskriminierende Rechtspraxen in diesen Bereichen zur Wehr setzen wollen, keinen Schutz durch staatliche Institutionen erfahren können (vgl. Republic of Kenya 1999: 17-18).

⁴³ In Kenia gilt das *Jus soli*.

Im Zentrum des rechtspluralistischen Systems steht das Ehe- und Familienrecht, das sich auf nahezu alle der wichtigsten persönlichen Belange der Frauen bezieht. Das heute gültige Ehe- und Familienrecht knüpft an das koloniale von 1902 an. Es unterscheidet fünf verschiedene Eheformen, für die jeweils andere ehe- und familienrechtliche Rechtskodizes anzuwenden sind. Christliche Ehen, d. h. in Kirchen geschlossene Ehen, und zivile Ehen werden weitestgehend gleich behandelt – für sie gilt das nach englischem Vorbild geschaffene Familienrecht, das ausschließlich die Monogamie erlaubt. Daneben erkennt das Gesetz die nach afrikanischem Gewohnheitsrecht geschlossenen Ehen an, die potenziell polygam sind u. a. durch die Zahlung eines Brautpreises besiegelt werden. Sie unterliegen ausschließlich dem afrikanischen Gewohnheitsrecht. Schließlich werden islamische (polygam) und hinduistische (monogam) Eheschließungen anerkannt, für die die jeweils eigenen religiösen Bestimmungen gelten.⁴⁴ Alle Eheschließungen, mit Ausnahme jener nach Gewohnheitsrecht, müssen registriert werden. Besteht bereits eine Ehe nach christlichem/zivilem oder hinduistischem Recht, ist eine zweite nach islamischem oder Gewohnheitsrecht formell verboten. Umgekehrt ist es für einen Mann aber möglich, eine Ehe nach christlichem/zivilen Recht zu schließen, obwohl er bereits eine oder mehrere Ehefrauen nach gewohnheitsrechtlichem oder islamischem Recht geheiratet hat.

Dieses Rechtssystem bedeutet, dass Frauen je nach Ehe- und Familienrecht unterschiedliche Rechte haben. Das zivile Ehe- und Familienrecht enthält weitgehend gleiche Rechte und Pflichten für verheiratete Männer und Frauen. Anders als in vielen traditionellen Rechtsregelungen, können Frauen selbständig Eigentum besitzen und darüber verfügen (Okech-Owiti 2000: 14). Allerdings gibt es vom Gleichberechtigungsansatz einige Ausnahmen. So gilt im Scheidungsrecht das Schuldprinzip, und Frauen können nach einer Scheidung z. B. keine Unterhaltszahlungen für sich beanspruchen, wenn sie „Ehebruch“ begangen hatten.⁴⁵ Auch schützt das Zivilrecht nicht die Rechte der Frauen, die in eheähnlichen Gemeinschaften leben, und der Kinder, die aus diesen Gemeinschaften hervorgehen. So

⁴⁴ Siehe für eine Übersicht über die fünf Formen Republic of Kenya 1999: 17-18.

⁴⁵ Zwar ist dies im Rechtsalltag der Mehrheit kenianischer Frauen irrelevant, da Unterhaltszahlungen aufgrund der Armut sowieso nicht möglich sind. Dennoch ist hier eine Diskriminierung vorhanden.

haben unverheiratete Frauen nach dem Tod ihres Mannes keinerlei Erbrecht. Zudem haben unverheiratete Väter keinerlei Unterhaltspflichten und können von der Mutter des Kindes rechtlich nicht zu Zahlungen herangezogen werden (allerdings haben die unehelichen Kinder im Gegensatz zu ihren Müttern ein Erbrecht am Eigentum ihres Vaters) (vgl. Mucai-Kattambo/ Kabeberi-Macharia/ Kameri-Mbote 1995: 9).

Die Rechte von Ehefrauen im afrikanischen Gewohnheitsrecht leiten sich aus den jeweiligen Rechtsregelungen ihrer ethnischen Gruppierung ab. Im Allgemeinen sind die Rechte von Frauen und Männern darin unterschiedlich festgelegt, und Frauen haben in der Regel keinen gleichberechtigten Rechtsstatus. Auch im islamischen religiösen Recht – der Scharia – ist die Rechtsstellung der Frau der des Mannes eher untergeordnet, wobei sie in einigen Bereichen gegenüber dem Gewohnheitsrecht einiger kenianischer Ethnien, etwa der Massai, fortschrittlich ist. So besitzen Frauen nach der Scharia z. B. Eigentums- und Erbrechte, wenn diese auch nicht dem Mann völlig gleichgestellt sind (vgl. Kibwana 1996: 6-7).

Die Existenz der verschiedenen Rechtsquellen führt in der Rechtspraxis zu vielen Diskriminierungen von Frauen. Zum einen nutzen Männer die deutliche Schlechterstellung der Frauen im Gewohnheitsrecht gegenüber dem Zivilrecht häufig aus und heiraten Frauen lieber nach dem Gewohnheitsrecht. In polygamen Ehen kommt zudem oft eine Vermischung der verschiedenen Eheformen vor. Das bedeutet, dass die nach unterschiedlichem Recht verheirateten Ehefrauen unterschiedliche Rechte haben. So besitzt die nach zivilrechtlichem/christlichem Recht verheiratete Frau z. B. als einzige das offizielle Erbrecht, das sie auch einklagen kann, während die anderen Ehefrauen nichts erben, wenn dies nach dem für sie gültigen Gewohnheitsrecht oder religiösen Recht nicht vorgesehen ist. Schließlich kommen traditionelle Eherechtsregelungen häufig auch dann zum Tragen, wenn Ehen formell in einer Kirche geschlossen wurden und danach eigentlich modernstaatliche Rechtsregelungen gelten müssten: So wird etwa auch bei christlichen Ehen nach wie vor ein Brautpreis bezahlt, und es werden bei Eheproblemen überwiegend traditionelle Konflikt- und Rechtsregelungen angewandt. Insgesamt trägt das rechtspluralistische Familienrecht so zur Aufrechterhaltung der Geschlechterhierarchien bei:

„In many African countries, including Kenya, family and marriage laws are used to perpetuate the subjugation of women, to deny women basic human rights, to promote patriarchal relationships – in a word, to ensure male dominance and male advantage over women. Such laws allow, on the whole, „loose marriage“ for men – that is a marriage institution in which men have the flexibility to define marriage together with the duties and rights flowing from it. Within such a scenario, men can maintain the advantages of the traditional or customary African marriage even when the union they have entered is a Western-type, Christian, monogamous union” (Kibwana 1996: 198).

Eine Maßnahme der Regierung, die negativen Auswirkungen dieses Rechtspluralismus zumindest im Erbrecht abzufedern, war die Einführung eines einheitlichen Erbrechts 1981. Dieses gilt für alle Bevölkerungsgruppen, außer für die islamische Minderheit, die weiterhin in Erbangelegenheiten ausschließlich der Scharia untersteht. Das Erbrechtsgesetz räumt Männern und Frauen weitgehend Gleichberechtigung ein, jedoch mit einigen wichtigen Ausnahmen. So sieht das Gesetz z. B. vor, dass eine Frau nach dem Tod ihres Mannes ihr Recht auf ihren Erbanteil am Land/Hauseigentum des Mannes verliert, wenn sie wieder heiratet (vgl. Mwelesi 2000: 148f). Auch ist Land in gemeinschaftlichem Eigentum – etwa in einem Clan oder einer Großfamilie – von den Erbrechtsregelungen ausgenommen. Hier greifen gewohnheitsrechtliche Regeln. Werden Frauen nach einem Todesfall von der Landnutzung ausgeschlossen, steht ihnen keine weitere rechtliche Handhabe zu Verfügung (Republic of Kenya 1999: 58f).

In anderen Bereichen, etwa im Arbeitsrecht oder bei Gewalt gegen Frauen, bietet das kenianische Recht für die Bekämpfung von Rechtsverletzungen und Diskriminierungen gegen Frauen nur wenige Ansatzpunkte. Der Schutz der Grundrechte von Frauen ist gesetzlich kaum umgesetzt worden. So gibt es keinerlei Regelungen zum Schutz vor geschlechtsspezifischer Diskriminierung und Rechtsverletzung im öffentlichen wie im privaten Bereich. Für Maßnahmen zur Frauenförderung und zum Schutz der Rechte von Frauen in spezifischen Bereichen, wie z. B. Gesundheit, Arbeit, Bildung oder auch bei der Bekämpfung von Gewalt, gibt es keine Rechtsgrundlagen. Im Gegenteil – bei Gewalt gegen Frauen etwa sind die Strafverfolgung der Täter und der rechtliche Schutz der Opfer sehr mangelhaft. So kommen Täter auch für schwerste Gewaltverbrechen im Allgemeinen mit einem geringen Strafmaß davon. Auch wird z. B. Vergewaltigung in der Ehe rechtlich nicht anerkannt. Das gilt ebenfalls für die Vergewaltigung minderjähriger Mäd-

chen, die zwangsweise von ihren Eltern verheiratet werden (vgl. Kameri-Mbote 2000: 14-22).

Insgesamt betrachtet ist die formalrechtliche Situation von Frauen in Kenia prekär. So sind einerseits zwar die Grundrechte von Männern und Frauen prinzipiell geschützt. Andererseits sind geschlechtsspezifische Diskriminierungen in einigen Rechtsbereichen davon ausgenommen. Dies gilt vor allem, insofern die Privatsphäre betroffen ist und/oder es sich um so genannte afrikanische Traditionen und das Gewohnheitsrecht handelt. Damit sind geschlechtsspezifische Diskriminierungen in das kenianische Rechtssystem eingeschrieben.

4.4.2 Rechtsalltag, lokale Rechtsebene und die Rechte von Frauen

Der Lebens- und damit auch der Rechtsalltag von Frauen in Kenia spielt sich auf lokaler Ebene ab. Unter dem Begriff „lokal“ fasse ich die Handlungs- und Lebensräume an der gesellschaftlichen Basis zusammen, d. h. den Lebensort und die kleinsten sozialen Einheiten, wie Familie, Clan, Nachbarschaft und die kommunale Gemeinschaft. Während sich der Begriff lokal sowohl auf den urbanen als auch den ländlichen Kontext beziehen kann, konzentriere ich mich in der folgenden Diskussion vor allem auf die ländliche Region, da die Mehrheit der Frauen in Kenia dort lebt. Das bedeutet jedoch nicht, dass bestimmte Merkmale der Rechtsprobleme und des Rechtsalltags von Frauen an der lokalen ländlichen Basis nicht auch auf die Lebenszusammenhänge von Frauen in der Stadt zuträfen. Auch wenn sich die wirtschaftlichen Grundlagen von Stadtbewohnerinnen grundlegend von denen ländlicher Frauen unterscheiden – etwa in den städtischen Slums, in denen Frauen keinerlei Land für Subsistenzwirtschaft zur Verfügung haben –, sind sie dennoch tief in den ursprünglichen Familienkontexten verwurzelt. Das bedeutet, dass familiäre (Rechts)Konflikte, etwa im Eigentums- oder Erbrecht, auch Frauen in Städten betreffen können, unabhängig von der Entfernung ihres Lebensortes zu ihrem Herkunftsort. Außerdem existiert z. B. Gewalt gegen Frauen in der Familie sowohl in städtischen wie ländlichen Gebieten und zudem auch unabhängig von der Region oder finanziellen Situation der Frauen (vgl. Kameri-Mbote 2000: 4).

In Kenia werden die persönlichen, familiären und lebensalltäglichen Belange von Frauen (und Männern) überwiegend durch lokale Rechtsnormen und -praxen und das bereits dargestellte *living law* geregelt. In Anlehnung an die Rechtsanthropologin Sally Falk Moore konkretisiere ich hier den Begriff des lokalen *living law* auf Dorfebene oder Clanbasis als legitimierte und verbindliche Normen bzw. Praxen zur Regelung der sozialen Beziehungen in lokalen sozialen Gemeinschaften (Moore 2000: 57f).

4.4.2.1 *Living law*, traditionelles Recht und Frauenrechte

Wie bereits deutlich geworden ist, dient das traditionelle Recht der nicht-islamischen und nicht-hinduistischen Bevölkerung, und damit der Mehrheit der KenianerInnen, als zentrale lokale Rechtsquelle für die Regelung der persönlichen, familiären und lebensalltäglichen Rechtsverhältnisse.⁴⁶ Das *living law* ist weitgehend vom traditionellen Recht⁴⁷ dominiert, das sich auf folgende Rechtsbereiche bezieht: das Personenstandsrecht, Rechte und Pflichten in der Ehe, die familiären Besitzverhältnisse, Eigentums- und Landrecht, die Kontrolle über Ressourcen, Verfahren und Rechte im Trennungs- und Scheidungsfall sowie Sorge und Unterhaltsrecht (vgl. Juma 2002: 61).

Das traditionelle Recht weist in der Praxis auch heute noch die gleichen frauenrechtlichen Charakteristika auf wie in vorkolonialer Zeit. Der Rechtsstatus von Frauen definiert sich über die Position im Familiensystem und die Beziehung zu einem Mann. In allen wesentlichen Bereichen und familiären Fragen haben sich Frauen der Autorität eines Mannes unterzuordnen. Frauen haben, wie bereits dargestellt, nur bei wenigen Ethnien eigenständige Eigentumsrechte, sie haben keine Rechte an ihren Kindern und in der Familie kein oder nur ein sehr eingeschränktes Erbrecht. Bei allen Völkern Kenias ist es Männern auch heute noch möglich, mehrere Frauen zu heiraten, und dies wird auch stark praktiziert.

⁴⁶Weil dies den größten Teil der KenianerInnen betrifft, werde ich mich im Folgenden auf eine Diskussion des traditionellen Rechts konzentrieren.

⁴⁷ In Abgrenzung vom Begriff „Gewohnheitsrecht“, das den kolonialen und postkolonialen Blick von außen auf einheimisches traditionelles Recht festschreibt, möchte ich mit dem Begriff traditionelles Recht an dieser Stelle die Perspektive der Bevölkerungsgruppen von innen auf ihr eigenes Recht zum Ausdruck bringen. Dabei können sich die heutigen traditionellen Regelungen durchaus von dem durch die Kolonialherren festgelegten Gewohnheitsrecht unterscheiden. Zugleich unterliegt das traditionelle Recht auch heute stetigen Wandlungs- und Weiterentwicklungsprozessen.

In der ursprünglichen Logik des traditionellen Rechts ging mit dieser Unterordnung der Anspruch von Frauen auf Gewährleistung sozialer Sicherheit, bestimmter Anspruchsrechte, autonomer Handlungsräume und Ressourcennutzung einher. Insbesondere die Absicherung und die autonome Ressourcennutzung sind heute, wie bereits angedeutet, kaum mehr vorhanden (Kahiga 1995: 1). Ein Beispiel für die Veränderung traditioneller Praxen und Rechte von Frauen zu ihren Ungunsten ist die im Westen Kenias weit verbreitete und fälschlicherweise als „wife inheritance“ (Witwenvererbung) bezeichnete Norm bzw. Praxis, die besagt, dass Witwen nach dem Tod ihres Mannes ein Mitglied aus der Schwiegerfamilie heiraten sollen. War dies früher zur Absicherung des sozialen Status und des Zugangs der Frau zu familiären Ressourcen gedacht, und hatten Frauen das Recht, sich einen Mann auszusuchen, verkehrt sich dies heute ins Gegenteil: Frauen werden häufig auch gegen ihren Willen gezwungen, einen Mann zu heiraten – oft als zweite oder dritte Ehefrau. Zugleich bemächtigt sich die Schwiegerfamilie in einer zunehmenden Zahl von Fällen sämtlicher Besitztümer des verstorbenen Mannes, so dass die Witwe mittellos dasteht und auf den neuen Ehemann angewiesen ist. Widersetzt sich die Frau, werden sie und ihre Kinder nicht selten aus der Familie oder dem Clan gejagt, nachdem man ihr alle Gegenstände weggenommen hat (vgl. z. B. The East African Standard 12.11.2002).

Während sich die realen und materiellen Lebensbedingungen in einem Wandel befinden, gewinnen die kulturelle Werte und Traditionen gerade im Angesicht der veränderten sozio-ökonomischen Grundlagen der vergangenen ca. 20 Jahre in Kenia an Bedeutung. Dabei unterliegt die Interpretation von Kultur, Tradition und traditionellen Normen Anpassungsprozessen, denn die Inhalte der traditionellen Normen sind angesichts immer neuer Situationen und Herausforderungen keineswegs eindeutig. So haben z. B. Studien über die geschlechtsspezifische Verteilung und den Umgang mit Eigentum in der Ehe in verschiedenen Teilen Kenias und unter sehr verschiedenen Ethnien gezeigt, dass innerhalb einer ethnischen Gemeinschaft oder sogar eines Clans sehr unterschiedliche Auffassungen und Praxen darüber vorherrschen können, wie das traditionelle Recht die Eigentumsverhältnisse regelt, bzw. welche Handlungs- und Auslegungsspielräume es zulässt (vgl. Okech-Owiti 2000: 29-35).

Das traditionelle Recht kann daher im heutigen Kontext verstanden werden als Normen und Rechtspraxen, die von sozialen AkteurInnen *heute* als traditionell definiert sowie praktiziert werden. Dabei produziert es auch Normen und Verhaltenserwartungen zur Regelung der Geschlechterbeziehungen. Gewohnheitsrechtliche Regelungen formulieren heutige soziale Konventionen, Normen und Verhaltenserwartungen, die mit dem Verweis auf die Tradition begründet und legitimiert werden. Vor dem Hintergrund lebensrealer Unsicherheiten liegt ihre Funktion dabei darin, eine vermeintlich normative und soziale Stabilität herzustellen:

„Articulating custom is a process of producing seemingly durable customs, rules, symbols and categories that in reality serve to mask the indeterminacy and changing nature of the social reality“ (Nyamu-Musembi 2002: 133).

Unterliegt das traditionelle Recht der verschiedenen ethnischen Gruppen in Kenia immer neuen Wandlungsprozessen, bleiben die Rechte von Frauen dennoch konstant eingeschränkt. So legitimiert es bei fast allen Völkern auch heute noch die ungleiche Verteilung an Handlungsmacht und Ressourcen in der Ehe. Beispielsweise ist es für Frauen häufig so gut wie unmöglich, eine Scheidung oder Trennung durchzusetzen, da sie dafür schwer wiegende Gründe – wie etwa ein großes Ausmaß an Gewalt oder Vernachlässigung der männlichen Familienpflichten – nachweisen müssen (vgl. Kahiga 1995: 3ff). Scheidung ist zudem mit der Rückzahlung des Brautpreises an den Mann verbunden, was auch den Widerstand der Eltern gegen eine Trennung der Tochter auf den Plan ruft.. Auch bei Gewalt gegen Frauen ist das traditionelle Recht in seiner heutigen Ausprägung eine Quelle für Rechtsverletzungen. So ermöglicht es etwa überall Gewalt von Ehemännern gegenüber ihren Frauen als legitimes Mittel zur „Disziplinierung“ (vgl. Wamalwa 1989).

Schließlich sind Frauen auch heute von den Interpretations- und Aushandlungsprozessen über die Definitionen und Inhalte der traditionellen Normen und Rechte ausgeschlossen. Hierfür sind nach wie vor die männlichen Ältestenräte in einem Clan oder Dorf zuständig. Die Partizipation von Frauen in lokalen Entscheidungsgremien ist in keiner der kenianischen Ethnien vorgesehen, vielmehr gehört es nicht zu den frauenspezifischen Norm- und Rollenzuschreibungen, dass Frauen in der Öffentlichkeit sprechen und ihre Meinung kundtun. Dies kommt zum Aus-

druck in dem in Kenia sehr weit verbreiteten Sprichwort: „Women are meant to be seen and not to be heard“ (Kabira/Nzioki 1993: 13).

Aufgrund der männlichen Dominanz und bei der gleichzeitig flexiblen Rechtsstruktur ist, wie kenianische Rechtswissenschaftlerinnen kritisch feststellen, das traditionelle Recht für männlichen Eliten oder Familienoberhäupter leicht manipulierbar. Es kann angesichts sozialer Veränderungsprozesse auch zu einem Mittel werden, mit dem geschlechterhierarchische Normen und Verhaltensanforderungen in der gesellschaftlichen Praxis aufrecht erhalten, wenn nicht sogar verstärkt werden. In jedem Fall bedeutet es heute für Frauen keinen Schutz mehr:

„Customary law is flexible and fluid and capable of gross manipulations by those in power. It falls prey to abuse by persons who would have control and power, for example, over property. (...) The fact that the customary law sanctions guarding against abuse have broken down underscores the need for new sanctions to protect women“ (Kameri-Mbote 1995: 34).

4.4.2.2 Staatliches Recht und Frauenrechte

Während das traditionelle Recht (neben dem hier nicht weiter behandelten religiösen Recht) die hauptsächliche Rechtsquelle zur Regelung der lebensalltäglichen Angelegenheiten auf lokaler Ebene ist, spielt staatliches Recht im lokalen *living law* nur eine sehr eingeschränkte Rolle. Generell sind die Inhalte staatlichen Rechts der Bevölkerung entweder oft unbekannt, oder es ist nicht klar, wann staatliches Recht greift und was dies im konkreten Lebenszusammenhang bedeutet. So führt das pluralistische Rechtssystem bei der Bevölkerung auf lokaler Ebene häufig zu Verwirrung und Unkenntnis darüber, welche Angelegenheiten im staatlichen Recht wie geregelt sind und was dies für ihren konkreten Rechtsstatus bedeutet.

Speziell Frauen besitzen kaum Rechtskenntnisse, d. h. sie kennen ihre staatlich verankerten Rechte, etwa im Eherecht (bei zivilen oder christlichen Ehen) oder im Erbrecht nicht, oder ihnen sind die Implikationen dieser Rechte für ihre Lebenssituation nicht bekannt. Der Bekanntheitsgrad staatlichen Rechts hängt allerdings auch mit der allgemeinen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung einer Region zusammen. In abgeschiedenen Gegenden mit niedrigem Bildungsstand, hoher Armut und geringer Einbindung in die staatliche Infrastruktur sind Kenntnisse

über staatliche Gesetze insgesamt weit weniger ausgeprägt als in Regionen, die etwas wohlhabender sind und in denen z. B. Schulen existieren, wo deshalb auch Frauen mit höherer Bildung, z. B. Lehrerinnen, Multiplikatorinnenfunktionen innerhalb der Gemeinden einnehmen. Dennoch ist das Wissen von Frauen über ihre staatlich verbrieften Rechte allgemein so rudimentär, dass sie kaum praktische Relevanz haben (vgl. Butegwa 1989; Okech-Owiti/Karuru/Mitullah/Mubuu 1995).

Für die Aufklärung über staatliches Recht und seine Anwendung sind die lokalen *chiefs* und *assistant chiefs* zuständig, bei denen es sich fast ausschließlich um Männer handelt. Ihre Aufgaben bestehen darin, für die Einhaltung der staatlichen Gesetze auf lokaler Ebene zu sorgen. Doch sind die *chiefs* und *assistant chiefs* in der Praxis für Frauen zumeist keine Anlaufstellen, die ihre Rechte verteidigen oder ihnen Rechtsschutz gewähren. Ob eine Frau mit ihren Unrechtserfahrungen, etwa in der Familie, beim *chief* oder *assistant chief* auf Verständnis und Gehör trifft und dieser in Aktion tritt, hängt von seiner individuellen Einstellung und Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit der Familie der Frau ab, die jedoch oft nicht vorhanden ist. Aber auch bei einem grundsätzlich positiv gesinnten *chief* ist nicht gesagt, dass er die einschlägige Rechtslage in allen Bereichen, wie z. B. dem Ehe- und Familienrecht, kennt und entsprechende Entscheidungen trifft. Außerdem sind die *chiefs* als Teil der lokalen Bevölkerung eingebunden in die örtliche Dorfgemeinschaft, was wiederum ihre Entscheidungen und Handlungsstrategien beeinflusst. Schließlich sind sie auch strukturell bzw. institutionell mit den Ältestenräten der Clans und einer Dorfgemeinschaft verwoben (vgl. Nyamu-Musembi 2002: 130).

Insgesamt tragen die *chiefs* häufig nicht dazu bei, die bürgerlichen Rechte von Frauen gegenüber traditionellen Normen und Praxen zu stärken. Im Gegenteil: Zumeist bilden die lokalen Geschlechterdiskurse und -normen und das lokale traditionelle Recht den Filter, durch den modern-staatliche Normen zur Regelung der Geschlechterbeziehungen wahrgenommen, interpretiert und angewandt werden. Dies führt dazu, dass mögliche Besserstellungen von Frauen im staatlichen Recht gegenüber dem Gewohnheitsrecht vor Ort nicht zur Anwendung kommen. Außerdem sind *chiefs* im Konfliktfall oft nicht bereit, sich für die Verteidigung der

Rechte von Frauen einzusetzen. Vielmehr sind sie häufig eher daran interessiert, die lokalen Geschlechterhierarchien aufrecht zu erhalten und damit die Geschlechterordnung nicht zu gefährden. Darüber hinaus könnte die Verteidigung der Rechte von Frauen und damit einhergehende Hinterfragung der Geschlechterverhältnisse Probleme hervorrufen, die die Einbuße der sozialen Position der *chiefs* in einer Gemeinschaft nach sich ziehen könnte. In der Praxis führt dies dazu, dass das staatliche Recht von den lokalen staatlichen Autoritäten oft selektiv und nicht zum Vorteil der Frauen ausgelegt und angewandt wird.⁴⁸

Die Inanspruchnahme von Rechtsinstanzen außerhalb des lokalen sozialen Zusammenhangs, vor allem Institutionen der staatlichen Gerichtsbarkeit, als alternative Strategie zur Einforderung ihrer Rechte ist für Frauen mit großen Hürden und Schwierigkeiten behaftet. Die Gerichte befinden sich häufig fernab des örtlichen Lebenszusammenhangs und sind in ihren Funktionsweisen und institutionellen Logiken den Frauen völlig fremd. In ländlichen Regionen gibt es kaum rechtliche Beratungsmöglichkeiten und Frauen verfügen zumeist nicht über Ressourcen zur privaten Finanzierung von juristischem Beistand. Die eigenmächtige Initiative einer Frau, außerhalb des lokalen Kontextes Unterstützung zum Schutz ihrer Rechte in Anspruch zu nehmen, wird in vielen Familien, Clans oder Dörfern als Affront empfunden und birgt das Risiko sozialer Sanktionen. Dazu gehören z. B. der Ausschluss aus der Familie und anderen sozialen Netzwerken sowie Enteignungen durch Familienangehörige oder gar persönliche Drohungen bis hin zu Morddrohungen (siehe etwa *The East African Standard* 12.11.2002).

Schließlich bedeutet die Klage bei einem Gericht nicht, dass die Rechte von Frauen auch tatsächlich geschützt und Rechtsverletzungen geahndet würden. Zum einen ist das Gerichtswesen in Kenia trotz einiger Veränderungen nach wie vor eine männerdominierte Institution.⁴⁹ Erst 1993 wurden mit Lady Justice Joyce Aluoch und Lady Justice Effie Owuor die ersten beiden Frauen vom Präsidenten als Rich-

⁴⁸ Persönliche Kommunikation verschiedener TeilnehmerInnen eines Trainingsprogramms zur Ausbildung von LaienanwältInnen der Organisation *Education Centre for Women in Democracy* (siehe auch Kapitel 6.6.1).

⁴⁹ Das Gerichtswesen in Kenia ist hierarchisch aufgebaut: Die untersten Gerichte mit lokal begrenzten Kompetenzen sind die *District Magistrate's Courts* (Distriktebene), danach folgen *Resident Magistrate's Courts* und *Chief Magistrate's Courts* (beide auf Provinzebene) sowie *High Court* und *Court of Appeal* (beide landesweit). Das Oberste Gericht und das Berufungsgericht haben ihren Sitz in Nairobi.

terinnen im Obersten Gericht (*High Court*) ernannt, seither sind neun weitere hinzugekommen.⁵⁰ Zudem handelt es sich bei den beiden obersten Gerichten nicht um unabhängige Institutionen, da ihre Mitglieder jederzeit vom Präsidenten abberufen werden können. Schließlich sind Korruption, hohe Gebühren und langwierige Gerichtsverfahren für das kenianische Rechtssystem charakteristisch. Ohne einen eindeutigen, verfassungsrechtlich verankerten Diskriminierungsschutz von Frauen in allen gesellschaftlichen und politischen Bereichen, sind Klagen vor Gericht zudem mit einem besonderen Risiko verbunden. So hat es in der Vergangenheit eine Reihe von Rechtsentscheidungen kenianischer Gerichte gegeben, die die Verletzung der Rechte von Frauen durch das Gewohnheitsrecht mit Hinweis auf die Verfassung für rechtmäßig erklärt haben. Damit haben die staatlichen Gerichte so genannte „traditionelle“ Formen der Diskriminierung legitimiert und reproduziert (siehe verschiedene Fälle bei Cotran 1987: 344ff).

Ein prominentes Beispiel für diese Diskriminierung ist der in Kenia sehr bekannte Fall *Wambui Otieno vs. Umira Kager Clan* von 1987. Nach dem Tod des kenianischen Strafverteidigers S. M. Otieno, Angehöriger des Volkes der Luo, plante seine Frau aus dem Volk der Kikuyu und selbst Anwältin, den Leichnam in Nairobi zu begraben, wo das Ehepaar gewohnt hatte.⁵¹ S. M. Otienos Clan protestierte gegen diese Pläne und klagte auf die Herausgabe des Leichnams, damit dieser nach Luo-Tradition im Herkunftsort im Westen Kenias begraben werden könnte. In zwölf Verhandlungen durchlief der Fall alle gerichtlichen Instanzen, bis das Oberste Gericht entschied, dem Clan Recht zu geben. Ausschlag gebend war die Argumentation, dass nach kenianischem Recht das traditionelle Recht der Luo zur Anwendung käme, wonach Familie und Clan des Verstorbenen das Verfügungsrecht über den Leichnam hätten. Damit überwog das traditionelle Recht die Rechte der Ehefrau, obwohl S. M. Otieno diese nach Zivilrecht geheiratet hatte. Zugleich wurde im Verlauf des Prozesses das Luo-Recht durch die Clan-Ältesten neu interpretiert und damit Luo-Tradition neu konstruiert. So war ein zentrales Argument des Clans, dass S. M. Otieno trotz seines modernen Lebensstiles in

⁵⁰ Lady Justice Joyce Alouch und Lady Justice Effie Owuor sind mittlerweile zu Richterinnen am Berufungsgericht ernannt worden (siehe die Informationen auf der Homepage der *Kenya Women Judges Association*, www.kwja.org, eingesehen am 14.11.2005)

⁵¹ Wambui Otienos Großvater Munyua wa Waiyaki war eine zentrale Figur im antikolonialen Widerstandskampf, der von der Kolonialregierung lebendig begraben wurde. Er wird im ganzen Land verehrt. Auch Wambui Otieno selbst war im Widerstand engagiert (vgl. Presley 1998).

Nairobi, seiner Profession und seiner zivilrechtlich geschlossenen Ehe den Luo-Normen und Praxen und dem Clan nahe stand und ihm gegenüber loyal gewesen war, weshalb er nach traditionellem Luo-Recht begraben werden müsse. Insbesondere wurde argumentiert, dass sein Haus in Nairobi, in dem der Verstorbene über zwanzig Jahre gelebt hatte, als sein „house“ (Haus) aber nicht als sein „home“ (Zuhause) zu bezeichnen sei. Dieser konstruierte Unterschied zwischen beidem wurde aus vermeintlichen Luo-Traditionen abgeleitet, die diese Unterscheidung bis dato allerdings nicht kannten. Das Gericht gab dennoch der Sichtweise des Luo-Clans statt und entschied daher, dass für Otienos Begräbnis „traditionelles“ Luo-Recht zur Anwendung kommen und er in seinem „ancestral home“ beerdigt werden müsse (vgl. Stamp 1991; Oduol/Kabira 1995).

Dieser Fall veranschaulicht den widersprüchlichen Stellenwert der Tradition in der heutigen kenianischen Gesellschaft und die ambivalenten Auswirkungen der so genannten Traditionen auf die Rechte von Frauen. Dabei stehen sich traditionelles und modern-staatliches Recht nicht in dem Sinne gegenüber, dass ersteres die Rechte von Frauen verletzt und letzteres die Rechte schützt. Sondern sie greifen normativ, institutionell und strukturell in der Weise ineinander, dass die vorhandenen sozio-ökonomischen Geschlechterungleichheiten vom Staat häufig auch rechtlich abgesichert werden. Die untergeordnete Rechtsposition bzw. der in vielen Bereichen rechtlose Status von Frauen im Gewohnheitsrecht wird durch die prekäre Rolle des staatlichen Rechts verstärkt. Auf diese Art sind die sozialen Geschlechterhierarchien strukturell in die kenianische Rechtspraxis eingeschrieben und werden gleichzeitig durch sie verfestigt. Dieses Ineinandergreifen von traditionellem und modern-staatlichem Recht hat, wie ich gezeigt habe, seinen Ursprung in der kolonialen Rechtsordnung und setzt sich im postkolonialen Rechtssystem bis heute fort. Im Ergebnis bedeutet das Zusammenwirken von staatlichem Recht und traditionellem bzw. Gewohnheitsrecht, dass Frauen sowohl auf lokaler Ebene als auch in einem übergreifenden Kontext einen schwachen Rechtsstatus haben.

5 „Raising our voices“ – Die kenianische Frauenbewegung als Akteurin für Wandel der Geschlechterverhältnisse

Frauen in Kenia blicken zurück auf eine lange Tradition als Akteurinnen kollektiven politischen Handelns. Sie reicht bis in die vorkoloniale Zeit und hat je nach Kontext unterschiedliche Formen und Inhalte angenommen. In den jeweiligen historischen Lebenszusammenhängen haben sich Frauen in Kenia durch ihre vielfältigen Formen der Zusammenschlüsse soziale, wirtschaftliche und politische Handlungsmacht erschlossen, um ihre Interessen und Rechte zu vertreten.

Bei der aktuellen Frauenbewegung in Kenia handelt es sich um einen kollektiven Handlungszusammenhang, der aus der historischen Entwicklung hervorgegangen ist und aus formellen wie informellen Gruppierungen, Organisationen, Netzwerken und Einzelaktivistinnen besteht. Sie alle verfolgen das Ziel, Unterdrückung und Diskriminierung von Frauen in verschiedenen Bereichen – Wirtschaft, Gesellschaft, Politik, Recht, Kultur – zu bekämpfen. Dabei geht es nicht nur um geschlechtsspezifische Unrechtserfahrungen oder Interessen, sondern auch um Ausschlüsse oder Benachteiligungen aufgrund ethnischer Abstammung, Klassenzugehörigkeit oder politischer Einstellung. Widerstand gegen diese Formen der Unterdrückung und Ausbeutung ist daher ein wesentliches Element der Agenden der Frauenbewegung in Kenia, wie in Afrika allgemein.

Für das Verständnis der kenianischen Frauenbewegung bedarf es eines breiten Bewegungsansatzes. Dieser muss sowohl sehr unterschiedliche Organisationsformen und Handlungsweisen von Frauen als auch die verschiedenen Handlungsebenen und -kontexte einschließen können. Darüber hinaus ist die historische Verwurzelung im antikolonialen Widerstand ein wichtiger Faktor für das Verständnis der heutigen Frauenbewegung in Kenia.

In Anlehnung an meine allgemeinen Ausführungen zum Begriff der Frauenbewegung im zweiten Kapitel dieser Arbeit lege ich meinen Ausführungen in diesem Kapitel einen Ansatz zugrunde, der die kenianische Frauenbewegung als sehr heterogene kollektive Akteurin auffasst. Wie für viele afrikanische Staaten typisch, macht eine Vielzahl lokaler Zusammenschlüsse die Basis der Frauenbewegung in Kenia aus. So sind alle Frauen auf lokaler Ebene in Zusammenschlüssen oder

Gruppen organisiert. Historisch betrachtet sind sie der Ausgangspunkt der kenianischen Frauenbewegung. Heute gehören hierzu informelle Gruppen und Netzwerke sowie formelle lokale Organisationen, die so genannten *community based organisations* (CBO). Die informellen Zusammenschlüsse dienen meist der unmittelbaren gegenseitigen Unterstützung bei der Bewältigung des Lebensalltags der Frauen.⁵² Bei den CBOs handelt es sich um Gruppen oder Organisationen, die über einen bestimmten Grad formeller Organisation verfügen, d. h. in der Regel über eine Präsidentin und eine Schatzmeisterin, und die zumeist bei einer lokalen oder nationalen Behörde als Organisation registriert sind. Sie verfolgen häufig breitere Zielsetzungen, wie z. B. die Förderung der lokalen Infrastruktur oder die Verbesserung des Einkommens der Frauen. Allerdings ist die Unterscheidung zwischen diesen Gruppierungen nicht immer eindeutig möglich und der Übergang von informellen zu formalisierten Zusammenschlüssen oft fließend. Daneben gibt es kirchliche lokale Frauengruppen, die sich keiner dieser beiden Gruppenarten zuordnen lassen, und die selbst ganz unterschiedliche Ziele zur Verbesserung der Lebenssituation der Frauen verfolgen. Allen diesen Zusammenschlüssen gemeinsam ist aber, dass sich ihre Aktivitäten auf die unmittelbare lokale Ebene beziehen (vgl. Oduol/Kabira 1995; Kabira/Nzioki 1993).

Neben den lokalen Frauengruppierungen gehören auch die größeren nationalen Frauen-NGOs zur Frauenbewegung in Kenia. Hierbei handelt es sich um professionelle Frauenorganisationen, die untereinander sehr heterogen sind und sich in sehr verschiedenen frauenpolitischen Bereichen engagieren – von Bildung über wirtschaftliche Entwicklung, Gesundheit, Recht bis hin zur politischen Partizipation. Dabei gibt es Mitgliederorganisationen ebenso wie NGOs, die lediglich Zusammenschlüsse engagierter, häufig professioneller Frauen mit einer gemeinsamen frauenpolitischen Agenda sind. Die Mehrheit der nationalen Frauenorganisationen, die sich als Advocacy-Organisationen begreifen, ist, wie in diesem Kapitel deutlich wird, jüngerer Datums. Sie entstanden etwa seit Mitte bzw. Ende der 1980er Jahre im Rahmen des politischen Transformationsprozesses des Landes. Anders als die lokalen Frauenorganisationen und -gruppierungen agieren diese NGOs zumeist auf nationaler politischer Ebene, wo sie versuchen, Einfluss auf politische Entscheidungsprozesse und Inhalte zu nehmen.

⁵² Im Folgenden nenne ich diese informellen Zusammenschlüsse auch Frauengruppierungen. Zur Bewegung an der lokalen Basis siehe ausführlich 5.2.2.

Mit diesen Charakteristika und insbesondere dem starken Schwerpunkt an der sozialen Basis ist die kenianische Frauenbewegung nach Maxine Molyneux ein paradigmatisches Beispiel eines Typus von Frauenbewegung, wie er in vielen Ländern des Südens vorhanden ist. Er ist in Organisationsformen und -strukturen nicht zentral organisiert, sondern diffus und dezentral:

„Oduol and Kabira (1995) describe a (...) development in Kenya, where, again, thousands of women were engaged in various ways in intense activity aimed at ‘improving their situation’ in a variety of ways. While this kind of activity is not a women’s movement in the terms noted above, in that it has no central coordination, and no agreed agenda, nonetheless the extent of participation and its overall significance suggest that popular women’s movements often take this more diffuse and decentred form. (...) To speak of a movement then implies a social or political phenomenon of some significance, that significance being given both by its numerical strength and by its capacity to effect change in some way or another whether this is expressed in legal, cultural, social or political terms” (Molyneux 1998: 68-69).

Vor dem Hintergrund dieses Verständnisses von Frauenbewegung sehe ich alle genannten verschiedenen Gruppierungen und Organisationen als Teile der Frauenbewegung in Kenia. Zugleich verstehe ich die Frauengruppen auf lokaler Ebene ebenso wie die nationalen Advocacy-Frauenorganisationen jeweils auch als Teilbewegungen, insbesondere weil sie mit ihren Vernetzungen und kollektiven Aktivitäten schwerpunktmäßig auf ihrer jeweiligen Handlungsebene – lokal bzw. national – aktiv sind.

Die Heterogenität der kenianischen Frauenbewegung bedeutet eine besondere Herausforderung für die Gestaltung ihrer Politik. So erwachsen aus der Pluralität und Unterschiedlichkeit der Akteurinnen häufig auch unterschiedliche Zielsetzungen, Agenden, politische Inhalte oder Strategien. Auch dies ist ein Merkmal vieler Frauenbewegungen weltweit:

„Women’s movements have never spoken with a single voice. (...) Sections within a movement may disagree with each other, but different demands will continue to crop up at different times, challenging the dominant system in specific ways” (Wieringa 1995: 7).

Differenzen in Agenden und Strategien können vor allem durch die unterschiedliche politische Verortung von Frauenorganisationen mit Bezug auf die Regierung oder das politische System eines Landes entstehen. So gibt es zumeist erhebliche

Unterschiede zwischen autonomen Frauenorganisationen, die oftmals der Regierung kritisch gegenüber stehen, und solchen, die ideologisch und institutionell eng an die herrschenden Parteien gebunden sind. Dabei war oder ist der Anschluss an andere, größere und insbesondere staatlich gesteuerte Organisationen in autoritären politischen Systemen, wie in vielen Ländern des Südens und des ehemaligen Ostblocks, für Frauenbewegungen häufig die einzige Möglichkeit, frauenpolitischen Einfluss ausüben bzw. die Interessen von Frauen vertreten zu können. Auch in Kenia war die institutionelle Verbindung der landesweit größten Frauenorganisation – *Maendeleo Ya Wanawake Organisation* (MYWO) – mit der Regierungspartei bis zum Beginn der 1990er Jahre eine wichtige frauenbewegungspolitische Möglichkeit, um frauenpolitischen Interessen in der Regierung zumindest Gehör zu verschaffen. Zugleich birgt dies jedoch immer auch die Gefahr der Kooptierung und Instrumentierung für andere politische Ziele (Molyneux 1998: 72-74). Das kann unter Umständen den Interessen oder Rechten von Frauen entgegenstehen, wie dies etwa auch in Kenia der Fall war (siehe dazu dieses bzw. auch nächstes Kapitel).

Ein Charakteristikum vieler Frauenbewegungen einschließlich der kenianischen ist, dass sie trotz Heterogenität und interner Differenzen es dennoch vermögen, zu bestimmten Themen gemeinsame Ziele und Strategien zu entwickeln und dafür auch breite Massen von Frauen (und Männern) zu mobilisieren (ebd.: 69). Eine übergreifende Mobilisierung für ein gemeinsames Ziel bzw. die Organisation von Widerstand wird dabei in der Regel ausgelöst durch bestimmte politische oder gesellschaftliche Ereignisse oder Transformationen (Gerhard 1999: 12ff). In Kenia stellt der seit Beginn der 1990er Jahre sich vollziehende Demokratisierungsprozess eine solche Transformation dar. Mit Bezug auf spezifische frauenpolitische Zielsetzungen in diesem Prozess gelang es der kenianischen Frauenbewegung, wie ich insbesondere in Kapitel sechs zeigen werden, punktuell als kohärente Akteurin aufzutreten und erste frauenpolitische Reformschritte zu erwirken.

Insgesamt betrachtet sehen kenianische Autorinnen bzw. Aktivistinnen, wie etwa Wilhelmina Oduol und Wanjiku Kabira⁵³, in der Heterogenität und Pluralität der

⁵³ Wanjiku Kabira ist Professorin für Literaturwissenschaft, Autorin und zugleich eine bekannte feministische Aktivistin, die zudem die NGO *Collaborative Centre for Gender and Development* gegründet hat.

kenianischen Frauenbewegung eine besondere Stärke, die von der Lebendigkeit der Bewegung und der Vielfalt der von ihr mit Bezug auf den kenianischen Kontext angegangenen Themen zeugt:

„Perhaps the diversity that characterizes the women’s movement is a strength rather than a weakness. In a social context where tribal, class, educational, and geographical differences make the identification and pursuit of common issues of concern difficult, it seems realistic to highlight this heterogeneity and strategize accordingly rather than operate under the illusion of homogeneity and which does not and cannot exist in the Kenyan context. (...) The diversity that characterizes the women’s movement in Kenya does not in any way detract from the strength of the movement. On the contrary, it helps stimulate the movement’s activism and creativity” (Oduol/Kabira 1995: 189).

Vor dem Hintergrund dieses Verständnisses von Frauenbewegung möchte ich in diesem Kapitel im Kontext der historischen Entwicklung die Ziele, kollektiven Handlungs- und Organisationsformen sowie die Inhalte der kenianischen Frauenbewegung herausarbeiten. Dabei unterscheide ich vier historische Epochen, die jeweils spezifische Arten frauenbewegungspolitischen Handelns hervorgebracht haben und für die Frauenbewegung in Kenia prägend waren: die vorkoloniale Zeit, der Kolonialismus und der Widerstand gegen ihn, die Staatsbildung Kenias nach der Unabhängigkeit 1963 und der Übergang zu einem Mehrparteiensystem seit dem Beginn der 1990er Jahre. Im Durchgang durch diese Epochen untersuche ich erstens jeweils die Handlungsräume und -strategien der Frauen und Frauenbewegung. Dies setze ich in Bezug zum größeren politischen Kontext sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene. Zum zweiten frage ich nach Rolle und Bedeutung der Frauenrechte im Handeln der Frauenbewegung in den verschiedenen Epochen. Insgesamt möchte ich zeigen, dass und wie Frauen in Kenia sich in ihren jeweiligen historischen Kontexten – trotz aller Restriktionen – gegen Unrecht zu Wehr gesetzt haben und auf unterschiedliche Weisen ihre Stimme erhoben haben: „Raising our voices“ oder auch „making noise“ ist ein zentrales Anliegen der Frauenbewegung, auf das ich während meiner Aufenthalte immer wieder gestoßen bin. Damit setzt sie einen Kontrapunkt zu der im letzten Kapitel erwähnten Norm „women are meant to be seen and not to be heard“.

5.1 Selbstorganisation, Widerstand und Frauenrechte auf lokaler und nationaler Ebene: Kollektives Handeln von Frauen vor und während der Kolonialzeit

Die Wurzeln der heutigen Frauenbewegung liegen auf der einen Seite in den historisch weit zurück reichenden vorkolonialen Formen autonomer Selbstorganisation auf lokaler Ebene, und auf der anderen Seite in der Politisierung von Frauengruppen und der Entstehung neuer Frauenorganisationen während des Kolonialismus auf nationaler Ebene (vgl. Kabira/Oduol 1995; Kameri-Mbote/Kiai 1993).

5.1.1 Frauenmacht und lokale Selbstorganisation in vorkolonialer Zeit⁵⁴

Während Frauen in der sozialen Struktur der vorkolonialen Völker eine untergeordnete Stellung mit wenig Rechten und Entscheidungsmacht inne hatten, verfügten sie gleichwohl über autonome Formen der Selbstorganisation, innerhalb derer sie Strategien entwickelten, um eigene Interessen und Rechte zu vertreten. Diese Zusammenschlüsse bezogen sich auf die frauenspezifischen wirtschaftlichen und sozialen Aufgaben und Handlungsbereiche. Mitgliedschaft in diesen Gruppierungen basierte auf Verwandtschaft, Familienzugehörigkeit, Nachbarschaft oder Freundschaft. Sie dienten zum einen der gegenseitigen Unterstützung und gemeinsamen Bewältigung der frauenspezifischen Aufgaben im Haus und auf dem Feld. Zum anderen existierten aber auch Clan-weite oder kommunale Frauenräte, die zumeist nach Alter hierarchisch organisiert waren. Sie übten Autorität und in bestimmten frauenspezifischen Angelegenheiten auch Jurisdiktion über die Frauen eines Clans oder eines Dorfes aus. Diese Gruppierungen stellten den Raum dar für kollektive Entscheidungen innerhalb der Bereiche, in denen Frauen eigenständige Handlungsmacht besaßen, wie bei der Produktion und Verteilung der erwirtschafteten Subsistenzprodukte, dem Handel oder den von Frauen organisierten kommunalen Zeremonien und Ritualen (vgl. Wipper 1982: 54ff; Maas o. J.: 53ff; Kabira/Nzioki 1993: 27ff).

⁵⁴ Die Erforschung der Geschlechterverhältnisse und Frauenorganisationen in vorkolonialer Zeit bringt eine Reihe wissenschaftlicher Probleme mit sich. Zum einen ist die Literaturlage dazu sehr dürftig. Zum anderen stammen die wenigen vorliegenden Informationen entweder von britischen Autoren der Kolonialzeit oder aus bis heute weiter gegebenen mündlichen Überlieferungen in den einzelnen Volksgruppen. Daher kann nicht davon ausgegangen werden, dass diese Quellen die ursprünglichen Verhältnisse vollständig erfassen oder wiedergeben.

Zwar waren Frauen formal von den kommunalen, Clan-weiten oder familiären Entscheidungsforen ausgeschlossen. Doch konnten Frauenräte z. B. bei Entscheidungen der Ältestenräte in Bezug auf frauenspezifische Angelegenheiten konsultiert werden. Die Erfüllung der frauenspezifischen sozialen und ökonomischen Aufgaben war zudem eine Machtquelle von Frauen. Ihre wichtige Funktion für die Ökonomie führte oft dazu, dass Frauen auch bei politischen Fragen u. U. von den Ältestenräten zu Rate gezogen wurden (Oduol 1993: 25ff). Frauengruppen nahmen sich aber auch ungefragt das Recht, Dissens und Widerstand gegen Entscheidungen der Männer oder gegen geschlechtsspezifisches Unrecht zum Ausdruck zu bringen. Hierfür griffen sie auf verschiedene Strategien zurück: Zum einen versuchten sie über persönliche Kontakte indirekt Einfluss zu nehmen. Eine Strategie von Frauen, die individuelle oder kollektive Autorität von Männern zu untergraben und eigene Rechte und Interessen durchzusetzen, lag bei vielen Volksgruppen darin, das Monopol über die Lebensmittelproduktion als politisches Druckmittel einzusetzen. So drohten Frauen z. B. mit dem Entzug von Nahrungsmitteln oder der Verweigerung ihrer Produktion bzw. Verteilung; so berichtet Maria Maas etwa von den Kikuyu:

„If a man insulted one of his wives, he could be sure that the *ndundu ya atomia*⁵⁵ would reprimand him: the council saw to it that none of the man's wives or female kin gave him food“ (Maas o. J.: 54).

Andere öffentlich sichtbare Formen des Widerstands und Protestes bestanden bei den meisten Völkern in Spottliedern und Tänzen, in denen Frauen z. B. gegen erzwungene Eheschließungen, Ausbeutung ihrer Arbeitskraft oder Diskriminierung aufgrund von Kinderlosigkeit protestierten (Kabira/Nzioki 1993: 27ff). Eine drastische Methode des öffentlichen Protests praktizierten wiederum die Kikuyu Frauen: „The method is then to remove their undergarments, stand in a line with their back towards the offender, bend forward and lift their skirts in unison“ (ebd.: 58). Damit gaben sie ihrer Verachtung Ausdruck und zeigten an, dass sie die Autorität eines Mannes oder mehrerer Männer nicht mehr anerkannten. Auch heute noch ist das öffentliche Entkleiden eine Praxis der öffentlichen Beleidigung, mit der Frauen in Kenia ihren Disrespekt bzw. Protest gegenüber einem anderen Men-

⁵⁵ Der Frauenrat.

schen bzw. einer Gruppe von Menschen oder gegenüber politischen Entscheidungen ausdrücken.

5.1.2 Transformation und Politisierung der Frauengruppen während des Kolonialismus

Die Kolonialisierung Kenias hatte vielfältige und z. T. widersprüchliche Auswirkungen auf die Organisationsformen und das Handeln von Frauen und Frauenorganisationen. Wie bereits im letzten Kapitel dargestellt, schwächte die Kolonialpolitik den wirtschaftlichen und sozialen Status von Frauen. Als Reaktion darauf entwickelten sich die lokalen Frauengruppen Kenias vermehrt zu reinen Selbsthilfegruppen für die Organisation des täglichen Überlebens und die Bewältigung der gestiegenen Arbeitsbelastungen (Kabira/Oduol 1995). Dabei unterlagen die Gruppenzusammensetzungen durch Umsiedlung, Migration und Landenteignung häufig großen Veränderungen. Insbesondere lösten sich alte Gruppen auf und neue bildeten sich heraus. In der Folge verloren die traditionellen Frauenräte und -gruppen vielerorts ihre traditionelle sozio-ökonomische Bedeutung bzw. ihren Machtstatus (Kabira/Nzioki 1993).

Auf der anderen Seite bewirkte die Kolonialisierung aber auch eine Politisierung der Frauen und ihrer Gruppen. Das gilt insbesondere für die von den Kikuyu bewohnte Zentralprovinz und die heutige Rift Valley Provinz, die Zentren des politischen Widerstands gegen den Kolonialismus. Der Widerstand gegen die Ausbeutung und die Unrechtserfahrungen der Frauen durch die Kolonialisierung waren hierfür die treibenden Kräfte. So gewannen in diesen Regionen die neu gegründeten (und an traditionelle Strukturen anknüpfenden) Frauengruppen eine wichtige politische Bedeutung, die im Verlauf des antikolonialen Kampfes weit über die lokale Ebene hinausging (vgl. Schäfer 1995: 273ff; Presley 1992: 107-150).⁵⁶

⁵⁶ Die Kikuyu spielten in der Unabhängigkeitsbewegung eine Hauptrolle. Sie waren aufgrund ihres fruchtbaren Bodens am frühesten und stärksten von den Enteignungen und Umsiedlungen (zumeist von der Zentralprovinz in die Rift Valley Provinz) betroffen. Die vertriebenen Bauern bzw. Arbeiter („squatter“) organisierten schon zu Beginn der 1920er Jahre Widerstand gegen die koloniale Ausbeutung. Zugleich erlangten die Kikuyu auch als erste Zugang zu den Bildungseinrichtungen der christlichen Missionen und des Staates, so dass sie einen großen Teil der ersten Bildungsklasse Kenias ausmachten, die in der Unabhängigkeitsbewegung in den 1940er und 1950er Jahren politische Führungspositionen übernahm.

Bereits zu Beginn des 20. Jahrhunderts protestierten Frauengruppen in Zentralkenia mit Petitionen, öffentlichen Demonstrationen und Streiks gegen Steuern, Landenteignung, Zwangsarbeit von Frauen, schlechte Bezahlung auf den Plantagen und gegen die physischen und sexuellen Übergriffe auf Frauen. Hatte sich die neue Arbeiter- bzw. Gewerkschaftsbewegung primär in urbanen Gebieten organisiert, spielte sich der Protest der Frauen hauptsächlich in den ländlichen Gebieten ab, wo die Mehrheit der Frauen lebte. Die Frauen wehrten sich sowohl gegen die spezifischen Formen ihrer Ausbeutung als auch gegen die Unterdrückung der einheimischen (Land)Bevölkerung allgemein (Maas o. J.: 56-60; Presley 1992: 67-80). Frauen und ihre Gruppierungen waren so wichtige Trägerinnen der ruralen Protestbewegungen.

Aber auch auf nationaler Ebene begannen Frauen, sich zu organisieren und Widerstand zu leisten. Dies verstärkte sich nach 1920, als Kenia nicht mehr Protektorat war, sondern offiziell zur Kronkolonie ernannt wurde und die koloniale Unterdrückung sich verschärfte. Als Auftakt des radikalen politischen Widerstands auf nationaler Ebene gilt die von Frauen ausgelöste Stürmung einer Polizeistation in Nairobi 1922. Dabei hatte eine Frau, Mary Nyanjiru, speziell Frauen mobilisiert, um gegen die Verhaftung eines der ersten Unabhängigkeitskämpfer, Harry Thuku, zu protestieren und seine Befreiung zu erwirken.⁵⁷ Während der allerdings erfolglosen Aktion wurden mehrere Frauen erschossen und verletzt (Wipper 1982: 51ff; Presley 1992: 112ff). Dieser Protest wird dennoch heute von vielen Autorinnen und Aktivistinnen als Anfang der nationalen Frauenbewegung gesehen (vgl. z. B. Kabira/Nzioki 1993: 92f)

In der wachsenden nationalen Unabhängigkeitsbewegung waren auch einzelne Frauen politisch aktiv. Zeugnisse von Frauen zeigen, dass sie auf individueller Ebene eng mit den männlichen Führern der Widerstandsbewegung zusammenarbeiteten. Jedoch waren sie entsprechend der traditionellen, vorkolonialen Geschlechterordnung von der formellen Mitgliedschaft in politischen Organisationen und Gewerkschaften ausgeschlossen. Als Reaktion auf ihren Ausschluss und auf die Vernachlässigung frauenspezifischer Forderungen in den männlichen Organi-

⁵⁷ Harry Thuku gründete 1921 die erste ostafrikanische Partei, die *East African Association*, in der sich Einheimische politisch zusammenschlossen, um der Kolonialisierung Widerstand zu leisten. Thuku wurde 1922 verhaftet und nach Somaliland abgeschoben.

sationen, gründeten Frauen in Kikuyuland 1930 ihre eigene Partei – die *Mumbi Central Organisation* (Presley 1992: 118ff). In dieser Partei kümmerten sich Frauen neben dem allgemeinen Protest auch um ihre eigenen Rechte, wie z. B. die Übergriffe gegen Frauen auf den Plantagen und die Zulassung von Mädchen an staatlichen Schulen und Missionsschulen sowie an den von den Kikuyu seit den 1920er Jahren selbst gegründeten unabhängigen Schulen. Über ihre autonome nationale Organisation erzwangen die Frauen in den 1930er Jahren ihre Mitgliedschaft in den führenden afrikanischen politischen Parteien, allen voran der *Kikuyu Central Association* (KCA)⁵⁸. Eine Konsequenz war, dass Frauen seit den 1930er Jahren in allen politischen Parteien und so auch in der 1944 gegründeten *Kenya African Union* (KAU) unter Führung von Jomo Kenyatta als Mitglieder zugelassen wurden.⁵⁹

Die *Mau Mau*-Bewegung seit dem Ende der 1940er Jahre setzte die Politisierung der Frauen und Frauengruppen fort bzw. radikalisierte diese. In dieser Bewegung, die sich selbst *Land and Freedom Army* nannte, organisierten sich die landlosen und bäuerlichen Kikuyu zwischen 1947 und 1955 mit dem Ziel der Wiedergewinnung des eigenen Landes und der Befreiung Kenias von der Kolonialherrschaft.⁶⁰ Aufgrund der Repressionen durch die Kolonialregierung ging die *Mau Mau*-Bewegung, die schnell auf die Gebiete der Embu und Meru und die städtischen Townships übergriff, in eine gewalttätige Untergrundbewegung über. Die britische Regierung reagierte hierauf 1952 mit der Verhängung des Ausnahmezustands und massiven militärischen Operationen nicht nur gegen *Mau Mau*-Verdächtige sondern die gesamte Bevölkerung.⁶¹

⁵⁸ Sie war die Nachfolgerin der *East African Association*.

⁵⁹ Im Gegensatz zur KCA war die KAU eine von eher etablierten Kikuyu getragene moderate Partei, die die Unabhängigkeit über friedliche Mittel und im Konsens mit der britischen Krone anstrebte.

⁶⁰ Der Ausdruck *Mau Mau* ist eine Erfindung der britischen Regierung, deren Ursprung unklar ist. Es wird angenommen, dass *Mau Mau* den Eid der Bewegung beschreibt, wie in die Engländer verstanden haben.

⁶¹ Damit einher gingen u. a. zwangsweise Umsiedlungen der verdächtigen Volksgruppen in bewachte „emergency villages“, Ausgangssperren, Zwangsarbeit, die Errichtung eines Bespitzelungssystems, Schikanierung und brutale Übergriffe auf die Bevölkerung sowie die Internierung Verdächtigter in Konzentrationslagern. Diese Repressionen führten zur Militarisierung des Widerstandes und einem Untergrundkampf, der vor allem aus den Wäldern rund um den Mount Kenya geführt wurde. Hier waren von 1952 bis 1955 zwischen 20.000 und 30.000 *Freedom Fighters* aktiv. Die britische Kolonialmacht „gewann“ 1955 den Krieg, allerdings hielt sie den Ausnahmezustand bis 1960 aufrecht. Bis dahin saßen insgesamt 80.000 Menschen in den Internierungslagern ein; 12.000 Menschen starben darin durch Hinrichtung, Erschöpfung oder Krankheit. Ca. eine Million Menschen war Opfer der Zwangsumsiedlungen (siehe Throup 1987; Ferudi 1989)

Frauen spielten bei der Gründung der *Mau Mau*-Bewegung und ihrer Transformation in eine Guerillabewegung eine zentrale Rolle. Sie übernahmen sowohl traditionell frauenspezifische wie auch „männliche“ Aufgaben. So besaßen Frauen etwa die Autorität, die verschiedenen Eideszeremonien der *Mau Mau* durchzuführen, was einen signifikanten Bruch mit vorkolonialen Traditionen bedeutete (Presley 1992: 127f). Auch im Untergrund waren Frauen aktiv am Kampf gegen die Kolonialmacht beteiligt. Einige Frauen hatten hohe Kommandoposten inne, wie z. B. die bekannte Field Marshall Muthoni (vgl. Likimani 1984: 7-8). Organisierte Frauennetzwerke, die in geheime Komitees umfunktioniert wurden, waren zudem das Rückgrat für die Versorgung der Untergrundkämpfer mit geheimen Informationen und Nahrung. Im Verlauf des Unabhängigkeitskampfes waren Frauen ständig brutalsten Übergriffen und Verletzungen durch die britische Administration und Armee ausgesetzt. Sie saßen zu Tausenden und über Jahre hinweg in den Internierungslagern und Gefängnissen der britischen Armee ein, in denen sie häufig noch Jahre nach der Niederschlagung des Aufstandes unter unmenschlichen Bedingungen lebten. Zwischen 1952 und 1958 wurden allein ca. 53.000 Kikuyu Frauen verhaftet und davon 44.500 zu Gefängnisstrafen in Internierungslagern verurteilt (vgl. Presley 1992: 123-154).

Im Kontext ihres antikolonialen Widerstands hatten Frauen auf lokaler und nationaler Ebene neue politische Handlungsräume erschlossen und neue Handlungsformen entwickelt. Darüber haben sie vielfach die traditionellen Rollenzuweisungen, Sphärenzuteilungen und Geschlechteridentitäten transformiert. Dabei verfolgten Frauen auch eigene, frauenspezifische Agenden, wie die Einforderung politischer Partizipation oder die Abschaffung geschlechtsspezifischer Diskriminierungen, etwa im Bildungswesen. So eröffneten Frauenorganisationen in den 1950er Jahren die erste unabhängige Mädchenschule. Durch ihre antikolonialen Aktivitäten verschafften sich auch einzelne Frauen Ansehen, Respekt und Handlungsmacht. Ein herausragendes Beispiel ist die einzige Frau in Kenia – Ciokaraine M'Barungu aus Meru –, die während des Kolonialismus in die Position des *assistant chief* und später des *chief* ernannt wurde, weil sie sich mutiger als alle anderen im Dorf den Kolonialherren entgegen gestellt hatte (Kabira/Nzioki 1993: 37f).

Ebenso wie die Männer waren jedoch nicht alle Frauen in Kenia, auch nicht alle Kikuyu-Frauen, im politischen Widerstand organisiert. Insbesondere christliche Frauen und Angehörige der wohlhabenden Kikuyu-Schicht, die während des Kolonialismus zu Bildung und Reichtum gekommen und dem Kolonialregime loyal gegenüber war, gehörten in der Regel nicht der radikalen Widerstandsbewegung an. Diese Frauen vertraten in weiten Teilen einen moderaten und kooperativen Unabhängigkeitskurs. Dabei forderten sie die Inklusion afrikanischer Frauen in die Verhandlungen und die Gestaltung des sich in den 1950er Jahre abzeichnenden Unabhängigkeitsprozesses. Die Kolonialregierung reagierte 1958, als sie das Kolonialparlament – das *Legislative Council* – erstmals für AfrikanerInnen öffnete, mit der Nominierung einer Frau: Jemimah T. Gecaga war die erste Frau im kolonialen Parlament Kenias. Ihr folgte 1961 Priscilla Abwao, die als einzige Frau überhaupt an den politischen Unabhängigkeitsverhandlungen mit Großbritannien beteiligt war (Wipper 1971: 435).

Just zum Höhepunkt des *Mau Mau*-Aufstandes 1952, gründeten weiße Siedlerfrauen und Missionarsgattinnen unter der Regie der Kolonialregierung die bereits erwähnte Frauenorganisation *Maendeleo ya Wanawake Organisation* (MYWO).⁶² Die primären Ziele von MYWO bestanden darin, die Fähigkeiten von Frauen zur Bewältigung ihrer Aufgaben im häuslichen und familiären Bereich entsprechend den englischen Vorstellungen zu verbessern:

„It aims to improve domestic standards by educating women in home-making, child care, nutrition and hygiene. Maendeleo was started by the colonial government in the early 1950s because it was felt that women were uneducated and socially backward” (Wipper 1971: 432).

Die Gründerinnen von MYWO übertrugen die europäische Norm der geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung und Hausfrauenrolle auf die kenianischen Frauen. Die Aktivitäten der lokalen *women's clubs* der Organisation bestanden hauptsächlich in Handarbeit (Nähen, Sticken, Korbflechterei), Kochen, Kindererziehung, Tanzen und Singen. Dafür bekamen Frauen materielle Unterstützung und Schulungen. Außerdem boten die Siedlerfrauen je nach Region auch Alphabetisierungskurse, Gesundheits- und Ernährungsaufklärung sowie Schulungen in bestimmten Handwerken an. Darüber hinaus verfolgte MYWO auch das Ziel, eine neue Schicht

⁶² Dieser Kiswahili Name bedeutet: Fortschritt der Frauen.

einheimischer Frauen zu lokalen und nationalen Führungspersönlichkeiten her- auszubilden. Dazu richtete MYWO Förderprogramme in eigenen Schulen und Trainingsinstituten ein, in denen Mädchen und Frauen nach englischen Vorstel- lungen ausgebildet wurden (vgl. Nasimiya 1993: 100).

Die Gründung von MYWO kann auf der einen Seite in den Kontext der allgemei- nen britischen Kolonialpolitik nach dem zweiten Weltkrieg eingeordnet werden, die durch die Förderung lokaler Selbstorganisation die sozio-ökonomischen Mo- dernisierungsprozesse in den Kolonien voranbringen sollte (ebd.: 95). Der ge- schlechterspezifische Aspekt bestand darin, die genannten reproduktiven Tätigkei- ten von Frauen zu fördern. Auf der anderen Seite kann die Gründung von MYWO aber auch als Strategie zur Kontrolle von Frauen bzw. ihrer Einbindung in die Kolonialisierung Kenias interpretiert werden. So unterstand die Organisation di- rekt der Kolonialadministration und ihrer Politik. Zudem knüpfte MYWO mit den *women's clubs* an die alten traditionellen Organisationsstrukturen der autonomen Frauengruppen an und speiste diese in ein formalisiertes und hierarchisches insti- tutionelles System ein, das über regionale und nationale Komitees organisiert war. Die Gruppen mussten sich registrieren lassen, so dass die Kolonialregierung Kon- trolle und Zugriff auf sie gewann. Dies bedeutete während des Unabhängigkeits- kampfes, dass die Mitglieder der lokalen MYWO-Gruppen einem starken Druck ausgesetzt waren, der britischen Regierung gegenüber loyal zu sein, und sie dies in der Regel auch waren (Presley 1992: 108f, 123f). Außerdem dienten die Grup- pen während des *Mau Mau*-Aufstandes der Regierung zur Beschaffung von In- formationen über politische Untergrundaktivitäten und als Anlaufstellen zur Rek- rutierung von Zwangsarbeiterinnen, etwa für den Straßenbau oder die Feldarbeit (Maas o. J.: 62). Schließlich konnte die Regierung durch ihre Ausbildungs- und Förderprogramme die Herausbildung einer ersten Generation von Frauen in ge- sellschaftlichen und politischen Führungspositionen steuern. Sie konnte so versu- chen, Einfluss auszuüben auf die Bildung frauenpolitischer Positionen und Orga- nisationen während der Kolonialisierung und im Dekolonialisierungsprozess.

Mit diesen Funktionen könnte MYWO quasi als frauenspezifische Komponente der britischen Dekolonialisierungsstrategie bezeichnet werden.⁶³ So versuchten

⁶³ Siehe zu Folgendem Ferudi 1989: 155ff.

die Briten, die bereits in den 1950er Jahren absehbare Unabhängigkeit nach ihren Interessen zu steuern, d. h. vor allem die Fortsetzung der sozio-ökonomische Ordnung sicherzustellen. Dazu setzten sie neben der Repression der *Mau Mau*-Bewegung vor allem auf den Aufbau einer moderaten, der Kolonialregierung gegenüber loyalen afrikanischen Elite, die ein eigenes Interesse an der Aufrechterhaltung des Status quo entwickelte. Diese bestand vor allem aus dem Umfeld der KAU und ihrer Nachfolgepartei KANU (*Kenya African National Union*), die während der 1950er Jahre die wichtigsten Verhandlungspartnerinnen der Briten über die Unabhängigkeit Kenias war. MYWO wurde in den 1960er Jahren institutionell an die KANU-Partei angebunden und stand damit im Dienst der ersten nachkolonialen Regierung unter KANU (Nasimiyu 1993: 103). KANU und insbesondere der spätere Präsident Jomo Kenyatta sorgten dafür, dass nach der Unabhängigkeit Kenias die wirtschaftliche Struktur des Landes erhalten blieb und vor allem keine radikalen Landumverteilungen vorgenommen wurden, so dass die weißen Siedler ihre Ländereien behielten.

Trotz des regierungsnahen Status von MYWO und ihres Verrufes unter vielen Frauengruppen insbesondere in der Zentralprovinz, schossen ihre *women's clubs* im ganzen Land wie Pilze aus dem Boden: Bereits 1954 wurde landesweit von 508 *women's clubs* mit 36.970 Mitgliedern berichtet (ebd.: 99). Das ist unter anderem damit zu erklären, dass die *women's clubs* an die vorhandene Frauengruppenkultur anknüpften und dies mit dem Zugang zu neuen Ressourcen für Frauen verbanden, insbesondere in dem von Frauen stark nachgefragten Bildungsbereich. Zudem bot MYWO den neuen afrikanischen Mittelschichtsfrauen neben begehrten Ausbildungsmöglichkeiten auch Aufstiegschancen in Führungspositionen innerhalb der Organisation und damit politische Gestaltungsmöglichkeiten. 1960, kurz vor der Unabhängigkeit, war so erstmals der gesamte MYWO-Vorstand auf nationaler Ebene von einheimischen Frauen besetzt, die fast alle ihre Ausbildung und Sozialisation in den Schulen von MYWO erfahren hatten (Wipper 1975: 102; Maas o. J.: 63 ff).

Die ärmsten Frauen auf dem Land blieben jedoch während des Kolonialismus und auch nach der Unabhängigkeit von MYWO ausgeschlossen, vor allem aufgrund des jährlich zu entrichtenden Mitgliederbeitrags. Zudem befasste sich die Organi-

sation nicht mit den aus Sicht der armen Frauen drängenden strukturellen ökonomischen bzw. politischen Problemen, d. h. dem geringen Familieneinkommen bei gleichzeitiger Arbeitsüberlastung sowie der ungerechten Landverteilung (vgl. Wipper 1975: 108f).

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass der Kolonialismus die Formen und Inhalte der kenianischen Frauenorganisationen grundlegend transformiert hat. Diese Entwicklung war durchaus widersprüchlich und spannungsvoll. Auf der einen Seite stand eine Entmachtung der Frauen aufgrund der Schwächung traditioneller Zusammenschlüsse. Auf der anderen Seite bewirkte der Kolonialismus die Politisierung von Frauen und ihren Organisationen auf allen Ebenen. Im politischen Widerstand bauten Frauengruppen neue Formen autonomer Organisationsstrukturen und Handlungsformen auf. Dabei begann sich das Handeln der Frauen auch von der lokalen Ebene auf den nationalen politischen Kontext auszuweiten. Die Politisierung der Frauen führte in Teilen auch zu einer Transformation der weiblichen Geschlechterrollen und einem neuen Selbstverständnis von Frauen als politische Aktivistinnen im lokalen und nationalen Kontext. Zudem beanspruchten Frauen ihre Teilhabe an der politischen Gestaltung des Dekolonialisierungsprozesses auf nationaler wie lokaler Ebene. Dabei bewirkte dieser Prozess die Hinterfragung geschlechtsspezifischer Ausschlüsse und Diskriminierungen, die im Zusammenwirken des Kolonialismus mit den einheimischen patriarchalen Strukturen deutlich geworden waren:

„The juxtaposition of colonial and patriarchal systems gave rise to female consciousness which questioned those structures and social relations that compounded the marginalization of women“ (Kanogo 1992: 15).

Als Reaktion auf diese Entwicklungen sind die Bestrebungen der Kolonialregierung zu werten, die Aktivitäten von Frauen und ihren Organisationen zu unterdrücken bzw. zu kanalisieren und für ihre Interessen zu instrumentieren. Hierfür steht insbesondere die Gründung der Organisation MYWO. Die Instrumentierung war verbunden mit den Versuchen zur Beschränkung auf traditionelle weibliche Rollenzuschreibungen, auf deren Grundlage die Kolonialregierung darauf zielte, nach ihren politischen Vorstellungen Frauen in die politischen und sozio-ökonomischen Aspekte des Dekolonialisierungsprozesses einzubinden.

5.2 Die Frauenbewegung nach der Unabhängigkeit (1963-1991)

Die postkoloniale staatliche Ordnung von 1963 bis zum Ende der 1980er Jahre war davon geprägt, die während des Kolonialismus erschlossenen politischen Räume und Organisationsmöglichkeiten für Frauen und ihre Gruppierungen wieder einzuschränken. Damit verband sich zum einen die Rückdrängung von Frauen in ihre traditionellen Rollen und Handlungssphären an der lokalen Basis und zum anderen die Vereinnahmung frauenbewegungspolitischer Aktivitäten und Organisationen durch die Regierungen unter den Präsidenten Kenyatta und Moi. Erst im Kontext der internationalen Frauendekade und des beginnenden Demokratisierungsprozesses seit dem Ende der 1980er Jahre öffneten sich wieder neue politische Räume, die Frauen und Frauenorganisationen für politisches Handeln zur Artikulation ihrer Interessen nutzen konnten.

5.2.1 Schließung politischer Handlungsräume für Frauen

Das postkoloniale Kenia war geprägt von den semi-autoritären bis autoritären politischen Systemen unter der Herrschaft der Präsidenten Jomo Kenyatta (1964-1978) und Daniel arap Moi (1978-2002). Nach der Unabhängigkeit 1963 verfolgten Präsident Jomo Kenyatta und seine KANU-Partei eine Politik der Konsolidierung der Macht und Kontrolle. Die Opposition wurde systematisch ausgeschaltet oder in die KANU-Partei eingebunden. Bereits 1964 hatte Kenyatta faktisch den Einparteiensstaat geschaffen, der 1982 von Präsident Moi de jure verankert wurde (Throup/Hornsby 1998: 7-26). Charakteristisch für die Regierung Kenyatta war neben dem rapiden Ausbau der Machtposition des Präsidenten die Schaffung einer klientelistischen Struktur, mit deren Hilfe die Regierung die Kikuyu, Embu und Meru, die im Unabhängigkeitskampf führend gewesen waren, an sich band.⁶⁴ Damit schuf Kenyatta, selbst Angehöriger der Kikuyu, eine loyale Führungselite und ein System der Kontrolle bzw. Vereinnahmung der Opposition.

⁶⁴ Im Patronagesystem Kenyattas und seiner Fortsetzung unter Moi liegt auch eine Ursache für die Spannungen zwischen den verschiedenen Ethnien Kenias, da beide Präsidenten es verstanden, die verschiedenen Ethnien gegeneinander auszuspielen. So wurden die genannten Volksgruppen unter Kenyatta zu führenden Eliten in der Verwaltung und der Wirtschaft. Umgekehrt versuchte Moi nach seiner Amtsübernahme die Macht dieser Gruppen zu Gunsten der kleineren Ethnien wie der Kalenjin, zu denen Moi selbst zählt, einzudämmen.

Hatten Frauen im Unabhängigkeitskampf eine wesentliche Rolle gespielt, stieß ihr daraus abgeleiteter Anspruch auf Inklusion in die postkoloniale Regierung auf Widerstand in der neuen männlichen Führungselite. Charakteristisch für die ersten postkolonialen Regierungen war der fast vollständige Ausschluss von Frauen aus allen politischen Entscheidungsforen. Zwar besaßen Frauen bei der Unabhängigkeit 1963 das aktive und passive Wahlrecht, doch stellten Parteien bei den Wahlen 1963 keine Kandidatinnen auf. Darüber hinaus lehnte das erste Parlament mit der Mehrheit der KANU-Regierung die Fortführung der von der Kolonialregierung eingeführten frauenspezifischen Nominierungen ab (Oduol 1993: 28). Erst in der zweiten Legislaturperiode von 1969 bis 1974 saß die erste gewählte Frau, Grace Onyango, im kenianischen Parlament. Die bereits im letzten Kapitel dargestellte politische Marginalisierung von Frauen wurde durch ihre Zuweisung in einen separaten Frauenbereich in der KANU-Partei, dem *women's wing* institutionalisiert, der ohne Einflussnahme blieb (Nzomo 1997: 235-236). Dieser Frauenflügel sollte sich um sozialpolitische und wohlfahrtsorientierte Angelegenheiten von Frauen und Kindern sowie um die politische Mobilisierung von Frauen kümmern.

In Bezug auf die Frauenbewegung verfolgten alle nachkolonialen Regierungen die Strategie, MYWO als nationale Frauenorganisation an sich zu binden und anderen Frauenorganisationen keinen politischen Raum zu lassen. Dabei hatten sich Mandat und Struktur der Organisation gegenüber den 1950er Jahren nicht wesentlich verändert. Die Regierungen während der Ären Kenyatta und Moi instrumentierten MYWO für ihre eigenen politischen Zwecke: MYWOs hauptsächliche Aufgabe bestand darin, die Mobilisierung von Frauen und deren Einbindung in Regierungsprogramme an der lokalen Basis sicherzustellen (Nzomo 1997: 238ff). MYWO, die 1984 formal der KANU-Partei angeschlossen wurde, agierte so bis zum Ende der Ära Moi als verlängerter Arm der Regierung. Kritische Politik oder Stimmen aus der MYWO-Führung wurden dabei von der Regierung bekämpft bzw. unterdrückt:

„(...) when either the leaders or the members have acted autonomously by taking stands and expressing their own views, if these views could be construed as unfavourable towards the government, the women were chastised and told not to make political statements. Jael Mbogo's⁶⁵ 1965 annual report condemned government indifference and singled out the Ministry of Labour and Social Services. This

⁶⁵ Präsidentin von MYWO von 1964-1968.

caused such a furor in the Ministry that she apologized in a letter published in the East African Standard (21 February 1965)“ (Wipper 1975: 115).

Der politische Druck auf die Führung von MYWO, der bis zum Ende der Regierung Moi anhielt, resultierte darin, dass kritische Frauen, wie eben die genannte Jael Mbogo, die Organisation wieder verließen.⁶⁶ Viele während der Unabhängigkeitsbewegung politisch aktive Frauen engagierten sich in der postkolonialen Zeit in sozialen und karitativen Organisationen, z. B. in der *Women's Society* oder der *Young Women's Christian Association* (YWCA), oder sie gründeten berufliche Interessenvertretungen wie die *Business and Professional Women's Association* (House-Midamba 1990: 115). In MYWO stieg dagegen eine neue Klasse von MYWO-Funktionärinnen auf, die in der Mehrheit aus Ehefrauen von KANU-Parteifunktionären oder Regierungsamtsinhabern bestand (Wipper 1975: 103). Dabei manipulierten KANU-Mitglieder bis zum Beginn der 1990er Jahre regelmäßig die nationalen MYWO-Wahlen zugunsten ihrer Ehefrauen, Schwestern oder Bekannten (Nzomo 1997: 239). Zugleich konnten Frauen bis zum Ende der Moi-Ära nur dann politische Ämter in KANU bekleiden, wenn sie MYWO-Funktionärinnen waren, so dass sich politisch ambitionierte Frauen zunächst in MYWO engagieren mussten. Insgesamt entsprachen MYWO und der Frauenflügel KANUs dem typischen Muster der Frauenorganisationen in den afrikanischen Einparteiensstaaten und der damit verbundenen Entpolitisierung der Frauen und von Frauenpolitik, wie dies die Wissenschaftlerin Aili Tripp beschreibt:

„Even though these organizations claimed to represent the interests of all women in their respective countries, especially rural women, they often served as mechanisms for generating votes and support for the country's single party and getting women to attend party rallies and meetings, and sing, dance and cook for visiting dignitaries. Beyond these functions they were kept apolitical. They were in fact used to contain women's political activity within these designated women's organizations, which meant that few women ever worked outside the bounds of these organisations to involve themselves in actual parties“ (Tripp 2003: 237).

Schließlich konnten sich neben MYWO bis in die späten 1980er Jahre keine unabhängigen politischen Frauenorganisationen etablieren. Zum einen wurde die Gründung politischer Frauenorganisationen durch die Regierungen nicht genehmigt. Zum anderen konnten die existierenden Frauenorganisationen keine größere politische Bedeutung entwickeln, da ihnen politische Aktivitäten untersagt waren

⁶⁶ Persönliche Kommunikation von Jael Mbogo am 27.7.2000.

und jedwede von den Regierungen als regierungskritisch eingeschätzte Tätigkeit zu Repressionen führte bzw. führen konnte. So wurde etwa jegliche politische Aktivität des 1964 zur Koordination kenianischer Frauenorganisationen von der Regierung gegründeten *National Council of Women of Kenya* (NCWK) – der bis in die 1980er Jahre zweitgrößte Frauenorganisation im Land – von der Regierung unterbunden. NCWK hatte sich von Anfang an mit eigenen kritischen Stellungnahmen zur Frauenpolitik politisch progressiver als MWYO entwickelt und war so MYWO nicht nur in Konkurrenz getreten sondern auch der Regierung ein Dorn im Auge (Nzomo 1997: 240). Repressionen erfuhr NCWK vor allem zwischen 1980 und 1987, als es unter der Leitung der heutigen Friedensnobelpreisträgerin Wangari Maathai stand. Sie hatte sich mehrfach öffentlich kritisch zur Frauen- und Umweltpolitik der Regierung geäußert bzw. illegale Demonstrationen veranstaltet, weswegen sie mehrfach inhaftiert wurde (ebd.). Die frauenpolitischen Auswirkungen dieser Entwicklungen im postkolonialen Kenia fasst Maria Nzomo so zusammen:

„The political and social environment in which women’s organizations operate is a major constraint on the effectiveness. Further, these organizations, such as MYWO, are constrained by the fact that the constitutions upon which they are based do not permit them to engage in matters deemed to be political, or to sponsor women candidates for elective positions; consequently, women can act only as individuals. Given these limitations, we should not construe women’s organizational ineffectiveness to mean that Kenyan women were not politically active at other levels or on other issues, both in past and present. In general, however, constraints since independence have resulted in only a few courageous leaders such as Maathai and Otieno⁶⁷ keeping alive the voices of female majority” (Nzomo 1997: 242).

5.2.2 Women’s Group Movement

Der Schwerpunkt der kenianischen Frauenbewegung in nachkolonialer Zeit bis zum Beginn der 1990er Jahre lag auf lokaler Ebene, d. h. bei den lokalen Frauengruppen, die zusammen genommen auch als *women’s group movement* bezeichnet werden. Nach der Unabhängigkeit begannen sich landesweit unzählige lokale Frauengruppen zu gründen oder auf der Grundlage alter Strukturen neu zu formieren. Fast alle Frauen in Kenia sind auch heute noch in lokalen Frauengruppen organisiert (Kabira/Nzioki 1993: 42). Primäres Ziel dieser Gruppen war und ist heu-

⁶⁷ Gemeint ist die im letzten Kapitel erwähnte Witwe Wambui Otieno mit ihrem Kampf um ihre Rechte.

te noch die Verbesserung der wirtschaftlichen Situation der Familien und der Communities. Damit waren und sind die lokalen Frauengruppen wichtige kollektive Zusammenschlüsse zur Bewältigung der wirtschaftlichen und sozialen Probleme im Kontext des nachkolonialen Modernisierungsprozesses Kenias:

„In Kenya’s post-independent period, women’s groups emerged for the purpose of improving women’s socio-economic status and raising the living standards of their families. The formation of women’s groups may be seen as a mechanism for women’s survival in the context of the challenges of modernization (...). Women were quick to realize that political independence did not guarantee them automatic socio-economic improvement. They also became aware that their husbands’ remittances from wage employment were not enough to support them and their children. (...) Women’s groups thus focused on activities which were to provide supplementary incomes, improve their homes, their families’ nutritional requirements and improve their shelters“ (Mubuu 1988: 17).

Mit diesen Zielsetzungen bzw. Funktionen wurden die Gruppen von der Regierung gezielt gefördert und für die nationale Wirtschafts- und Entwicklungspolitik instrumentiert. Die nachkoloniale Wirtschafts- und Entwicklungspolitik Kenias bestand aus einem Mischsystem, das einerseits auf Marktwirtschaft basierte und privatwirtschaftliche Initiativen förderte, andererseits aber über zentrale Sektoren staatliche Kontrolle behielt. Die Industrialisierung des Landes und der weitere Ausbau der landwirtschaftlichen Produktion für die Selbstversorgung und für den Export waren die wesentlichen Ziele der Regierung (vgl. The World Bank 2001: 484-488). Dazu unterstützte die Regierung gezielt kleinbäuerliche Farmen und insbesondere die Arbeit der Frauen sowie ihre Initiativen zur Einkommensbeschaffung, die häufig im Rahmen der Frauengruppen entstanden.

Die Frauengruppen in der lokalen Frauenbewegung differieren hinsichtlich ihrer Aktivitäten, ihrer Größe und ihren Organisationsstrukturen erheblich. Grob lassen sich erstens Gruppen zur kollektiven Einkommensbeschaffung, *income-generating groups*, zweitens solche zur gegenseitigen Unterstützung, *welfare groups*, und drittens reine Selbsthilfegruppen unterscheiden.⁶⁸

In den *income-generating groups* setzen Frauen ihre Arbeitskraft auf kollektiv gepachteten Feldern, in der Kleinviehzucht, im Handwerk oder Handel ein, um

⁶⁸ Siehe zu dieser Einteilung Kabira/Nzioki 1993: 42ff; Khasiani 1993: 116ff; Schäfer 1995: 280ff. Dabei sind die Übergänge zwischen diesen Zuordnungen in der Realität der Gruppen fließend, bzw. nicht alle Gruppen lassen sich immer nur der einen oder anderen Kategorie zuordnen.

gemeinsam Einkommen zu erwirtschaften. Dabei nehmen Frauengruppen bisweilen auch größere Investitionen vor und gründen landwirtschaftliche und unternehmerische Kooperativen. Das Engagement von Frauen in diesen Gruppen kann damit auch der Überwindung struktureller Ungleichheiten, der Stärkung eigener Macht- und Rechtspositionen dienen. So streben z. B. einige Frauengruppen das Ziel an, kollektiv Land zu erwerben, weil dies einer einzelnen Frau verwehrt bleibt, und stärken auf diese Weise die individuelle und kollektive Handlungsmacht der Frauen (Kabira/Oduol 1993: 62).

Die *welfare groups* sind dagegen Gruppen zur gegenseitigen Unterstützung über den Austausch von Arbeitskraft und Geld. Sie sind zumeist informell organisiert und haben in der Regel nur eine sehr lokale Begrenzung. Sie dienen in erster Linie dazu, die lebensunmittelbaren Notwendigkeiten der Frauen zu befriedigen. In sogenannten *merry-go-rounds* wird Geld gesammelt, das dann einem Gruppenmitglied für größere Anschaffungen oder zur Bezahlung von Schulgeld etc. zur Verfügung gestellt wird.

Den Selbsthilfegruppen schließlich gehören Männer und Frauen an, aber in der Regel sind sie von Frauen dominiert. Diese Gruppen initiieren bzw. tragen durch den Einsatz von Arbeit, Geld, Vieh, etc. Projekte für die Gemeinde. Dazu gehören z. B. Brunnenbau, der Bau einer Schule oder Krankenstation, Wassermanagement oder landwirtschaftliche Projekte (vgl. Khasiani 1993: 117).

Mit dem Anwachsen des *women's group movement* gerieten die Frauengruppen immer stärker in das Spannungsfeld zwischen Autonomie und Instrumentierung bzw. Kontrolle durch die Regierung. Die Instrumentierung der lokalen Frauenbewegung vollzog sich insbesondere im Rahmen des von Jomo Kenyatta begründeten und bis zum Ende der Moi-Ära zentralen kenianischen Entwicklungsprogramms *Harambee*. Das *Harambee*-Konzept, das wörtlich übersetzt „lass uns zusammenstehen“ bedeutet, baut auf den gemeinschaftlichen Initiativen der lokalen Bevölkerung zur Schaffung lokaler Infrastruktur und Einrichtungen auf. So sollten etwa der Bau von Schulen oder Krankenhäusern durch die Kommunen selbst finanziert werden, der Staat stellte im Gegenzug Mittel für Personal und den laufenden Betrieb zur Verfügung. Die Selbsthilfegruppen und eigens gegrün-

dete *Harambee*-Frauengruppen waren die Trägerinnen bei der Umsetzung dieses Konzeptes, und sie wurden entsprechend von der Regierung gefördert. Allerdings schöpften die *Harambee*-Projekte im Laufe der Jahre immer mehr Arbeitszeit und -kraft von den Frauen ab, ohne dass sie gleichzeitig ihren sozio-ökonomischen Status wesentlich verbessern konnten. Auch sanken die Zuschüsse der Regierung für die *Harambee*-Projekte über die Jahre sukzessive, so dass die Belastungen der Arbeitskraft vor allem von Frauen zunahmen (Schäfer 1995: 285).

Zur Verwaltung der Frauengruppen, insbesondere der Selbsthilfegruppen und der Einkommen schaffenden Gruppen richtete die Regierung 1975 das *Women's Bureau* ein, das im Ministerium für Kultur und Soziales angesiedelt wurde. Frauengruppen konnten sich hier registrieren lassen, um in den Genuss von Trainings und finanziellen Leistungen zu kommen. Anfang der 1990er Jahre waren dort ca. 30.000 Frauengruppen mit über einer Million Mitgliedern registriert (Kabira/Oduol 1993: 41). Allerdings machte dies nur einen Teil aller in Kenia aktiven Frauengruppen aus. Hatten Frauengruppen sich anfänglich schnell registrieren lassen, ebnete der Zustrom bald ab, nachdem klar wurde, dass die Gruppen zwar jährliche Gebühren abführen mussten, aber nur selten von den viel zu geringen Finanzhilfen oder Trainings profitierten, die zudem an aufwändige Antrags- und Verwaltungsbedingungen geknüpft waren.

Die Vereinnahmung vieler Frauengruppen durch Regierungsprogramme und Institutionen führte dazu, dass sie ihre eigenständigen Organisationsformen und selbst bestimmten Zielsetzungen verloren. Stattdessen wurden die Gruppen vielfach formalisiert, registriert und inhaltlich im Sinne der Regierungspolitik beeinflusst, indem sie etwa Kredite, technische Unterstützung oder Beratung nur für bestimmte Projekte erhielten. Autonome erfolgreiche Frauengruppen wurden häufig von der Regierung manipuliert und von Politikern für ihre eigenen politischen Interessen kooptiert bzw. korrumpiert. Waren Frauengruppen zu eigenständig, politisch engagiert oder sprachen sich gegen die Diskriminierung von Frauen oder bestimmter Bevölkerungsgruppen im Land aus, drohten ihnen darüber hinaus Repressionen oder Obstruktionen von Seiten der Regierung. Autonome Frauengruppen wurden auf diese Art häufig geschwächt und in ihren Funktionsweisen behindert. Umgekehrt wurden regierungstreue Gruppen mit finanzieller Unterstützung

aus den Regierungsprogrammen belohnt. So charakterisiert Maria Nzomo das Verhältnis zwischen der lokalen Frauenbewegung und der Regierung folgendermaßen:

„The one striking feature of the women’s movement in Kenya in the postcolonial era is not merely its rapid expansion in terms of numbers of registered organisations but also the close control and influence the state has exercised over that expansion as well as in shaping the structure and types of activities the women’s groups engage in. There is therefore a close correlation between the periods of rapid extension of women’s organisations and the government’s policy and institutional interventions in it“ (Nzomo 1993: 134).

Neben den Regierungsprogrammen war auch MYWO institutionelles Vehikel für Kontrolle und staatliche Steuerung der lokalen Frauengruppen. So verbreiteten sich die lokalen MYWO-Gruppen auch nach der Unabhängigkeit weiter. 1985 zählte MYWO 8.000 Gruppen mit 300.000 registrierten Mitgliedern (Maendeleo Ya Wanawake Organisation 1985: 9). Damit bleibt MYWO bis heute die einzige nationale Frauenorganisation Kenias, die auch an der Basis landesweit vertreten ist. Allerdings sind viele Frauen zugleich Mitglieder in *Maendeleo*-Gruppen und in anderen, autonomen Gruppen. Aufgrund ihrer Anbindung an nationale MYWO-Strukturen, die KANU-Partei und die Regierung besitzen die lokalen MYWO-Gruppen jedoch eine gewisse Form der sozialen und politischen Autorität. So dominieren die MYWO-Gruppen auf lokaler Ebene häufig die Szene der Frauenorganisationen. Zugleich setzen sie die Ziele der Regierung lokal um: So waren die MYWO-Gruppen z. B. zentrale Trägerinnen der lokalen *Harambee*-Bewegung.

Aus der engen Bindung *Maendeleos* an die Regierung und ihrer politischen Instrumentierung erwuchs für die Frauenbewegung ein spannungsreiches Verhältnis zwischen lokaler frauenbewegungspolitischer Ebene und nationaler Frauenbewegungspolitik. So wurden einerseits MYWO-Gruppen im Vergleich zu anderen Gruppen finanziell durch die Regierung eher bevorteilt. Andererseits konnten und können die lokalen MYWO-Gruppen keine unabhängige, kritische Frauen(bewegungs)politik entwickeln. Und schließlich wuchs auch innerhalb *Maendeleos* die Kluft zwischen lokalen Gruppen und nationaler Führungsriege. So verfolgten führende MYWO-Frauen, wie etwa die jeweiligen Präsidentinnen und Vorstandsmitglieder, zunehmend ihre eigenen persönlichen und politischen Inte-

ressen und waren in die klientelistische politische Struktur des Landes verwickelt. Insbesondere strebten einige von ihnen, wie z. B. Phoebe Asiyo, MYWO-Präsidentin in den 1960er Jahren, oder Zipporah Kittony, die aktuelle Präsidentin, eigene Ämter in der KANU-Partei oder ein Abgeordnetenmandat im Parlament an. Diese Interessen bestimmten dementsprechend die politischen Aktivitäten und Haltungen dieser Frauen.

Diese Entwicklungen bewirkte an der lokalen Basis zunehmende Distanz bzw. Misstrauen gegenüber nationalen frauenpolitischen Führungspersonlichkeiten und nationalen Frauenorganisationen insgesamt. In den 1980er Jahren begannen viele lokale Frauen, MYWO den Rücken zu kehren, weil sie sich mit ihren Interessen nicht repräsentiert fühlten (Wipper 1975). Zwar war die Kluft zwischen lokaler Basis und nationaler Ebene besonders stark in MYWO, sie war aber auch Kennzeichen anderer Frauenorganisationen, wie dem oben erwähnten NCWK oder der *Young Women Christian Association* (YWCA). Sie wurde zu einem Charakteristikum dieser Frauenorganisationen, wie Patricia Stamp feststellt:

„In most cases the organizations are deeply divided between the elite women who run them and the alienated local women who are not served“ (zitiert in Nzomo 1997: 239).

Die geschilderten Entwicklungen im nachkolonialen Kenia bedeuteten insgesamt, dass die Frauenbewegung bis in die 1980er Jahre kaum eigene frauenpolitische Agenden und Einflüsse entwickeln konnte.

5.2.3 Die Anfänge des Frauenrechtsdiskurses in der kenianischen Frauenbewegung

Die Diskussion der Frauenrechte begann in der kenianischen Frauenbewegung erstmals in der zweiten Hälfte der 1980er Jahre eine Rolle zu spielen. Damit einher gingen frauenbewegungspolitische Aktivitäten auf nationaler Ebene, die vor allem durch entstehende Frauenorganisationen getragen wurden. Wichtige Impulse für diese Entwicklung und für die Öffnung neuer politischer Handlungsräume gaben auf internationaler Ebene die Frauendekade und ihre Abschlusskonferenz in Nairobi 1985. Auf nationaler Ebene spielten die angespannte politische und öko-

nomische Situation und der zunehmende Widerstand gegen die Regierung Moi eine Rolle.

Die Frauendekade stand unter dem Motto „Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden“. Wie bereits in Kapitel drei erläutert, brachten vor allem Frauen aus dem Süden die Frage der Rechte von Frauen in die internationale Diskussion ein. Insbesondere in Afrika stellten Frauenorganisationen, nach den für sie enttäuschenden Ergebnissen der Entwicklungsprogramme in den 1970er und 1980er Jahren, die Verbindung zwischen dem Rechtsstatus von Frauen und Entwicklung her. In Kenia begannen Aktivistinnen, darunter auch viele Akademikerinnen und Journalistinnen, zu rechtlicher Diskriminierung sowie zu Gewalt gegen Frauen als Rechtsverletzungen zu recherchieren und in der Öffentlichkeit bzw. in Workshops zu thematisieren (Nzomo 1993: 143). Dabei dienten zunächst bestehende gemischtgeschlechtliche Rechtsorganisationen wie z. B. die 1981 gegründete Rechtsberatungsorganisation *Public Law Institut* als institutionelle „Vehikel“ (Khasiani 1993: 126f). Die hiervon und durch die Frauendekade ausgelösten Debatten führten zugleich zu einer breiteren Mobilisierung von Frauen und Frauengruppierungen zur Bekämpfung von Frauendiskriminierung.

In der Folge dieser Entwicklungen gründeten kenianische Juristinnen im Anschluss an die Frauendekade und unter expliziter Bezugnahme auf diese 1985 die erste Frauenrechtsorganisation. Es handelte sich um den kenianischen Zweig der internationalen Vereinigung von Juristinnen, die bereits erwähnte *International Federation of Women Lawyers-Kenya* (FIDA-K). Nach Angaben der Mitbegründerin und jetzigen Direktorin der kenianischen Sektion der *International Commission of Jurists* (ICJ), Kagwira Mbogori, waren die Vernetzungen und internationalen frauenbewegungspolitischen und frauenrechtlichen Diskussionen eine wichtige Inspiration und ein wichtiger Bezugs- sowie Legitimationsrahmen für die Gründung von FIDA-Kenya.⁶⁹ Daher sahen es die kenianischen Juristinnen auch als zentral an, ihre erste Frauenrechtsorganisation institutionell als nationale Sektion in einer internationalen NGO zu verankern. FIDA-K begann zunächst als Rechtsberatungsorganisation, Frauen konnten hier kostenlos Rechtsbeistand erhalten. Außerdem verstand sich FIDA-K von Anfang an auch als Organisation, die

⁶⁹ Interview mit Kagwira Mbogori am 3.10.2000.

sich für die strukturelle Veränderung der Rechtslage von Frauen einsetzt. Heute ist FIDA-K die bedeutendste Frauenrechts-NGO Kenias.

Im Anschluss an die Abschlusskonferenz in Nairobi entstand 1988 auch eine der heute führenden regionalen Frauenorganisationen Afrikas: das *African Women's Development and Communication Network* (FEMNET). Die Gründung von FEMNET ging unter anderem von Aktivistinnen in Kenia aus, das Sekretariat dieser pan-afrikanischen Frauenorganisation sitzt seither in Nairobi. FEMNET vernetzte zunächst nationale Frauennetzwerke auf regionaler Ebene mit dem Ziel, den Nachfolgeprozess der Frauendekade zu organisieren. Dabei wurden Aktivitäten auf regionaler Ebene rund um die Implementierung des Dekadenabschlussdokumentes, der *Nairobi Forward-looking Strategies*, für Afrika entwickelt. Während FEMNET keine explizite Rechtsorganisation ist, haben afrikanische Frauenaktivistinnen 1990 *Women in Law and Development in Africa* (WiLDaf) mit Sitz in Harare, Simbabwe, ins Leben gerufen, mit dem ausdrücklichen Ziel, Recht als Ressource zur Stärkung der Situation von Frauen in Afrika strategisch zu nutzen. WiLDaf drückte damit die neue Bedeutung der Frauenrechte für die Strategien afrikanischer Frauenorganisationen insgesamt aus.

Während der Frauendekade gelangte auch die kenianische Regierung unter Druck, politisch aktiv zu werden, d. h. Frauenförderprogramme aufzulegen, gegen Diskriminierungen vorzugehen und Frauenorganisationen zu unterstützen. Institutionell baute die Regierung das *Women's Bureau* aus, das sie als „national machinery“ zur Frauenförderung im Sinne der Dekade präsentierte.

Die Frauendekade brachte im Rahmen der so genannte *Women in Development*-Programme auch die finanzielle Unterstützung internationaler Geber mit sich. Die Regierung Moi nutzte dieses Geld nicht nur, um das Frauenbüro zu stärken, sondern auch die Rolle von MYWO. So wurde MYWO von der Regierung als die zentrale Frauenorganisation Kenias zur Umsetzung der Frauenförderprogramme, insbesondere der Einkommen schaffenden Projekte, aufgebaut. MYWO erhielt damit den größten Teil der Finanzmittel der internationalen Geber zur Frauenförderung (Nzomo 1993: 137).

Unabhängig von der Frauendekade waren während der 1980er Jahre Einfluss und Rolle der internationalen Geberorganisationen in Kenia insgesamt gestiegen. Das Land war mit Beginn der 1980er Jahre wirtschaftlich in eine anhaltende Krise gerutscht. Auslöser waren die für die Entwicklungsländer typischen Probleme in Folge der zweiten Ölkrise und der nach dem Boom in den 1970er Jahren drastisch gesunkenen Weltmarktpreise für Kaffee und Tee, die zu hoher Verschuldung führten. Hinzu kam die Auflösung der *East African Community* 1977, eines 1967 ins Leben gerufenen gemeinsamen Wirtschafts- und Handelsraums in Ostafrika, die zu einem Verlust der Absatzmärkte in Uganda und Tansania führte. Die letzten Regierungsjahre Kenyattas waren außerdem geprägt von verstärkter Korruption und einem aufgeblasenen teuren öffentlichen Dienst. Zum Ende der 1970er Jahre begannen sich die makroökonomischen und finanziellen Probleme Kenias so zu häufen, dass die bilaterale und multilaterale Hilfe drastisch zunahm. In den 1980er Jahren erhielt das Land durchschnittlich 630 Millionen US\$ offizielle Entwicklungshilfe jährlich, wobei der Betrag gegen Ende der 1980er Jahre bei fast 1 Milliarde US \$ lag (The World Bank 2001: 471ff).

Mit der neuen Präsenz von Geberorganisationen in Kenia eröffneten sich auch neue Handlungsräume für Frauenorganisationen. Entwicklungsinstitutionen begannen auch zivilgesellschaftliche Organisationen zu unterstützen, die nicht auf Regierungslinie lagen. Damit konnten sich unabhängig von der Regierung neue Organisationen etablieren. Dazu gehörten auch Frauenorganisationen, wie FIDA-K, das seit seiner Gründung von internationalen oder bilateralen Entwicklungsinstitutionen, z. B. USAID, finanziert wurde (FIDA (K) 1995: 10). Bereits bestehende Frauenorganisationen, z. B. NCWK, konnten mit der externen internationalen Finanzierung und politischen Unterstützung nun auch regierungsunabhängige Programme starten und sich stärker regierungskritisch äußern. So forderte NCWK im Anschluss an die Frauendekade in einer breiten Kampagne öffentlich stärkere Rechtspositionen von Frauen im Zivilrecht und die Abschaffung von Diskriminierungen durch das Gewohnheitsrecht (Nzomo 1997: 240).

Der beginnende Frauenrechtsaktivismus von Organisationen ab Mitte der 1980er fand statt in einer krisenhaften und zunehmend spannungsgeladenen innenpolitischen Situation. 1982 hatten OppositionspolitikerInnen versucht, eine neue Partei

zu gründen, was die Regierung unter Präsident Moi nicht zuließ. Daraufhin versuchte im August eine Gruppe von Luftwaffenoffizieren einen Putsch, der jedoch scheiterte. Dies bot Präsident Moi die Rechtfertigung für weitere repressive Maßnahmen. Die folgenden Jahre waren gekennzeichnet durch ein zunehmend diktatorisches Regime unter Präsident Moi. Inner- und außerparteiliche Oppositionelle wurden verfolgt, gefoltert oder verschwanden. Die Medienfreiheit wurde eingeschränkt, die Judikative wurde der Exekutive unterstellt und die Kontrolle über zivilgesellschaftliche Organisationen ausgeweitet. 1988 führte die Regierung das *queue vote system* ein, bei dem sich WählerInnen öffentlich hinter den Photos von Kandidaten aufreihen mussten. Die Menschenrechtssituation in Kenia wurde ab Mitte der 1980er Jahre Gegenstand internationaler Aufmerksamkeit durch Berichte und Aktionsaufrufe von *Amnesty International* (Peter 1996: 90ff). Trotz der Repressionen stieg die Anzahl der Menschenrechtsgruppen und Organisationen in den 1980er Jahren stark an. Sie protestierten gegen Menschenrechtsverletzungen und forderten politische Reformen. Dieser Anstieg war vor allem durch die Unterstützung ausländischer Geberinstitutionen und Menschenrechtsorganisationen möglich. Aufgrund der internationalen Vernetzung standen die kenianischen Menschenrechtsorganisationen in der internationalen Öffentlichkeit, die ihnen – zumindest in eingeschränktem Maße – auch Schutz gegen Übergriffe durch die Regierung geben konnte (vgl. Schmitz 1999: 50-54).

Frauen und Frauenorganisationen waren ein wichtiger Teil dieser sich neu herausbildenden Bewegung zur Einforderung der Menschenrechte und politischer Reformen. Einzelne Juristinnen, wie etwa die heutige Parlamentsabgeordnete Martha Karua, setzten sich ein für die Rechte politischer Gefangener und Oppositioneller. Auch gab es zwischen Menschenrechts- und Frauenorganisationen Allianzen und Kooperationen. Frauenrechtsthemen wurden von einzelnen Menschenrechtsorganisationen, wie z. B. dem *Public Law Institute* oder der Rechtsberatungsorganisation *Kituo cha Sheria*, aufgegriffen. Aber zugleich verfolgten Frauen mit ihrem Fokus auf Frauenrechte eigene Agenden und Ziele, die nicht immer im Diskurs und in den Aktivitäten der neuen Menschenrechtsgruppierungen Platz fanden, wie die bereits erwähnte Abschaffung der verfassungsrechtlich abgesicherten Diskriminierung von Frauen durch das Gewohnheitsrecht.⁷⁰

⁷⁰ Interview mit Kagwira Mbogori, Executive Director, ICJ-Kenya, am 3.10.2000.

Die neuen Handlungsräume, die Frauen und Frauenorganisationen sich erschlossen, waren stark umkämpft. In der männlich dominierten Öffentlichkeit stießen Frauenrechtsthemen und die Einforderung von Frauenrechten auf erheblichen Widerstand. Dieser lässt sich an dem bereits im letzten Kapitel erwähnten Fall Wambui Otienos von 1987 verdeutlichen. Otienos Widerstand gegen die Autorität des Luo-Clans stand in gewisser Weise für den Aufbruch von Frauen und Frauenaktivistinnen, die begannen, sich geschlechtsspezifischen Macht- und Unrechtsverhältnissen zu widersetzen und öffentlich für ihre Rechte einzutreten. Wambui Otieno war eine sehr gebildete berufstätige Frau, die sich einen Status in der modernen kenianischen Gesellschaft aufgebaut hatte, von dem aus sie nun ihre Rechte einforderte. Zwar hatte sie aufgrund ihrer berühmten Vorfahren und ihrer eigenen Rolle im antikolonialen Widerstandskampf eine soziale Anerkennung, die ihren Anspruch auf öffentlichen Raum und Respekt legitimierte.⁷¹ Doch ihre öffentliche und selbstbewusste Artikulation von frauenspezifischem Unrecht und der Einforderung ihrer Rechte war eine Provokation der geschlechtsspezifisch vermachteten Zuteilung des öffentlichen Raumes. In der Analyse des Falles arbeitet Patricia Stamp heraus, dass vor allem die ständige öffentliche Präsenz Otienos und ihr unablässiges öffentliches Sprechen über ihre Rechte aus geschlechterpolitischer Perspektive das eigentlich Markante an diesem Fall war. So durchbrach sie die Norm „women are meant to be seen and not to be heard“ für frauenspezifisches Handeln in der Öffentlichkeit:

„Her refusal to be silent outraged the male protagonists, authorities, and public more than almost any aspect of the affair. As well, she projected a powerful physical presence, with flamboyant displays of grief and anger. It is interesting that the press photographed her endlessly but quoted her sparsely, reserving their newspaper columns for lengthy commentary on clan pronouncement. Meant to be seen but not to be heard, she nevertheless dramatically conveyed her message to the nation“ (Stamp 1991: 823).

Allerdings erfuhr Wambui Otieno im Kampf um ihre Rechte kaum Rückhalt in der kenianischen Frauenbewegung. Im Kontext der politischen Spannungen rund um den Prozess war die Frauenbewegung handlungsunfähig und weitgehend unsichtbar. Die Regierung instrumentierte den Prozess für ihre frauenrechtsfeindliche Politik. Sie übte Druck auf MYWO-Funktionärinnen und die wenigen Politikerinnen in jener Zeit aus, sich von Wambui Otieno zu distanzieren. So war die

⁷¹ Siehe vorheriges Kapitel.

einzigste Frau im Regierungskabinet – in der Funktion als *assistance minister* – Grace Ogot, die den Luo angehört, gezwungen, ihre anfängliche öffentliche Unterstützung Otienos und ihre Kritik am Gewohnheitsrecht zurückzuziehen, wollte sie nicht ihr Amt riskieren. Sie distanzierte sich auch von der einzigen Unterstützungskampagne innerhalb der Frauenbewegung für Wambui Otieno, die von der anderen öffentlich sicht- und hörbaren Frau der Zeit, von Wangari Maathai und dem NCWK, ausging (vgl. Stamp 1991: 828ff).

Das Gerichtsurteil gegen Wambui Otieno, in dem sie dem Luo-Clan unterlag, war ein Schlag für die Frauenbewegung und die Frauenrechtssituation in Kenia. Nach dem Urteil und aufgrund der innenpolitischen Repressionen, konnten die kenianische Frauenbewegung und der Frauenrechtsdiskurs bis zum Beginn der 1990er Jahre auf nationaler Ebene keine politisch sichtbaren Konturen entwickeln und keinen Einfluss auf nationale Politik ausüben (Nzomo 1997: 241). Dennoch hatten die Dekade und der Prozess das Problembewusstsein von Frauen und Frauenaktivistinnen gegenüber Frauenrechtsverletzungen geschärft. So begannen Frauen sich auf einer politisch eher unsichtbaren Ebene gegen Frauenrechtsverletzungen im Eherecht, wie z. B. Polygamie in christlich geschlossenen Ehen, Zwangsverheiraten von Mädchen, Diskriminierung im Erbrecht sowie Gewalt in der Ehe, zur Wehr zu setzen. Dies geschah eher „im Kleinen“, auf individueller und lokaler Ebene, und zeigte sich vor allem in der rege steigenden Inanspruchnahme der Rechtsberatung durch FIDA-K und der anderen nicht-frauenspezifischen, Rechtsberatungsorganisationen (vgl. Nzomo 1993: 143).

5.3 Politische Transition und die Frauenbewegung⁷²

1991 gab die Regierung Moi dem inneren und äußeren politischen und wirtschaftlichen Druck nach und öffnete das Land für das Mehrparteiensystem. Innenpolitisch hatten sich die Kirchen, aus der Regierung ausgetretene PolitikerInnen und Oppositionelle nach den offensichtlich manipulierten Wahlen 1988 mit dem *queue vote system* zu einer starken Widerstandsbewegung zusammengeschlossen und Forderungen nach einem Mehrparteiensystem und der Legalisierung der Opposition formuliert. 1990 und 1991 wurden weitere neue Organisationen gegründet, die sich für Menschenrechte einsetzten, u. a. die *Kenyan Human Rights Commission* (KHRC), die noch heute eine der wichtigsten Menschenrechtsorganisationen Kenias ist. Zahlreiche Frauen waren in die Gründung dieser Gruppierungen involviert, wie z. B. die Politikwissenschaftlerin Prof. Maria Nzomo sowie die bereits erwähnten Professorinnen Wangari Maathai und Wanjiku Kabira, und andere, weniger bekannte Frauen (vgl. Mutunga 1999: 28ff). Im Mai 1990 gründeten MenschenrechtlerInnen den informellen Zusammenschluss aller DissidentInnen, die *Foundation for the Restoration of Democracy* (FORD), die später eine führende Oppositionspartei wurde. 1990 kam es in Folge der Inhaftierung einiger Oppositioneller, die zu einer politischen Versammlung aufgerufen hatten, zu einer Welle gewaltsamer Proteste in verschiedenen Städten Kenias.

Zugleich hatte sich die wirtschaftliche Lage Kenias Anfang der 1990er Jahre dramatisch verschlechtert. Die Auslandsschulden stiegen weiterhin und die offizielle Entwicklungshilfe erreichte 1990 mit 1,6 Milliarden US\$ ihren Höhepunkt, nachdem sie 1989 erstmals die Milliardenmarke übersprungen hatte (The World Bank

⁷² Mit dem Begriff Transition bezeichne ich den Übergang vom autoritären Regime in Kenia hin zu einem demokratischen politischen System. Kenia stellt ein typisches Beispiel der nachkolonialen politischen Entwicklung afrikanischer Staaten dar, die sich nach Tetzlaff (1999) grob in drei Phasen unterteilt: Dem Kolonialismus folgte ein relativ stabiler neo-patrimonialer Präsidentialismus, der in der zweiten Hälfte der 1980er Jahre in die Krise geriet und seit dem Beginn der 1990er Jahre in eine neue Phase überging. Diese ist gekennzeichnet durch eine neue pluralistische und weniger autoritär-repressive staatliche Ordnung, die durch Massenproteste erstritten wurde. Sie ermöglichte in einem ersten Schritt u. a. die Partizipation zivilgesellschaftlicher AkteurInnen und öffnete sich für ein pluralistisches Parteiensystem. Ob dieser Prozess zu einer anhaltenden Demokratisierung führt, ist allerdings nicht zwangsläufig. Dies hängt von verschiedenen innenpolitischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Faktoren ab. Kenia galt, mit seinem Übergang vom Einparteienstaat hin zu einem Mehrparteienstaat unter Präsident Moi und dem friedlichen Machtwechsel von der KANU-Regierung zu einer Koalition verschiedener ehemaliger Oppositionsparteien unter Präsident Kibaki 2002, zunächst als ein positives Beispiel für sich weiter vollziehende Demokratisierung. Allerdings zeichnen sich seit 2004 zunehmend Probleme ab, wie die gescheiterte Verfassungsreform sowie die anhaltende Korruption auch in der neuen Regierung, die einen Rückschlag für die Demokratisierung darstellen, auf die hier aber nicht weiter eingegangen wird.

2001: 471). Mit dem Ende des Ost-West-Konfliktes und dem neuen Fokus auf Demokratie, Menschenrechte und gute Regierungsführung, begannen Geber wie z. B. Norwegen, aber auch vormals mit der Regierung Moi verbündete Regierungen, allen voran die USA und Großbritannien, das Regime nun stärker kritisch unter die Lupe zu nehmen. Sie übten direkten Reformdruck auf die Regierung Moi aus und unterstützten die Gründung von Menschenrechtsorganisationen. Aufgrund der anhaltenden Blockade der Regierung gegen wirtschaftliche und politische Reformen for die internationale Gemeinschaft 1991 jegliche Entwicklungshilfe ein. Zwei Wochen später, im Dezember 1991, verkündete die Regierung Moi die Aufhebung der Sektion 2A der kenianischen Verfassung und damit das Ende des Einparteienstaates. Für Dezember 1992 wurden die ersten Wahlen unter Zulassung von Oppositionsparteien angekündigt (Throup/Hornsby 1998: 54-91; Schmitz 1999: 59f).

5.3.1 Neue Frauenorganisationen

Mit der Öffnung des politischen Systems und der Entstehung einer kenianischen Zivilgesellschaft erschlossen sich Frauenaktivistinnen und -organisationen neue politische Handlungsräume. Das äußerte sich zunächst in der Gründung neuer, vor allem politischer, Frauenorganisationen. So entstanden in der ersten Hälfte der 1990er Jahre viele neue Organisationen, die bis heute die Landschaft der Frauen-NGOs in Kenia prägen. Eng damit verbunden waren die Mobilisierung und der Zusammenschluss von Frauen und Frauenorganisationen mit dem Anspruch, den sich abzeichnenden Demokratisierungsprozess mitzugestalten und die Umsetzung der Fraueninteressen darin sicher zu stellen.

Bei den Gründerinnen neuer Frauenorganisationen handelte es sich zumeist um frauenpolitisch engagierte Akademikerinnen, Oppositionelle und/oder um Frauen, die bei MYWO bzw. KANU keine oder nur geringe politische Handlungsmöglichkeiten bekommen hatten, wie z. B. die bereits mehrfach erwähnte Jael Mbogo, die die NGO *Education Centre for Women and Democracy* (ECWD) mit ins Leben rief. Von der Vielzahl der neuen Organisationen waren im Vorfeld der Mehrparteienwahlen 1992 vor allem zwei als Trägerinnen für die Bündelung und Vermittlung der politischen Interessen von Frauen zentral: Die *National Commission*

on the Status of Women (NCSW) und die *League of Kenya Women Voters* (LKWV), die beide 1992 entstanden. NCSW war zunächst eine Lobbygruppe unter der Koordination der feministischen Politikprofessorin Maria Nzomo.⁷³ 1993 wurde sie von der Regierung offiziell als NGO registriert. NCSW übernahm 1992 die Vorreiterrolle im Vorbereitungsprozess auf die Wahlen, das heißt die Förderung der politischen Teilhabe von Frauen u. a. durch ihre Mobilisierung und die Unterstützung bei der Aufstellung weiblicher Kandidatinnen für die Wahlen. Dem gleichen Ziel widmete sich auch LKWV. Sie wurde von einer Reihe von Frauen mit Ambitionen auf politische Ämter, darunter die Juristin und heutige Parlamentsabgeordnete Martha Karua, ins Leben gerufen.⁷⁴

Charakteristisch für diese NGOs, von denen ich hier nur die wichtigsten exemplarisch genannt habe, war bzw. ist, dass sie im Gegensatz zu MYWO oder NCWK keine Mitgliederorganisationen sind. Als rein advokatorische Organisationen, die in der Ära Moi politisch eine regierungskritische bzw. oppositionelle Position vertraten, finanzierten sie sich durch die Förderung multi- bzw. bilateraler Organisationen der Entwicklungszusammenarbeit oder politischer Stiftungen. Diese Organisationen sehen sich auch als „pressure groups“ bzw. „lobby groups“, also als Gruppierungen, die politischen Druck auf die Regierung ausüben und für die von ihnen vertretenen politischen Ziele Lobbying betreiben.

5.3.2 Die Agenda der Frauenbewegung im Transitionsprozess

Die Ziele und Agenden der Frauenbewegung in Kenia veränderten sich im Rahmen des politischen Transitionsprozesses. Charakteristisch hierfür war zum einen die Verlagerung von der eher sozio-ökonomisch ausgerichteten Agenda zu einem dezidiert politischen Ansatz, der die politische Partizipation von Frauen an der Macht im Staat in den Vordergrund rückte. Dahinter lag die Annahme, dass die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an Entscheidungen, Institutionen und Ressourcen auch zu einer besseren Berücksichtigung der sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Frauen führen würde.

⁷³ Interview mit Dr. Ruth Kibiti, Acting Executive Director, NCSW, am 25.10.2000.

⁷⁴ Interview mit Cecilia Kimemia, Executive Director, LKWV, am 30.8.2000.

„In the changed circumstances and new opportunities of the 1990s, the key goals of the women’s movement have largely shifted from social welfare to empowerment and effective participation in the democratisation process. Women have moved from making demands on the state to active participation in the effort to reconfigure state-society relations“ (Nzomo 1998: 177).

In Vorbereitung auf die Wahlen 1992 führten Frauenorganisationen eine erste landesweite Versammlung – die *National Women’s Convention* – durch. Dort waren Tausende von Frauen, Frauengruppierungen und Frauenorganisationen aus allen Landesteilen und allen Klassen und Ethnien vertreten. Diese Versammlung verabschiedete eine Agenda für die Wahlen, die den Grundstein für die inhaltlichen Zielsetzungen der kenianischen Frauenbewegung bis heute legte (Nzomo 1997: 244). Sie beziehen sich auf die folgenden drei Bereiche: 1) Teilhabe von Frauen an allen politischen Entscheidungsforen und die Einrichtung entsprechender Frauenförderinstrumente, wie z. B. eine frauenpolitische Quote; 2) die Stärkung der Rechte von Frauen im kenianischen Recht, insbesondere in der Verfassung; 3) die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen.

5.3.2.1 Politische Partizipation

In der Zusammenschau dieser drei Bereiche haben Aktivistinnen und Frauenorganisationen die Partizipation von Frauen an politischen Entscheidungsprozessen als entscheidende Voraussetzung für die Verwirklichung der anderen Zielsetzungen gesehen. Anders als in den 1960er Jahren verankerte die Frauenbewegung in den 1990er Jahren ihren Anspruch auf politische Teilhabe nun explizit im Rechtsdiskurs. So stellte die nationale Frauenversammlung ihre *Women’s Agenda for Democracy* in den Rahmen der Menschenrechte. Der Anspruch der Frauen auf politische Partizipation wurde als „basic human right“ definiert (ebd.), bzw. als Rechtsanspruch „to exercise the rights to be elected to public office and vote“ (Federation of Women Lawyers-Kenya 1998: 14).

Im Vordergrund der frauenpolitischen Strategien standen zunächst die Mobilisierung und Unterstützung von Frauenkandidatinnen (*capacity building*) für die Wahl 1992. Hierfür wurden Workshops mit potentiellen Kandidatinnen durchgeführt, die von den Frauenorganisationen zudem finanzielle und logistische Unterstützung bekamen. Im Ergebnis kandidierten 19 Frauen für das Parlament, von denen sechs Frauen gewählt wurden, davon fünf aus den Oppositionsparteien und

eine aus KANU. Von den ca. 230 Kandidatinnen, die für einen Sitz in den Kommunalräten kandidierten, wurden 45 Frauen gewählt (Kabira/Akombe/Wasike 2000: 5). Zwar bedeuteten diese Ergebnisse einen Fortschritt gegenüber dem vorherigen Zustand, die Erwartungen der Frauenorganisationen wurden dennoch enttäuscht. Außerdem hatte die Opposition aufgrund innerer Zersplitterung die Regierung unter Präsident Moi nicht ablösen können. Auch bei den nächsten Parlaments- und Präsidentenwahlen 1997, die wegen Korruption, einer wiederum nicht geeinten Opposition und eines zuvor veränderten Wahlsystems Präsident Moi erneut im Amt bestätigten, hatte sich das Bild kaum geändert: Von 52 Kandidatinnen für Parlamentssitze gewannen nur vier ihren Wahlkreis. Fünf Frauen wurden im Nachhinein von den Parteien ins Parlament nominiert.

Diese Entwicklungen verstärkten die politischen Aktivitäten von Frauen und Frauenorganisationen. Einige Kandidatinnen, die bei den Wahlen 1992 verloren hatten, wie z. B. Tabitha Seii, Jael Mbogo oder Phoebe Asiyo, schlossen sich 1993 zusammen und gründeten die bereits erwähnte Frauenorganisationen *Education Centre for Women and Democracy* (ECWD)⁷⁵. ECWD verfolgt das Ziel, Frauen zu unterstützen, die politische Führungspositionen auf lokaler wie nationaler Ebene übernehmen wollen. Wie die anderen Organisationen handelte es sich auch hier um eine Advocacy-NGO ohne Mitglieder und von externen Gebern finanziert.

Auch begannen Frauenorganisationen und -forscherinnen verstärkt die Hindernisse und Widerstände gegen die politische Partizipation von Frauen zu erforschen. Dabei zeigte sich, dass hier eine ganze Bandbreite von Faktoren wirken, die sich auf die Bedingungen und Chancen für die Kandidatur von Frauen und ihren Erfolg beziehen. Diese Faktoren reichen von Exklusionsmechanismen innerhalb aller Parteien – so wurden Frauen von den Parteien schwerpunktmäßig in aussichtslosen Wahlkreisen nominiert oder aber das Nominierungssystem war ein öffentliches „queuing“ wie etwa bei KANU oder der Oppositionspartei NDP (Federation of Women Lawyers-Kenya 1998: 15) – bis zu mangelnder Finanzierung, Gewalt gegen weibliche Kandidatinnen, Bestechung der Wahlbevölkerung und den verinnerlichteten Geschlechternormen, dass Frauen nicht für politische Ämter

⁷⁵ Interview mit Jael Mbogo, Programme Coordinator *Women and Civic Education*, ECWD, am 19.7.2000.

und das „schmutzige politische Geschäft“ geeignet seien. Zudem werden politische Positionen in Kenia zumeist über Beziehungen besetzt. Damit sind Frauen auf Männer angewiesen, da diese bisher solche Positionen besetzten. Die Männer wiederum wehren sich jedoch mehrheitlich gegen die Machtteilhabe und das Eindringen der Frauen in die politische Sphäre. In ihren Ausschlussmechanismen gegenüber Politikerinnen unterscheiden sich die Oppositionsparteien kaum von KANU:

„First of all, both the opposition parties and the ruling party KANU did not have clear and specific politics within their constitutions regarding women’s issues. Nor did they give any considerations to the inclusion of women in all positions within the party hierarchy. Indeed FORD Kenya and KANU parties marginalized women from mainstream party activities by creating women’s wings. Even the Democratic Party (DP) constitution which allocated two posts to women within the National Executive restricted these posts to the co-ordinating activities of women’s affairs” (Oduol 1995: 93).

Selbst Politikerinnen, die im Kampf für demokratische Reformen des politischen Systems in Kenia eine wichtige Rolle gespielt hatten, wurden in den neuen Oppositionsparteien marginalisiert, wie folgendes Zitat über die Erfahrungen Martha Karuas deutlich macht:

„She also complained about the ignorance of the male politicians in the party who tended to patronize women by for instance discouraging them from contesting certain seats a male candidate in the same party showed an interest in“ (Kabira/Masinjila 1996: 9).

Um ihren Anspruch auf politische Partizipation politisch zu stärken, schlossen sich Frauenorganisationen und Aktivistinnen im April 1997 zum *Kenya Women’s Political Caucus* zusammen. Der *Caucus* wurde auf Initiative von Frauenpolitikerinnen gegründet, nachdem der Gesetzesantrag einer Oppositionspartei zur Einführung einer Frauenquote von 30 Prozent für alle politischen Ämter (*Affirmative Action Bill*) von nationaler bis lokaler Ebene im Parlament gescheitert war.⁷⁶ Der *Caucus* war der erste übergreifende Zusammenschluss von Frauen, Politikerinnen, Organisationen, Gender-Expertinnen und Frauengruppierungen in Kenia überhaupt:

⁷⁶ Siehe zu dieser Gesetzesinitiative ausführlich das nächste Kapitel, 6.5.3.1

„The Kenya Women’s Political Caucus is a non-partisan broad-based national network bringing together women, politicians and parliamentarians, specialised non-governmental women’s organisations and invited gender activists and individuals who have demonstrated a commitment to promoting a gender-responsive and democratic political system and institutions“ (Kenya Women’s Political Caucus 1998: 1).

Im Oktober 2000 gehörten nach Aussage der Koordinatorin 72 Organisationen und 79 Einzelpersonen dem *Caucus* an.⁷⁷ Alle neun weiblichen Abgeordneten des Parlamentes 2000 sowie alle ehemalige Parlamentarierinnen waren Mitglieder. Damit vereinte der *Caucus* die wichtigsten politischen Akteurinnen und Organisationen in Kenia. Bis zum Jahr 2000 war der *Caucus* Kenias größtes frauenpolitisches Lobbying-Netzwerk. Sein Ziel definiert er so:

„The caucus works to identify, monitor, lobby, publicise and seek to influence policies at national and local level political institutions on issues directed towards gender equity. It monitors and supplies information on policy positions on gender issues to national organisations and pressure groups. We recognise the importance of creating, influencing and shaping national policy from leadership positions. Enhancing women’s participation in politics remains the bedrock of policy formulation in Kenya“ (ebd.).

5.3.2.2 Verfassungsreform und Frauenrechte

Die Forderung nach einer umfassenden Verfassungsreform stand seit Einführung des Mehrparteiensystems auf der Agenda von Opposition, Kirchen und Menschenrechts- und Frauenorganisationen. Diese schlossen sich zu einer nationalen Verfassungsreformbewegung zusammen. Die neue Verfassung sollte die Menschenrechte stärken, ein neues, demokratisches, politisches System einrichten und dazu beitragen, alle kolonialen und nach-kolonialen repressiven Gesetze abzuschaffen. Von Anfang an brachten Frauen Geschlechtergleichheit als Thema für die Verfassungsreform ein (vgl. Mutunga 1999: 31ff). 1994 legten die Organisationen, die sich ab 1995 in einem *National Convention Executive Council* (NCEC) zusammenschlossen, eine Modell-Verfassung vor, die in der Öffentlichkeit breit diskutiert wurde. Präsident Moi musste sich dem öffentlichen Druck beugen und machte politische Zugeständnisse, insofern er mit Unterstützung der Opposition und eines Teils der NGOs/Kirchen eine überparteiliche parlamentarische Kommission für die Verfassungsreform unter der Leitung des Generalstaatsanwaltes etablierte, die *Inter-parties Parliamentary Group* (IPPG). In einem zähen politi-

⁷⁷ Interview mit Jane Ogot, Coordinator, KWPC, am 5.10.2000.

schen Prozess, auf den hier nicht näher eingegangen wird, beschloss das Parlament 1997 minimale Änderungen in der Verfassung und anderen Rechtskodizes. Dazu gehörten insbesondere: die formelle Verankerung der Möglichkeit einer Koalitionsregierung in der Verfassung; politische Parteien bekamen mehr Freiheiten; Verhaftungen ohne Prozess wurden verboten (Munene 2001: 62f).

Der *Caucus* forderte die angemessene Repräsentanz in den Entscheidungsgremien zur Verfassungsreform, wie z. B. dem NCEC und der IPPG. Er hatte zudem eine eigene Agenda, die *Women's Reforms Initiative*. Diese Initiative verlangte die Ergänzung des verfassungsrechtlichen Diskriminierungsverbotes der Sektion 82 (3) um das Merkmal Geschlecht; die Abschaffung der Sektion 82 (4), die Diskriminierung im traditionellen Recht erlaubt; Gleichberechtigung im Staatsangehörigkeitsgesetz; die verfassungsrechtliche Verankerung der Frauenquote von 30 Prozent; ein Gesetz zum Verbot von häuslicher Gewalt; die Verschärfung des Strafrechts bei Vergewaltigung; einheitliches Minimum-Heiratsalter von 18 Jahren für Frauen und Männer; die Aufhebung der Diskriminierung der Rechte von Frauen im Erbrecht sowie die Umsetzung der Inhalte der internationalen Frauenrechtskonvention CEDAW und der Pekinger Aktionsplattform (The Women's Reforms Initiative 1997).

Während Frauen und Frauenorganisationen im NCEC gut repräsentiert waren und der NCEC-Entwurf für das IPPG-Gremium alle frauenpolitischen Forderungen enthielt, verloren Frauen an Einflussnahme in dem Moment, als die Verhandlungen von der zivilgesellschaftlichen Ebene weg hin zum parlamentarischen Komitee IPPG verschoben wurden. Aufgrund der starken Unterrepräsentanz im kenianischen Parlament waren Frauen nun im IPPG minimal vertreten – nur zwei der 25 Mitglieder waren weiblich. Inhaltlich drückte sich dies in einem mageren Ergebnis aus: Nur die Verfassungsänderung der Sektion 82 (3) wurde beschlossen, ebenso wie eine Empfehlung, dass die 12 für Nominierungen vorgesehenen Parlamentssitze von den Parteien geschlechtergerecht besetzt werden sollten, allerdings wurden hierfür keine prozentualen Vorgaben gemacht (Murungi o. J.: 4ff). Damit hatte der *Caucus*, ebenso wie der NCEC, seine Ziele nicht erreicht. Im Ergebnis haben es Präsident Moi und die KANU-Regierung vielmehr vermocht, den Verfassungsreformprozess aus den Händen der Initiatoren und der Bevölke-

rung zu nehmen, ihn politisch ins Abseits zu führen, inhaltlich zu verwässern und damit im Gesamtergebnis stark zu schwächen (vgl. Munene 2001: 63). Die limitierten frauenrechtlichen Reformen bedeuteten sogar, dass die einzelnen Artikel der heute gültigen Verfassung im Widerspruch zueinander stehen und die Verfassung aus frauenrechtlicher Sicht weiterhin stark reformbedürftig ist:

„The fact that sections 82 (4), 90 and 91⁷⁸ were not also repealed and amended means that whilst Section 82 (3) of the *Constitution* now prohibits discrimination in law, sections of the *Constitution* itself are in conflict with this provision. The journey towards entrenching women’s human rights within the *Constitution of Kenya* has only just begun“ (Federation of Women Lawyers-Kenya 1998: 30).⁷⁹

Nach diesen ersten Reformen stockte die weitere Verfassungsreform zunächst. So hatte das Parlament zwar 1997 eine Verfassungskommission eingesetzt, deren Mitglieder vom Präsidenten auf Vorschlag der Parteien und der Zivilgesellschaft ernannt wurden, und welche die weiteren Verfassungsreformschritte erarbeiten sollte. Streit zwischen Regierung und NGOs bzw. Kirchen um die Zusammensetzung dieser Kommission führte jedoch zum Austritt der zivilgesellschaftlichen Organisationen, die eine alternative, außerparlamentarische Kommission zur Verfassungsreform gründeten – die so genannte *Ufungamano*-Initiative⁸⁰. Das Nebeneinander dieser beiden Kommissionen, von denen jedoch keine alleine politisch legitimiert bzw. entscheidungsbefugt war, bedeutete die politische Blockade weiterer Reformen im Land, die erst 2001 mit der Zusammenführung beider Kommissionen in ein Gremium beendet wurde. So konnten auch die geschlechtsspezifischen Reformforderungen bis dahin keine weiteren Fortschritte verbuchen.

5.3.2.3 Gewalt gegen Frauen

Seit Mitte der 1980er Jahre ist Gewalt gegen Frauen ein Thema in der kenianischen Frauenbewegung. Bereits 1985 organisierten Frauenrechtlerinnen, darunter vor allem Juristinnen, in Kooperation mit dem staatlichen *Women’s Bureau* eine öffentliche Kampagne zur Sichtbarmachung von Gewalt gegen Ehefrauen und für die Rechte von Frauen (vgl. Wamalwa 1989: 75f). Dieses *Women’s Rights Awareness Project* war eine Reaktion auf die Erkenntnis, dass Gewalt gegen Frauen in Kenia ein sehr weit verbreitetes Phänomen ist und jährlich eine hohe Anzahl von

⁷⁸ Sektion 90 und 91 regeln die Staatsangehörigkeit.

⁷⁹ Kursiv gesetzte Begriffe im Original.

⁸⁰ Benannt nach dem Gebäude, in dem sich die VertreterInnen der NGOs und Kirchen trafen.

Frauen getötet werden bzw. an den Folgen der Gewalt sterben. Im Anschluss an die Kampagne entstand aus dem Projekt die Frauenrechtsorganisation *Women's Rights Awareness Programme* (WRAP). Im Unterschied zu FIDA-K, die Rechtsberatung zu allen Rechtsthemen durchführt(e), konzentrierte sich WRAP von Anfang an auf die rechtliche und psychosoziale Unterstützung von Gewaltopfern. 1994 eröffnete WRAP in Nairobi das erste und bis heute einzige Frauenhaus Kenias, das 10 Frauen und 13 Kindern Unterschlupf bietet.⁸¹

Im Rahmen der internationalen Kampagne gegen Gewalt gegen Frauen in den frühen 1990er Jahren gewann das Thema auch in der kenianischen Frauenbewegung stark an Bedeutung. Je mehr es durch die Frauenorganisationen publik gemacht wurde, umso deutlicher wurden auch das hohe Ausmaß und die vielen Facetten an Gewalt gegen Frauen und Mädchen in der Gesellschaft sichtbar. So stellt Akinyi Nzioki 1993 fest:

„Violence against women is rampant in this country. Indeed, it is a reality which has permeated all sectors of this society as a result of the unequal treatment of women“ (Nzioki 1993: 47).

Mehrere Studien deuten zudem darauf hin, dass angesichts der verschärften sozio-ökonomischen Situation der Menschen in Kenia, des Auseinanderbrechens von Familien und des weiblichen Rollenwandels die Gewalt gegen Frauen durch Männer zugenommen hat. Insbesondere in der Familie verteidigen Männer heute verstärkt ihre „Herrschaftsposition“ mit dem Einsatz von Gewalt (vgl. Machera 1997: 30f).

Ging es zunächst um die Aufdeckung und öffentliche Politisierung der Gewalt in Ehe und Familie, zeigten die Wahlkämpfe in den 1990er Jahren, dass Gewalt gegen Frauen auch im politischen Raum selbst ausgeübt wurde. Viele weibliche Kandidatinnen wurden 1992 und 1997 Opfer verbaler wie auch körperlicher Gewalt durch politische Gegner (siehe Education Centre for Women and Democracy 1998). Damit wurde die Funktion von geschlechtsspezifischer Gewalt als politisches Instrument zur Kontrolle von Frauen im politischen Demokratisierungsprozess nur allzu plastisch deutlich.

⁸¹ Interview mit Ann Ngugi, Executive Director, WRAP, am 22.9.2000.

Im Mittelpunkt der Aktivitäten der Frauenbewegung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen stand – und steht noch heute – die Forderung nach der Verbesserung des Rechtsschutzes für Frauen und Mädchen und der Bestrafung der Täter. So verlangen Juristinnen und Frauenrechtsorganisationen seit Mitte der 1990er Jahre eine Verschärfung des Strafrechts und des Strafprozessrechts für Gewalt in der Ehe, Vergewaltigung und Inzest. Dabei sollen die Strafen für die verschiedenen Delikte erhöht, die Strafverfolgung in diesen Fällen zu einem öffentlichen Anliegen (damit sind nicht mehr die betroffenen Frauen für die Anzeige verantwortlich) und die Beweisführung erleichtert werden. Darüber hinaus fordern die Frauenorganisationen ein Gesetz, das speziell Gewalt in der Ehe unter Strafe stellt. Neben der formellen Rechtsverbesserung ist auch die Verbesserung der Rechtspraxis in allen Institutionen, von der Polizeistation bis zur Rechtsprechung, ein Ziel der Frauenbewegung (Federation of Women Lawyers-Kenya 1999: 26-27; Kameri-Mbote 2000: 30ff). Bis zum Ende der 1990er Jahre wurde jedoch keiner dieser Reformvorschläge von der Regierung bzw. dem Parlament aufgegriffen und umgesetzt.⁸²

Neben der Rechtsebene zielt die Frauenbewegung auch auf die Politisierung und Veränderung der kulturellen (Geschlechter)normen und Praxen, die die Gewalt gegen Frauen im Privaten wie im Öffentlichen absichern. Dabei kritisieren Frauenorganisationen zum einen die Geschlechternormen, die die Ordnung der Frauen unter ihre Ehemänner rechtfertigen und Gewalt gegen Frauen in der Familie erlauben. Zum anderen politisieren sie das Schweigen zum Thema Gewalt, das in der politischen Öffentlichkeit und bei den politischen Entscheidungsträgern vorherrscht. Dabei stellen Frauenorganisationen auch den Zusammenhang zwischen Gewalt gegen Frauen im Privaten und ihrem Ausschluss aus öffentlicher politischer Partizipation her:

„The culture of silence surrounding violence against women masks its prevalence and allows it to continue – a vicious cycle. This cycle limits women’s personal development and their ability to participate in public life“ (Coalition on Violence Against Women 1998: Annex 3 “Our Demand”).

⁸² Siehe dazu auch nächstes Kapitel, 6.5.3.1 und 6.5.3.2.

5.3.3 Herausforderungen

Mit dem Beginn des politischen Transitionsprozesses seit Anfang der 1990er Jahre hat sich auch die kenianische Frauenbewegung verändert: Durch die Entstehung neuer Frauenorganisationen auf nationaler Ebene ist sie heterogener geworden. Über diese neuen und von der Regierung unabhängigen Organisationen haben sich Frauen zudem Räume erschlossen, innerhalb derer sie ihre Interessen auf nationaler Ebene politisch sichtbar machen und vertreten können. Zugleich haben sie neue politische Agenden und Strategien entwickelt, die sich vor allem auf ihre Partizipation an politischen Prozessen und die Herstellung einer politischen Öffentlichkeit beziehen. Nach den Ausschlüssen und Marginalisierungen im postkolonialen Kenia beansprucht die Frauenbewegung nun, aktiv an der Gestaltung nationaler Politik beteiligt zu sein und im politischen Transitionsprozess geschlechterpolitischen Wandel zu erzeugen. Diesen Anspruch setzt sie aktiv mit Kampagnen und Reformforderungen zu den drängenden frauenpolitischen und frauenrechtlichen Problemen um. Insbesondere mit dem *Women's Caucus* hatte die Frauenbewegung 1997 eine neue Organisationsform gegründet, um politischen Einfluss zu nehmen. Neu ist dabei, dass hier erstmals ein von der Regierung unabhängiges frauenpolitisches Netzwerk entstanden ist, in dem alle Frauenorganisationen auf nationaler Ebene und viele lokale Frauengruppierungen vertreten sind. Damit war der *Caucus* eine wichtige organisatorische Basis für die Entwicklung einer gemeinsamen politischen Agenda nationaler wie lokaler Frauenorganisationen im Land.

Diese Veränderungsprozesse in der Frauenbewegung bringen aber auch eine Reihe von Herausforderungen mit sich. Ein nach wie vor bestehendes Problem, das auch durch die Gründung des *Caucus* nicht vollständig gelöst werden konnte, ist die Kluft zwischen Frauen bzw. Frauengruppen an der lokalen Basis und Frauenorganisationen auf nationaler Ebene. Ursachen sind dabei die oft unterschiedlichen Interessen bzw. Strategien der lokalen Frauengruppen und nationalen Frauenorganisationen. So favorisieren Frauen an der Basis häufig vor allem die Verbesserung ihrer sozio-ökonomischen Lage, während die neuen Frauenorganisationen, wie dargestellt, schwerpunktmäßig Inhalte verfolgen, die sich auf politische Partizipation und die Reform der Frauenrechtssituation konzentriert. Sie zielen darauf ab, die rechtlichen Rahmenbedingungen und politischen Strukturen zu ver-

ändern, um so mittelbar auch die Situation der Frauen an der Basis, insbesondere deren Rechtssituation, zu verbessern. Da es sich hierbei um strukturelle Programme bzw. Veränderungen handelt, sind sie für Frauen an der Basis nicht unmittelbar spürbar. Zudem zeigt sich, dass sich geschlechterpolitische Reformen in Kenia nur langsam durchsetzen lassen, da sie nicht durch die Regierungspolitik unterstützt werden und so von der Frauenbewegung mühsam politisch erkämpft werden müssen (siehe nächstes Kapitel, 6.5). Damit gibt es kaum schnell sichtbare Ergebnisse zur Verbesserung der Lebenssituation und des Rechtsstatus von Frauen auf lokaler Ebene. Insgesamt erschwert dies die Akzeptanz der frauenpolitischen Positionen und Aktivitäten nationaler Frauen-NGOs bei Frauen und Frauengruppen an der lokalen Basis und ihre Einbindung in diese politischen Aktivitäten auf nationaler Ebene.

Der frauenbewegungspolitische Ansatz, diese Situation über die Einrichtung des *Caucus* zu verbessern, erlitt einen Rückschlag, als der *Caucus* im Juli 2000 auseinander brach und sich eine Gruppe von Frauenorganisationen abspaltete, die ein zweites Netzwerk, die *Women's Political Alliance*, gründete. Hintergrund für diese Trennung war Uneinigkeit in den politischen Positionen zwischen Frauenorganisationen bezüglich des Verfassungsreformprozesses bzw. der Allianzen der einzelnen Organisationen mit den beiden oben genannten parlamentarischen bzw. außerparlamentarischen Verfassungskommissionen. Während die Mehrheit der Frauenorganisationen und einzelnen Politikerinnen die *Ufungamano*-Initiative unterstützte und im Namen des *Caucus* dorthin auch Repräsentantinnen entsenden wollte, lehnten einige Frauen diese Linie ab, wie etwa Phoebe Asiyo. Dahinter stand ihr öffentlich bekanntes, persönliches Interesse an einer Nominierung für die Wahl 2002 durch die regierungsnahen Partei *National Development Party* (NDP)⁸³, die durch ihre Aktivität bei der *Ufungamano*-Initiative aussichtslos geworden wäre (The Daily Nation 17.7.2000). Sie trat aus dem *Caucus* aus und zog dabei eine Reihe mit ihr verbündeter Organisationen mit. Zudem brachte diese Entwicklung andere schwelende Konflikte zum Vorschein, z. B. über Fragen der Repräsentanz, der Führungs- und Meinungsbildungsstrukturen. Auch die in Kenia leicht politisierbaren ethnischen Antagonismen, insbesondere zwischen Kikuyu und Luo, traten hervor, da die Zugehörigkeit zu den verschiedenen Partei-

⁸³ 1999 ging die Regierungspartei KANU ein Zweckbündnis mit der vormals oppositionellen NDP ein und beteiligte diese an der Regierung.

en und zu vielen Frauenorganisationen entlang ethnischer Linien verläuft. So hatten sich mit Phoebe Asiyo auch andere Frauen, die Mitglieder der Luo-dominierten NDP waren, gegen die Unterstützung der *Ufungamano*-Initiative ausgesprochen. Der Bruch des *Caucus* bedeutete eine Schwächung der politischen Kraft der Frauenbewegung, auch wenn alle Akteurinnen beteuerten, dass *Caucus* und *Alliance* in Zukunft eng kooperieren wollten (The Daily Nation 22.7.2000). Er zeigt zudem, dass auch die politischen Ambitionen einzelner Frauen und ihre Verwobenheit mit dem politischen System Faktoren sind, die für die Politik in der Frauenbewegung eine nicht zu unterschätzende Rolle spielen.

Ein letztes Charakteristikum der aktuellen kenianischen Frauenbewegung und vor allem der nationalen Frauen-NGOs ist die bereits mehrfach angeklungene Tatsache, dass sie fast ausschließlich von externen Geldgebern finanziert werden. Allerdings ist dieses Phänomen nicht spezifisch für Frauenorganisationen sondern betrifft die große Mehrheit der zivilgesellschaftlichen Organisationen in Kenia (und Afrika insgesamt), die sich zu ca. 95% über Mittel aus der bilateralen und multilateralen Entwicklungszusammenarbeit finanzieren (vgl. Ndegwa 1996: 24). Die externe Finanzierung stellt in den meisten Fällen nicht nur die schlichte Existenz der Organisationen sicher. Sie ermöglicht auch eine für die Politik und das Handeln der Frauenorganisationen wichtige politische und inhaltliche Unabhängigkeit von Kenias Regierung. So können die NGOs durch die Mittel von außen frauenpolitische Programme, Kampagnen und Projekte durchführen, die sonst nicht möglich wären. Allerdings bringt diese Abhängigkeit auch einige Probleme mit sich: Vor allem schafft sie eine Konkurrenzsituation für die Frauenorganisationen, die sich u. U. bei denselben Geldgebern um finanzielle Mittel bemühen. Damit können Spaltungen und Spannungen zwischen den NGOs geschürt oder gar kreierte werden. Außerdem kann dies zu einer Intransparenz untereinander führen, da die Organisationen aus Angst vor „Konkurrenz“ ihre Projekte möglichst nicht preisgeben. Eine solche Intransparenz kann auch für Kooperationen hinderlich sein. Auch bei gemeinsamen Projekten, wie z. B. im Rahmen des *Women's Caucus*, kann die Aufteilung des „Kuchens“ unter den teilhabenden Organisationen zu Konflikten führen.

Einige KritikerInnen führen außerdem an, dass die beinahe ausschließliche Finanzierung der NGOs durch Entwicklungsorganisationen auch Implikationen für die Agenden und Inhalte der NGOs habe (exemplarisch Ndegwa 1996). In der Tat ist besonders problematisch, dass die frauenpolitischen Agenden der internationalen Entwicklungsinstitutionen für die Auswahl der Unterstützung bestimmter Organisationen häufig maßgeblich sind. Dies birgt die Gefahr, dass sich NGOs in der Konzeption ihrer Programme und Projekte allzu stark nach den Vorgaben der internationalen Geldgebergemeinschaft richten. Für die kenianischen Frauenorganisationen lässt sich aber feststellen, dass sie sich in ihren Programmen und Agenden nicht gezwungenermaßen nach den Vorgaben der Donors richten. So haben Frauenorganisationen durchaus auch einen eigenen Handlungsspielraum, der u. a. von ihrem Status, ihrer Größe und der Qualität der Programme abhängt. Die Frauenrechtsorganisation FIDA-K etwa hat eine solch wichtige Bedeutung in der Frauenrechtspolitik der Frauenbewegung, dass sie den Geldgeberorganisationen gegenüber sehr selbstbewusst auftreten kann, in der inhaltlichen Gestaltung ihrer Programme eine relativ große Autonomie besitzt und dabei nicht das Ausbleiben der Geldflüsse befürchten muss. Zudem stimmen viele Donors – wenn auch in unterschiedlichem Maße – ihre Programme auch mit den Frauenorganisationen vor Ort ab, bzw. lassen ihnen in der inhaltlichen Ausgestaltung ihrer Zielsetzungen großen Freiraum. Und schließlich gilt für die kenianische Frauenpolitik, dass zwischen den Zielsetzungen der Mehrheit der Frauenorganisationen und Frauenbewegung im Land und den internationalen Institutionen der Entwicklungszusammenarbeit in der Regel große Übereinstimmung herrscht.

6 „Domesticating women’s human rights“ – Umsetzung und Bedeutung internationaler FrauenMenschenrechtsnormen in Kenia

Den Rahmen für die Untersuchung der Bedeutung der internationalen FrauenMenschenrechte für die kenianische Frauenbewegung bildet der Prozess des „Domesticating women’s human rights“. Diesem Begriff aus der internationalen Debatte (siehe Kap. 2.4.3) bin ich während meines Forschungsaufenthaltes in Kenia immer wieder in unterschiedlichen Zusammenhängen begegnet, so etwa in Gesprächen oder Veröffentlichungen, vor allem von Seiten der Frauenorganisationen. In der deutschsprachigen Literatur wird er, wie ich bereits erörtert habe, übersetzt als „Nationalwerden“ der internationalen FrauenMenschenrechte. Das bedeutet zunächst schlicht die Übertragung internationaler Normen in den nationalen Kontext. Während in der Literatur damit vor allem die Übertragung in nationales Recht gemeint ist, ist das „Domesticating women’s human rights“ in der frauenbewegungspolitischen Perspektive der kenianischen Frauenorganisationen jedoch weiter gefasst. Für sie ist die volle innerstaatliche Verankerung und Umsetzung aller internationalen FrauenMenschenrechte das Ziel und zwar im Sinne ihrer formellen wie auch materiellen Verwirklichung: Die FrauenMenschenrechte sollen Teil der politischen und gesellschaftlichen (Lebens)Praxis in Kenia werden, an deren Veränderung die kenianische Frauenbewegung arbeitet.

„Domesticating women’s human rights“ enthält dementsprechend aus der Perspektive der kenianischen Frauenbewegung mehrere Umsetzungs-Dimensionen. Es umfasst zum einen die formalrechtlichen und politischen Akte zur Umsetzung internationaler (Frauen)Menschenrechtskonventionen, Deklarationen und politischer Beschlüsse, allen voran der Frauenrechtskonvention CEDAW und der Pekingener Aktionsplattform. Zum anderen gehören dazu (gesellschafts)politische Handlungsstrategien und Maßnahmen, die dem formalen Recht zu einer materiellrechtlichen Gültigkeit und Relevanz in den Lebensrealitäten von Frauen verhelfen sollen. Hierunter fallen politische Programme und Strategien zur Veränderung der geschlechtsbezogenen diskriminierenden Normen und Praxen, die das Leben der Frauen, ihre Lebensbedingungen und materiellen Grundlagen prägen.

Voraussetzung für das formelle wie auch materielle „Domesticating“ ist die Übersetzung internationaler Normen und Policies in die spezifischen Lebensrealitäten

von Kenianerinnen im Kontext ihrer Unrechtserfahrungen und Bedürfnisse. Das bedeutet, dass die internationalen FrauenMenschenrechtsnormen vor dem Hintergrund der nationalen und lokalen frauenspezifischen sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen, rechtlichen und politischen Situationen konkretisiert und interpretiert werden müssen.

„Domesticating women’s human rights“ bezeichnet aber nicht nur den angestrebten Sollzustand der Umsetzung der FrauenMenschenrechte, sondern zielt zugleich auf den politischen Prozess selbst. HauptakteurInnen sind die staatlichen Institutionen, insbesondere Regierung und Parlament, sowie die Frauenbewegung. Die Regierung bzw. auch das Parlament sind die politischen Entscheidungsträger im „Domestication“-Prozess⁸⁴. Sie sind zuständig für die formal-rechtliche innerstaatliche Verankerung der FrauenMenschenrechtsnormen und die politischen Maßnahmen zu ihrer Umsetzung. Dies kann z. B. durch frauenspezifische Rechtsreformen und Erlasse sowie frauenpolitische Programme und Leitlinien, z. B. für staatliche Behörden, geschehen.

Die Frauenbewegung spielt im „Domestication“-Prozess in mehreren Hinsichten eine zentrale Rolle. Sie kann erstens die FrauenMenschenrechte über ihre öffentlich sichtbare Arbeit zum Gegenstand gesellschaftlicher Diskussionen machen. Eng verbunden damit kann sie zweitens über gesellschaftliche und politische Mobilisierungsprozesse die FrauenMenschenrechte verbreiten und so Veränderungen in gesellschaftlichen Normen, Einstellungen und Praxen herbeiführen. Drittens kann die Frauenbewegung Druck auf die Regierung ausüben, Gesetze zur formellen Verankerung und materiellen Umsetzung der FrauenMenschenrechte zu verabschieden. Dies wiederum kann gesellschaftliche Veränderungsprozesse zur Verwirklichung der FrauenMenschenrechte initiieren oder absichern.

Der „Domestication“-Prozess in Kenia spielt sich auf zwei politischen Handlungsebenen ab. Auf der nationalen Ebene geht es um Policy-Reformen, d. h. frauenrechtliche und frauenpolitische Maßnahmen, die zur Umsetzung der FrauenMenschenrechte beitragen. Daneben geht es um die Vermittlung der FrauenMenschenrechtsnormen an die lokale Ebene. Hier kommen Strategien zum Tra-

⁸⁴ Ich verwende im Folgenden das englische Substantiv „Domestication“ in derselben Bedeutung wie „Domesticating“.

gen, die Frauen bei der Umsetzung ihrer FrauenMenschenrechte in ihrem spezifischen Lebenskontext unterstützen und stärken. Auf diesen beiden Ebenen ist das Handeln der Frauenbewegung für die Verwirklichung und Verankerung der FrauenMenschenrechte zentral.

Auf der nationalen Ebene versuchen innerhalb der Frauenbewegung vor allem die nationalen Advocacy-Organisationen Einfluss auf die staatliche FrauenMenschenrechtspolitik zu nehmen. Darüber hinaus bilden die nationalen Frauenorganisationen innerhalb der kenianischen Frauenbewegung quasi das Scharnier zwischen der internationalen FrauenMenschenrechtspolitik und der nationalen wie lokalen Frauenbewegungspolitik mit den entsprechenden Aktivitäten. Dabei greifen sie, wie ich in diesem Kapitel zeigen möchte, die spezifischen Unrechtserfahrungen von Frauen auf und politisieren sie – auf internationaler, nationaler und lokaler Ebene – als Menschenrechtsverletzungen. Zudem vermitteln sie den FrauenMenschenrechtsansatz an Frauenorganisationen und -gruppen an der lokalen Basis als neuen Interpretationsrahmen für Rechtsverletzungen bzw. als politischen Ansatz zur Bekämpfung dieses Unrechts. Aufgrund dieser grundlegenden Rolle beim „Domesticating“ stehen die nationalen Frauenorganisationen, insbesondere die Frauenrechtsorganisationen, im Mittelpunkt meiner Untersuchung.

6.1 Forschungsaufenthalt und Vorgehen

Grundlage für die Untersuchung der frauenbewegungspolitischen Bedeutung der internationalen FrauenMenschenrechte in Kenia war ein insgesamt fünfmonatiger Forschungsaufenthalt im Jahr 2000, der in zwei Phasen unterteilt war. Die erste Phase im März/April 2000 diente der Konkretisierung meines Forschungsdesigns und Feldzugangs. Ich identifizierte die relevanten Akteurinnen in der Frauenbewegung im Bereich Frauenrechtspolitik und führte mit ihnen explorative Interviews, um eine erste Einschätzung zur Bedeutung der FrauenMenschenrechte in ihrer Arbeit zu erhalten. Ergänzend dazu sondierte ich Veröffentlichungen der Frauenorganisationen zur Frauenrechtssituation in Kenia, um mein aus der Sekundärliteratur gewonnenes Wissen zu überprüfen und zu ergänzen. Auf der Grundlage dieser Informationen bereitete ich meinen zweiten Aufenthalt von Juli

bis Oktober 2000 vor.⁸⁵ Die empirischen Fakten und Beispiele in diesem Kapitel beziehen sich somit auf den angegebenen Zeitraum des Jahres 2000. Für das Verständnis der politischen Arbeit der Frauenorganisationen und des politischen Kontexts allgemein ist besonders zu berücksichtigen, dass im Jahr 2000 noch Präsident Daniel arap Moi im Amt war. Die politischen Handlungsräume der Frauenorganisationen waren dementsprechend erheblich eingeschränkter als unter der ab Januar 2003 folgenden Regierung von Präsident Mwai Kibaki.

Die wesentliche Quelle zur Ermittlung von Informationen für meine Fragestellung waren ExpertInnen-Interviews.⁸⁶ Ich führte sie mit AnsprechpartnerInnen aus Frauenorganisationen, entwicklungspolitischen Geberorganisationen⁸⁷, mit vier Wissenschaftlerinnen, einer Journalistin und einer Gender-Beraterin durch (siehe die Liste im Annex). Alle InterviewpartnerInnen verfügen über substanzielle Erfahrungen im Handlungsfeld Frauenpolitik und Frauenrechte.⁸⁸ Die MitarbeiterInnen der Frauenorganisationen – welche die Mehrheit der Befragten ausmachte – hatten in ihren jeweiligen Organisationen zudem eine maßgebliche Funktion mit Entscheidungs- und/oder Durchführungskompetenzen, zumeist in der Leitung der Organisation oder als ProgrammleiterIn bzw. -koordinatorIn. Das bedeutet, dass es sich bei diesen InterviewpartnerInnen insgesamt um eine relativ homogene Gruppe handelte, die alle im Feld Frauen(rechts)politik in Kenia agierten und darin in der Regel langjährige Erfahrung mitbrachten.

⁸⁵ Während des zweiten Aufenthaltes war ich institutionell als Gastwissenschaftlerin an die Organisation *Women and Law in East Africa* (WLEA) angebunden. WLEA ist eine politisch neutrale und in der kenianischen Frauenbewegung angesehene Forschungs-NGO mit dem Schwerpunkt Frauenrechtsthemen in Ostafrika. Die Anbindung an WLEA hatte den Vorteil, dass ich gegen die Entrichtung einer Gebühr ein Büro nutzen konnte und so erreichbar war. Zudem erleichterte sie mir den Zugang zu anderen Frauenorganisationen und einzelnen Personen. Schließlich standen mir die MitarbeiterInnen mit ihrem Wissen auch inhaltlich zur Seite.

⁸⁶ Zu ExpertInnen-Interviews und ihren verschiedenen Facetten siehe Bogner/Littig/Menz 2005.

⁸⁷ Hierbei wählte ich insbesondere diejenigen bilateralen und multilateralen Organisationen aus, die zum Zeitpunkt meines Forschungsaufenthaltes einen Schwerpunkt im Bereich Förderung der Frauenrechte besaßen.

⁸⁸ Bei den meisten InterviewpartnerInnen handelte es sich um Frauen. Aber nicht nur in den Entwicklungsorganisationen sondern auch in einzelnen kenianischen Frauenorganisationen waren Männer beschäftigt, so dass auch in einzelnen Fällen Männer meine Gesprächspartner waren. Aus diesem Grund schreibe ich im Text von InterviewpartnerInnen, wenn ich generelle Aussagen über alle von mir interviewten Organisationen und GesprächspartnerInnen mache. Wenn sich Aussagen tatsächlich nur auf Gesprächspartnerinnen oder NGO-Vertreterinnen beziehen, verwende ich nur die weibliche Form.

Bei den ExpertInnen-Interviews handelte es sich um Leitfadeninterviews⁸⁹. Dazu entwickelte ich je einen Leitfaden für die Frauenorganisationen, die Geberorganisationen und die unabhängigen Expertinnen. Die wesentlichen Themen im ersten Interviewabschnitt waren Erhebungen grundlegender Informationen über die jeweilige Organisation, ihre Programme, Arbeit und Struktur. Vor diesem Hintergrund stellte der zweite Interviewabschnitt die Informationen in den Kontext der FrauenMenschenrechte bzw. der internationalen FrauenMenschenrechtsnormen und ihrer Bedeutung für die Arbeit der Organisation. Konkret wollte ich hier erfahren, ob und in welcher Weise die Frauenorganisationen in ihren frauenrechtlichen bzw. frauenpolitischen Aktivitäten und Strategien Bezug nehmen auf die internationalen FrauenMenschenrechtsnormen. In diesem Zusammenhang fragte ich zunächst nach den politischen Aktivitäten auf internationaler Ebene und dem Verhältnis der jeweiligen Frauenorganisation zur internationalen Frauenbewegung und ihrer Politik. Danach spielte die Ermittlung spezifischer Aktivitäten und Strategien auf nationaler und lokaler Ebene und ihr Zusammenhang mit den internationalen Menschenrechtsnormen bzw. -dokumenten die wesentliche Rolle in diesem Abschnitt. Der letzte Teil des Interviews behandelte allgemein die Einschätzung der Bedeutung der FrauenMenschenrechte für Frauenbewegungs- und Frauenrechtspolitik in Kenia aus Perspektive der InterviewpartnerInnen.

Die Gespräche dauerten zwischen 45 und 90 Minuten. Bereits bei meinem ersten Aufenthalt wurde deutlich, dass viele InterviewpartnerInnen, insbesondere in den Frauenorganisationen, eine Tonbandaufzeichnung des Interviews ablehnten. Viele wollten nicht, dass eine Aufnahme des Gesprächs existierte, über deren mögliche Zirkulation sie keine Kontrolle haben. Dahinter steckte ein berechtigtes Misstrauen, das vor allem im Zusammenhang mit der bereits dargestellten politischen Situation unter der Regierung Moi und der schwierigen Lage vieler NGOs zu erklären ist. Darüber hinaus stellte ich aber auch fest, dass diejenigen PartnerInnen, die der Benutzung des Aufnahmegerätes (evtl. aus Höflichkeit oder Indifferenz) zustimmten, im Gespräch eher förmlich und distanziert blieben. Die Informationen waren oberflächlich und wenig konkret, persönliche Einschätzungen und Meinungen wurden entweder gar nicht geäußert, oder erst im Anschluss an das formelle Interview.

⁸⁹ Zu Interviewtechniken und Leitfadeninterviews siehe Friebertshäuser 2000.

Aus diesen Gründen habe ich bereits im Laufe des ersten Aufenthalts und beim gesamten zweiten Aufenthalt gänzlich auf die Aufnahme der Interviews verzichtet. Stattdessen habe ich die Gespräche protokolliert und am selben Tag so weit wie möglich schriftlich rekonstruiert. Insgesamt habe ich in Kauf genommen, dass mir auf diese Weise zwar Informationen verloren gegangen sein bzw. meine unbewusste Selektion und Schwerpunktsetzung die Nacharbeit und Rekonstruktion der Interviews beeinflusst haben können. Dennoch hielt ich es für die sinnvollere Vorgehensweise, da ich so einen besseren und vertrauten Kontakt zu den InterviewpartnerInnen herstellen konnte. Des Weiteren ist für meine Arbeit und Fragestellung auch weniger die detaillierte wortgetreue Auswertung der Aussagen der einzelnen PartnerInnen wesentlich. Vielmehr ging es mir um die Ermittlung von Informationen sowie Gemeinsamkeiten und Trends zwischen den Organisationen und den Aussagen der verschiedenen ExpertInnen.⁹⁰

Neben der Durchführung der ExpertInnen-Interviews, hatte ich Gelegenheit, an einer Reihe von Workshops verschiedener Frauenorganisationen im Rahmen ihrer laufenden Programme teilzunehmen.⁹¹ So luden mich einige Interviewpartnerinnen zu Veranstaltungen ein, von denen sie annahmen, dass sie für meine Arbeit interessant sein könnten. Bei den Workshops wurde ich den anwesenden Frauen (und Männern) vorgestellt. Darüber hinaus beschränkte sich meine Rolle auf das reine Beobachten. Die Beobachtungen während der Workshops und die dort geführten Gespräche sind eine wichtige Quelle für mein Verständnis der Arbeit der kenianischen Frauenorganisationen und für meine Interpretation der Bedeutung der FrauenMenschenrechte für diese.

⁹⁰ Die angegebenen Zitate in dieser Arbeit entstammen entweder den ersten Interviews, die ich noch auf Tonband aufgenommen habe, oder meinen schriftlichen Aufzeichnungen. Bei mir bereits während eines Gesprächs wichtig erscheinenden Aussagen bat ich um langsames Sprechen zum Mitschreiben und fragte zugleich nach, ob ich die Aussage wörtlich in meiner Arbeit zitieren dürfte. Bei jenen Interviewpassagen, die ich erst während der Rekonstruktion der Gespräche bzw. ihrer Auswertung zitierwürdig fand, bat ich im Nachgang (bei einem weiteren Besuch oder später, von Deutschland aus, per E-Mail) um eine Autorisierung. Es finden sich insgesamt nur Zitate im Text, die autorisiert worden sind.

⁹¹ Während die Teilnahme an allen Workshops und Konferenzen für meinen Erkenntnisprozess und das Verständnis der Arbeit der Frauenorganisationen und für Frauen(Menschenrechts)fragen in Kenia aufschlussreich war, berührten aber nicht alle direkt meine konkrete Fragestellung. So nenne ich in diesem Kapitel namentlich nur jene Veranstaltungen, die eine unmittelbare Relevanz für mein Thema hatten, und auf die ich mich in meinen Analysen und Interpretationen stütze.

Eine weitere wichtige Grundlage für meine Analyse der Arbeit der Frauenorganisationen sind ihre Veröffentlichungen, wie z. B. Newsletter und Flyer zu spezifischen frauenbewegungspolitischen Themen, sowie Selbstbeschreibungen oder auch Projektberichte.

6.2 Rechtlicher Status internationaler FrauenMenschenrechtsnormen in Kenia

Der formalrechtliche Status der internationalen FrauenMenschenrechtsdokumente ist eine wichtige Rahmenbedingung für die innerstaatliche Relevanz dieser Dokumente. Die kenianische Regierung hat alle wesentlichen internationalen Menschenrechtsdokumente ratifiziert, auch CEDAW 1984, das Zusatzprotokoll von 1999 bisher allerdings nicht.⁹² Im Gegensatz zu vielen anderen Regierungen hat Kenia bei der Ratifikation von CEDAW keine Vorbehalte gegen einzelne Artikel eingelegt. Mit der Annahme der Konvention geht das Land so die völkerrechtliche Verpflichtung ein, alle Inhalte der Konvention umzusetzen und seine diesbezüglichen Aktivitäten in regelmäßigen Abständen für den CEDAW-Ausschuss zu dokumentieren. Der erste Bericht ist zwei Jahre nach der Ratifikation, alle weiteren sind jeweils im Vierjahres-Turnus danach einzureichen. Die kenianische Regierung legte jedoch erst 1990 ihren ersten und zweiten Bericht, die in einem Dokument zusammengefasst waren, vor. Der dritte und vierte Bericht, wieder in einem Dokument vereint, folgten im Jahr 1999 (Republic of Kenya 1999a).⁹³

Neben CEDAW hat die kenianische Regierung auch alle Abschlussdokumente der Weltkonferenzen, inklusive der Pekinger Aktionsplattform (PFA) von 1995, unterzeichnet und damit anerkannt. Als Mitglied der UNO gelten auch die von der UN-Generalversammlung verabschiedeten Resolutionen und Erklärungen für Kenia, darunter auch die in Kapitel 3.3 erläuterte *Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen*. 1992 hat Kenia die *Afrikanische Menschenrechtscharta* ratifiziert, das 2005 in Kraft getretene Zusatzprotokoll über die Menschenrechte der Frauen jedoch bisher ebenfalls nicht.

⁹² Siehe die Liste des Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights – Status of Ratifications of the Principal International Human Rights Treaties, <http://www.unhcr.ch/tbs/doc.nsf/Statusfrset?OpenFrameSet>, Stand Januar 2006.

⁹³ Das Zusammenziehen zweier Berichte zu einem Dokument wird vom CEDAW-Ausschuss nicht gerne gesehen, weil dies bedeutet, dass der regelmäßige Turnus nicht eingehalten wird.

Während sich die kenianische Regierung so zur Einhaltung der wesentlichen internationalen FrauenMenschenrechtsnormen, einschließlich der völkerrechtlich verbindlichen Konventionen, verpflichtet hat, bedeutet dies allerdings nicht automatisch die innerstaatliche Umsetzung oder Gültigkeit der internationalen Dokumente in Kenia. Dies hängt neben dem politischen Willen der Regierung – dazu unten mehr – u. a. mit dem formalrechtlich festgelegten Verhältnis von internationalem und nationalem Recht in Kenia zusammen. So verfolgt das kenianische Rechtssystem, wie viele *Common Law*-Staaten, einen so genannten „dualistischen“ Ansatz, demzufolge ein internationaler Vertrag mit der Ratifikation nicht automatisch den Status eines innerstaatlichen Gesetzes erhält („monistischer“ Ansatz). Vielmehr ist hierfür eine separate Gesetzgebung notwendig, ein so genannter *incorporation act*:

„In order to implement an international treaty, a separate domestic enactment is approved, for the purpose of giving all or part of the treaty provisions domestic legal validity, without repeating the material contents of the provisions in the text of the enactment“ (Scheinin 1997: 344).

Fehlt dieses Gesetz, können die internationalen Konventionen keine innerstaatliche rechtliche Wirkung entfalten. Außerdem können die in ihnen festgelegten Rechte innerstaatlich vor keinem Gericht eingeklagt werden. Kenia hat bis dato für keinen einzigen der internationalen und regionalen Menschenrechtsverträge einen solchen *incorporation act* verabschiedet. Dies bedeutet, dass weder die Verfassung, noch öffentliches Recht, Zivilrecht, Strafrecht, etc. in Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechtsbestimmungen gebracht werden müssen. Diese Rechtsreformen würden erst mit der Inkorporierung nötig. Damit existiert in Kenia eine paradoxe Situation, in der die kenianische Regierung sich auf internationaler Ebene zu weit reichenden FrauenMenschenrechten bekennt, sie aber auf nationaler Ebene nicht umsetzt. Patricia Kameri-Mbote fasst die Auswirkung dieser Situation für die Bevölkerung so zusammen:

„The effect of ratification without incorporation into domestic law is that although the Kenyan state is bound in international law by an international instrument, the citizenry is not able to rely on the convention“ (Kameri-Mbote 2000: 13).

Diese Diskrepanz zwischen nationalem und internationalem Handeln der kenianischen Regierung kreiert eine Lage, die deren mangelnde Bereitschaft zur inner-

staatlichen Einhaltung völkerrechtlicher Verpflichtungen und Umsetzung der Menschenrechte beschreibt. Gerade dieser Mangel verdeutlicht aber die wichtige Bedeutung der internationalen FrauenMenschenrechtsnormen für Frauenrechtspolitik in Kenia. Denn eine Ursache für die fehlende Umsetzung der internationalen FrauenMenschenrechtsnormen besteht in ihrer Unvereinbarkeit mit den zahlreichen noch bestehenden Frauen diskriminierenden Rechtsvorschriften und Gesetzen, wie ich sie in Kapitel vier erläutert habe. So müsste die innerstaatliche Verankerung von CEDAW etwa weit reichende und aufwändige Rechtsreformen nach sich ziehen, zu denen die kenianische Regierung in der Ära Moi aber nicht bereit war.

Gerade aufgrund dieser innerstaatlich schwachen Frauenrechtslage weisen Frauenorganisationen den internationalen FrauenMenschenrechtsstandards eine hohe strategische und politische Bedeutung zu. Die formalrechtliche Anerkennung der internationalen FrauenMenschenrechte durch die kenianische Regierung auf internationalem Parkett ist dabei besonders bedeutsam, da sich die Regierung hier zu weiter reichenden Standards verpflichtet, als sie innerstaatlich verankert hat. So stellt Jean Kamau, Generalsekretärin von FIDA-K, fest:

„The international level is the only space where the government obliges itself to such a far reaching standard on women’s rights. They don’t make such far reaching commitments on the national level“.⁹⁴

6.3 „We are part of the global women’s movement“ – Selbstverortung von Frauenorganisationen in der globalen Frauenbewegung

Vor diesem Hintergrund kommt der Frauenbewegung eine besondere Bedeutung für das „Domesticating“ der internationalen FrauenMenschenrechte in Kenia zu. Eine wichtige Voraussetzung hierfür ist die Anbindung der kenianischen Frauenbewegung an die internationale Frauenpolitik und dabei hauptsächlich an die für die Gestaltung dieser Frauenpolitik maßgebliche Akteurin – die internationale Frauenbewegung.

⁹⁴ Interview am 24.7.2000.

Seit dem Ende der Weltfraundekade mit ihrer Abschlusskonferenz 1985 in Nairobi haben sich kenianische Frauenorganisationen verstärkt in die globalen frauenbewegungspolitischen Prozesse eingebracht. Aus den Aussagen der InterviewpartnerInnen und den Beschreibungen der Aktivitäten und Programme der Organisationen geht hervor, dass sich die von mir untersuchten kenianischen Frauenorganisationen heute explizit als Teil der globalen Frauenbewegung sehen. Alle InterviewpartnerInnen betonten die Wichtigkeit der Verortung ihrer eigenen Arbeit und ihrer Organisation im politischen Zusammenhang der internationalen Frauenbewegung. Insbesondere mit Beginn der Weltkonferenzen der 1990er Jahre haben viele Frauenorganisationen an den regionalen und internationalen frauenbewegungspolitischen Vor- und Nachbereitungsprozessen für diese Gipfel mitgewirkt, wie dies im Laufe dieses Kapitels für die Weltfrauenkonferenz (WFK) deutlich werden soll. Neben der WFK waren aber auch die anderen Weltkonferenzen der 1990er Jahre, allen voran der Entwicklungs- und Umweltgipfel 1992, die Weltmensenrechtskonferenz 1993 und die Kairoer Bevölkerungskonferenz 1994, wichtige Ereignisse für die Frauenbewegung und ihre Politik in Kenia in den 1990er Jahren. Von allen Weltgipfeln dieser Zeit hat die Weltfrauenkonferenz die meisten frauenbewegungspolitischen Aktivitäten in Kenia ausgelöst. Ein Grund hierfür ist, dass sie in den Augen der Frauenorganisationen die größte Relevanz für die Politik der Frauenbewegung und der -organisationen in Kenia besitzt, da Konferenz und Abschlussdokument am umfassendsten die Situation und Probleme der kenianischen Frauen spiegeln und zugleich konkrete Handlungsanweisungen für ihre Bekämpfung benennen. An der Konferenz nahmen mehrere hundert Kenianerinnen aus den verschiedensten Organisationen teil.⁹⁵

6.3.1 Legitimation für die Existenz der Frauenorganisationen

Der politische Prozess rund um die Weltfrauenkonferenz wurde zu einer wesentlichen Legitimationsgrundlage für die Existenz und das politische Handeln vieler Frauenorganisationen in einer Zeit, in der die Regierung Moi die Entstehung starker regierungsunabhängiger zivilgesellschaftlicher Organisationen bekämpfte. Die Regierung stand aber unter internationalem Druck, die Partizipation von Frauenorganisationen nicht nur am internationalen Gipfel selbst sondern auch an den

⁹⁵ Das sind Schätzungen von InterviewpartnerInnen.

nationalen Vorbereitungen sicher zu stellen. So hatten die Vereinten Nationen die Staaten explizit aufgefordert, die Beteiligung der zivilgesellschaftlichen Organisationen an dem Prozess sicherzustellen, bzw. Kooperationen mit Frauen-NGOs einzugehen.⁹⁶ Zwar wies Präsident Moi nach außen MWYO als hauptsächliche zivilgesellschaftliche Repräsentantin und Kooperationspartnerin der Regierung aus und finanzierte zahlreichen MYWO-Vertreterinnen die Reise nach Peking. Doch musste die Regierung akzeptieren, dass viele andere Frauenorganisationen am internationalen Peking-Prozess teilnahmen, insbesondere weil ihre Aktivitäten und Präsenz bei der Konferenz von bilateralen und multilateralen Entwicklungsorganisationen unterstützt wurden.⁹⁷ Dabei gab sie sich zumindest den Anschein einer wohlwollenden Haltung. Ein Indikator hierfür ist die Registrierung einiger Organisationen als offizielle NGOs. So erhielt eine Reihe von Frauenorganisationen, die sich seit 1990 formiert hatten, ihre offizielle Registrierung als NGOs unter dem so genannten *NGO-Coordination Act* von 1991 erst kurz vor der Pekinger Konferenz. Hintergrund für die vorherige Blockade war, dass sich die NGOs erst über diese gesetzliche Registrierung offiziell für ausländische finanzielle Unterstützung qualifizierten (Ndegwa 1996: 35ff).

Ein Beispiel ist die bereits mehrfach erwähnte Frauenrechtsorganisation ECWD, die sich erst kurz vor der Peking-Konferenz 1994 als NGO registrieren lassen konnte. Diese Verzögerung hing damit zusammen, dass die darin zusammengeschlossenen prominenten Frauenpolitikerinnen aktive Oppositionspolitik betrieben.⁹⁸ Aber auch das 1994 gegründete *Collaborative Centre for Gender and Development* unter Leitung von Prof. Wanjiku Kabira erlangte seine Registrierung erst 1995, im Vorfeld des Pekinger Gipfels.⁹⁹ Auch bei dieser Organisation handelte es sich um eine oppositionell ausgerichtete Frauenrechts-NGO, deren Leiterin eine landesweit bekannte feministische Aktivistin ist.

⁹⁶ Die explizite Betonung des Einbezugs der Nichtregierungsorganisationen schon bei der Vorbereitung der Konferenzen war im Gegensatz zur Frauendekade ein Novum. Dieser Ansatz galt für alle Weltgipfel der 1990er Jahre und ist im Gesamtkontext der Herausbildung einer internationalen Zivilgesellschaft in dieser Zeit zu sehen.

⁹⁷ Hierzu gehörten neben den UN-Organisationen UNDP und UNIFEM die skandinavischen Länder, Holland, Großbritannien, Kanada sowie USAID, Ford Foundation und die deutschen politischen Stiftungen.

⁹⁸ Interview mit Patrick Onyango, Senior Programme Officer, ECWD, am 21.7.2000.

⁹⁹ Siehe die Selbstbeschreibung des Centre: *The Collaborative Centre for Gender and Development* o. J.

Der Peking-Prozess löste auch einige Gründungen neuer Frauenorganisationen aus. Ein bekanntes Beispiel ist die *Coalition on Violence against Women* (COVAW), die 1994 von der regionalen Frauenrechtsorganisation WiLDAF und von FIDA-K ins Leben gerufen wurde. COVAW war zunächst ein Netzwerk regionaler und nationaler Frauenorganisationen und Individuen mit dem Ziel, Gewalt gegen Frauen in Kenia zu bekämpfen. Schnell entwickelte sie sich zu einer eigenständigen NGO auf nationaler Ebene, in der andere Organisationen und Privatpersonen Mitglieder werden können. Ein anderes Beispiel ist die Frauenorganisation *Friends of Esther and Deborah* (FREDA)¹⁰⁰, die im Anschluss an den nationalen Vorbereitungsprozess zu Peking 1995 gegründet wurde. FREDA basiert ihre Existenz ausdrücklich auf den Inhalten der Pekinger Aktionsplattform und formuliert ihre Mission bzw. ihr Ziel in der Unterstützung bzw. Überwachung der Umsetzung des Abschnittes G „Women in power and decision-making“ der Aktionsplattform. Im Pekinger Nachfolgeprozess wurde sie zu einer führenden Organisation im Monitoring der Umsetzung der Pekinger Beschlüsse.

6.3.2 Strukturierung und Fokussierung in der Frauenbewegung

Eine wichtige Auswirkung des Pekinger Prozesses auf die sich neu formierende Frauenbewegung in den 1990er Jahren bestand in seinem die Bewegung strukturierenden Moment. Dies bezieht sich vor allem auf die Zusammenarbeit zwischen Frauenorganisationen sowie auf die Herausbildung inhaltlicher Positionen. Die Frauen-NGOs erarbeiteten zwischen 1993 und 1995 unter der Koordination des *National Council of Women of Kenya* (NCWK) inhaltliche Standpunkte und Forderungen für die Vorbereitung der Pekinger Konferenz (National Council of Women of Kenya o. J.: 5-6). NCWK koordinierte insgesamt 70 Frauenorganisationen, die von der nationalen Ebene bis zur lokalen Ebene reichten. Dazu gehörten FIDA-K, NCSW, *Young Women's Christian Association* (YWCA) ebenso wie lokale Frauengruppen aus allen Provinzen Kenias, so z. B. die *Nyeri Women's Association* oder die *Akeni Women's Group*. (ebd.: 17-18).

Die Arbeit mündete in die *Kenyan Platform for Action*, die die wichtigsten frauenbewegungspolitischen Bewertungen der frauenpolitischen Situation in Kenia

¹⁰⁰ Der Name orientiert sich an den biblischen Figuren Esther und Deborah.

und Forderungen für die 12 geplanten Themenbereiche der Pekinger Konferenz auflistet. Hierzu hatten sich Arbeitsgruppen gebildet, die von einzelnen Frauenorganisationen geleitet und auch zur Überprüfung der Umsetzung der PFA-Ergebnisse mit Blick auf die Peking+5-Konferenz später wieder einberufen wurden. Dieser Prozess führte zu einer stärkeren Kooperation und Vernetzung zwischen Frauenorganisationen bei gleichzeitiger arbeitsteiliger Fokussierung der einzelnen Organisationen auf jeweils spezifische Themen. So waren etwa ECWD oder die *League of Kenya Women Voters* (LKWV) für das Thema politische Partizipation zuständig, FIDA-K für Gewalt gegen Frauen und FrauenMenschenrechte, die *Association of Media Women in Kenya* für das Thema Frauen in den Medien und YWCA für die Rechte von Mädchen, etc. Von den 12 Themenbereichen der PFA hoben die Frauenorganisationen folgende als besonders relevant für Kenia heraus:

„Women’s equitable participation in economic activities and poverty alleviation; violence against women; culture, family and socialization; women in political participation and good governance; women’s legal and human rights; the rights of the girl child“ (ebd.: 5-6).

Über die Zuordnung der Organisationen zu den einzelnen Aktionsbereichen der Aktionsplattform begannen sich auch die politischen Agenden vieler Frauenorganisationen stärker herauszubilden und zu schärfen: Neben den Themen politische Partizipation von Frauen am Demokratisierungsprozess, Rechte von Mädchen (einschließlich Genitalbeschneidung) sowie schädliche kulturelle „Traditionen“ kam vor allem das Thema Gewalt gegen Frauen verstärkt auf die Agenda. So wurde es erst rund um den Pekinger Vorbereitungsprozess stärker in der Frauenbewegung verankert und von Frauenorganisationen in der kenianischen Öffentlichkeit deutlicher thematisiert. 1994 gründete FIDA-K etwa ihr erstes *Gender Violence Programme*, das sich ausschließlich mit Gewalt gegen Frauen beschäftigte und eine öffentliche Anti-Gewalt-Kampagne startete. Millicent Odhiambo, Rechtsanwältin und Vorstandsvorsitzende von COVAW, die zu diesem Prozess einen zentralen Beitrag leistete, resümiert die Auswirkungen des Pekinger Prozesses folgendermaßen:

„Violence against women was little spoken about publicly, before Beijing. A lot of organizations were founded around the issue around and since Beijing – take

COVAW for example. Before Beijing it was maybe talked about here and there but very low key“.¹⁰¹

Der Peking-Prozess gab vielen Organisationen wichtige Impulse für ihre Programmentwicklung und Definition von Zielsetzungen und Strategien. Viele Organisationen stellten im Anschluss an die Weltfrauenkonferenz ihre Programme in den Orientierungsrahmen der PFA. So definierten und formulierten sie nun Ziele, Programme und Maßnahmen entlang der Inhalte und Vorgaben der Plattform. Andere Programmbereiche, die sie vielleicht vorher nicht abgedeckt hatten, kamen in manchen Organisationen hinzu, insofern sie in ihr gesamtes Portfolio passen. Hilfreich in diesem Prozess war auch der Austausch mit Frauenorganisationen aus anderen Ländern und Kontinenten während der Konferenz selbst. Exemplarisch für viele andere Organisationen formuliert dies die Direktorin von LKVV, Cecilia Kimemia, so:

„Beijing brought everything that is a priority into focus. Before we were not very clear about what needs to be done and about what was the concern of women. The twelve areas of concern spell this out very clearly. It helps us prioritize our activities. (...) We use such conferences to prioritize our work. Having heard what works elsewhere, we give it heavier emphasis in the country. We have prioritized issues such as affirmative action and violence against women because we are aware that it is also going on in other countries. Our goal is to learn from other experiences“.¹⁰²

Insgesamt bewertet die große Mehrheit der Frauenorganisationen den politischen Prozess rund um die Pekinger Weltfrauenkonferenz als Stärkung für ihr politisches Handeln und für die Politisierung der Frauenrechtsverletzungen im Land. Die Aktivitäten der Frauenorganisationen führten auch zu einer erhöhten öffentlichen Sichtbarkeit und einem stärkeren Bewusstsein in der Gesellschaft für die vielfältigen Formen der Diskriminierung von Frauen in Kenia. Dabei spielten auch die Medien eine wichtige Rolle. So waren innerhalb der Frauenbewegung Frauenorganisationen gut mit Journalistinnen vernetzt, die frauenrechtliche und frauenpolitische Themen aufgriffen und sichtbar machten. Das war auch deshalb möglich, weil in den 1990er Jahren – als Resultat des Drucks der Menschenrechtsbewegung und der Öffnung des politischen Systems – eine gegenüber den 1980er Jahren größere Pressefreiheit existierte.

¹⁰¹ Interview mit Millicent Odhiambo am 18.8.2000.

¹⁰² Interview mit Cecilia Kimemia am 30.8.2000.

6.3.3 Widerstand und Einschränkungen: Politik der Delegitimierung internationaler Frauen(bewegungs)politik durch die Regierung Moi

Während der frauenpolitische Prozess rund um die Weltfrauenkonferenz die nationalen Frauenorganisationen und die Frauenbewegung stärkte, wurde er von der Regierung unter Präsident Moi sabotiert. Zwar gab sich diese den Anschein nach außen, der WFK eine politische Bedeutung beizumessen, was sich vor allem in der Einrichtung eines entsprechenden Ministeriums äußerte. Der Präsident ernannte im Frühjahr 1995 mit Nyiva Mwendwa eine Frau zur Ministerin des für Frauenangelegenheiten zuständigen Ministeriums für Kultur und soziale Angelegenheiten. Sie führte die kenianische Regierungsdelegation in Peking an, die zahlenmäßig eine der größten überhaupt war (National Council of Women of Kenya 1995: 12). Doch wurde diese Ministerin bereits drei Wochen nach der Konferenz ohne Begründung von Präsident Moi wieder entlassen und nicht ersetzt. Dies legt den Schluss nahe, dass es der Regierung vor allem darum ging, sich auf internationaler Ebene gut zu präsentieren, zumal sie der Konferenz keine Umsetzungsaktivitäten in Kenia folgen ließ. Die Politik der Regierung war vielmehr darauf ausgerichtet, die Weltfrauenkonferenz, ihre Anliegen und Inhalte in der Bevölkerung zu delegitimieren. Dahinter stand das Ziel, möglichen geschlechterpolitischen Ansprüchen und Forderungen, die im Kontext der WFK von Seiten der Frauen und der Frauenbewegung an die Adresse der Regierung formuliert werden könnten, entgegen zu treten. Insbesondere wollte die Regierung eine breite frauenpolitische Mobilisierung im Land durch die Frauenbewegung verhindern.

Nach Aussagen aller InterviewpartnerInnen, qualifizierte Präsident Moi in öffentlichen Stellungnahmen die WFK als für kenianische Frauen irrelevant ab. Vor allem über das NGO-Forum in Huariou äußerte er sich abwertend und setzte einen negativen Diskurs in Umlauf. So hätte es sich erstens um ein von westlichen und lesbischen Frauen dominiertes Forum gehandelt, die Afrikanerinnen ihre Agenden aufdrücken wollten und sie auf „schlechte Wege“ führten. Das Ziel der Frauen auf dem NGO-Forum sei es, Männer zu dominieren. Eine andere Variante war, dass Teilnehmerinnen des NGO-Forums lediglich vergnügungssüchtig seien. Mit Blick auf die kenianischen Teilnehmerinnen sprach Moi regelrechte Drohungen aus: Frauen, die nach Peking führen, wollten ihre Familien zerstören. Im Anschluss an die Pekinger Konferenz sagte Präsident Moi öffentlich:

„I hope those who travelled to Beijing went to satisfy their eyes and ears. But they should not bring here what was said there“ (The Daily Nation, 6.10.1995).

Dieser Diskurs, der auf stereotypen Behauptungen zur Abwertung der Frauenbewegung und ihrer Politik in Kenia (wie auch in Afrika insgesamt) basierte, wurde über die KANU-Partei und die Regierungsadministration bis zur lokalen Basis verbreitet. Er resultierte in der Ablehnung der WFK und ihrer Ergebnisse in der Mehrheit der Bevölkerung. Zudem waren jene Frauen, die zu der Konferenz bzw. dem NGO-Forum gefahren waren, einschließlich der MYWO-Vertreterinnen, oft stigmatisiert. Die von Moi geprägten Vorurteile und Abwertungen sind noch heute bei vielen Männern und Frauen an der lokalen Basis vorhanden, und werden durch das Wort „Beijing“ ausgelöst. Dabei wird „Beijing“ auch als „bei chini“ verballhornt, was im Kiswahili soviel heißt wie „geringe Qualität“ oder „billiger Preis“.

6.4 Die Verortung der Frauenorganisationen im FrauenMenschenrechtsansatz

Im Zuge der vierten Weltfrauenkonferenz entfalteten auch die FrauenMenschenrechtsnormen ihre Bedeutung in der kenianischen Frauenbewegung. Unbeeindruckt von den Delegitimierungsbemühungen der Regierung Moi waren der Peking-Gipfel und seine nationalen, regionalen und internationalen Vor- und Nachbereitungsprozesse für die Mehrheit der kenianischen Frauenorganisationen – vor allem für jene auf nationaler Ebene – das wesentliche Vehikel, um den FrauenMenschenrechtsansatz in die eigenen Aktivitäten zu integrieren und auf ein breites Fundament zu stellen. Sie beziehen sich seither auf die FrauenMenschenrechte als normativen Orientierungsrahmen für das politische Handeln. Bevor ich darauf näher eingehe, will ich zunächst aufzeigen, dass und wie sich die Mehrheit der (von mir besuchten) Frauenorganisationen in Kenia mit dem FrauenMenschenrechtsansatz identifiziert und sich in diesem verortet.

Die Selbstverortung im FrauenMenschenrechtsdiskurs gilt insbesondere für die jüngeren, seit Beginn der 1990er Jahre gegründeten Frauen(rechts)organisationen mit Schwerpunkt Advocacy. Diese identifizieren sich ausnahmslos und in hohem Maße mit den international verankerten FrauenMenschenrechten und dem Frau-

enMenschenrechtsdiskurs der internationalen Frauenbewegung. Dazu gehören vor allem: FIDA-K, ECWD, LKWV, NCSW, COVAW, WRAP, ECWD, FREDa, *Collaborative Centre for Women and Development* und El Taller.¹⁰³

Die InterviewpartnerInnen dieser NGOs gaben an, dass der FrauenMenschenrechtsansatz seit der Peking-Konferenz in ihren Organisationen eine Bedeutung im Sinne einer grundsätzlichen Haltung bzw. politischen Position gewonnen hat. Er ist Basis bzw. Ansatzpunkt für den Entwurf und die Durchführung der Mehrheit der Programme. Beispielhaft formulierte dies Jael Mbogo, Programmkoordinatorin des ECWD, für ihre Organisation, deren Schwerpunkt auf der Förderung der politischen Partizipation von Frauen liegt:

„All our activities spring from the nucleus of empowering women to become political leaders. They are based on the conviction that women’s rights are human rights. Women’s rights are an important entry point for our work“¹⁰⁴

Die Frauenrechtsorganisation FIDA-K gehört zu den Organisationen, die sich am deutlichsten und nach außen am sichtbarsten mit den internationalen FrauenMenschenrechtsnormen und -konventionen identifizieren. Die CEDAW-Konvention bildet die wichtigste normative Grundlage für die Organisation. Die jährlichen Berichte FIDA-Ks zur Rechtslage von Frauen und frauenrechtlichen Entwicklungen in Kenia basieren auf einzelnen Artikeln der Frauenrechtskonvention und der anderen Menschenrechtskonventionen. Diese bilden den normativen Maßstab bzw. die Matrix für die Beurteilung der Frauenrechtslage in Kenia. So heißt es etwa in dem Bericht von 1998 über das in Kenia mangelhafte Instrumentarium zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Verheiratung minderjähriger Mädchen:

„These are contraventions of Articles 3,7,8,9 & 10 of the ICCPR (...), Articles 1 & 4 of CAT¹⁰⁵, Convention on the Rights of the Child Articles 1, 15 & 34, and Articles 2 (f), 5, & 16 of the Women’s Convention, namely the rights to security, freedom from torture, cruel, inhuman and degrading treatment, freedom from slavery, the rights to liberty, freedom of movement, and to freely choose a spouse and enter into marriage“ (Federation of Women Lawyers-Kenya 1998: 33).

¹⁰³ Bei der bisher nicht erwähnten NGO El Taller handelt es sich um das regionale Afrika-Büro der internationalen Frauenrechtsorganisation El Taller, die sich vor allem mit der Durchführung von Frauengerichten einen Namen gemacht hat (siehe dazu 6.6, vor allem 6.6.3.3).

¹⁰⁴ Interview am 22.3.2000.

¹⁰⁵ CAT ist die Abkürzung für *Convention Against Torture*, die UN-Anti-Folter-Konvention.

Auch die Anti-Gewalt-Organisation COVAW bezieht sich in ihren Mandaten und Zielsetzungen ausdrücklich auf den FrauenMenschenrechtsdiskurs. Ihre Zielsetzungen definiert sie so:

„We believe that a) violence against women whether in the public or private sector is a human rights issue, b) women have a right to be free of all forms of violence against women; c) women have the right to bodily security and safety; d) women have the right to self defence (...)

The objectives of COVAW are a) to work towards the elimination of violence against women through public awareness and education, cultural change and lobbying for policy, legislative and constitutional reform (...) d) mainstream women's rights as human rights by networking with organisations with similar objectives“ (Coalition on Violence Against Women 2000: 2).

COVAW brachte als erste Frauenorganisation in Kenia den Menschenrechtsansatz als wichtigen Bezugsrahmen für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen auch in die öffentliche Diskussion. Anders als etwa WRAP thematisiert COVAW Gewalt gegen Frauen in ihren Kampagnen nicht nur als Rechtsverletzung sondern als Menschenrechtsverletzung.¹⁰⁶ Aber auch andere NGOs, wie die *National Commission on the Status of Women* (NCSW), verankern ihr Mandat, die politische Partizipation von Frauen zu fördern, ausdrücklich im FrauenMenschenrechtsdiskurs:

„To promote women's rights as human rights and advance the status of women in general. NCSW advocates for the removal of all forms of gender-based discrimination“ (AAS/AAWORD 1998: 27).

Während diese Mandate direkt auf die FrauenMenschenrechte hinweisen, verwenden andere NGOs den Begriff der FrauenMenschenrechte nicht explizit in ihren Mandaten, rekurrieren aber dennoch indirekt auf die Inhalte des FrauenMenschenrechtsdiskurses. Zwar ist bei ihnen das Entwicklungsparadigma vordergründig, dennoch scheinen die Standards der FrauenMenschenrechte durch. Beispielhaft hierfür ist die Selbstbeschreibung des Mandates des *Collaborative Centre for Gender and Development*, das den Schwerpunkt seiner Aktivitäten auf frauenpolitische Policy-Veränderungen in Kenia legt:

„The mission of the Centre is to act in a non-partisan manner to contribute to gender-responsive transformation of society and ensure upholding of equity issues, promotion of the well-being of individuals and communities, and development of

¹⁰⁶ Zu den COVAW-Kampagnen siehe weiter unten 6.5.3.2.

democratic and gender-responsive cultures and institutions. Its aim is to address and redress gender-based discriminatory practices which hinder development and perpetuate oppression“ (The Collaborative Centre for Gender and Development o. J.: 2).

Die älteren Frauenorganisationen, vor allem MYWO und NCWK, verorten sich dagegen nicht im FrauenMenschenrechtsrahmen. Zwar lehnen sie bzw. ihre VertreterInnen den FrauenMenschenrechtsdiskurs nicht ab, aber er spielt in ihren Mandaten und Programmen weder direkt noch indirekt eine wichtige Rolle. Vorherrschend ist bei ihnen vielmehr ein Ansatz, der auf die sozio-ökonomische Förderung von Frauen und die Befriedigung ihrer Grundbedürfnisse, insbesondere an der lokalen Basis, ausgerichtet ist. Die allgemeine Beschreibung der Zielsetzungen von MYWO unterscheidet sich damit auch heute nicht wesentlich von derjenigen während bzw. unmittelbar nach der Kolonialzeit: „To develop and improve the status and condition of the life of women and girls of all communities in Kenya“ (AAS/AAWORD 1998: 26). Für diese Ausrichtung der Organisationen ist hauptsächlich die bereits beschriebene Geschichte der politischen Abhängigkeit bzw. Nähe zur kenianischen Regierung mit ihrer Frauenpolitik Ausschlag gebend.

Das Mandat von YWCA, schließlich, zielt ebenfalls auf die Erfüllung der Grundbedürfnisse von Frauen. Hintergrund hierfür ist allerdings vor allem die christlich-religiöse Ausrichtung der Organisation. Zwar bilden die Ziele der internationalen YWCA-Vereinigung eine wichtige Grundlage für die Programmentwicklung der nationalen Sektionen: So ist die Umsetzung der Menschenrechte neben „economic justice“, „peace and social justice“ und „health and environment“ eines der vier Prioritätengebieten der internationalen YWCA-Gemeinschaft. Allerdings können die nationalen Organisationen darin ihre Schwerpunkte setzen, und YWCA-Kenya konzentriert sich vor allem auf Einkommen schaffende Aktivitäten auf lokaler Ebene und die Bekämpfung von HIV/Aids unter Jugendlichen. Dabei steht der Menschenrechtsansatz nicht im Vordergrund.¹⁰⁷

Insgesamt lässt sich festhalten, dass sich trotz dieser letztgenannten Organisationen die meisten der in der kenianischen Frauenbewegung führenden nationalen Frauenorganisationen im FrauenMenschenrechtsansatz verorten. Insbesondere die

¹⁰⁷ Interview mit Mwajuma Alice Abok, Secretary General, YWCA-Kenya, am 26.10.2000.

neueren und politisch regierungsunabhängigen Frauen-NGOs im Bereich Advocacy erschließen sich die FrauenMenschenrechte als normativen Bezugsrahmen für ihr Selbstverständnis und ihre Zielsetzung. Obgleich dieser Rahmen vor dem Hintergrund der nationalen politischen Verhältnisse während der Ära Moi nicht unproblematisch war, wirkte er sich nach Einschätzung vieler InterviewpartnerInnen stärkend auf die Existenz der Organisationen und besonders auf ihr politisches Handeln und ihre Strategien aus, wie ich im Folgenden ausführen möchte.

6.5 „Holding our government accountable“ – der strategisch-politische Einsatz internationaler FrauenMenschenrechtsnormen auf nationaler Ebene

Die FrauenMenschenrechtsnormen spielen im politischen Handeln der Frauenorganisationen auf nationaler Ebene eine zentrale Rolle. Dabei steht die Politik der Organisationen im Vordergrund, Druck auf die Regierung aufzubauen, die internationalen Dokumente gemäß der völkerrechtlichen Verpflichtung formalrechtlich in Kenia umzusetzen und Maßnahmen für ihre materielle Verwirklichung zu ergreifen. Dahinter steckt die Erfahrung, dass die kenianische Regierung ohne politischen Druck und ohne die politische Arbeit der Frauenorganisationen ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen innenpolitisch nicht nachkommt. Frauenorganisationen handeln dabei in ihrer Funktion als Advocacy- und Lobby-Organisationen, die die Frauenrechtspolitik der Regierung beeinflussen und verändern wollen. Um die Umsetzung der internationalen FrauenMenschenrechte durch die Regierung voranzutreiben, agieren die NGOs sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene. Diese Aktivitäten erläutere ich in den nächsten beiden Punkten. Jenseits der auf die unmittelbare Umsetzung völkerrechtlicher FrauenMenschenrechtsnormen durch die Regierungspolitik ausgerichteten Strategien, stellen die internationalen FrauenMenschenrechte zudem ein wichtiges politisches Bezugsraster für die Einforderung spezifischer frauenpolitischer und -rechtlicher Reformen in Kenia dar, wie ich im Anschluss daran aufzeigen werde.

6.5.1 Aktivitäten auf nationaler Ebene zur Umsetzung internationaler FrauenMenschenrechtsdokumente

Die Pekingener Aktionsplattform und die CEDAW-Konvention sind die beiden wichtigsten internationalen (Frauen)Menschenrechtsdokumente, für deren Umset-

zung die Frauenorganisationen politisch arbeiten. Die innerstaatliche Verankerung CEDAWs wird von allen Frauenorganisationen als fundamental angesehen, weil sie einen großen Fortschritt für die Frauenrechtssituation in Kenia bedeuten würde. Für die formelle und materielle innerstaatliche Verankerung von CEDAW engagiert sich neben FIDA-K auch die Vereinigung der Richterinnen in Kenia, die *Kenyan Women Judges Association* (KWJA). Während viele Frauenorganisationen über CEDAW und ihre Inhalte zwar Kenntnisse haben, sind FIDA-K und KWJA aber jene Organisationen in Kenia, die über das juristische Wissen in Bezug auf die völkerrechtlichen Anforderungen und Mechanismen internationaler Menschenrechtskonventionen und ihrer nationalstaatlichen Umsetzung verfügen.¹⁰⁸

6.5.1.1 Die Umsetzung von CEDAW

Den einzigen und ersten Schritt, den die Regierung zur Umsetzung CEDAWs bisher unternommen hat, war die Bestellung einer Arbeitsgruppe 1993, die ein Gutachten über die bestehende kenianische Rechtslage vor dem Hintergrund der CEDAW-Konvention mit Empfehlungen für Rechtsreformen erarbeitete, die sogenannte *Task Force for the Review of Laws Relating to Women*. In der Arbeitsgruppe waren Juristinnen von FIDA-K, KWJA sowie unabhängige Rechtsexpertinnen vertreten. Der Endbericht von 1999 (Republic of Kenya 1999) enthält eine ausführliche Analyse des Status Quo der Frauenrechte in allen Rechtsbereichen. Er behandelt dabei nicht nur die formal-rechtlichen Grundlagen sondern auch die materiellen Auswirkungen. Zudem erarbeitet er eine lange Reihe von Empfehlungen zu Rechtsreformen und politischen Maßnahmen für die Bereiche Verfassungsrecht, Zivilrecht, Strafrecht und der Gerichtsbarkeiten; für die geschlechtergerechte Reformierung der politischen Institutionen und Verwaltungsstrukturen sowie in den Bereichen Bildung, Gesundheit, Kultur und Wirtschaft. Mit seinen Analysen und Empfehlungen bildet der Bericht die wichtigste Bezugsgrundlage für Frauenorganisationen, auf konkrete Maßnahmen zur Umsetzung CEDAWs durch die Regierung zu drängen, insbesondere da er von der Regierung selbst in Auftrag gegeben und als Regierungsdokument veröffentlicht wurde.

¹⁰⁸ Das ist eine Aussage von Ann Nyabera, Programme Officer *Women's Rights Monitoring & Report Writing Project* von FIDA-K, am 24.7.2000. Im Rahmen meiner Feldforschung ist es mir leider nicht gelungen, Kontakt zum Verband der Richterinnen herzustellen. So besitzt KWJA kein eigenes Büro, und es war mir nicht möglich, eine der Richterinnen persönlich kennen zu lernen.

FIDA-K bezieht sich in ihrer Arbeit zur Umsetzung von CEDAW sowohl auf diesen *Task Force*-Bericht als auch auf die Inhalte der Konvention selbst. In ihren Strategien verfolgt FIDA-K einen doppelten Ansatz: Zum einen macht sie auf die mangelnde Umsetzung öffentlich aufmerksam, speziell in ihren bereits erwähnten jährlichen Berichten im Rahmen des *Women's Human Rights Monitoring & Report Writing Project* zur Rechtslage der Frauen in Kenia. Diese Berichte wurden erstmals im Anschluss an die Weltfrauenkonferenz veröffentlicht und erhalten seither eine stetig zunehmende öffentliche Aufmerksamkeit, da sie die einzigen kompakten und stets aktuellen Analysen zur Frauenrechtssituation in Kenia bieten. Der Bericht von 1999 etwa stellt die Frauenkonvention vor und listet die Rechtsbereiche auf, in denen die nationale Rechtslage hinter den CEDAW-Standards zurück bleibt (Federation of Women Lawyers-Kenya 1999: 39-42). Indem FIDA-K regelmäßig die kenianische Frauenrechtssituation im Lichte CEDAWs analysiert, hält sie die politische Aufmerksamkeit für das Übereinkommen aufrecht und setzt damit einen Gegenpunkt zu seiner beharrlichen Nichtbeachtung von Seiten der Regierung. Zum anderen betreibt FIDA-K in Zusammenarbeit mit dem Richterinnenbund bei einzelnen RegierungsvertreterInnen und Institutionen Lobbying für Frauenrechtsreformen. Mit Blick auf die innerstaatliche Verankerung CEDAWs bieten sie der Regierung auch ganz konkret ihre juristischen Expertisen an. Insbesondere kooperieren sie mit dem Amt des für die Erarbeitung von Gesetzentwürfen zuständigen Generalstaatsanwaltes (Attorney-General). Angesichts der laut Aussage einiger Interviewpartnerinnen mangelnden Kenntnisse zu den internationalen FrauenMenschenrechtsnormen und -verfahren bei der Generalstaatsanwaltschaft, offerieren diese Organisationen damit eine Art *capacity building* für diese. Dieser Ansatz steht für die Überzeugung von FIDA-K, dass kooperative Strategien bei der kenianischen Regierung zunehmend wirksam sind:

„It is more useful as an NGO to assist governments to fulfil their international obligations than going around and saying: the government of Kenya did not do this and did not do that. It is better if they know how to write such reports.“¹⁰⁹

Darüber hinaus verschafft sich FIDA-K so Zugang und Einfluss auf die Gestaltung frauenpolitischer Prozesse und Inhalte der Regierungspolitik. Nach Angaben der stellvertretenden Vorsitzenden von FIDA-K, Judy Thongori, nahmen die zu-

¹⁰⁹ Interview mit Jean Kamau, Secretary General, FIDA-K, am 21.8.2000.

ständigen Behörden, insbesondere das Büro des Generalstaatsanwalts, im Laufe der Jahre die Beratungsangebote FIDA-Ks und der Richterinnenvereinigung mehr und mehr an. Dies hängt auch damit zusammen, dass im Kontext des Peking-Prozesses die Regierung unter Handlungsdruck geriet und sich zugleich bei der Umsetzung von Frauenrechten Expertise von außen einholen musste.¹¹⁰

6.5.1.2 Die Umsetzung der Pekinger Aktionsplattform

Während die Umsetzung CEDAWs sowohl innerhalb der Frauenbewegung als auch nach außen hauptsächlich von den spezialisierten Juristinnenorganisationen politisch thematisiert wird, spielt die innerstaatliche Implementierung der PFA eine grundlegende Rolle in fast allen kenianischen Frauenorganisationen. Erste Initiativen der Frauenbewegung, politischen Druck auf die Regierung zur Umsetzung der PFA auszuüben, aber auch eigene Programme hierzu zu entwickeln, begannen 1996. Allerdings kamen die politische Arbeit und Aktivitäten zur Umsetzung der PFA erst 1998 richtig in Gang. Ein Grund für die Verzögerung waren die oben genannten politischen Widerstände gegen die Pekinger Konferenz, die von den Frauen-NGOs zunächst bekämpft werden mussten. Hinzu kam, dass der Nachfolgeprozess innerhalb der Frauenbewegung von den Frauenorganisationen zunächst wenig geplant und koordiniert war.¹¹¹ Und schließlich war die Frauenbewegung nach der Pekinger Konferenz bereits mit der Vorbereitung auf die nationalen Parlaments- und Präsidentschaftswahlen 1997 beschäftigt und viele Organisationen dadurch teilweise absorbiert. Die enttäuschenden Wahlergebnisse – Präsident Moi wurde im Amt bestätigt, und nur fünf Frauen wurden als Abgeordnete ins Parlament gewählt (weitere vier nominiert) – gaben den Frauenorganisationen einen wichtigen Impuls, sich nun stärker der PFA als politischem Instrument zuzuwenden und die kenianischen frauenpolitischen Probleme in ihren Kontext zu stellen.

Den ersten Vorstoß auf nationaler Ebene zur gesetzlichen Verankerung der Umsetzung der Plattform starteten Frauenorganisationen in Zusammenarbeit mit der

¹¹⁰ Interview mit Judy Thongori, Deputy Secretary General, FIDA-K, am 30.3.2000.

¹¹¹ NCWK, die die Vorbereitung koordiniert hatte, hatte 1996 bis 1998 außerdem mit internen Problemen zu kämpfen, die ihre Arbeit und ihre Rolle als Koordinatorin des Follow-up-Prozesses beeinträchtigten.

oppositionellen Abgeordneten Charity Ngilu¹¹² von der *Social Democratic Party* in Form eines parlamentarischen Antrages zur Einbringung eines Gesetzentwurfes (*motion*) im November 1996.¹¹³ Bis dahin hatte die Regierung selbst keinerlei Initiativen für die Umsetzung der PFA ergriffen. Der Gesetzentwurf sah Maßnahmen vor zur Verbreitung und Bewusstseinsbildung über die Inhalte der PFA in Kenia, die Bereitstellung angemessener Finanzmittel für Umsetzungsaktivitäten sowie eine regelmäßige Berichterstattung der Regierung über ihre Maßnahmen. Das von der KANU-Mehrheit dominierte Parlament stimmte dem Antrag zu. Dies wird von Frauenorganisationen als historische Abstimmung gewertet, da zum ersten Mal eine von einer weiblichen Abgeordneten zu einem frauenspezifischen Thema eingebrachte *motion* angenommen wurde (Federation of Women Lawyers-Kenya 1998: 17ff). Im Vorfeld der Abstimmung hatten Frauenorganisationen eine Reihe von Informationsworkshops für die Abgeordneten durchgeführt und viel Lobbying für die Verabschiedung des Gesetzes betrieben.¹¹⁴

Während die Annahme dieser *motion* einen frauenpolitischen Erfolg darstellte, war der politische Prozess damit aber beendet. So erarbeitete die Regierung im Anschluss keinen konkreten Gesetzesentwurf (*bill*) zur Vorlage im Parlament und lehnte auch die Präsentation einer von Charity Ngilu in Kooperation mit Frauenorganisationen erarbeiteten Version ab. Dieses verfassungsmäßig durchaus zulässige Verfahren der politischen Verschleppung von Gesetzentwürfen ist ein für die Regierung Moi typisches Verhalten zur Boykottierung unerwünschter Reformen – nicht nur, aber insbesondere auch in Bezug auf frauenspezifische Gesetzesanträge, wie noch deutlich werden wird.

Drei Jahre später, im Frühjahr 1999, nahmen Frauenorganisationen einen neuen Anlauf. Diesmal gewannen sie den bekannten Oppositionspolitiker Raila Odin-

¹¹² Charity Ngilu ist eine der führenden Figuren der kenianischen Frauenbewegung. Sie kandidierte 1997 als Präsidentschaftskandidatin und kam hinter Moi und Kibaki (der damals für die *Democratic Party* kandidierte) auf den dritten Platz.

¹¹³ In dem an britischem Recht angelehnten kenianischen Recht muss ein Gesetzgebungsprozess im Parlament durch eine so genannte *motion* beantragt und diese bewilligt werden. Erst danach wird vom Büro des Generalstaatsanwaltes ein Entwurf erarbeitet und in das Parlament für die Lesungen eingebracht.

¹¹⁴ Interview mit Ann Nyabera, Programme Officer *Women's Human Rights Monitoring & Report Writing Project*, FIDA-K, am 24.7.2000.

ga¹¹⁵ im 1997 neu gewählten Parlament dafür, einen von Frauenorganisationen wie FIDA-K, ECWD und dem *Collaborative Centre for Gender and Development* erarbeiteten Antrag in das Parlament einzubringen, der einen Teil der Pekinger Aktionsplattform in nationales Recht übersetzen sollte. Insbesondere sollten durch die Einrichtung einer Kommission für Geschlechtergleichheit (*Commission on Gender Equality*) die in der Aktionsplattform geforderten nationalen institutionellen Mechanismen zur Förderung der Geschlechtergleichheit und -gerechtigkeit geschaffen werden. Diese Kommission sollte die Geschlechterpolitik aller öffentlichen Einrichtungen überwachen, Empfehlungen in den Bereichen Recht und Politik aussprechen, Öffentlichkeitsarbeit für Geschlechtergleichheit leisten und die Umsetzung internationaler Dokumente überwachen. Damit sollte eine starke Institution mit weit reichenden Kompetenzen geschaffen werden, die über diejenigen des bis dato existenten *Women's Bureau* hinausgingen, an dessen Empfehlungen nicht einmal der vorgesetzte Minister gebunden ist. Der Rekurs auf das FrauenMenschenrechtspadigma spielte eine zentrale Rolle bei der Präsentation des Gesetzentwurfes im Parlament. So wies Raila Odinga als Legitimation für diesen Entwurf in seiner Parlamentsrede darauf hin, dass hiermit ein wichtiger Schritt für die Umsetzung der Menschenrechte von Frauen in Kenia getan würde: „It would be a great step forward in the quest of the promotion of women's human rights in Kenya“ (Federation of Women Lawyers-Kenya 1999: 48). Aber auch hier geschah dasselbe wie einige Jahre zuvor: Der Antrag wurde vom Parlament, d. h. mit einer Mehrheit aus dem Regierungslager, angenommen, allerdings folgte ihr von Seiten der Regierung kein Gesetzentwurf.

Auf Druck der Frauenbewegung und internationaler Geberorganisationen und in Zusammenarbeit mit ihnen, entstand 1997 schließlich eine gemeinschaftliche Initiative zur Umsetzung und Verbreitung der Pekinger Aktionsplattform, die *National Facilitation Initiative for the Implementation of the Platform for Action in Kenya* (NFI). Sie nahm 1998 ihre Arbeit auf. UN-Organisationen wie UNDP und UNIFEM hatten in Afrika Programme zur Förderung nationaler Aktivitäten für das Pekinger Follow-up aufgelegt. So wurde die NFI vom UNIFEM-

¹¹⁵ Raila Odinga war Vorsitzender der von den Luo dominierten *National Democratic Party*, die nach der *Democratic Party* die zweitgrößte Partei im Land war. Sie ging mit der *Democratic Party*, der *Social Democratic Party* und anderen Parteien 2002 in der *National Rainbow Coalition* (NARC) auf, die nach dem Wahlsieg im Dezember 2002 die neue Regierung unter Mwai Kibaki stellte.

Ostafrikabüro in Nairobi koordiniert. Auch die bilateralen Organisationen, wie CIDA (*Canadian International Development Agency*), DFID (*UK Department for International Development*), die Botschaften der skandinavischen Länder und die holländische Regierung, förderten den Peking Nachfolgeprozess in Kenia. Einige stellten Mittel zur Verfügung, um einen koordinierten nationalen Umsetzungsprozess in Kooperation mit der Regierung und unter Einbezug von Frauen-NGOs in Kenia auf den Weg zu bringen. Im Lenkungsausschuss der NFI waren neben den UN-Organisationen somit auch einige bilaterale Geberorganisationen sowie VertreterInnen verschiedener kenianischer Ministerien und der NGOs FIDA-K, MYWO und YWCA versammelt. Das Mandat der Initiative wurde folgendermaßen definiert:

„The project, which began in 1997, is intended to increase the coordination in priority setting, advocacy and implementation of the platform between the government, national and grassroots level NGOs, the United Nations and other donor agencies. (...) The initiative is also designed to facilitate mainstreaming initiatives for incorporating the PFA in national policy and implementation frameworks“ (National Facilitation Initiative 1999: 1).

Eine Aktivität der NFI war die Durchführung lokaler Workshops in Kenia, in denen sie Informationen über den Kenntnisstand der Peking Aktionsplattform und die Prioritäten der Bevölkerung mit Bezug auf ihre Umsetzung erhob. Diese wurden von verschiedenen Frauenorganisationen in zwei bis drei Distrikten jeder Provinz durchgeführt. In einer zweiten Phase sollten dann auf lokaler Ebene Programme eingeleitet werden, mit Hilfe derer die lokale Bevölkerung auf der Grundlage ihrer Prioritäten Instrumente und Strategien zur Verbesserung ihrer sozio-ökonomischen Situation entwickeln sollte.¹¹⁶ Diese zweite Phase kam jedoch nie zustande, da das gesamte NFI-Projekt nach 2000 nicht fortgeführt wurde.¹¹⁷

Die andere wesentliche Aktivität der NFI bestand in der Organisation einer nationalen Konsultationskonferenz über den Fortschritt Kenias bei der Umsetzung der PFA im August 1999, in Vorbereitung auf das Peking+5-Treffen im Juni 2000

¹¹⁶ Interview mit Diana Opar, Regional Coordinator, UNIFEM Regional Office for East, Central and Horn of Africa, am 14.3.2000.

¹¹⁷ Die Gründe hierfür sind mir nicht bekannt. Ein Grund mag gewesen sein, dass das UNIFEM-Büro in Nairobi ab Ende 2000 große Personalprobleme hatte und sich u. U. daher um die Koordination des NFI nicht mehr kümmern konnte.

(National Facilitation Initiative 2000). Zur Konferenz hatte die Regierung einen Fortschrittsbericht über die Umsetzung der PFA vorlegen und in Zusammenarbeit mit den Frauenorganisationen und internationalen Geberorganisationen diskutieren wollen. Dies geschah jedoch nicht. Zudem waren entgegen vorheriger Ankündigung vor allem Regierungspolitiker und nur wenige, insbesondere regierungsnah, Frauenorganisationen eingeladen. Trotz des fehlenden eigenen Berichts schmückten sich die Regierungsvertreter in ihren Reden mit den Umsetzungsaktivitäten der NGOs, besonders auf lokaler Ebene (siehe dazu auch Punkt 6.6.1), die die NFI im Vorfeld der Konferenz unter den kenianischen Frauenorganisationen mit einem Fragebogen erhoben hatte. So wurde die Konferenz von der Mehrheit der Frauenbewegung stark kritisiert und von den meisten NGOs als Schauveranstaltung abgelehnt, die die reale politische Situation und Haltung der Regierung in Kenia maskierte.

Die Kritik an den mangelnden nationalen Maßnahmen zur Umsetzung der PFA war Fokus des von kenianischen Frauenorganisationen verfassten eigenen Berichts zur Umsetzung der Pekinger Aktionsplattform. Die Erarbeitung eigener politischer Positionen machte den Schwerpunkt der seit 1998/1999 entwickelten Aktivitäten der nationalen Frauen-NGOs in Kenia aus. Der Bericht für die regionale Peking+5-Vorbereitungskonferenz im November 1999 kritisierte hauptsächlich die Abwesenheit von Maßnahmen durch die Regierung zur Umsetzung der PFA und CEDAWs, das mangelnde Gender-Mainstreaming in der Regierungspolitik, den fortgesetzten Ausschluss der Frauen von politischen Entscheidungspositionen, fehlende Maßnahmen zur Bekämpfung kultureller geschlechtsspezifischer Praktiken und Stereotype sowie die allgemeine Ignoranz der Regierung gegenüber frauenspezifischen Interessen (National Council of Women of Kenya 1999).

Insgesamt lässt sich festhalten, dass die Frauenorganisationen eine Reihe von Initiativen ergriffen, um die Umsetzung der PFA durch die Regierung in Kenia voranzutreiben. Allerdings sind sie in ihren Lobbying- und Advocacy-Initiativen bei der Regierung, die hieran kein Interesse hatte, immer wieder auf Blockaden gestoßen. Die Erschließung von Einflussmöglichkeiten und neuer Handlungsmacht für Frauenorganisationen in Bezug auf die nationale Umsetzung der Pekinger Aktionsplattform und die CEDAW-Konvention war ein politisch mühsamer Prozess,

der zwar kleine Erfolge aufweisen konnte, aber zugleich immer wieder von Widerstand durch die Regierung und Stagnation geprägt war.

Aus frauenbewegungspolitischer Perspektive können die Erfolge daher auch als mäßig bewertet werden. Sie bestehen hauptsächlich darin, dass überhaupt politische Initiativen angestoßen wurden und die Regierung dazu gebracht werden konnte, sich mit der Umsetzung der Pekinger Aktionsplattform und CEDAWs immer wieder befassen zu müssen. Auch wird von VertreterInnen der Frauenorganisationen schon allein die parlamentarische Verabschiedung einer *motion* als Erfolg gewertet, weil damit zumindest die erste wichtige Hürde im Gesetzgebungsprozess genommen ist. Somit bot sich die Möglichkeit für Frauenorganisationen und Politikerinnen, für die weitere Ausarbeitung der jeweiligen Gesetzesinitiativen zu lobbyieren. Zwar führte dies zu keinem substanziellen Erfolg, doch konnte damit wenigstens verhindert werden, dass die Regierung das Thema politisch gänzlich ignorieren konnte. Auch konnten die verschiedenen, auf die Umsetzung der PFA bezogenen Gesetzesinitiativen auf diese Weise immer wieder im politischen Diskurs bleiben. Zugleich konnte die Regierung von der Frauenbewegung als Blockiererin bei der Umsetzung ihrer internationalen Verpflichtungen kritisiert werden. Ein weiterer aus frauenbewegungspolitischer Perspektive positiver Aspekt ist schließlich, dass einige Aktivitäten, wie die Erstellung des Berichtes der *Task Force* zu Frauenrechten oder auch die NFI, neue Arenen der Einflussnahme eröffneten, die vorher nicht vorhanden waren.

6.5.2 Aktivitäten auf internationaler Ebene zur Umsetzung internationaler FrauenMenschenrechtsdokumente

Um den Druck auf die Regierung zur Umsetzung ihrer internationalen Verpflichtungen im Bereich der FrauenMenschenrechte zu verstärken und sich weitere Handlungsmacht hierfür zu erschließen, beziehen sich kenianische Frauenorganisationen auch auf die internationale politische Ebene als relevanten Handlungsraum. Im Mittelpunkt stehen hierbei die frauenpolitischen Institutionen der Vereinten Nationen und die von ihnen gesteuerten politischen Prozesse. Die Pekinger Konferenz mit ihrem Abschlussdokument und internationalen Nachbereitungsprozess bildet den Schwerpunkt der internationalen politischen Aktivitäten kenianischer Frauenorganisationen, auf die ich mich daher im Folgenden zunächst kon-

zentrierte. Im Gegensatz zum Peking-Prozess engagieren sich nur wenige kenianische Frauenorganisationen auf internationaler Ebene bei den UN-Menschenrechtsausschüssen, einschließlich des CEDAW-Ausschusses. Ein Grund dafür ist, wie bereits angedeutet, dass sich viele Frauenorganisationen zwar im Frauen-Menschenrechtsansatz verorten, ihnen aber die völkerrechtliche Expertise sowie die Ressourcen zur Arbeit mit den entsprechenden UN-Gremien fehlen.

6.5.2.1 Der Peking+5-Prozess

Im Verlauf des Peking+5-Prozesses waren kenianische Frauenorganisationen sowohl auf regionaler als auch internationaler Ebene aktiv, um ihre Analysen zur Umsetzung der Plattform in Kenia publik zu machen. Dabei begreifen sie ihre Rolle auf internationaler Ebene auch als *watchdog*. Damit meinen sie die Überwachung bzw. das Monitoring der Umsetzungsaktivitäten und politischen Darstellungen kenianischer Politik durch die Regierung auf internationaler Ebene. Indem sie mit ihren Kritiken in der internationalen Öffentlichkeit auftraten, konnten sie dabei politischen Druck auf die Regierung ausüben.

Die Frauenorganisationen legten auf der regionalen Vorbereitungskonferenz für Peking+5 im November 1999 in Addis Abeba ihren Schattenbericht vor. Zugleich nutzten sie den öffentlichen Raum auf der Konferenz für Kritik an der kenianischen Regierung. So hatte der Vertreter der Regierungsdelegation in seiner Rede zu dem auf dieser Konferenz erstmals präsentierten nationalen Fortschrittsbericht falsche Tatsachen angegeben: Er hatte behauptet, dass CEDAW rechtlich domestiziert sei, die Regierung weibliche Genitalbeschneidung verboten und ein Mindestalter von 18 Jahren für Eheschließungen eingeführt hätte. Die anwesenden Frauenorganisationen, allen voran FIDA-K, reagierten prompt mit einem öffentlichen Statement, das diese Darstellungen als Unwahrheit benannte. In Reaktion darauf nahm der Regierungsvertreter sein Statement öffentlich zurück und stellte die Verteilung des kenianischen Regierungsberichtes ein. Dies wurde von den Frauenorganisationen als Erfolg ihrer internationalen *watchdog*-Aktivitäten gewertet.

Auch auf den jährlichen Tagungen der *UN-Commission on the Status of Women* (CSW), die auf internationaler Ebene die Nachfolge und Umsetzung der PFA ko-

ordiniert, nahmen verschiedene kenianische Frauenorganisationen regelmäßig teil. Dazu gehörten z. B. COVAW, ECWD, LKWV, FIDA-K und NCWK. Zwar waren hier viele Organisationen nur Beobachterinnen, da die Möglichkeiten zur aktiven Partizipation von NGOs bei CSW relativ eingeschränkt sind. Doch einige Organisationen brachten schriftliche Stellungnahmen in Umlauf, so etwa FIDA-K 1998 und 1999. Darin analysiert die Organisation kritisch die Maßnahmen der kenianischen Regierung mit Blick auf die im jeweiligen Jahr bei der CSW-Sitzung im Vordergrund stehenden Themen aus der Aktionsplattform.¹¹⁸ 1998 kritisierte sie die mangelnden Maßnahmen der kenianischen Regierung zur Bekämpfung der verbreiteten Gewalt gegen Frauen und Mädchen und der Verletzung der Menschenrechte (Federation of Women Lawyers-Kenya 1998a). 1999 formulierte FIDA-K ihre Kritik an der kenianischen Gesundheitspolitik und der fehlenden nationalen Institution zur Umsetzung der in Peking beschlossenen Geschlechterpolitiken (Federation of Women Lawyers-Kenya 1999a). Mit diesen schriftlichen Stellungnahmen beabsichtigte die Organisation, die Frauenrechtssituation und die rudimentäre Frauenpolitik der Regierung in Kenia aus der Perspektive der Frauenbewegung international sichtbar zu machen.

Auf der Peking+5-Konferenz selbst waren kenianische Frauenorganisationen in großer Zahl präsent. Hier flossen die Ergebnisse der regionalen NGO-Konferenzen in einem konsolidierten NGO-Bericht zusammen, der der Regierungskonferenz vorgelegt wurde. Während dieser Konferenz ergaben sich allerdings kaum Möglichkeiten, einzelne nationale Umsetzungsproblematiken zu erörtern. Vielmehr nahmen die kenianischen Frauenorganisationen an dem Politikprozess der internationalen Frauenbewegung zur Erarbeitung eines eigenen NGO-Dokumentes mit eigenen Stellungnahmen teil.¹¹⁹ Dafür und zur Abstimmung der politischen Positionen mit Bezug auf die offizielle Regierungskonferenz und das von ihr debattierte Regierungsdokument waren sie in den verschiedenen themengebundenen Foren (*caucus*) bzw. dem regionalen *Africa-Caucus* vertreten, in denen täglich die NGO-Diskussionsprozesse stattfanden.

¹¹⁸ CSW hat zwischen 1995 und 2000 in den jährlichen Sitzungen jeweils zwei bis drei der 12 thematischen Bereiche der PFA in den Vordergrund ihrer Sitzungen gestellt.

¹¹⁹ NGO Alternative Report to the United National General Assembly, Special Session, 5 Years after Beijing, June 5-9, 2000, New York.

Einige Frauenorganisationen haben darüber hinaus in New York Veranstaltungen durchgeführt bzw. in Kooperation mit anderen NGOs aus der Region angeboten. So organisierte etwa die LKWV zusammen mit dem regionalen Netzwerk WiL-DAF einen Workshop zu Verfassungsreformprozessen in Afrika. Ziel war hier nicht die Einflussnahme auf internationale frauenpolitische Inhalte sondern der Austausch zwischen den Frauenorganisationen über politische Erfahrungen und Strategien unter der Fragestellung, wie Frauen und ihre Organisationen am besten Einfluss auf ihren jeweils nationalen politischen Prozess ausüben könnten.¹²⁰ Mit einem ähnlichen Thema befasste sich ein Workshop des *Kenya Women's Political Caucus* (KWPC) für afrikanische Parlamentarierinnen, der die Umsetzung der PFA mit Blick auf die politische Beteiligung von Frauen diskutierte.¹²¹

Insgesamt sieht eine Mehrheit der Frauenorganisationen auf regionaler und internationaler politischer Ebene einen Zugewinn an Einflussmöglichkeiten durch ihre Aktivitäten, insbesondere in ihrer Funktion als *watchdogs*. Dies liegt zum einen darin, dass sie die Macht haben, die kenianische Regierung in der internationalen Öffentlichkeit bloß zu stellen. So hat es die kenianische Regierung nun offensichtlich schwerer, die Frauen(rechts)situation in Kenia auf internationaler Ebene schönzureden oder falsche Tatsachen zu präsentieren. In diesem Sinne stellt Ann Nyabera von FIDA-K fest:

„I think that the government has always lied in their reports to international conferences. But what is new is that there are NGOs watching them and holding them accountable to tell the truth.“¹²²

Ein zweiter Aspekt des Zugewinns an Einflussnahme betrifft in den Augen vieler VertreterInnen von Frauen-NGOs die Veränderung des Verhältnisses zwischen der Regierung und den Frauenorganisationen. So begann die Regierung im Anschluss an die Addis Abeba-Konferenz, die Expertise der Frauenorganisationen bei der Erstellung internationaler Dokumente nachzufragen. Bereits die Überarbeitung des nationalen Fortschrittsberichtes nach dem Eklat in Addis Abeba erfolgte zum ersten Mal überhaupt mit Konsultation einiger ausgesuchter Frauenorganisationen, wie z. B. NCWK, FIDA-K und dem *Collaborative Centre for Gen-*

¹²⁰ Interview Cecilia Kimemia, Executive Director, LKWV, am 30.8.2000.

¹²¹ Interview mit Jane Ogot, Coordinator, KWPC, am 5.10.2000.

¹²² Interview am 24.7.2000.

der and Development. Außerdem hatte sich die Regierung bei dem Entwurf ihres öffentlichen Statements für die Peking+5-Konferenz bei Frauenorganisationen ob der Faktendarstellung rückversichert (Minister for Home Affairs, Heritage and Sports 2000). Die neuen Kooperationsangebote an andere Frauenorganisationen als MYWO machte die Regierung auch auf internationalem Parkett sichtbar: So hatte sie für das Peking+5-Treffen zum ersten Mal neben MYWO auch andere Frauenorganisationen, wie FIDA-K, LKWV und NCWK, in die offizielle Regierungsdelegation eingeladen.

Diese Entwicklungen bewerten viele Frauenorganisationen als Zuwachs an politischer Handlungsmacht und politischem Handlungsraum mit Bezug auf die internationale Frauenpolitik der Regierung Kenias. Die Frauen-NGOs bieten inhaltliches Wissen und Expertise an, worauf die Regierung wegen des eigenen Mangels an ExpertInnen angewiesen ist. Im Gegenzug sind die NGOs erstmals in den Prozess der Erstellung frauenpolitischer Regierungsdokumente einbezogen worden und haben Zugang zu ihrer Mitgestaltung erhalten. Dabei sahen sich viele Frauenorganisationen, wie etwa FIDA-K, die LKWV oder auch des *Collaborative Centre for Gender and Development*, erstmals als politische Partnerinnen von der Regierung ernst genommen. In der Folge erhoffen sie sich eine Verfestigung dieses Verhältnisses und ihres Einbezugs in frauenpolitische Prozesse, Inhalte und Entscheidungen der Regierung auch jenseits der internationalen frauenpolitischen Anlässe. Sie sehen diese Entwicklung als einen Anfang oder Anstoß hin zu einem weiteren Zuwachs an Zugängen zu frauenpolitischen Regierungsinstitutionen und an Einflussmöglichkeiten zur Mitgestaltung frauenpolitischer Prozesse in Kenia.

Auf der anderen Seite äußerten aber auch einige Vertreterinnen von Frauenorganisationen und einzelne Beobachterinnen der Frauen(bewegungs)politik Vorbehalte gegenüber dieser neuen Kooperation zwischen Regierung und Frauenorganisationen und den daraus hervorgegangenen Resultaten. Sie kritisierten vor allem, dass die Frauen-NGOs nicht als wirkliche Partnerinnen behandelt würden, sondern dass die Regierung diese für ihre Zwecke vereinnahme ohne ihnen Entscheidungsmacht einzuräumen.¹²³ So hatten die Frauenorganisationen trotz der Konsul-

¹²³ In diesem Sinn kritisch äußerten sich etwa Muthoni Wanyeki, Executive Director, FEMNET (Interview am 19.9.2000), Lucy Oriang', Journalistin und Mitherausgeberin der Tageszeitung *The*

tationen z. B. letztlich keinen Einfluss auf die endgültige Fassung des nationalen Peking+5-Umsetzungsberichtes (Republic of Kenya 2000). Zudem wurde diese erst kurz vor der Peking+5-Konferenz veröffentlicht, so dass die Frauenorganisationen – sowohl jene, die bei der Erstellung beteiligt waren, als auch solche, die nicht einbezogen waren – keine Gelegenheit hatten, eine in der Frauenbewegung abgestimmte Bewertung zu erarbeiten. Außerdem sahen viele Frauenorganisationen diesen Bericht kritisch: Zwar enthält er keine falschen Tatsachen und beleuchtet die Situation der Frauen in Kenia erstmals auch kritisch. Dennoch schmückt er sich mit bereits lange existenten Maßnahmen, wie z. B. dem seit 1976 bestehenden *Women's Bureau* und der 1993 eingerichteten *Task Force* zu Rechtsreformen, oder mit gescheiterten Initiativen wie u. a. der NFI, die entweder historisch betrachtet bereits vor der Pekinger Konferenz bestanden oder keine substantiellen frauenpolitischen Reformen darstellen. Schließlich kritisierten viele Frauenorganisationen, dass der Bericht eigenständige Projekte von Frauenorganisationen als Kooperationsprojekte zwischen ihnen und der Regierung ausweist, wie dies etwa bei Sensibilisierungsmaßnahmen COVAWs zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen der Fall war.¹²⁴ Insgesamt bezweifelten die Kritikerinnen schließlich, dass die Regierung es mit der Kooperation und dem weiteren Einbezug der NGOs in frauenpolitische Entscheidungsprozesse ernst meint. Sie waren zudem skeptisch, dass die Regierung überhaupt zu frauenpolitischen Reformen bereit ist, wie sie die Frauenbewegung einfordert.

Trotz dieser berechtigten Vorbehalte kann jedoch festgestellt werden, dass der internationale Frauenpolitikprozess rund um die WFK und die völkerrechtlichen Verpflichtungen Kenias eine Chance auf einen – wenn auch limitierten – Zuwachs an Status und Einflussmöglichkeiten für die Frauenorganisationen bedeutet. Allein die Tatsache, dass sich die Regierung in Bezug auf ihre Frauen(rechts)politik in der internationalen Staatengemeinschaft öffentlich präsentieren und positionieren muss, und Frauenorganisationen dies als legitime Akteurinnen kritisch begleiten, hat trotz der genannten Kritik und Einschränkungen auch stärkende Auswirkungen auf die Frauenorganisationen. So wären selbst die – wie auch immer eingeschätzten – Kooperationsangebote der Regierung an die Frauenorganisationen

Daily Nation (Interview am 21.8.2000) sowie Hendrica Okonda, Regional Gender Officer, *World Food Programme*, Horn of Africa Region (Interview am 14.3.2000).

¹²⁴ Interview mit Hilda Mawanda, Programme Officer, COVAW, am 22.3.2000.

ohne diesen internationalen Frauenpolitikprozess rund um die Pekinger WFK in Kenia ebenso wenig zustande gekommen, wie die oben unter Punkt 6.3.1 geschilderte innenpolitische Anerkennung von Frauen-NGOs als legitime frauenpolitische Akteurinnen. Somit haben sich kenianische Frauenorganisationen über ihr internationales frauenpolitisches Handeln als *watchdogs* auf internationaler Ebene im Rahmen der Pekinger WFK und des Umsetzungs- und Nachfolgeprozesses neue Handlungsräume und Einflussmöglichkeiten erschlossen, die sie zudem für ihr innenpolitisches Handeln in Kenia strategisch nutzen können bzw. nutzen (siehe dazu Punkt, 6.5.3).

6.5.2.2 CEDAW und andere UN-Menschenrechtskonventionen

Von den kenianischen (Frauenrechts)Organisationen besitzt vor allem FIDA-K Expertise im Hinblick auf die CEDAW-Konvention und ihr internationales Monitoring-Verfahren durch den CEDAW-Ausschuss. Die Juristinnen rund um FIDA-K wissen, wie der CEDAW-Ausschuss funktioniert, welche Rolle NGOs darin haben und wie diese einen Alternativbericht erstellen können. Seit 1996 forderte FIDA-K die Regierung in ihren jährlichen Analysen der Rechtslage von Frauen in Kenia öffentlich dazu auf, ihren fälligen CEDAW-Bericht zu erstellen. Zugleich führte die Organisation 2000 bei der dafür zuständigen Generalstaatsanwaltschaft ein CEDAW-Training für die Beamten durch (Federation of Women Lawyers-Kenya 2000). 2000 reichte die Regierung ihren dritten und vierten zusammengefassten Bericht beim CEDAW-Ausschuss in New York ein (Republic of Kenya 1999a).¹²⁵ Das Dokument wiederholt im Wesentlichen die Aussagen des Umsetzungsberichts über die Pekinger Aktionsplattform. Darüber hinaus schildert es mit Blick auf die einzelnen Artikel der Konvention die Rechtssituation von Frauen in Kenia, wobei es sich hier auf die Analysen aus dem Bericht der bereits mehrfach erwähnten *Task Force* zu Frauenrechtsreformen stützt. Zur Kritik an dem Bericht plante FIDA-K 2000 die Verfassung eines Alternativberichts für den CEDAW-

¹²⁵ Als offizielles UN-Dokument: United Nations Committee on the Elimination of Discrimination against Women, Considerations of Reports submitted by States Parties under Article 18 of the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women, Third and Fourth periodic reports of states – Kenya. CEDAW/C/KEN/3-4, 14. February 2000; zu finden auf der Seite <http://www.un.org/womenwatch/daw/cedaw/reports.htm>

Ausschuss und die Entsendung einer eigenen Delegation nach New York für den Zeitpunkt der offiziellen Erörterung des Regierungsberichts im Ausschuss.¹²⁶

Zum Zeitpunkt meines Forschungsaufenthaltes arbeiteten die Frauenorganisationen in Kenia nicht mit anderen UN-Menschenrechtsausschüssen zusammen, um die Umsetzung der entsprechenden Pakte in Kenia aus geschlechtsspezifischer Sicht kritisch zu bewerten. Das liegt zum einen daran, dass die kenianische Regierung ihren Berichterstattungspflichten auch bei den anderen Ausschüssen nicht nachgekommen war, so dass hier keine konkreten Anlässe für NGO-Aktivitäten entstanden sind.¹²⁷ So hatte die Regierung Moi seit 1979 dem Ausschuss über zivile und politische Rechte keinen Report mehr geliefert und dem Sozialausschuss seit 1993 nicht.¹²⁸ Die Frauenorganisationen verfügten darüber hinaus kaum über Kapazitäten, sich auch noch bei diesen anderen Ausschüssen zur Umsetzung der Konventionen aus geschlechtsspezifischer Sicht zu engagieren. Der Aufbau solcher Expertise und Kapazitäten mit Bezug auf diese Menschenrechtsinstrumente wurde von einigen wenigen Interviewpartnerinnen, so etwa von Muthoni Wanyeki, der kenianischen Generalsekretärin der Afrika-weiten Organisation FEMNET, allerdings als erstrebenswert für die Frauenorganisationen angemerkt, um so größeren Einfluss auf die Umsetzung der Frauenrechte in Kenia nehmen zu können.

6.5.2.3 Regionale Menschenrechtskonvention und -mechanismen

Die regionalen afrikanischen (Frauen)Menschenrechtsnormen und -gremien sind für kenianische Frauenorganisationen normativ wie auch politisch ein wenig relevanter Bezugsrahmen. Nur wenige Organisationen bzw. NGO-VertreterInnen beziehen sich inhaltlich auf die *Afrikanische Menschenrechtscharta (Banjul Charta)*. Die Bedeutungslosigkeit des regionalen afrikanischen Menschenrechtsinstrumentariums für die Arbeit der (Frauen)Menschenrechtsorganisationen ist kein

¹²⁶ Dies sind Aussagen von Ann Nyabera, der damaligen Projektleiterin des *Women's Rights Monitoring & Report Writing Project*, am 24.7.2000. Die CEDAW-Ausschuss Sitzung fand im Januar 2003 statt. Es lag dazu wohl ein FIDA-K-Schattenbericht vor, den ich allerdings trotz mehrerer Versuche der Kontaktaufnahme mit der Organisation (Ann Nyabera arbeitete zu dem Zeitpunkt nicht mehr bei FIDA-K) nicht erhalten habe und der auch im Internet nicht zu finden war.

¹²⁷ Siehe zum Stand der Berichterstattung zur Umsetzung der diversen Konventionen: <http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/Statusfrset?OpenFrameSet>

¹²⁸ Die neue Regierung beginnt dies nachzuholen und reichte im September 2004 einen Bericht über die Umsetzung der Konvention über zivile und politische Rechte an den Menschenrechtsausschuss ein.

kenianisches Spezifikum sondern ein kontinentweites Phänomen.¹²⁹ Ein Grund hierfür ist die Schwäche der Überwachungsverfahren. So hat die dafür zuständige afrikanische Menschenrechtskommission aufgrund der geringen Priorisierung und der mangelnden Finanzierung durch die Mitgliedstaaten bisher kaum eine Bedeutung entwickeln können. Zudem hielten viele Frauenorganisationen die *Banjul-Charta* speziell für den Schutz der Rechte von Frauen – vor allem im Vergleich mit den internationalen Konventionen – zum Zeitpunkt meines Aufenthaltes für nicht stark genug.¹³⁰

Während meines Aufenthaltes waren die kenianischen Frauenorganisationen so fast ausschließlich auf die internationale FrauenMenschenrechtsebene ausgerichtet, da sie zu dem Zeitpunkt, insbesondere mit der Pekinger Aktionsplattform und CEDAW, ein weitaus umfangreicheres und stärkeres Instrumentarium als die regionale Ebene bot. Ausschlag gebend war zudem, dass es sich bei diesen Normen um universal gültige FrauenMenschenrechtsnormen handelt, die somit politisch nicht relativierbar und verhandelbar sind. Eine Reihe von Interviewpartnerinnen gaben an, dass sie sich auch deshalb nicht auf die *Banjul-Charta* beziehen, um nicht in die Diskussion um spezifisch afrikanische Menschenrechte verwickelt zu werden, die in der Regel eine Schwächung der Menschenrechte von Frauen bedeutete.¹³¹ Gerade die Universalität der internationalen FrauenMenschenrechtsnormen und der dazugehörigen Überwachungsverfahren wird von allen Frauenorganisationen als maßgebliche Voraussetzung für ihre Arbeit gesehen (siehe dazu auch 6.5.3). Dies schließt natürlich nicht eine regionale afrikanische Perspektive auf die internationalen Normen und eigene regionale frauenpolitische Prozesse rund um die Menschenrechte von Frauen aus. Doch gerade mit Blick auf die FrauenMenschenrechtsnormen und frauenpolitischen Vorgaben zu ihrer Umsetzung stellt die internationale Ebene aufgrund ihrer globalen Gültigkeit und Verbindlichkeit, die eben auch für die kenianische Regierung gilt, einen herausragenden politischen und rechtlichen Orientierungs- und Handlungsrahmen für kenianische Frauenorganisationen dar, den die regionale Ebene bisher nicht bieten kann.

¹²⁹ So die Aussage mehrerer Interviewpartnerinnen, wie etwa Muthoni Wanyeki von FEMNET, Ann Nyabera von FIDA-K und Kagwira Mbogori von ICJ-Kenya.

¹³⁰ Das mittlerweile in Kraft getretene Zusatzprotokoll über die Rechte der Frauen befand sich 2000 noch in der Entwurfsphase.

¹³¹ Dies war z. B. ein Argument Ann Nyaberas von FIDA-K, Cecilia Kimemias von LKWV, Ruth Kibitis von NCSW sowie Hilda Mawandas von COVAW.

6.5.2.4 Herausforderungen

Die internationalen frauenpolitischen Aktivitäten der Frauenorganisationen, insbesondere ihre *watchdog*-Funktionen, bringen eine Reihe von Herausforderungen mit sich. Ein besonderes Problem ist die Abhängigkeit der Frauenorganisationen und ihrer Aktivitäten auf internationaler Ebene von der Finanzierung durch internationale Geberorganisationen. Viele Geber haben aber im Anschluss an die Peking-Weltfrauenkonferenz begonnen, diese Weltgipfel und ihre Nachfolgetreffen kritisch zu sehen.¹³² Die Förderung der Teilnahme von kenianischen NGO-Delegierten erscheint ihnen im Vergleich zum unmittelbaren Nutzen und vor dem Hintergrund der Armut im Land als zu teuer, so dass sie sie nach der WFK weitgehend eingestellt haben. Damit wird vielen Frauenorganisationen die Möglichkeit genommen, auf internationaler Ebene frauenpolitisch zu partizipieren und Politik mitzugestalten.

Eine bedeutende Ausnahme ist die US-amerikanische *Ford Foundation*, die einen ihrer Förderschwerpunkte auf die internationale Vernetzung kenianischer Frauenorganisationen und ihrer Partizipation an internationalen Konferenzen legt. Dies entspricht dem grundsätzlichen Mandat der Stiftung zur Förderung des internationalen Dialogs. Die zuständigen MitarbeiterInnen der Organisation halten gerade das internationale Engagement für einen wichtigen Faktor, um Frauenorganisationen in Afrika zu stärken und die Umsetzung der FrauenMenschenrechte dort zu fördern:

„It is important to expose activists to the international standards and mechanism and to the women’s human rights agenda. We think it is important for African women’s rights activists to be at the table when these things are discussed“.¹³³

Dementsprechend ist die *Ford Foundation* eine der wenigen Organisationen, die die Teilnahme von Frauenorganisationen bei den jährlichen CSW-Sitzungen und

¹³² Das gilt insbesondere für die westeuropäischen und skandinavischen Geber, wie in diesen Interviews deutlich wurde: Karin Steffensen, Human Rights and Governance Programme Officer, DANIDA, am 3.10. 2000; Abigail Odhiambo-Kidero und Bether Juma-Kokach, Programme Officers, CIDA-Gender Equity Support Project, am 29.8.2000; Per Karlsson, Human Rights and Democracy Programme Officer, SIDA, am 5.10.2000; Radha Nair, Human Rights Officer, *British Council*, am 28.3.2000 sowie Roland Schwartz, Büroleiter, *Friedrich-Ebert-Stiftung*, am 14.9.2000.

¹³³ Interview mit Joseph Gitari, Programme Officer Human Rights, *Ford Foundation*, Office for Eastern Africa, am 18.10.2000.

der Peking+5-Konferenz in New York sichergestellt hat.¹³⁴ Insgesamt ist aber der Anteil an NGOs, die eine Repräsentantin zu den verschiedenen regionalen und internationalen WFK-Follow-up-Konferenzen senden konnten, gegenüber 1995 zurückgegangen. Dies erschwert allerdings auch den politischen Prozess des „Domesticating“ der internationalen FrauenMenschenrechts-Beschlüsse und Entwicklungen sowie die Überwachung ihrer Umsetzung in Kenia.

Eine andere Herausforderung besteht in der konkreten Rückvermittlung der Ergebnisse der internationalen Konferenzen, insbesondere der Peking+5-Konferenz sowie der einzelnen CSW-Sitzungen, innerhalb der kenianischen Frauenbewegung. Zum einen kritisieren einige Organisationen, dass der Auswahlprozess der zu entsendenden Repräsentantinnen nach wie vor intransparent sei und immer dieselben Frauen zu den Konferenzen reisten. Die Ergebnisse würden im Anschluss nicht breit genug gestreut und an die Frauenbewegung rückvermittelt werden. Insbesondere Organisationen, die selbst nicht die Gelegenheit hatten, an den internationalen Treffen teilzunehmen, würden über die Resultate und ihre Implikationen für die kenianische Frauenpolitik und die Frauenorganisationen nur mangelhaft informiert. Der Nachbereitungsprozess und damit auch die strategische Nutzbarmachung der internationalen Konferenzergebnisse innerhalb der gesamten Frauenbewegung könnte in ihren Augen noch verbessert werden, so etwa die Kritik von Ann Ngugi, Executive Director von *Women's Rights Awareness Programme* (WRAP), die selbst nicht am Peking+5-Treffen in New York teilnahm.¹³⁵ Dies gilt sowohl für die horizontale Rückvermittlung, d. h. an andere Frauenorganisationen auf nationaler Ebene, als auch für die vertikale, d. h. an Frauenorganisationen auf lokaler Ebene. So stellt das *trickling-down* der internationalen frauenbewegungspolitischen Prozesse und Ergebnisse an die lokale Ebene nach wie vor eine besondere Herausforderung für kenianische Frauenorganisationen dar (siehe dazu Punkt 6.6).

¹³⁴ Die Stiftung finanzierte die Teilnahme von 17 Frauen an der Peking+5-Konferenz. Auch für die regionale Vorbereitungskonferenz zur Peking+5-Tagung in Addis Abeba unterstützte sie die Partizipation von ca. 10 Frauen.

¹³⁵ Interview am 22.9.2000.

6.5.3 „We use them for lobbying“ – FrauenMenschenrechtsnormen als Bezugsrahmen für frauenpolitische Reformforderungen

Frauenorganisationen setzen den Bezug zu den internationalen FrauenMenschenrechtsdokumenten strategisch auch zur Unterstützung ihrer Forderungen nach frauenpolitischen Reformen in Kenia ein. Alle VertreterInnen der nationalen Frauenorganisationen gaben an, dass für sie die internationalen Normen eine grundlegende Rolle bei ihrer Lobbying- und Advocacy-Arbeit zu spezifischen Frauenrechtsthemen spielen. Das bezieht sich sowohl auf einzelne Organisationen als auch auf gemeinsame Strategien der Organisationen. „We use them for lobbying and advocacy“ war die häufigste Antwort von InterviewpartnerInnen, wenn ich sie nach der Relevanz der internationalen FrauenMenschenrechtsdokumente für ihre Arbeit gefragt habe. Die internationalen Dokumente und ihre Normen werden dabei auf drei zusammenhängende Arten eingesetzt: erstens als inhaltliche Vorlage, an der sich frauenpolitische Reformentwürfe orientieren; zweitens als Legitimation für die jeweiligen inhaltlichen Forderungen; drittens als Instrument zur Mobilisierung von Frauen für die politische Unterstützung der Reformvorhaben. Diese drei Formen möchte ich im Folgenden anhand der Ende der 1990er Jahre wichtigsten drei frauenspezifischen Gesetzesinitiativen beispielhaft erläutern.¹³⁶ Bei diesen handelt es sich um:

ein Gesetz zur Frauenquote – *Affirmative Action Bill*

ein Gesetz zur Gleichberechtigung von Männern und Frauen – *Equality Bill*

ein Gesetz zur Bekämpfung häuslicher Gewalt – *Domestic Violence Protection Bill*, im Jahr 2000 umbenannt in *Family Protection Bill*.

Neben diesen Gesetzentwürfen spielte, wie bereits in Kapitel fünf deutlich wurde, die Verfassungsreform eine wichtige Rolle für die kenianische Frauenbewegung. Dabei sehen die Frauenorganisationen beides – die Entwürfe und die Verfassungsreform – als ein frauenpolitisches „Gesamtpaket“. Das bedeutet, dass sie hier einheitliche Inhalte bzw. Zielsetzungen verfolgten. Weil aber die Verfassungsreform als politischer Prozess 1999 und 2000 stockte und nicht davon auszugehen war, dass bis zu den Wahlen 2002 eine neue Verfassung verabschiedet werden würde (s. u.), konzentrierten sich die Frauenorganisationen während meines Forschungs-

¹³⁶ Dabei fasse ich die ersten beiden Punkte im folgenden Unterkapitel 6.5.3.1 zusammen.

aufenthaltes vor allem auf die Verabschiedung der einzelnen genannten Gesetzesinitiativen.¹³⁷

6.5.3.1 Internationale FrauenMenschenrechtsdokumente als inhaltliche Vorlagen und zur Legitimation frauenspezifischer Gesetze

Eine wichtige Funktion internationaler Konventionen, Deklarationen und Weltkonferenzabschlussdokumente – insbesondere der *Pekinger Aktionsplattform* und von CEDAW – liegt darin, dass sie von kenianischen Frauenorganisationen als inhaltliche Vorlage verwendet werden für die Einforderung neuer frauenspezifischer Gesetze. Dabei dienen sie ihnen nicht nur als allgemeiner Orientierungsrahmen sondern auch als ganz konkrete Formulierungsgrundlage für die Erstellung von Entwürfen. So entwickeln die Lobbying- und Advocacy-NGOs konkrete Vorlagen für frauenpolitische Reformvorschläge, um diese in das politische System einzubringen. Dies geschieht zumeist über persönliche Kontakte zwischen Frauenorganisationen und einzelnen PolitikerInnen bzw. über die Durchführung von Workshops für ParlamentarierInnen zu frauenrechtlichen Themen. Für diesen politischen Prozess war zum Zeitpunkt meines Forschungsaufenthaltes insbesondere der *Kenya Women's Political Caucus* maßgeblich. So bildete der *Caucus* das zentrale Scharnier zwischen den Frauenorganisationen und ParlamentarierInnen. Die Verbindung zwischen NGOs und Politikerinnen ist in manchen Fällen allerdings noch direkter: Wie bereits erwähnt, sind einige Parlamentsabgeordnete zugleich auch Vorsitzende von Frauenorganisationen, wie das etwa bei Martha Karua, Abgeordnete und Vorsitzende der LKWV, der Fall ist.

Die Frauenquote (*Affirmative Action Bill*)

Die älteste und in der kenianischen Öffentlichkeit am stärksten diskutierte frauenspezifische Gesetzesinitiative ist die *Affirmative Action Bill*. Sie hat die Einführung einer Frauenquote von 30 Prozent in Parlament, Kabinett und bei Ernennungen für öffentliche Ämter durch den Präsidenten zum Ziel. Angesichts der Ausschlüsse von Frauen aus politischer Partizipation und von Entscheidungspositio-

¹³⁷ Die folgende Erörterung zum Einfluss der internationalen FrauenMenschenrechtsdokumente auf frauenpolitische Gesetzentwürfe stützt sich auf die Untersuchung der Inhalte dieser Entwürfe und auf die Aussagen derjenigen, die an der inhaltlichen Entwicklung dieser Gesetzesvorlagen und an ihrem politischen Prozess beteiligt waren. Zwar konnte ich nicht mit allen Beteiligten sprechen, doch waren viele Interviewpartnerinnen an dem frauenpolitischen Prozess und den Diskussionen rund um die Entstehung der Entwürfe beteiligt und haben allgemeine Aussagen darüber wie auch über den Stellenwert der internationalen Dokumente getroffen.

nen, ist die Einführung der Quotenregelung ein zentrales Anliegen der Frauenbewegung in Kenia. Die Notwendigkeit für *Affirmative Action* wird innerhalb der Frauenbewegung nicht kontrovers diskutiert. Vielmehr stehen Frauenorganisationen auf allen Ebenen und jeglicher politischer Couleur geschlossen hinter der Quotenidee und einem entsprechenden Gesetzentwurf.

Nach dem Scheitern des ersten Anlaufs 1997 (s. o. 5.3.2.1) unternahm die kenianische Frauenbewegung im Jahr 2000 einen erneuten Versuch. Grundlage war ein inhaltlich im Wesentlichen gleich lautender Gesetzentwurf, der von Beth Mugo, Abgeordnete der oppositionellen *Social Democratic Party*, eingebracht wurde (Federation of Women Lawyers-Kenya 1999: 17). Anders als 1997 wollten die Frauenorganisationen allerdings erreichen, dass die Quotenregelung in Form einer Verfassungsänderung Verfassungsrang bekommen sollte. Hintergrund waren die bevorstehenden Wahlen 2002, bei denen Frauen ihre angemessene Repräsentation über eine solche Verfassungsänderung sicherstellen wollten.

Der Gesetzentwurf wurde vom *Kenya Women's Political Caucus* Ende 1997 erarbeitet und 2000 unter dem Titel: „Affirmative Action for Increased Women's Participation in Parliament and Local Authorities, The Constitution of Kenya Amendment Draft Bill 2000“ ins Parlament eingebracht (siehe The Collaborative Centre for Gender and Development 2000). Die Pekinger Aktionsplattform und der Hinweis auf die nationale Verpflichtung zu ihrer Umsetzung sind in dem Entwurf explizite Bezugspunkte für die Begründung der geforderten Quote. Dabei stellt er die PFA in den Kontext der Situation der politischen Rechte von Frauen in Kenia. So heißt es in dem Abschnitt „Memorandum of objects and reasons“ des Gesetzentwurfes:

„The object of the Bill is to correct the present imbalance in the participation of women in the political life of Kenya and decision-making positions. (...) In essence, the Bill reaffirms the Government's commitments to the implementation of the Beijing resolutions“.¹³⁸

Die Legitimation der Frauenquote durch die PFA und auch die Frauenrechtskonvention war eine wichtige Argumentationslinie in den parlamentarischen Debat-

¹³⁸ The Kenya Women's Political Caucus, The Affirmative Action Bill (second draft) August 1997.

ten. So beriefen sich Phoebe Asiyo wie auch andere Abgeordnete bereits im ersten Anlauf zur Verabschiedung des Gesetzes 1997 auf die Verpflichtungen der Regierung zur Umsetzung der internationalen FrauenMenschenrechtsnormen. In der Begründung ihrer Rede formulierte Phoebe Asiyo:

„Mr. Speaker, Sir, I have moved this motion because I know that the Government has committed itself and signed several international obligations without any reservations. Take, for example, the Beijing Platform for Action which the Government signed in September 1995, without any reservation. So, truthfully, we are only prompting the Government to implement those obligations that they have already committed themselves to. (...) The motion will bring new contributions to the implementation of our nation programmes, some of which have been ignored, like the Beijing Platform of Action“ (The Collaborative Centre for Gender and Development 1998: 54ff).

Anders als 1997 wurde die *motion* für den Gesetzentwurf 2000 vom Parlament angenommen. Gründe hierfür waren der politische Druck der Frauenbewegung und die gestiegene allgemeine öffentliche politische Akzeptanz der Frauenquote im Jahr 2000, die auf die vielfältigen mobilisierenden Aktivitäten der Frauenorganisationen zurückzuführen ist, und der sich die Regierung beugte (siehe dazu auch unten 6.5.3.2). Außerdem hatte das Parlament im Vorjahr bereits einer *motion* für den Entwurf eines Gleichberechtigungsgesetzes zugestimmt (s. u.), das in eine ähnliche Richtung führte.

Nach der Verabschiedung wurde im September 2000 ein Komitee, bestehend aus weiblichen Parlamentsabgeordneten, VertreterInnen des Ministeriums für Inneres, kulturelles Erbe und Sport, sowie der Generalstaatsanwaltschaft und Frauen-NGOs, das einen Gesetzentwurf erarbeiten sollte (Panafrican News Agency 7.9.2000). Doch trotz jahrelanger Arbeit des Komitees wurde ein entsprechender Entwurf nie veröffentlicht bzw. in das Parlament eingebracht. Das Büro des Generalstaatsanwaltes hielt ihn zurück mit dem Argument, die Vorschläge für eine Frauenquote wären in den Verfassungsreformprozess eingebracht worden und dieser Prozess müsste erst abgewartet werden (The Daily Nation 13.1.2003). Im Ergebnis wurde die Frage der Frauenquote in die Diskussion um die Verfassungsreform verlagert und bis heute – d. h. nach dem Scheitern einer Verfassungsreform im Herbst 2005 – nicht weiter im Rahmen der parlamentarischen Gesetzgebung verfolgt.

Das Gleichberechtigungsgesetz (*Equality Bill*)

Die Initiative für eine *Equality Bill* kam ebenfalls aus der Frauenbewegung. Anders als bei der *Affirmative Action Bill* gab es zu diesem Gesetz innerhalb der Frauenbewegung aber auch kritische Stimmen. Diese stammten von muslimischen Frauen und Frauenorganisationen, die keine Notwendigkeit für ein Antidiskriminierungsgesetz sahen. Sie führten an, das Gleichberechtigungsgesetz würde traditionelles islamisches Recht ersetzen. Damit sahen sich die Frauen, die sich vom islamischen Recht genug in ihren Rechten geschützt fühlten, im Fall eines Inkrafttretens des Gesetzes in ihrer Religionsfreiheit eingeschränkt (The Daily Nation 6.10.2000). Nach Ansicht der UnterstützerInnen bedeutete die Verabschiedung des Gesetzes jedoch nicht, dass muslimische Frauen gezwungen wären, den Schutz des Gesetzes oder die Beschwerdemöglichkeiten in Anspruch zu nehmen, wenn sie sich innerhalb des islamischen Rechts angemessen behandelt fühlten (The Daily Nation 11.11.2000). Dieser Konflikt wurde in der Öffentlichkeit sehr hoch gespielt, u. a. von den politischen GegnerInnen des Gesetzes. Zudem wurde der Protest gegen das Gesetz stark unterstützt von nicht-frauenspezifischen moslemischen Organisationen, allen voran dem *Supreme Council of Kenya Muslims* (The Daily Nation 6.10.2000). Diese versuchten nach Auffassung einiger Frauen-NGO-Vertreterinnen, die Zweifel weniger Frauenorganisationen gegen das Gesetz politisch zu instrumentieren.¹³⁹

Im Dezember 1999 wurde dennoch eine *motion* von der Abgeordneten Martha Karua in das Parlament eingebracht und von diesem angenommen. Im Anschluss daran erarbeitete das Büro des Generalstaatsanwaltes in Kooperation mit Martha Karua, weiteren weiblichen Abgeordneten und FIDA-K einen Gesetzentwurf (The Attorney-General of the Republic of Kenya 2000). Inhalt des Entwurfes waren Prävention und Verbot jeglicher Diskriminierung auf der Basis von Geschlechtszugehörigkeit, ethnischer Zugehörigkeit, Religion, Staatsangehörigkeit, Alter, Familienstand, Hautfarbe, Behinderung und allen anderen in internationalen Menschenrechtsverträgen geschützten Merkmalen. Dieses Verbot sollte nicht nur für öffentliche Institutionen gelten, sondern auch für den privaten Sektor, insbesondere den Arbeitsmarkt. Der Entwurf sah die Einrichtung eines Tribunals vor, bei

¹³⁹ So äußerten sich etwa Ruth Kibiti, Acting Executive Director, NCSW am 25.10.2000 sowie Catharine Ndungu, Chairperson, *Association of African Women for Research and Development, Kenya Chapter* (AAWORD-K), am 16.10.2000.

dem Klagen gegen öffentliche Institutionen und private AkteurInnen eingereicht werden könnten.

Der Entwurf für das Gleichberechtigungsgesetz stand in direktem Bezug zu den internationalen Menschenrechtskonventionen. Sowohl die Begründung für die Notwendigkeit eines solchen Gesetzes bei der Einbringung der *motion* als auch die Inhalte des späteren Entwurfs basierten auf den internationalen Menschenrechtsnormen und den kenianischen Umsetzungsverpflichtungen. Die Frauen-Menschenrechtsnormen standen dabei im Vordergrund, weil die Bekämpfung der geschlechtsspezifischen Diskriminierung das Hauptziel des Gesetzes ist. So begründete Martha Karua in ihrer Rede den Antrag für die *motion* mit den internationalen Frauenrechtsnormen. Unter dem Stichwort „domesticating“ legitimierte sie das Gesetz mit der Notwendigkeit, die internationalen Konventionen und Beschlüsse innerstaatlich umzusetzen, d. h. zu Recht und Rechtspraxis in Kenia zu machen:

„Mr. Temporary Deputy Speaker, Sir, Kenya is a signatory to the Dakar Declaration, which stands for the equality of genders. Kenya is also a signatory to the Beijing Platform for Action which again stands for the equality of genders. Kenya has also ratified the Convention on the Elimination of all Forms of Discrimination against Women, popularly known as CEDAW. This is a convention intended to eliminate all forms of discrimination against women. There, the Act that the leave of this house is sought to bring in will be domesticating all these international covenants and will be giving life to the provisions in our Constitution to provide for gender equality (...)” (The Hansard 1999: 2668).

Die *Allgemeine Menschenrechtserklärung* und die internationalen Menschenrechtskonventionen, einschließlich der CEDAW-Konvention, dienten als Matrix für die Erarbeitung des Gesetzentwurfes.¹⁴⁰ Schon in der Präambel bettet der Entwurf das Gesetz in alle von der kenianischen Regierung ratifizierten internationalen und regionalen Menschenrechtsverträge und alle wichtigen Abschlussdokumente der Weltkonferenzen der 1990er Jahre ein, die dort aufgezählt werden (The Attorney-General of the Republic of Kenya 2000: 5). Die Bedeutung der internationalen Menschenrechte als inhaltlicher Referenzrahmen für das Gesetz lässt sich zudem aus der angegebenen Zielsetzung entnehmen:

¹⁴⁰ So die Aussagen Judy Thongoris und Ann Nyaberas von FIDA-K, die beide an der Erarbeitung des Entwurfes beteiligt waren. Darüber hinaus wurde auch die südafrikanische Verfassung mit ihrem umfassenden Anti-Diskriminierungsschutz als Vorlage herangezogen.

„Objects of the Bill:

The objects of the Bill are: (...)

- a) To prevent, prohibit and provide for redressing of discrimination based on gender, disability and all other recognized grounds of discrimination, in line with international law, including treaty obligations that are binding on Kenya such as:

The universal declaration of human rights

The international covenant on civil and political rights

The convention on the elimination of all forms of discrimination against women”

(ebd.: 8).¹⁴¹

Die internationalen Menschenrechtskonventionen sollen auch der Ausschlag gebende Referenzrahmen für die Interpretation von Gleichberechtigung und Diskriminierung sein. So besagt der Entwurf, dass jegliche Interpretationen von Gleichberechtigung und Diskriminierung oder anderweitige Auslegungen dieses Gesetzes, die den beiden Rechtsquellen und dabei insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen widersprechen würden, nicht mit dem Gesetz vereinbar wären (ebd.: 10).

Als bisher einzige Gesetzesinitiative hatte es die *Equality Bill* 2000 so in das Stadium eines Gesetzentwurfes „geschafft“. Der Generalstaatsanwalt veröffentlichte den Entwurf zur Einsicht für die ParlamentarierInnen und die interessierte Öffentlichkeit am 27. November 2000 (The East African Standard 28.11.2000). Der öffentliche politische Druck der Mehrheit der Frauenbewegung, insbesondere über die Presse, war hierfür prägend. Aber auch die Tatsache, dass die *Equality Bill* am stärksten an den internationalen FrauenMenschenrechten ausgerichtet ist und auch von ihren Befürwortern als Beitrag zum „Domesticating“ internationaler Menschenrechtsstandards interpretiert wurde, hat dazu beigetragen, einen entsprechenden politischen Druck zur Verabschiedung der Gesetzesinitiative herzustellen. Allerdings wurde die weitere Lesung des Entwurfs im Parlament aufgrund der laufenden Verfassungsreformdebatte vertagt. Ebenso wie bei der Frauenquote verfolgte die Frauenbewegung daher parallel zur Gesetzesinitiative auch das Ziel, den Inhalt des Gleichberechtigungsgesetzes in der Verfassung zu verankern (s. u.).

¹⁴¹ Die Absätze sind dem Entwurf so entnommen.

Gesetz zur Bekämpfung häuslicher Gewalt (*Domestic Violence Protection/Family Protection Bill*)

2000 wurde auch das Gesetz zur Bekämpfung häuslicher Gewalt vom Büro des Generalstaatsanwaltes, ebenfalls in enger Kooperation mit Frauenrechtsorganisationen, allen voran FIDA-K, erarbeitet. Diesem Entwurf war ein mehrjähriger Prozess des öffentlichen Drucks durch Frauenorganisationen auf die Regierung vorausgegangen, die unzulänglichen Gesetze zum Schutz von Frauen vor Gewalt zu reformieren. Hier waren besonders FIDA-K und die Anti-Gewalt-Organisation COVAW führend, die seit 1995 die Notwendigkeit eines solchen Gesetzes durch ihre Kampagnen deutlich machten. Wichtige Faktoren waren zudem die gestiegenen Fälle häuslicher Gewalt gegen Frauen, die von den Frauen-NGOs dokumentiert und öffentlich thematisiert wurden (siehe z. B. Federation of Women Lawyers-Kenya 1999: 4-5). Hierzu gehörten auch schockierende Einzelfälle, die in der Öffentlichkeit stark rezipiert wurden, wie z. B. der Mord einer Frau durch ihren Ehemann, einen Polizisten, der sie mit der Axt angegriffen hatte. Die Frau erlag Wochen nach dem Anschlag im Krankenhaus ihren Verletzungen, so dass der Fall über diesen Zeitraum immer wieder in der Presse diskutiert wurde (siehe Coalition on Violence Against Women 1999: 20).

Der Gesetzentwurf (The Attorney-General of the Republic of Kenya 2000a) wurde am 2. November 2000 veröffentlicht (The Daily Nation 3.11.2000). Sein Ziel ist die Prävention häuslicher Gewalt gegen Frauen und Kinder und besserer Opferschutz. Dazu gibt er der Justiz neue Instrumente an die Hand, wie etwa die Möglichkeit, den Täter aus dem Haus zu entfernen. Das Dokument sieht außerdem die Einrichtung eines Fonds für Opfer vor, zur Finanzierung medizinischer Behandlungen oder von Gerichtskosten. Nach Angaben Judy Thongoris, der an dem Entwurf des Gesetzes maßgeblich beteiligten Juristin von FIDA-K, flossen in den Entwurfsprozess sowohl die internationale *Erklärung zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen* ein, als auch die Pekinger Aktionsplattform und die Empfehlungen des CEDAW-Ausschusses mit Bezug auf Gewalt gegen Frauen.¹⁴² Ein wesentliches Ziel der Arbeit von FIDA-K war es, das Gesetz in Übereinstimmung mit den Normen und Inhalten dieser Dokumente zu entwerfen. Anders als beim Gleichberechtigungsgesetz werden diese Konventionen hier allerdings nicht ex-

¹⁴² Interview mit Judy Thongori am 30.3.2000.

plizit genannt. Sie lassen sich jedoch aus den Formulierungen lesen, insbesondere bei der Definition von Gewalt gegen Frauen. So führt der Gesetzentwurf erstmals eine rechtliche Definition häuslicher Gewalt in Kenia ein. Sie basiert auf Artikel 2 der *Internationalen Erklärung zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen*:

„3 (1) In this Act, domestic violence in relation to any person, means violence against that person by any other person with whom that person is, or has been, in a domestic relationship,
(2) In this section „violence“ means
a) physical abuse
b) sexual abuse
c) psychological abuse, including, but not limited to:
i) intimidation
ii) harassment
iii) damage to property
iv) threats of physical abuse, sexual abuse, or psychological abuse;
or
v) in relation to a child, abuse of the kind set out in subsection (3)“ (The Attorney-General of the Republic of Kenya 2000a: 7).

Über diese Definition hinaus ist das Gesetz in seinen Inhalten allerdings sehr viel detaillierter als die internationalen Dokumente und sehr konkret auf den kenianischen Rechtskontext bezogen. So regelt es genau die Rechte der Opfer und Angeklagten im Rechtsprozess sowie die von den Gerichten anzuwendenden Verfahren und die Funktionsweise des einzurichtenden Fonds.

Ebenso wie die anderen Gesetzentwürfe machte aber auch dieses Gesetz nach seiner Veröffentlichung keine weiteren Fortschritte unter der Regierung Moi. Erst unter der neuen Regierung Kibaki passierte es 2003 die ersten beiden Lesungen im Parlament (The East African Standard 8.10.2004), ohne jedoch bis Anfang 2006 verabschiedet worden zu sein.

FrauenMenschenrechte im Verfassungsentwurf

Wie bereits im vorherigen Kapitel erläutert, arbeitet die Frauenbewegung in Kenia neben spezifischen Gesetzesreformen auch an der Stärkung der Rechte von Frauen in dem seit Beginn der 1990er Jahre laufenden Reformprozess der kenianischen Verfassung. Nach den lediglich moderaten Verfassungsänderungen 1997 (siehe vorheriges Kapitel 5.3.2.2), forderten die Frauenorganisationen in den im Jahr 2001 von einer neuen Reformkommission wieder aufgenommenen Verhand-

lungen die Verankerung eines umfassenden Menschenrechtsschutzes für Frauen sowie die Abschaffung der bestehenden Diskriminierungen in der Verfassung.¹⁴³ Zudem verlangten sie die verfassungsrechtliche Festsetzung, dass die von Kenia ratifizierten internationalen Menschenrechtsverträge automatischen Gesetzesstatus im Land erhalten (Federation of Women Lawyers-Kenya 2001: 13).

Der nach langen Verhandlungen endgültige Verfassungsentwurf von 2005, der der Bevölkerung im November 2005 zur Abstimmung vorgelegt wurde, hat die Mehrheit dieser Forderungen aufgenommen (Republic of Kenya 2005). Im Folgenden erläutere ich die wichtigsten Kapitel („chapters“) bzw. Abschnitte („sections“), insofern sie in Zusammenhang mit den internationalen (Frauen)Menschenrechtsnormen und den darauf basierenden Forderungen der Frauenorganisationen stehen. So bedeutet die Integration zentraler frauenrechtlicher und -politischer Forderungen in den Verfassungsentwurf einen wichtigen politischen Erfolg für die kenianische Frauenbewegung. Das Dokument nimmt dabei auch Forderungen auf, die Frauenorganisationen im Kontext der bisher gescheiterten Gesetzesinitiativen vorgebracht haben.

Gleich im ersten Kapitel (Abschnitt 3) regelt die Verfassung, dass internationale Abkommen („agreements“), die auf Kenia anwendbar sind, in Kenia Gesetzesrang bekommen. Das würde bedeuten, dass Menschenrechtskonventionen, einschließlich CEDAW, in der neuen Verfassung automatisch den Rang eines Gesetzes hätten und damit auch einklagbar und durch Gerichte anwendbar wären. Ob dies auch für die Pekinger Aktionsplattform gelten würde, d. h. ob sie unter die Definition „agreement“ fiel, ist allerdings nicht klar.¹⁴⁴ Die Verfassung legt auch fest, dass die Regierung nach Ratifikation internationaler Verträge pünktlich ihren Verpflichtungen zur Berichterstattung über die Umsetzung nachkommt, diese Berichte öffentlich macht, ebenso wie die Empfehlungen der internationalen Ausschüsse, und die Erstellung alternativer Berichte durch NGOs ermöglicht (Abschnitt 31). Mit diesen Festlegungen wird den internationalen Menschenrechts-

¹⁴³ Im März 2001 wurde nach langen politischen Verhandlungen zwischen Regierung und *Ufungamano* eine gemeinsame verfassungsgebende Kommission gegründet, bestehend aus 15 parlamentarischen und 12 nicht-parlamentarischen Mitgliedern. In dieser Kommission hielten Frauen sieben der insgesamt 27 Posten als KommissarInnen (The Daily Nation 24.3.2001).

¹⁴⁴ Dafür spräche aber, dass in dem Entwurf der Begriff „agreement“ gewählt wurde und nicht „treaty“ oder „convention“, was sich in jedem Fall nur auf internationale Völkerrechtsverträge bezöge und Erklärungen außen vor ließe.

verpflichtungen ein sehr viel höherer (verfassungs)rechtlicher Rang als bisher zugewiesen.

Insgesamt benennt der Entwurf den Schutz der Menschenrechte aller Menschen, die volle Teilhabe von Frauen am politischen, wirtschaftlichen und sozialen Leben und eine Geschlechterquote als nationale Ziele und Prinzipien (Abschnitt 13). Nach dieser Quotenregelung sollen nicht mehr als zwei Drittel der Mitglieder in gewählten oder ernannten öffentlichen Gremien einem Geschlecht angehören dürfen. Damit ist der Inhalt des oben erläuterten Gesetzentwurfes zur Quote nun weitestgehend im Verfassungsentwurf aufgenommen. Im Falle des Inkrafttretens dieses Verfassungsentwurfes würde die Quotenregelung damit einen höheren Rechtsstatus genießen als dies bei einem einfachen Gesetz der Fall gewesen wäre.

Die Menschenrechte von Frauen sind hauptsächlich im Kapitel sechs „Bill of Rights“ festgelegt. Dieses Kapitel enthält alle in den internationalen Konventionen formulierten Diskriminierungsverbote. Es proklamiert die Gleichheit aller vor dem Staat und verbietet Diskriminierung aufgrund des Geschlechts. Explizit erlaubt ist dagegen die positive Diskriminierung in Form von Fördermaßnahmen durch den Staat (Abschnitt 38). Insgesamt fordert die Verfassung zudem eine aktive Politik zur Umsetzung aller von ihr geschützten Rechte (Abschnitt 31). Die Rechte sind vor jedem Gericht einklagbar, ebenso wie vor einer eigens eingerichteten Menschenrechtskommission (Abschnitt 32).

In Abschnitt 38 werden die Rechte von Frauen festgelegt und die bisherigen Diskriminierungen in der Verfassung aufgehoben. Regelt bereits Kapitel vier die volle Gleichstellung von Männern und Frauen in Bezug auf die Staatsangehörigkeit, behandelt dieser Abschnitt in Kapitel sechs vor allem die Personenstandsrechte. So werden Frauen in der Familie die gleichen Rechte wie Männern gewährt. Sie haben außerdem das gleiche Recht zu erben sowie Besitz zu erwerben und zu verwalten. Ausdrücklich wird auch die Diskriminierung von Frauen durch Traditionen oder das Gewohnheitsrecht verboten. Der Schutz der kulturellen Vielfalt, Traditionen und Bräuche in Kenia wird insofern eingeschränkt, als diese in Übereinkunft mit den Prinzipien der Verfassung stehen müssen, d. h. die in der Verfassung festgelegten Menschenrechte von Frauen nicht verletzen dürfen.

Mit diesen Regelungen nimmt die Verfassung die Forderungen der Frauenorganisationen bezüglich des Gleichberechtigungsgesetzes auf. Die einzige Ausnahme aus den Grundsätzen der „Bill of Rights“ und vom Gleichberechtigungsgebot bezieht sich auf den Islam: Ausdrücklich erlaubt sind Einschränkungen der Gleichberechtigung für Angehörige des muslimischen Glaubens (Abschnitt 34). Für sie gilt in Fragen des Personenstands, Familien- und Erbrechts auch weiterhin das islamische Recht, wenn es von ihnen gewünscht wird. Damit wird den Bedenken der muslimischen KritikerInnen am Gleichheits- und Gleichberechtigungsdiskurs bzw. der vorgeblichen Diskriminierung des Islams durch die Verfassung Rechnung getragen. Von vielen Frauenrechtlerinnen wurden diese Regelungen jedoch als Diskriminierung und Benachteiligung muslimischer Frauen kritisiert (Nzomo/Kameri-Mbote 2003: 15).

Bei der Abstimmung im November 2005 lehnte die Bevölkerung den Verfassungsentwurf mit knapper Mehrheit ab (The Daily Nation 22.11.2005), so dass auch die frauenrechtlichen Reformen darin nicht in Kraft treten konnten. Hintergrund dieser Ablehnung war ein Streit zwischen verschiedenen Parteien innerhalb der regierenden *National Rainbow Coalition* (NARC) unter Präsident Kibaki. Dieser drehte sich vor allem um die aus Sicht der KritikerInnen innerhalb von NARC nach wie vor zu starke politische Stellung und Machtposition des Präsidenten im Entwurf. Die GegnerInnen des Entwurfs konnten die Bevölkerung erfolgreich für dessen Ablehnung mobilisieren. Die weitere politische Entwicklung der Reform stand zum Zeitpunkt der Abgabe der Dissertation noch nicht fest. Da die Verfassung jedoch nicht aufgrund der geschlechterpolitischen Themen scheiterte, ist davon auszugehen, dass die geschlechtsspezifischen und allgemein menschenrechtlichen Normen auch in einem zukünftigen bzw. irgendwann in Kraft tretenden Entwurf enthalten bleiben werden.

6.5.3.2 Internationale FrauenMenschenrechte als Bezugsrahmen für Lobbying und Kampagnen

Die verschiedenen frauen(bewegungs)politischen Vorstöße zur Verabschiedung der Gesetzentwürfe und für die Verfassungsreform waren begleitet von Aktivitäten, um politische Unterstützung dafür zu mobilisieren. Dazu gehörten das Lobbying von Parlamentsabgeordneten, Kampagnen in der Öffentlichkeit, Informationsworkshops für die Bevölkerung, die Mobilisierung von Frauen und Frauen-

gruppen an der Basis (siehe auch unten 6.6.3.4) sowie die Durchführung von Demonstrationen vor dem Parlament. Diese Aktivitäten waren für die, wenn auch beschränkten, frauenpolitischen Etappensiege der verschiedenen Initiativen mitverantwortlich.

Das Lobbying bei den Parlamentsabgeordneten und anderen führenden PolitikerInnen für die verschiedenen Gesetzentwürfe wurde entweder vom *Kenya Women's Political Caucus* (KWPC) koordiniert – das war der Fall bei der *Affirmative Action Bill* – oder in Absprachen zwischen den Organisationen aufgeteilt. Daneben betrieben die Frauenorganisationen aber auch Lobbying in Eigenregie, da unterschiedliche Organisationen häufig über individuelle Kontakte zu PolitikerInnen verfügten. Zentrale Lobbying-NGOs sind das *Collaborative Centre for Gender and Development*, FIDA-K, die LKWV, ECWD, NCSW, FREDIA, COVAW, *Gender Sensitive Initiatives* und NCWK. Das Lobbying findet nach Angaben der InterviewpartnerInnen zum einen in Workshops statt, zu denen die NGOs PolitikerInnen einladen, um sie über frauenbewegungspolitische Initiativen zu informieren und mit ihnen z. B. über mögliche Gesetzentwürfe zu diskutieren. Zum anderen gehen die Frauenorganisationen den für Lobbying typischen informellen Weg, d. h. sie versuchen PolitikerInnen in persönlichen Treffen oder Gesprächen, etwa im Rahmen anderer Veranstaltungen, zu beeinflussen.

Ähnlich wie beim Einbringen von Gesetzen im Parlament, dienen die internationalen FrauenMenschenrechtsnormen und -dokumente auch beim Lobbying als wichtiger Begründungszusammenhang bzw. als Legitimationsquelle. So gaben fast alle InterviewpartnerInnen aus den oben genannten Frauenorganisationen an, dass sie insbesondere die Pekinger Aktionsplattform und die Notwendigkeit ihrer Umsetzung als wichtige Begründung für ihre Forderungen heranziehen. Stellvertretend für viele andere GesprächspartnerInnen formuliert Gertrude Kopyo, Programme Director der NGO *Gender Sensitive Initiatives*, die Rolle der PFA so:

„Beijing gives us a leverage of support. We quote and remind the government and politicians of it. It has created space for us to lobby and argue out for women. We use Beijing as a lever. We make noise and we are busy to find out what is going on. We are able to put the noise as a lobby and advocacy tool. In the Affirmative Action Process, we used the outcomes of the Beijing Platform as a lobbying tool.

We argued that we need more representation and why that has not yet been implemented.”¹⁴⁵

Für Dr. Elishiba Kimani, die als unabhängige Expertin mit dem *Collaborative Centre for Gender and Development* assoziiert ist, ist der Zusammenhang zwischen den internationalen Dokumenten, allen voran PFA und CEDAW, und dem Lobbying für frauenpolitische Reformen sehr direkt:

„We are fighting discrimination against women, how do you fight discrimination against women without referring to those documents? So the link is direct“.¹⁴⁶

Neben dem Lobbying der PolitikerInnen verfolgen die Frauenorganisationen auch verschiedene Strategien zur Öffentlichkeitsarbeit, um hier eine breite Unterstützung für die frauenpolitischen Reformen zu erreichen. Um das Wissen über die frauenpolitischen Gesetzesinitiativen in einer größeren Öffentlichkeit und insbesondere unter Frauen zu verbreiten, haben Frauenorganisationen etwa verschiedene Informationsmaterialien entwickelt. Das war besonders rund um die *Affirmative Action Bill* der Fall. So wollten die Organisationen mit Faltblättern und Broschüren über die Inhalte des geforderten Gesetzes informieren und die Unterstützung der Frauen und Frauengruppen im Land mobilisieren (siehe zur Mobilisierung an der lokalen Ebene unten 6.6.3.4). Der Hinweis auf die FrauenMenschenrechte und die internationalen FrauenMenschenrechtsdokumente sowie auf die Notwendigkeit ihrer Umsetzung in Kenia spielt hierbei eine Rolle. So nennt etwa ein Handzettel des *Kenya Women’s Political Caucus* 10 Gründe für die Unterstützung der *Affirmative Action Motion*. Grund Nr. 8 lautet dabei:

„Because Kenya has committed itself to promoting women’s political participation and is a signatory to many UN Conventions“ (Kenya Women’s Political Caucus 2000).

Ein Höhepunkt der frauenbewegungspolitischen Aktivitäten zur Mobilisierung der politischen Unterstützung für das Quotengesetz war eine Demonstration mehrerer Tausend Frauen bzw. Frauengruppen aus dem ganzen Land vor dem Parlament am Tag der Abstimmung über die *motion*. Damit unterstrich die Frauenbewegung ihre geschlossene Unterstützung für das Gesetz und die darin enthaltenen politi-

¹⁴⁵ Interview am 26.9.2000.

¹⁴⁶ Interview am 11.3.2000.

schen Forderungen. Dieser öffentliche Druck trug maßgeblich zur Verabschiedung der *motion* bei:

„In a prime example of collective action, women’s groups rallied behind the Affirmative Action motion, soon to be presented to Parliament as a Bill, thus ensuring that Parliament passed the motion it rejected in 1997. On the day of reckoning, women from all parts of Kenya turned up at Parliament Buildings to give moral support to the mover of the motion, Social Democratic Party’s Beth Mugo of Dagoretti” (The Daily Nation 28.12.2000).

Zur Unterstützung für die Durchsetzung ihrer Reformforderungen setzten Frauenorganisationen auch andere öffentlichkeitswirksame Kampagnen ein. Besonders bei der Mobilisierung für das Anti-Gewalt-Gesetz spielte dabei der FrauenMenschenrechtsdiskurs eine wichtige Rolle. Ein Beispiel ist die Anti-Gewalt-Kampagne 1998 von COVAW, die sie in den Kontext der globalen *16 Aktionstage gegen Gewalt gegen Frauen* stellte, an denen Frauenbewegungen in der ganzen Welt zwischen dem 25. November (Tag gegen Gewalt gegen Frauen) und dem 10. Dezember (Menschenrechtstag) gegen Gewalt gegen Frauen protestieren. Mit dem Motto „women’s rights are human rights“ verortete sich die COVAW-Kampagne deutlich im Rahmen der internationalen FrauenMenschenrechtsnormen. Ziele dieser, wie auch der 1999 und 2000 durchgeführten 16-Tage-Kampagnen, waren, Gewalt gegen Frauen in das gesellschaftliche Bewusstsein zu bringen, den Protest dagegen von Frauen (und Männern) sichtbar zu machen und Unterstützung für die Verabschiedung rechtspolitischer Maßnahmen zur Prävention und zum Schutz der Frauen zu mobilisieren, allen voran für das Anti-Gewalt-Gesetz. Über die Bezugnahme auf die universalen Menschenrechte unterstreichen die Organisatorinnen die aus ihrer Sicht dringende politische und rechtliche Verpflichtung des Staates, sich für die Verbesserung der FrauenMenschenrechte einzusetzen und die Gewalt gegen Frauen zu bekämpfen:

„The thrust of the *women’s rights are human rights* campaign is to make the state take responsibility for ensuring the protection of human rights in the private sphere. What happens to women in the private is as important as what happens to them in the public“ (Coalition on Violence Against Women 1998: 5).

1998 erstellte COVAW einen Forderungskatalog, der sich eng an den Inhalten der *Internationalen Erklärung zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen* und der CEDAW-Konvention orientiert (Coalition on Violence Against Women 1998: 20-

22).¹⁴⁷ Mit diesem Dokument betrieb COVAW von 1998 bis 2000 Advocacy und Lobbying für das Anti-Gewalt-Gesetz. Es wurde nicht nur bei den Medien oder Lobbying bei politischen Entscheidungsträgern auf nationaler und lokaler Ebene eingesetzt, sondern auch in Workshops mit Frauen auf lokaler Ebene diskutiert.¹⁴⁸ Damit trug COVAW über das Thema Gewalt gegen Frauen auch zur Verbreitung des FrauenMenschenrechtsparadigmas und der internationalen Dokumente unter Frauen auf lokaler Ebene bei.

Insgesamt lässt sich an dieser Stelle festhalten, dass der FrauenMenschenrechtsdiskurs sowie die internationalen FrauenMenschenrechtsnormen in den vielfältigen politischen Aktivitäten der Frauenbewegung zur Einforderung frauenpolitischer Reformen auf nationaler Ebene eine sehr zentrale Rolle spielen. Die FrauenMenschenrechtsnormen bilden einen wichtigen Bezugsrahmen für die Positionen und strategischen Argumentationen der Frauenorganisationen zur Durchsetzung frauenpolitischer Reformen in Kenia, auch wenn diese nur in kleinen Schritten vorangehen und immer wieder zum Stillstand geraten. Doch auch und gerade in diesem Prozess des Kampfes um frauenpolitische Reformen stellen der FrauenMenschenrechtsrahmen und die internationalen FrauenMenschenrechtsdokumente eine Erweiterung des politischen Handlungsraumes und der politischen Einflussmöglichkeiten von Frauenorganisationen in Kenia dar.¹⁴⁹

¹⁴⁷ Folgendes ist ein Zitat wichtiger Stellen:

„COVAW

We (...) concerned that despite having ratified the Convention on the Elimination of all Forms of Discrimination Against Women (CEDAW) Kenya has failed to enact laws, determined to light the way of women's human rights and set in a new Kenya where women are guaranteed safety from all forms of violence, make the following demands;

1. Ensure women's right to live free of violence and meet the commitments of the UN Declaration on the Elimination of Violence Against Women (...)
2. Ensure de jure and de facto end of discrimination against women (...)
3. Recognise all forms of domestic violence and criminalise these abuses (...)
4. Strengthen International legal protections for women against violence

Implement CEDAW

Uphold Kenya's Beijing Platform of Action commitment to adopt a strong optional protocol to CEDAW, and to do so in this 50th Anniversary of UDHR”.

¹⁴⁸ Interview mit Hilda Mawanda, Koordinatorin der Kampagne, am 22.3.2000.

¹⁴⁹ Zu einer ausführlicheren Bewertung siehe das Fazit zu diesem Kapitel.

6.6 „Localizing women’s rights“: Die Vermittlung der FrauenMenschenrechte an die lokale Ebene

Neben den nationalen und internationalen frauenpolitischen Handlungsebenen, wenden sich die nationalen Frauenorganisationen in ihren politischen Aktivitäten zunehmend auch der lokalen Handlungsebene zu. Der wichtigste Grund hierfür ist, dass die Vermittlung der internationalen FrauenMenschenrechtsnormen an die lokale Ebene bzw. ihre dortige Verankerung die grundlegende Voraussetzung dafür ist, dass diese Rechte hier für Frauen zugänglich werden und in der Praxis des Lebensalltags von Frauen eine Bedeutung entwickeln können. Für diese substantielle und auf die konkreten Lebenswelten der Frauen an der sozialen Basis bezogene Dimension des „Domesticating“ der FrauenMenschenrechte verwendeten viele InterviewpartnerInnen den Terminus „localizing women’s (human) rights“. Damit bezeichnen sie das Übersetzen, Vermitteln und Verankern der international festgelegten FrauenMenschenrechtsnormen in den Lebenskontext von Frauen auf lokaler Ebene.

Die meisten der von mir besuchten Frauenorganisationen arbeiten, wenn auch in unterschiedlich starkem Ausmaß, neben der nationalen und internationalen Ebene so auch an der lokalen Basis. Vor allem in der Nachfolge der Pekinger Weltfrauenkonferenz, haben viele Organisationen Programme für die Arbeit mit Frauen auf lokaler Ebene zum Thema Frauenrechte entwickelt. Hierbei verfolgen sie mehrere Ziele: Zum einen geht es darum, den Frauen Kenntnisse über ihre Rechte zu vermitteln und sie in die Lage zu versetzen, diese Rechte einzufordern. Zweitens, und damit eng einhergehend, streben die Organisationen an, Frauen zu mobilisieren, sich auf lokaler und/oder nationaler Ebene (frauen)politisch für die Durchsetzung der Frauenrechte zu engagieren. Und drittens zielen die Frauenorganisationen durch die Kooperation mit lokalen Frauengruppen auch auf eine Verbesserung des Verhältnisses zwischen nationalen und lokalen Frauenorganisationen und damit auf eine Stärkung der kenianischen Frauenbewegung insgesamt. Denn die Legitimation der politischen Aktivitäten durch lokale Frauenorganisationen und Frauen an der Basis ist für die politische Kraft und Verhandlungsmacht der kenianischen Frauenbewegung wichtig.

6.6.1 Programme der Frauenorganisationen auf lokaler Ebene

Zur Umsetzung der genannten Ziele haben Frauenorganisationen eine Reihe von Programmen entwickelt, die wiederum den Rahmen für ihre Aktivitäten und Strategien zur Vermittlung der FrauenMenschenrechtsnormen an die lokale Basis bilden. Zum Zeitpunkt meines Aufenthaltes in Kenia konnte ich eine Vielzahl von Programmen ausmachen, die ich in folgende Gruppen einteile:

1. Aktivitäten zur Verbreitung der Pekinger Aktionsplattform
2. *Civic education*-Workshops
3. Rechtsalphabetisierung und die Ausbildung von LaienanwältInnen
4. *Political Leadership*-Trainings
5. Informationsworkshops zu frauenspezifischen Gesetzesinitiativen
6. *Women's Courts* – Frauengerichte auf lokaler Ebene

Aktivitäten zur Verbreitung der Pekinger Aktionsplattform

Das „Localizing“ der PFA und ihrer Inhalte wurde von allen AnsprechpartnerInnen als wesentlich dafür erachtet, dass die Aktionsplattform eine handlungsleitende Auswirkung auf Frauen und ihre Organisationen auf lokaler Ebene entwickeln kann. Nach den bereits genannten Anlaufschwierigkeiten haben einige Organisationen dementsprechend Maßnahmen zur Vermittlung der PFA an die lokale Basis entwickelt, mit dem Ziel, diese in den lokalen Kontext zu übersetzen und hier zu verankern. So fasst es Felix Odhiambo, Programme Officer bei FREDa, zusammen:

„Organizations and individuals started to redefine the PFA, to localize it more and more, and to link it to issues going on in the country, such as the rights of the girl-child. They are making the link to the issues and problems of the people here. When they do that, the grassroots are relating well with it“.¹⁵⁰

Von den zahlreichen Aktivitäten der Frauenorganisationen möchte ich im Folgenden einige exemplarisch benennen.

ECWD erarbeitete mit Unterstützung von UNIFEM 1997 eine vereinfachte Version der Plattform auf Englisch und Kiswahili (Education Centre for Women and

¹⁵⁰ Interview am 11.10.2000.

Democracy 1997, 1997a). In Vorbereitung auf die Wahl 1997 verwendete ECWD dieses Dokument in ihren Trainings für politische Kandidatinnen, die sich für ein Amt als Parlamentsabgeordnete aufstellen ließen. Es wurde zudem den anderen Frauenorganisationen für ihre Arbeit zur Verfügung gestellt und von diesen in ihren Workshops an der lokalen Basis eingesetzt.

YWCA entwickelte mit Unterstützung der schwedischen Botschaft das Programm „Linking the Local to the Global“. Dazu führte die Organisation im Juni 1997 Trainingsworkshops mit Repräsentantinnen aller ihrer sieben Zweigstellen aus sieben verschiedenen Distrikten in Kenia durch. Zielsetzungen waren:

- „To share experience and commitment made from the Beijing Conference with special attention to the Global Platform for Action.
- To sensitize participants on the commitments made by the government and strategies on how to lobby the government to honour their commitments
- To revisit the priority issues for each branch and identify practical ways of implementing them in the next 5 years.
- To challenge participants for action and effective transfer of knowledge to the constituents of their branches.
- To come up with a plan of action for implementation of the Global Platform for Action“ (Young Women’s Christian Association 1997: 1).

Der Workshop war als Training of Trainers¹⁵¹ konzipiert, d. h. die 28 Teilnehmerinnen sollten in die Lage versetzt werden, die erworbenen Kenntnisse bzw. erarbeiteten Pläne an die Mitglieder ihrer Zweige weiterzugeben, und mit ihnen zusammen Strategien zur Umsetzung der PFA zu erarbeiten. Entlang der 12 PFA-Schwerpunkte identifizierten die Teilnehmerinnen die für ihre Distrikte relevanten Handlungsfelder und entwarfen Pläne zur Verbesserung der Situationen, z. B. lokale Aufklärungskampagnen zu Gewalt gegen Frauen oder weiblicher Genitalbeschneidung, Trainings zu Kleinkreditmanagement, Aufklärung zur politischen Partizipation von Frauen, Kampagnen und Trainings zu HIV/Aids, etc.

Auch NCWK begann, mit einiger Verspätung, im Mai 2000 mit der Rückanbindung der Pekinger Plattform an die lokalen Mitgliedergruppen der Organisation, vor allem über landesweite Informationsveranstaltungen. Während dieser wurden auch andere wichtige internationale Dokumente, wie etwa CEDAW, erläutert. Im

¹⁵¹ Zu Training of Trainers-Programmen siehe auch unten den Abschnitt zu *Civic Education*.

Vorfeld der Peking+5-Konferenz erhob die Organisation von den Mitgliedergruppen zudem Informationen über die Schwerpunktbereiche ihrer Arbeit zur Umsetzung der PFA und die diesbezüglichen Erfolge, Hindernisse und Zukunftspläne. Die Ergebnisse wurden auf einer Konferenz in Nairobi ausgewertet, auf der Vertreterinnen lokaler Frauengruppen aus 61 Distrikten Kenias anwesend waren (National Council of Women of Kenya 2000a). Dabei wurde deutlich, dass der Bekanntheitsgrad der PFA und die auf sie bezogenen Maßnahmen zwischen den verschiedenen Distrikten stark variierten. Die häufigsten Aktivitäten der Gruppen bezogen sich auf Armutsbekämpfung und Verbesserung der Bildung. Die Auswertung der Erfolge, Fortschritte, Herausforderungen und Forderungen der Frauengruppen diente als Grundlage für die weitere Erarbeitung eines organisationsweiten Post-Beijing+5-Aktionsplans, der ab 2001 für NCWK gültig sein sollte.

Neben der Vermittlung der PFA und der in ihr enthaltenen Normen und frauenpolitischen Ziele an die lokale Ebene, von denen ich hier nur einige Beispiele genannt habe, ist das „Localizing“ der FrauenMenschenrechte aber vor allem ein Bestandteil anderer spezifischer Programme und Aktivitäten der Frauenorganisationen auf lokaler Ebene. Diese Programme möchte ich im Folgenden kurz skizzieren, bevor ich dann die Rolle und Bedeutung der FrauenMenschenrechte darin analysiere.

Civic education

Zum Zeitpunkt meines Forschungsaufenthaltes bezog sich die Mehrheit der Aktivitäten an der lokalen Basis durch Frauenorganisationen auf das so genannte *civic education*. *Civic education* lässt sich im Deutschen mit „staatsbürgerliche Erziehung“ übersetzen. In Kenia steht *civic education* im Kontext der Förderung der Bevölkerungsteilhabe an politischen Prozessen. Ziel ist die Stärkung zivilgesellschaftlicher Strukturen und Prozesse sowie die Überwindung der für Afrika insgesamt typischen Distanz zwischen Regierungsinstitutionen und Bevölkerung. Im Zentrum der *civic education*-Programme stehen die Information der Bevölkerung über die (staats)bürgerlichen Rechte und das Funktionieren des politischen Systems sowie die Erarbeitung von Strategien zur Unterstützung der staatsbürgerlichen Partizipation in politischen Prozessen. Damit soll der zu Beginn der 1990er Jahre begonnene Demokratisierungsprozess Kenias gestärkt und abgestützt wer-

den (vgl. Karuru/Kiai/Mshindi 1999). Die wichtigsten *civic education*-Aktivitäten sind öffentliche Vorträge, Workshops und Trainings, die Erstellung von Informationsbroschüren sowie Kampagnen in den Medien.

Die Mehrheit der *civic education*-Programme fand in Kenia im Vorfeld der Wahlen 1992, 1998 und 2002 statt. Hier standen die Vermittlung von Informationen über das parlamentarische System sowie die Rechte und Pflichten der WählerInnen im Vordergrund. Das größte *civic education*-Programm, das *National Civic Education Programme*, wurde jedoch im Kontext der Verfassungsreform durchgeführt: Hier wurden auf der Grundlage eines gemeinsamen Curriculums aller beteiligten NGOs zwischen Ende 2000 und Mitte 2001 im ganzen Land Informationsveranstaltungen und Workshops organisiert, um die KenianerInnen über den Reformprozess zu informieren und ihre Vorstellungen über die Inhalte der neuen Verfassung zusammenzutragen und in den verfassungsgebenden Prozess einzuspeisen.

Civic education ist zunächst nicht geschlechtsspezifisch angelegt. Inwieweit geschlechtsspezifische Inhalte in einem *civic education*-Programm Platz haben, hängt von der konkreten Zielrichtung des Programms sowie der durchführenden Organisation ab. Dass Gender-spezifische Aspekte angesichts der Diskriminierung von Frauen, ihrer spezifischen Unrechtserfahrungen und geringeren politischen Repräsentation in alle *civic education*-Programme hinein gehören, erkennen die meisten in dem Bereich tätigen AutorInnen und Organisationen an (ebd.: 13-14). Ob und inwieweit dies aber umgesetzt wird, hängt von den jeweiligen Organisationen ab und dabei vor allem davon, ob Frauenorganisationen an der Erarbeitung eines Trainings-Curriculums und der Durchführung eines Programms beteiligt sind. So ist z. B. der *Kenya Women's Political Caucus* an der Erarbeitung des von einer breiten NGO-Koalition (*National Constitution Education Forum*, NACEF) getragenen gemeinsamen *civic education*-Curriculums zum Verfassungsreformprozess beteiligt gewesen, so dass dieses eine Reihe inhaltlicher und Prozess-orientierter Genderaspekte enthält.¹⁵²

¹⁵² Interview mit Patrick Onyango, Senior Programme Officer, ECWD, und Vorstandsmitglied bei NACEF, am 21.7.2000.

Neben der Beteiligung an organisationsübergreifenden *civic education*-Programmen, führten Frauenorganisationen zum Zeitpunkt meines Forschungsaufenthaltes auch eigene durch. Von den von mir besuchten Organisationen hatten dies folgende getan, bzw. waren im Begriff, dies zu tun: NCWK, ECWD, NCSW, LKWV, MYWO sowie YWCA. Als gemeinsame Zielsetzung der Programme lassen sich grob die Vermittlung des politischen Systems und der (staatsbürgerlichen) Rechte von Frauen sowie die Mobilisierung von Frauen zur Einforderung ihrer Rechte und zur politischen Mitgestaltung identifizieren.

Die *civic education*-Programme wurden in der Regel in Form von mehrtägigen Workshops in Dörfern oder Gemeinden in verschiedenen Provinzen des Landes durchgeführt. Ein Workshop-Format besteht darin, Frauen an der lokalen Basis zusammenzubringen und ihnen die als relevant erachteten Informationen zu vermitteln. Da dieses Format aber als nicht sehr nachhaltig gilt, führten die meisten Organisationen entweder zusätzlich oder stattdessen Trainings of Trainers (ToT) durch. Hierbei werden Frauen (und bei manchen Frauenorganisationen auch Männer), die bereits eine in ihrer Gemeinde anerkannte Position oder Funktion haben, in mehrtägigen Workshops über einen mehrmonatigen, oft bis zu 12 oder 18 Monaten andauernden, Zeitraum zu bestimmten Inhalten ausgebildet. Diese Frauen werden auch als Multiplikatorinnen bezeichnet, da sie aufgrund ihrer sozialen Funktion oder Position Zugang zu vielen anderen Frauen haben und so die Informationen weiter vermitteln bzw. „multiplizieren“ können. Die ausgebildeten Frauen (und Männer) machen die jeweilige Arbeit in ihren Gemeinden auf ehrenamtlicher Basis.¹⁵³ Bei den Frauen handelt es sich meistens um Vorsitzende oder Leiterinnen einer Frauengruppe, Lehrerinnen, Krankenschwestern, Stadträtinnen oder Frauen, die in der lokalen Kirchengemeinde aktiv sind. Wegen ihrer vorhandenen sozialen Anerkennung gelten sie als glaubwürdig, so dass die von ihnen weitergegebenen Informationen bei den anderen Frauen von vornherein Legitimität genießen. Über die ToT-Modelle sollen möglichst viele Frauen an der Basis Zugang zu den von den Frauenorganisationen als relevant erachteten Informationen bekommen. Zugleich kann mit dem ToT-Modell auf bereits vorhandene Gruppenstrukturen zugegriffen werden, um Frauen an der Basis zu mobilisieren.

¹⁵³ Sie bekommen von den Organisationen lediglich Auslagen und Fahrtkosten erstattet.

Von den genannten Organisationen arbeiteten NCWK, ECWD, LKWV, NCSW und MYWO in ihren *civic education*-Programmen nach dem ToT-Modell.

Rechtsaufklärung und die Ausbildung von LaienanwältInnen

Ein weiterer großer Bereich von Aktivitäten der Frauenorganisationen bezieht sich auf Programme zur Rechtsaufklärung und -beratung.¹⁵⁴ Darunter fallen zum einen Workshops oder Seminare zur „Rechtsalphabetisierung“, d. h. zur Aufklärung und Information von Frauen an der lokalen Basis über ihre Rechte und das Funktionieren des kenianischen Rechtssystems, so genannte *legal awareness*-Workshops. Zum Zeitpunkt meines Aufenthaltes führten insbesondere FIDA-K, *El Taller* und die Organisation *Women's Rights Awareness Project* (WRAP) solche Workshops durch. Daneben bot COVAW Seminare speziell zum Thema Gewalt gegen Frauen an.

Ein zweiter Ansatz, um die Kenntnisse und vor allem den Zugang für Frauen auf lokaler Ebene zu ihren Rechten zu verbessern, ist die Ausbildung von LaienanwältInnen, so genannten *paralegal workers*.¹⁵⁵ Hierbei handelt es sich um Trainingsprogramme nach dem ToT-Modell für in einer Gemeinde oder einem Dorf lebende, nicht-juristisch ausgebildete Menschen in Rechtsfragen. Diese Personen dienen dann in ihrem lokalen Umfeld als Ressource bzw. BeraterInnen in Rechtsangelegenheiten und Konfliktfällen. Die Aufgaben eines Laien-anwalts bzw. einer Laien-anwältin reichen von allgemeiner Rechtsaufklärung über individuelle Rechtsberatung oder Streitschlichtung bis hin zur Mobilisierung der Bevölkerung für Rechtsreformen und politischen und gesellschaftlichen Wandel. Sie werden in einem kenianischen Handbuch zur Ausbildung der *paralegal workers* so definiert:

„A paralegal worker is a community based non-professional lawyer with basic legal knowledge and skills. Such a person plays the following roles that are to:

1. provide a link between the community and other persons or institutions interested in the general welfare and development of the community;
2. provide basic legal services in the community;
3. enlighten people on their basic legal rights;
4. provide a channel for alternative dispute resolution and, where necessary, consult and liaise with professional lawyers and legal aid organizations;

¹⁵⁴ In der Literatur werden Rechtsberatungs- und Rechtsaufklärungsprogramme häufig auch unter *civic education* zusammengefasst (etwa bei Kibwana 1997). In der Praxis laufen *civic education* und Rechtsaufklärung oder -beratung bei den meisten Organisationen aber als voneinander getrennte Programmbereiche, obwohl es auch inhaltliche Überschneidungen geben kann.

¹⁵⁵ Im Deutschen werden sie oft auch BarfußanwältInnen genannt.

5. lobby for law reform;
6. assist the community to identify, prioritize and, if possible, satisfy its needs” (Kibwana 1997: 4).

Von den Frauenrechtsorganisationen waren bei der Ausbildung von LaienanwältInnen während meines Aufenthaltes FIDA-K und ECWD maßgebend. Sie führten mehrmonatige ToT-Programme in verschiedenen Provinzen durch. Während die Rechte von Frauen im Mittelpunkt dieser Trainings standen, wurden aber auch andere in einer Gemeinde vorhandene Rechtsproblematiken thematisiert, wie z. B. Landstreitigkeiten oder Gewalt zwischen verschiedenen ethnischen Gruppierungen. Bei beiden Organisationen wurden nicht nur Frauen sondern auch Männer ausgebildet, wobei die Frauen bei FIDA-K deutlich in der Mehrheit und bei ECWD in etwa gleicher Anzahl wie Männer teilnahmen.¹⁵⁶ Männer wurden aus mehreren Gründen in die Trainings aufgenommen: Zum einen sollten auch sie über die Rechte von Frauen Bescheid wissen und sich mit frauenspezifischen Diskriminierungen auseinandersetzen. Dies gilt ganz besonders für Männer mit politischen Funktionen und Entscheidungskompetenzen, wie z. B. Stadträte oder lokale Entwicklungsbeamte (*development officers*). Zum anderen wurde es als strategisch wichtig empfunden Männer einzubeziehen, um auf lokaler Ebene keinen Widerstand von Männern in Entscheidungspositionen sowie von der männlichen Bevölkerung allgemein zu bekommen. Männer sollten so als Partner für frauenpolitischen Wandel gewonnen werden.¹⁵⁷

Political Leadership-Training

Hierunter fallen Programme zur Förderung einzelner Frauen als politische Kandidatinnen für die Wahl 2002. In diesem Feld führend waren zum Zeitpunkt des Aufenthaltes insbesondere ECWD sowie FREDa und NCSW. Bei diesen Trainings werden Frauen, die in ihren Gemeinden bereits eine in irgendeiner Weise führende Funktion oder Position innehaben oder besonderes Ansehen genießen, gezielt für ihre Kandidatur bei den Wahlen aufgebaut. Die *political leadership*-Trainings bezogen sich sowohl auf die Wahl für das nationale Parlament, als auch

¹⁵⁶ Angaben für FIDA-K von Winnie Guchu, Programme Officer for Training and Outreach, Interview am 26.7.2000; für ECWD: Education Centre for Women in Democracy 2000: 3. Zum ECWD Programm siehe ausführlich unten 6.6.3.2.

¹⁵⁷ Angaben von Pamela Tuiyott, Programme Coordinator *Paralegal Programme*, ECWD, Interview am 22.3.2000. Bei meinem Aufenthalt konnte ich u. a. als Beobachterin an einem mehrtägigen *Paralegal Training* durch ECWD in Nairobi teilnehmen, bei dem 30 LaienanwältInnen aus den Provinzen Rift Valley, Central, Western, Nyanza und Coast versammelt waren

auf die gleichzeitig stattfindenden landesweiten Kommunalwahlen, bei denen Stadt- bzw. Distriktverordnete gewählt wurden. Die potentiellen Kandidatinnen wurden geschult in den Themen Durchführung von Wahlkampfkampagnen, Wahlkampffinanzierung, Lobbying, etc.

Informationsworkshops zu frauenspezifischen Gesetzesinitiativen

Ziel dieser Workshops war es, Frauen an der Basis über anstehende frauenpolitischen Gesetzesinitiativen oder -reformen zu informieren und sie für ihre Unterstützung zu mobilisieren. Im Vordergrund standen während meines Aufenthaltes die oben erläuterten Gesetzentwürfe zur Frauenquote (*Affirmative Action Bill*) und zur Gleichberechtigung (*Equality Bill*). Frauen und Männer wurden in eintägigen Workshops über die Inhalte informiert und hatten Gelegenheit, diese zu diskutieren. Zudem sollten sie in den Seminaren Strategien dafür erarbeiten, wie sie in ihren jeweiligen Gemeinden Unterstützung für die Gesetze mobilisieren und politischen Druck auf die Abgeordneten aus ihrem Wahlkreis zur Unterstützung der Verabschiedung dieser Gesetze ausüben könnten. Diese Workshops wurden vor allem von den Organisationen *Gender Sensitive Initiatives*, *Collaborative Centre for Gender and Development* sowie NCSW veranstaltet.

Frauengerichte

Eine spezifische Form der lokalen Arbeit zu Frauenrechten bilden die Frauengerichte. In Kenia werden sie von dem regionalen bzw. lokalen Zweig der (internationalen) Frauenorganisation *El Taller* sowie von COVAW durchgeführt. Hierbei handelt es sich um die öffentliche Inszenierung eines Quasi-Gerichtsverfahrens, bei dem Frauen über an ihnen begangene Rechtsverletzungen und Gewalterfahrungen berichten und die Täter öffentlich „anklagen“. Das „Gericht“, das häufig von führenden Frauen aus der Frauenbewegung, Frauenrechtlerinnen oder solidarisches Männern besetzt wird, spricht im Anschluss an die Aussagen der Frauen „Recht“. Dies hat zwar keinerlei Rechtskraft, doch wirkt es sich für das Opfer und u. U. auf die gesamte Gemeinde auf verschiedene Weisen aus, wie ich weiter unten (6.6.3.3) erläutere.

6.6.2 Entry Points zur lokalen Basis

Um mit ihren Programmen auf lokaler Ebene aktiv zu werden, sind die nationalen Frauenorganisationen auf lokale Entry Points oder „Türöffner“ angewiesen. Dabei handelt es sich sowohl um lokale Frauengruppen als auch um lokale Verwaltungsinstitutionen. Da fast alle Frauen in Kenia in lokalen Frauengruppen organisiert sind, bieten sie den nationalen NGOs Zugang zu den Frauen an der Basis und für die Durchführung ihrer Programme. Sie sorgen auch für die Mobilisierung der lokalen Frauen, an einer Veranstaltung teilzunehmen, und schlagen in der Regel die TrainerInnen für ein ToT-Programm vor.

Die nationalen Frauenorganisationen arbeiten in unterschiedlicher Weise mit lokalen Organisationsstrukturen zusammen. Während die Mitgliederorganisationen MYWK, NCWK und YWCA über lokale Zweige verfügen, kooperieren andere Organisationen ohne „eigene“ lokale Gruppen, wie etwa FIDA-K, ECWD, LKWV, WRAP oder COVAW, mit anderen vor Ort vorhandenen Frauenorganisationen oder -gruppen. Die Kontakte zu ihnen werden in der Regel über bereits vorhandene persönliche oder institutionelle Verbindungen hergestellt. In vielen Fällen richten aber auch lokale Frauengruppen gezielte Anfragen an nationale Frauenorganisationen mit Bitten um Unterstützung in Form von Trainings, etc.

Die lokalen Frauengruppierungen haben so eine wichtige Scharnierfunktion zwischen den nationalen Frauenorganisationen und den Frauen an der Basis. Sie dienen zur Mobilisierung von Frauen und als Foren bzw. Strukturen zur Verarbeitung und Vermittlung von Information und Wissen. Diese Vermittlung vollzieht sich zum einen top-down, d. h. von den nationalen Frauenorganisationen über die lokalen Gruppen zu den einzelnen Frauen – hierfür stehen insbesondere Trainerinnen, die in ToT-Programmen geschult werden. Sie verläuft aber auch in die umgekehrte Richtung, d. h. bottom-up, von den lokalen Frauen über die Frauengruppen hin zu den nationalen Frauenorganisationen. So vermitteln Frauengruppen immer auch ihre Interessen, Bedarfe, Ansichten und Probleme an die nationalen Frauenorganisationen. Das geschieht entweder in den Workshops selbst oder über die ToTs, die die Perspektiven der lokalen Frauen in den von den NGOs durchgeführten Trainingsworkshops vertreten.

Neben den Frauenorganisationen sind die lokalen Verwaltungsinstitutionen, insbesondere die *chiefs*, *assistant chiefs* und *district officers*, der zweite wichtige Entry Point für Frauen-NGOs auf lokaler Ebene, da sie hier einen großen politischen Einfluss haben. Wollen nationale Frauenorganisationen auf lokaler Ebene Aktivitäten durchführen, müssen sie die Zustimmung bzw. formale Genehmigung der *chiefs* bzw. *district officers* einholen. Darüber hinaus ist es auch für die Akzeptanz der Aktivitäten bei den Frauen und in der lokalen Bevölkerung allgemein förderlich, die Unterstützung dieser Beamten zu haben, da sie wichtige lokale Autoritäten sind. Zudem gab es unter Präsident Moi explizite Vorgaben zum Verbot bestimmter Veranstaltungen. So galt von 1999 bis Anfang 2000 im Rahmen des festgefahrenen Konflikts um die Verfassungsreform das Dekret, dass jegliche *civic education*-Aktivitäten von den *chiefs* und *district officers* zu unterbinden seien, um mögliche Aktivitäten der *Ufungamano*-Initiative zu verhindern. In der Folge konnten auch Frauenorganisationen ihre Programme nicht mehr durchführen. So wurden etwa Workshops von COVAW zu Gewalt gegen Frauen in Schulen und bei Frauengruppen von *chiefs* in der Provinz Nyanza verboten.¹⁵⁸ Selbst nachdem diese Verbote aufgehoben waren, behandelten viele lokale Autoritäten jegliche NGO-Veranstaltungen mit Misstrauen und Ablehnung. Aus diesem Grund ist es für frauenpolitische und frauenrechtliche Aktivitäten auf lokaler Ebene wichtig, nicht nur die formale Genehmigung der lokalen Autoritäten zu haben, sondern auch ihre Unterstützung. Dies verleiht den Veranstaltungen eine Legitimation, die häufig die Voraussetzung dafür ist, dass Frauen (und Männer) der lokalen Bevölkerung teilnehmen, da sie keine negativen Folgen befürchten müssen (vgl. Karuru/Kiai/Mshindi 1999: 45-47).

6.6.3 Der FrauenMenschenrechtsdiskurs an der lokalen Basis: Bedeutung und Strategien der Vermittlung

Die gemeinsame Klammer und Grundlage der oben genannten NGO-Programme auf lokaler Ebene ist der Rechtsdiskurs. Ziel der Arbeit der Frauenorganisationen ist es, das Recht für Frauen (wieder) zu einer Ressource zu machen, die zur Verbesserung ihrer Lebenssituation und zur Verwirklichung ihrer Menschenrechte beiträgt. Es soll Frauen vor Diskriminierung schützen und ihnen Instrumentarien

¹⁵⁸ Interview mit Hilda Mawanda, Programme Coordinator, COVAW, am 22.3.2000.

und Verfahren bieten, um sich gegen erfahrenes Unrecht zur Wehr zu setzen und Recht und Gerechtigkeit zu bekommen. Die Organisationen wollen erreichen, dass sich Frauen an der Basis als legitime Trägerinnen von Rechten sehen und ihre Rechte sowie deren Schutz und Umsetzung einfordern. Frauen sollen zu Akteurinnen werden, die sich nach ihren Vorstellungen Recht erschließen, bzw. Anspruch darauf erheben, seine Inhalte und Verwirklichung mitzugestalten. Damit wollen die Frauenorganisationen Recht für Frauen als Handlungsraum öffnen und neue Handlungsmacht für Frauen herstellen, die sie auf die verschiedenen Lebensbereiche anwenden können.

Bei der Verwirklichung dieser Zielsetzung nimmt der Bezug auf die FrauenMenschenrechte eine wichtige Rolle ein. Im Folgenden möchte ich zeigen, dass die Konstituierung der Frauen als Menschenrechtssubjekte eine strategische Voraussetzung dafür ist, dass sich Frauen an der Basis Recht als Ressource erschließen und daraus neue Handlungsmacht beziehen können. Hierzu gehört die Aneignung der FrauenMenschenrechte durch die Frauen an der lokalen Basis, die den Kern der Vermittlungsarbeit der Frauenorganisationen ausmacht. Diese Aneignung wiederum bildet die Grundlage dafür, dass Frauen über ihre Unrechtserfahrungen als Menschenrechtsverletzungen sprechen, die Verwirklichung ihrer Rechte einfordern und hierfür Handlungsstrategien entwickeln. Im Folgenden will ich dies anhand konkreter Beispiele aus der Praxis der Frauenorganisationen erläutern.

6.6.3.1 Die Aneignung der FrauenMenschenrechte

Aneignung der FrauenMenschenrechte bedeutet, dass sich Frauen das Konzept zu Eigen machen, dass ihnen qua Mensch-Sein Menschenrechte zustehen, die universal gültig und international geschützt sind. Damit entwickeln sie ein Selbstverständnis als Menschenrechtsträgerinnen bzw. Menschenrechtssubjekte. Voraussetzung für die Aneignung der FrauenMenschenrechte bzw. die Konstituierung als Menschenrechtssubjekte ist, dass Frauen nicht nur das Konzept der Menschenrechte erfahren, sondern auch konkrete Kenntnisse über ihre Inhalte erwerben, damit sie diese auf ihr Leben anwenden können. Daher ist es nötig, dass die nationalen Frauenorganisationen in ihren lokalen Programmen sowohl das Konzept der FrauenMenschenrechte als auch die Inhalte konkreter internationaler FrauenMenschenrechtsnormen behandeln.

Die Mehrheit der von mir befragten NGOs vermittelt in ihren lokalen Aktivitäten und Programmen zur Stärkung der Rechte von Frauen die Idee der Menschenrechte, verstanden als universal gültige Normen, und die entsprechenden internationalen FrauenMenschenrechtsdokumente. Das gilt vor allem für FIDA-K, LKWV, NCSW, FREDA, das *Collaborative Centre for Gender and Development* sowie für ECWD. Lediglich in den Programmen von MYWO und YWCA spielen die FrauenMenschenrechte keine Rolle.¹⁵⁹ Das Ausmaß, zu dem die internationalen Dokumente und Rechtsquellen in den konkreten Aktivitäten zur Anwendung kommen, variiert dabei je nach Programm, Zielgruppe sowie Umfang eines Trainings oder Workshops.

Die Einführung der internationalen FrauenMenschenrechte und der konkreten Menschenrechtsdokumente und -instrumente wird von den Organisationen vor allem für die Trainings of Trainers als sinnvoll angesehen. Die Vermittlung der FrauenMenschenrechtsnormen in den Trainings ist hier zentral, weil die auszubildenden TrainerInnen eine Schlüsselfunktion als MenschenrechtsträgerInnen und -vermittlerInnen für die lokale Basis einnehmen. Das ist besonders der Fall bei den LaienanwältInnen, wie sie von FIDA-K und ECWD ausgebildet werden, oder den lokalen *civic education*-TrainerInnen der LKWV. Darüber hinaus erlaubt das ToT-Format eine ausführlichere Behandlung der FrauenMenschenrechtsdokumente als ein- oder maximal zweitägige Informations- oder Sensibilisierungswshops, weil es über einen längeren Zeitraum mit mehreren Trainingstagen stattfindet. Dies eignet sich besser für die Vermittlung der internationalen FrauenMenschenrechtsnormen, da die für viele Frauen und Männer zunächst fremde und komplizierte Thematik innerhalb eines Workshops entsprechend viel Zeit benötigt.

Der Grad der Konkretion, mit dem die Frauenorganisationen die internationalen Dokumente in ihren Trainingsprogrammen aufnehmen, variiert zwischen den ToT-Programmen der verschiedenen Organisationen. Ein Beispiel für eine sehr ausführliche Thematisierung internationaler (Frauen)Menschenrechtsdokumente und -instrumente ist das Curriculum der LKWV für die Ausbildung der bereits erwähnten lokalen *civic education*-TrainerInnen. Neben Informationen zu den

¹⁵⁹ Interview mit Seth Luvutse, Programme Officer for Civic Education, MYWO, am 12.10.2000 und Grace Okello, Training Programme Coordinator, YWCA, am 26.10.2000.

Rechten von Frauen im politischen System Kenias und dem nationalen kenianischen Recht (wie etwa dem Familienrecht), beschäftigt sich ein ganzes Kapitel des Curriculums mit den internationalen FrauenMenschenrechten und den internationalen Dokumenten, in denen diese verankert sind (The League of Kenya Women Voters 2000). Dabei sollen auch die grundlegenden Leitprinzipien der allgemeinen Menschenrechte vermittelt werden. So werden die Inhalte der in den Workshops zu unterrichtenden Einheit über die Menschenrechte von Frauen mit folgenden Stichworten beschrieben:

„Definition of human rights

Types of human rights: political, social, economic and cultural, positive, negative and programmatic.

Universal Declaration of Human Rights, its key elements and proclamations (universality, indivisibility, limitations)

International Covenants on women, e.g. Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women

Instruments for enforcing human rights (national, regional, global)” (ebd.: 42).¹⁶⁰

Auch in den Ausbildungen von LaienanwältInnen und *civic education*-TrainerInnen durch ECWD, FIDA-K, NCSW, FREDA und dem *Collaborative Centre for Gender and Development* vermitteln diese Organisationen die internationalen FrauenMenschenrechtsdokumente, allen voran die Pekinger Aktionsplattform und CEDAW. Auch das 2000 noch in der Entwicklung befindliche Curriculum des *Kenya Women’s Political Caucus* für die Durchführung von Workshops zur Verfassungsreform speziell für Frauen enthält ein ausführliches Kapitel zu internationalen (Frauen)Menschenrechtsnormen und ihrer Bedeutung für den nationalen und lokalen Rahmen. So befasst sich das letzte Kapitel „International Agreements and Public Policy“ der insgesamt 15 Einheiten des Curriculums mit internationalen FrauenMenschenrechtsdokumenten, der Natur von Konventionen und Instrumenten und ihrer Bedeutung für Frauen und für die Politik in Kenia. Als Inhalte werden hier all jene internationalen Dokumente genannt, die Kenia ratifiziert hat (Kenya Women’s Political Caucus 2000a: 54).

Entsprechend der bereits dargestellten Priorisierung der PFA durch kenianische Frauen-NGOs, bildet dieses Dokument auch den inhaltlichen Schwerpunkt ihrer Vermittlungsaktivitäten. Ein Grund hierfür ist, dass die PFA die Probleme und

¹⁶⁰ Rechtschreibung aus dem Original übernommen.

Unrechtserfahrungen von Frauen in Afrika stärker benennt als die Menschenrechtskonventionen bzw. auch die Frauenrechtskonvention. So können die Frauen in dem Dokument Verbindungen herstellen zu ihren jeweiligen spezifischen Erfahrungen. Zudem ist die PFA als Policydokument in ihren Ausführungen zu den 12 Themenbereichen sehr viel stärker handlungsbezogen als etwa CEDAW. Das Dokument benennt konkrete Maßnahmen auf lokaler und nationaler Ebene, die lokalen Frauen und Frauengruppen Basis bzw. Anknüpfungspunkte für die Planung von Handlungsstrategien bieten können. Damit ist die PFA insgesamt für die Frauen zugänglicher, konkreter und vor allem handlungsorientierter als die (Frauen)Menschenrechtskonventionen.

Eine Problematik bei der Vermittlung der Inhalte der internationalen FrauenMenschenrechtsnormen in den Workshops ist die Sprache. So werden die internationalen Dokumente in den Workshops in der Regel in ihrer Originalsprache verwendet. Dies setzt voraus, dass die TeilnehmerInnen der Workshops die englische Sprache gut beherrschen. In der Regel ist dies bei den ToTs auch der Fall, da hier die TeilnehmerInnen zumeist über eine gute Schul- und/oder Berufsausbildung verfügen. In anderen Workshops oder Informationsveranstaltungen für die allgemeine Bevölkerung an der lokalen Basis, von denen die Mehrheit keine Englischkenntnisse besitzt, eignen sich diese Dokumente nicht. Aus diesem Grund haben einige Organisationen Übersetzungen der wichtigsten FrauenMenschenrechtsdokumente ins Kiswahili vorgenommen. Wie bereits erwähnt, existiert von der Aktionsplattform eine gekürzte und vereinfachte Kiswahili-Version, die von ECWD erarbeitet wurde (Education Centre for Women and Democracy 1997a). Sie wird von vielen NGOs in Workshops als Arbeitsgrundlage herangezogen. Auch von der CEDAW-Konvention gibt es eine Übersetzung ins Kiswahili, die von UNIFEM und UNICEF herausgegeben wurde (UNIFEM/UNICEF/IWRAW o. J.). Sie enthält auch Erläuterungen zu verschiedenen inhaltlichen Aspekten von CEDAW und zu den Umsetzungsverpflichtungen durch die Regierungen. Anders als die Übersetzung der PFA ist dieses Dokument aber unter den kenianischen Frauen-NGOs nicht sehr bekannt und damit kaum in Verwendung. Ein Grund hierfür mag darin liegen, dass selbst die Übersetzung der Konvention in Kiswahili schwer zu verstehen ist, da hier viele spezifische Fachtermini enthalten sind, die auch KenianerInnen im Kiswahili nicht bekannt sind. Aus diesen Gründen arbei-

ten viele NGOs mit eigenen, vereinfachten, Materialien, je nach Zielgruppe in Englisch, Kiswahili oder einer der größeren lokalen Muttersprache (vor allem Kikuyu oder Dhaluo). LKWV verwendet etwa in ihren Workshops eine selbst erstellte, gekürzte und leicht verständliche Kikuyu-Version der CEDAW-Konvention.¹⁶¹ Darüber hinaus werden in vielen Informationsworkshops an der lokalen Basis häufig gar keine schriftlichen Dokumente verwendet, sondern eigene mündliche Erläuterungen eingesetzt.

6.6.3.2 Redefinition von Unrechtserfahrungen als Menschenrechtsverletzungen

Die Aneignung der FrauenMenschenrechte durch Frauen an der lokalen Basis verläuft wesentlich über den Prozess der Redefinition von Unrechtserfahrungen als Menschenrechtsverletzungen im Lichte der internationalen Normen. Die Frauenorganisationen setzen in ihren verschiedenen Workshops und Trainings die internationalen FrauenMenschenrechtsdokumente als Referenzrahmen ein zur Benennung von Unrecht, das Frauen in ihren konkreten Lebenszusammenhängen erleben.

Scheint es zunächst weit hergeholt, ausgerechnet international verankerte Normen als Bezugsrahmen für die Rechtsverletzungen an Frauen auf lokaler Ebene heranzuziehen, liegt aber in der Tatsache, dass es sich um überstaatliche, universale und unveräußerbare Normen handelt, genau das Potenzial dafür, dass die FrauenMenschenrechte für Frauen auf lokaler Ebene Bedeutungs- und Handlungsmacht entwickeln können. Die Betonung dieser Eigenschaften sind die Leitlinien, um die FrauenMenschenrechte an der Basis einzuführen und das Bewusstsein und die Kenntnisse über die Rechte von Frauen zu stärken.

Die universale Gültigkeit der Menschenrechte ist die tragende Säule in den Vermittlungskonzepten der FrauenMenschenrechte an die lokale Basis. Die Idee, dass die Menschenrechte allen Menschen – und damit auch den Frauen – qua Menschsein zustehen, ist Dreh- und Angelpunkt der Argumentationslinien der Frauenorganisationen, um Frauen an der Basis die FrauenMenschenrechte nahe zu bringen. Ein Schlüsselsatz, mit dem sich Trainerinnen oder Referentinnen in den

¹⁶¹ So Beatrice Konya, Field Officer, League of Kenya Women Voters, Interview am 23.8.2000.

verschiedenen Workshops, Konferenzen oder Vorträgen an die Teilnehmerinnen richteten, lautet: „You have these rights because you are human. Everyone has these rights“. In ähnlicher Weise berichtet etwa auch die stellvertretende Vorsitzende von NCSW und Trainerin Ruth Kibiti von ihren Trainings über den Bezug zu den internationalen Menschenrechten: „I tell the women, these are your human rights. They should not be taken away from you“.¹⁶² Und die Präsidentin von NCWK, Jane Kiano, leitete ihre Eröffnungsrede zur nationalen Auswertungskonferenz über die Umsetzung der PFA mit dem Satz ein: „Women are human beings. They enjoy rights and they enjoy human rights also“ (National Council of Women of Kenya 2000a: 8).

Bei dieser Argumentation geht es natürlich nicht darum, das Menschsein von Frauen zu verteidigen, sondern vielmehr darum, Frauen als Menschenrechtsträgerinnen zu konstituieren. Dabei ist es häufig so – wie etwa in der gesamten Eröffnungsrede von Jane Kiano –, dass die Menschenrechte von Frauen, wie sie in den internationalen Dokumenten festgelegt sind, nicht unbedingt detailliert aufgezählt werden. Das Argument des Universalismus und der Unveräußerbarkeit der Menschenrechte dient vielmehr dazu, einen legitimen Rahmen dafür zu schaffen, dass Frauen über ihre Rechte als Menschenrechte nachdenken und sie als solche benennen. Dieser Rahmen ist Voraussetzung dafür, in einem nächsten Schritt die Unrechtserfahrungen von Frauen als Rechtsverletzung, und mehr noch, als Verletzung der angeborenen Menschenrechte zu benennen (s. u.).

Die Vermittlung der Idee der universalen Menschenrechte, die auch für Frauen gültig sind, trifft an der lokalen Basis, auch unter Frauen, oft auf Skepsis. Wie bereits mehrfach in dieser Arbeit dargestellt, gibt es auf vielen Ebenen politischen Widerstand gegen den Menschenrechtsdiskurs und speziell auch gegen den FrauenMenschenrechtsdiskurs. Dieser Widerstand bzw. die damit zusammenhängende Skepsis bildet sich häufig bei den TeilnehmerInnen in den Workshops und Trainings ab. Um dem argumentative Legitimationsstrategien zugunsten der internationalen FrauenMenschenrechtsnormen entgegen zu setzen, stützen sich die Frauenorganisationen und TrainerInnen in ihren Workshops auch auf das Argument, dass die universalen FrauenMenschenrechte von fast allen Staaten der Erde, unter

¹⁶² Interview am 25.10.2000.

Einschluss Kenias, als bindend angenommen worden sind. Insbesondere die Tatsache, dass die Regierung Kenias den FrauenMenschenrechten auf internationalem Parkett zugestimmt und sich verpflichtet hat, die Menschenrechte von Frauen zu schützen und umzusetzen, ist in den Workshops zentral.¹⁶³ Ein Beispiel hierfür ist das *paralegal training* von ECWD, das die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* und die CEDAW-Konvention ganz besonders unter dem Aspekt behandelt, dass die kenianische Regierung damit auch dem Recht auf Gleichberechtigung von Frauen und dem Verbot von Diskriminierung in allen Lebensbereichen zugestimmt hat.¹⁶⁴ Selbst jene Organisationen, die die Konventionen in ihren Aktivitäten nicht im Detail behandeln, wie etwa NCWK, weisen jedoch darauf hin, dass die Regierung sich international auf den Schutz der Rechte von Frauen verpflichtet hat.¹⁶⁵

Eine weitere argumentative Strategie, um die Gültigkeit der universalen FrauenMenschenrechtsnormen auch in Kenia zu demonstrieren, besteht darin, die Anerkennung der Diskriminierungen von Frauen durch die Weltgemeinschaft konkret auf die (Un)Rechtssituation von Frauen in Kenia zu beziehen. Auf diese Weise soll die Abstraktheit bzw. Ferne der internationalen FrauenMenschenrechtsnormen vom Lebensalltag der Frauen überbrückt werden. Die für „Training and Outreach“ zuständige Mitarbeiterin von FIDA-K, Winni Guchu, leitete etwa die Begründung der Relevanz von CEDAW und der PFA für Frauen in Kenia in ihren *paralegal training*-Workshops so ein:

„So we explain to them: CEDAW is exactly what we are about, it describes our situation. Our situation is internationally recognized and this is what these people say is necessary to do. And then we ask them: What is your opinion about that?“¹⁶⁶

In diesem Zitat zeigt sich ein weiteres wichtiges strategisches Argument zur Vermittlung der FrauenMenschenrechte. So führen einige TrainerInnen in ihren Seminaren an, dass es außerhalb des kenianischen Kontextes Instanzen gibt, die die Diskriminierungen von Frauen in Kenia anerkennen und Maßnahmen für ihre Überwindung erarbeitet haben. Dieses Argument trägt dazu bei, die Erfahrungen

¹⁶³ Dies betonten insbesondere die InterviewpartnerInnen von ECWD, LKWV und NCSW.

¹⁶⁴ So Patrick Onyango, Senior Programme Officer und Trainer im *Paralegal*-Programm, ECWD, Interview am 21.7.2000.

¹⁶⁵ So Mary Kimonye, Programme Officer, NCWK, Interview am 8.8.2000.

¹⁶⁶ Interview am 26.7.2000.

von Diskriminierungen und Unrecht von Frauen in Kenia als Menschenrechtsverletzungen zu validieren. Zugleich wird dadurch die Botschaft transportiert, dass angesichts der Anerkennung der Verletzung der FrauenMenschenrechte durch die Staatengemeinschaft ihre Negierung im kenianischen Kontext bzw. durch die kenianische Regierung illegitim ist. Auch dies ist eine Voraussetzung dafür, Frauen zu ermutigen, über ihre Unrechtserfahrungen zu sprechen, sie als solche anerkennen und darüber hinaus als Menschenrechtsverletzungen redefinieren zu können.

Zentral dafür, dass Frauen an der lokalen Basis den FrauenMenschenrechtsdiskurs für sich als normativen Bezugsrahmen übernehmen und ihre Diskriminierungen in seinem Lichte redefinieren, ist aber vor allem das In-Bezug-Setzen der konkreten und spezifischen Unrechtserfahrungen von Frauen zu den internationalen FrauenMenschenrechtsnormen. Wie ich in Kapitel drei erläutert habe, sind die Rechtsverletzungen und Diskriminierungen gegen Frauen in Kenia sehr vielfältig und vielschichtig. Eine Herausforderung für die Frauenorganisationen ist es somit, zwischen diesen Unrechtserfahrungen und den internationalen FrauenMenschenrechtsnormen Anschlüsse herzustellen. Erst wenn diese geschaffen sind, können auch die Argumente der Universalität und Unveräußerbarkeit der FrauenMenschenrechte und der Verpflichtung der kenianischen Regierung zur ihrer Umsetzung greifen. Denn dort, wo sich Frauen mit ihren Unrechtserfahrungen nicht in den universalen Menschenrechten wiederfinden können, bleiben diese Rechte bedeutungslos. Nur dann, wenn Frauen (und Männer) – sowohl im Rahmen eines ToT-Trainings als auch als „einfache“ Bevölkerung z. B. im Rahmen einer öffentlichen Informationsveranstaltung – die Verbindung zwischen den internationalen FrauenMenschenrechten und ihrer eigenen Situation herstellen können, kann dieser Diskurs auch Legitimität für Frauen im lokalen Kontext entwickeln. Das wiederum ist Voraussetzung, dass der FrauenMenschenrechtsdiskurs eine handlungsleitende Wirkung für Frauen entfalten kann: „When you link the international documents to realistic issues to challenge, then they make sense to the people“.¹⁶⁷

Immer wieder machten die verschiedenen InterviewpartnerInnen die Aussage, dass Frauen die internationalen FrauenMenschenrechtsdokumente und ihre Inhalte, allen voran die PFA, akzeptieren und sich mit ihnen identifizieren konnten,

¹⁶⁷ Hendrica Okondo, Regional Gender Officer, *World Food Programme*, Horn of Africa Region, Interview am 14.3. 2000.

wenn diese zu den konkreten Lebenssituationen der Frauen in Bezug gesetzt wurden. So erklärt Beatrice Konya, Field Officer und Trainerin der LKWV, das Verhältnis der Teilnehmerinnen in ihren *civic education*-ToTs zur PFA:

„They don’t want to hear about Beijing. But we give the details of certain issues – on the rights of the girl child for example. Then nobody will question the importance of the Platform anymore”.¹⁶⁸

Bei der Schaffung der Anknüpfungspunkte zwischen internationalen FrauenMenschenrechtsdokumenten und den Lebenserfahrungen von Frauen geht es sowohl darum, die inhaltlichen Bezüge herzustellen, als auch darum, diese in einer Sprache und mit einer Methode zu vermitteln, dass Frauen und Männer, die keine ExpertInnen der internationalen Politik, von Recht und rechtspolitischen Zusammenhängen sind, diese Zusammenhänge verstehen können: „The rights have to be related to them in a way they understand“.¹⁶⁹ Die Vermittlung des Selbstverständnisses von Frauen als Menschenrechtssubjekte durch die Frauenorganisationen setzt somit Methoden der Weitergabe der FrauenMenschenrechte voraus, in denen die teilnehmenden Frauen sich und ihre eigene Situation wieder finden können.

Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, behandeln Frauenorganisationen und TrainerInnen zum einen die internationalen FrauenMenschenrechtsnormen nicht in ihrem vollen Umfang sondern nur in Bezug auf die jeweils in einem Workshop konkret vorherrschenden Themen. So thematisieren etwa die meisten *civic education*-Workshops oder ToT-Trainings die politischen Rechte von Frauen und – je nach Organisation und Programm – auch familienrechtliche Fragen. Der universale (Frauen)Menschenrechtsdiskurs, die PFA und/oder CEDAW werden von den Organisationen dabei ausschließlich in Bezug auf diese Problembereiche eingesetzt. Zum anderen, und dies ist am wichtigsten, werden aber in den Workshops die Anliegen, Erfahrungen und Bedürfnisse der Frauen zum Ausgangs- bzw. Anknüpfungspunkt für die Einführung sowohl der jeweiligen konkreten Workshopthematik als auch des FrauenMenschenrechtsdiskurses mit Bezug auf diese Thematik genommen. Dies wird versucht, mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen zu erreichen.

¹⁶⁸ Interview am 23.8.2000.

¹⁶⁹ Brigit Moraa, Assistant Programme Officer Human Rights, *Kenya Human Rights Commission*, Interview am 21.3.2000.

Ein Vorgehen ist, einen Workshop oder ein Training mit den Interessen, Anliegen und Perspektiven der jeweiligen TeilnehmerInnen zu beginnen, insofern dies die Zahl der Teilnehmenden und die Zeit zulassen. Diese Methode wird von vielen Organisationen als Standard genannt, obwohl sie im Ablauf eines Workshops oder Programms häufig viel Raum in Anspruch nimmt. So ist ein solches Vorgehen nur in Workshops möglich, die Teil eines längeren Programms sind und/oder deren TeilnehmerInnenzahl begrenzt ist. Daher kommt es, vor allem in ausführlicher Art und Weise, hauptsächlich in den ToTs zum Tragen. In eintägigen Veranstaltungen mit einer großen Anzahl von Teilnehmenden, etwa bei größeren Informationsveranstaltungen im Rahmen von so genannten *barazas* – lokale, zumeist durch den *chief* einberufene Versammlungen eines Dorfes oder Bezirks –, bei denen mehrere hundert Menschen anwesend sein können, ist dieser Ansatz nicht machbar. Eine andere methodische Herangehensweise, um die Interessen und Bedürfnisse der Frauen an der lokalen Basis zum Ausgangspunkt für die Planung der Inhalte und die Durchführung eines Programms zu nehmen, sind so genannte *needs assessment*-Studien, die vor der Planung von Workshops und Trainings durchgeführt werden. Hier werden in den Zielregionen Workshops organisiert, bei denen die Teilnehmenden mit Blick auf ein gewähltes Thema – etwa *civic education* oder Rechtsaufklärung – ihre Erfahrungen und Interessen einbringen, so dass die Inhalte des später durchgeführten Programms auf ihre Situation und Interessen abgestimmt ist. Dabei werden diese Erhebungen idealiter mit denjenigen Frauen und Männern durchgeführt, die später auch TeilnehmerInnen eines Workshops sind (exemplarisch Maendeleo Ya Wanawake Organisation/League of Kenya Women Voters 2000).

Aber auch jenseits dieser konkreten Methoden gehen die meisten TrainerInnen in der Regel so vor, dass sie die Probleme und Unrechtserfahrungen der TeilnehmerInnen in ihren Gemeinden und Lebenszusammenhängen als Aufhänger für die Gestaltung und Vermittlung der jeweiligen Themen in den Workshops/Trainings verwandten.¹⁷⁰ Die häufigsten geschlechtsspezifischen Themen, die Frauen an der Basis beschäftigen und ihre Unrechtserfahrungen spiegeln, drehen sich um ihre

¹⁷⁰ So z. B. nach eigenen Aussagen Ruth Kibiti (NCSW), Lucy Mungai (*Gender Sensitive Initiatives*), Grace Okello (YWCA), Winni Guchu (FIDA-K), Salome Muigai (Consultant), Felix Odhiambo (FREDA), Beatrice Konya (LKWV).

Rechte in der Familie. Vor allem die Unrechtserfahrungen als Ehefrauen – insbesondere in polygamen Ehen – mit Bezug auf Eigentumsrechte, Erbrecht, Landbesitz und Gewalterfahrungen stehen dabei im Vordergrund. Aber auch die Frühverheiratung von Mädchen, die weibliche Genitalbeschneidung und die Verbreitung von HIV/Aids gehören zu den Problemen, die Frauen in den Workshops thematisier(t)en.¹⁷¹ Diese Unrechtserfahrungen werden dementsprechend von den Frauenorganisationen und den TrainerInnen aufgegriffen und ins Zentrum von Rechtsaufklärungsveranstaltungen und den Trainings von LaienanwältInnen sowie *civic education*-TrainerInnen gerückt.

Der Bedarf und die Nachfrage von Frauen an der lokalen Basis, Informationen über ihre Rechte in diesen Bereichen zu erhalten und über Möglichkeiten, diese Rechte einzufordern und umzusetzen, ist nach Angaben der Organisationen sehr hoch.¹⁷² Dies bedeutet, dass Frauen sich ihrer Erfahrungen von Diskriminierungen und Unrecht bewusst sind. So geht es in den Workshops und Trainings ausdrücklich nicht darum, Frauen darüber „aufzuklären“, dass und wo sie diskriminiert werden. Vielmehr wollen die teilnehmenden Frauen Kenntnisse erwerben, sich Ressourcen erschließen und neue Strategien entwickeln, um sich gegen ihre Rechtsverletzungen in diesen Bereichen zur Wehr zu setzen. Dies erhoffen sie sich durch die Teilnahme an den jeweiligen Programmen.

Nicht nur die Rechtsaufklärungs- und Trainingsprogramme sondern auch die Mehrheit der *civic education*-Veranstaltungen bzw. ToT-Trainings konzentrieren sich auf die genannten Rechtsbereiche, oder schließen sie zumindest ein, etwa bei *civic education*-Workshops, die eigentlich einen Schwerpunkt auf die politischen Rechte von Frauen legen (vgl. The League of Kenya Women Voters 2000; Kenya Women's Political Caucus 2000a). Zum einen informieren sie Frauen über ihre auf nationaler Ebene verankerten Rechte in diesen Bereichen. Diese Informationen sind insofern wichtig, als Frauen hier oft erstmals erfahren, welche Rechte sie z. B. als Ehefrauen unter zivilem Recht haben oder hätten. Zum anderen können

¹⁷¹ Das geht aus den Interviews hervor, aus verschiedenen Projektberichten und *needs assessment*-Berichten (s. o.) sowie aus meinen eigenen Beobachtungen während Workshops sowie und Gesprächen mit Workshopteilnehmerinnen in verschiedenen Zusammenhängen.

¹⁷² So etwa Ruth Kibiti (NCSW), Winni Guchu (FIDA-K), Beatrice Konya (LKWV) und Patrick Onyango (ECWD). Das wurde für mich auch bei der Teilnahme an den verschiedenen Workshops und Konferenzen deutlich.

Frauen sich aber darüber, dass sie erfahren, dass bzw. welche Rechte sie haben, erstmals als Subjekte von verankerten Rechten erleben, die sie einfordern können. Der Bezug zum FrauenMenschenrechtsdiskurs soll diesen Prozess stärken und zugleich verstärken, in dem Sinn, dass Frauen sich nicht nur als Rechtsträgerinnen sondern als Menschenrechtsträgerinnen begreifen und die von ihnen benannten Unrechtserfahrungen als Menschenrechtsverletzungen redefinieren.

Im Folgenden möchte ich den Prozess der Aneignung der internationalen Frauen-Menschenrechte und der Redefinition von Unrechtserfahrungen als Menschenrechtsverletzungen anhand eines konkreten Beispiels ausführlicher erläutern, des Trainingsprogramms für LaienanwältInnen des *Education Centre for Women and Democracy* (ECWD).

Das *Paralegal Human Rights Education Programme* von ECWD begann Anfang 1999 und lief während meines Aufenthaltes 2000 bereits in der zweiten Phase. Es umfasste das Training lokaler *paralegals* während eines Zeitraumes von jeweils 12 Monaten für jede Phase. Im August 2000 nahmen 61 LaienanwältInnen aus insgesamt 19 Distrikten, verteilt über vier Provinzen Kenias, an dem Programm teil. Das Programmziel war, Frauen auf lokaler Ebene darin zu unterstützen, ihre Menschenrechte einzufordern: „To assist women in claiming their human rights“.¹⁷³ Die LaienanwältInnen wurden mit Kenntnissen über Rechte und Verfahren, diese einzuklagen, ausgestattet und sollten als AnsprechpartnerInnen und BeraterInnen in ihren jeweiligen Gemeinden fungieren. Neben der Beratung in konkreten Konfliktfällen bzw. bei konkreten Rechtsverletzungen sollten sie in ihren Gemeinden in größerem Umfang Rechtsaufklärung betreiben und dazu z. B. vor lokalen Versammlungen, wie u. a. den bereits erwähnten *barazas*, und Gruppen sprechen. Die Trainees waren zu 50 Prozent Männer und Frauen. Grund für den Einbezug von Männern ist die Überzeugung der Organisation, dass Männer als Verbündete für die Umsetzung der Frauenrechte wichtig sind und sie daher auch in Frauenrechtsfragen ausgebildet werden können bzw. sollen. Zudem erhielten die LaienanwältInnen ein breites Menschenrechtstraining, das zwar den Schwerpunkt auf die Rechte von Frauen legte, aber auch nicht-frauenspezifische

¹⁷³ Patrick Onyango, Senior Programme Officer und Trainer im *Paralegal*-Programm, ECWD, Interview am 21.7.2000.

Bereiche, wie z. B. Folter, willkürliche Verhaftung oder Landenteignung, behandelte.

Der Menschenrechtsansatz zog sich als roter Faden durch das gesamte Training. In der ersten Phase lernten die Trainees die Grundlagen der universalen Menschenrechte und die FrauenMenschenrechte kennen. Nach Angaben eines Trainers, Patrick Onyango, wurden die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte*, die CEDAW-Konvention, die *Banjul-Charta* und die PFA vorgestellt und in Beziehung zu den konkreten Unrechtserfahrungen der Frauen und Männer gesetzt. Vor dem Hintergrund dieser Dokumente wurden die erlebten Rechtsverletzungen von den TrainerInnen als Menschenrechtsverletzungen definiert und benannt. Neben den Menschenrechtsdokumenten wurden auch die konkreten und einklagbaren Rechtsregelungen für Frauen im kenianischen Recht zu den Rechten anhand des von FIDA-K erarbeiteten Leitfadens „The Women’s Guide to Law“ (Federation of Women Lawyers-Kenya o. J.) erarbeitet. Dabei wurden auch die geschlechtsspezifischen Schwächen und Diskriminierungen im Recht Kenias vor dem Hintergrund der internationalen (Frauen)Menschenrechtsdokumente problematisiert.

Die zweite Trainingsphase konzentrierte sich auf die Entwicklung von Strategien zur Verbesserung der Rechtssituation von Frauen (und Männern). Auch hier bildete der Menschenrechtsansatz die konzeptionelle Grundlage:

„The paralegal phase II Programme is a continuation of human rights awareness raising and subsequent enforcement with view to effective utilization of the legal system, having acquired better knowledge on the Kenyan legal procedures, enhanced by working hand in hand with volunteer lawyers“ (Education Centre for Women and Democracy 2000: 3).

Teil der zweiten Trainingsphase war im August ein dreitägiger *Mid-Year Review-Workshop* in Nairobi. Während dieses Workshops wurde die Arbeit aus den Distrikten hinsichtlich der Erfolge, Probleme, Herausforderungen und weiteren Strategien ausgewertet. In den verwendeten Unterrichtsmaterialien war der Menschenrechtsansatz der Hauptbezugsrahmen für die Bewertung von Diskriminierungen und Rechtsverletzungen gegen Frauen (ebd.: 10-13).

In den mündlichen Berichten der Trainees aus ihrer Arbeit wurde deutlich, dass sie sich den Menschenrechtsansatz als Interpretationsraster zur Benennung frauenspezifischer Rechtsverletzungen angeeignet hatten. Bei ihren Berichten über die wichtigsten Menschenrechtsverletzungen in ihren jeweiligen Distrikten nannten die LaienanwältInnen frauenspezifische Rechtsverletzungen als die häufigsten Menschenrechtsverletzungen. Unter den konkreten Fällen, in denen sie tätig geworden waren und die sie als Menschenrechtsverletzungen definierten, ragten Gewalt gegen Frauen, Enterbungen und Landrechtsverletzungen an Frauen heraus. Auch während der Diskussionen um Menschenrechtsverletzungen und um Strategien, gegen diese vorzugehen, standen Gewalt gegen Frauen und Vergewaltigung von Frauen und Mädchen im Zentrum. So berichteten alle Trainees, dass diese Gewalt in ihren Distrikten ein großes Problem sei, sie aber zugleich nur sehr geringe Handlungsmöglichkeiten hätten, da sie häufig als innerfamiliär angesehen wurde und die *chiefs* und – wo vorhanden – Polizeikräfte untätig blieben. Zudem werde diese Gewalt nach wie vor trivialisiert und tabuisiert. So formulierten die LaienanwältInnen einen großen allgemeinen Handlungsbedarf sowie den Bedarf an spezifischen Hinweisen über Handlungsstrategien zur Bekämpfung der geschlechtsspezifischen Gewalt.

Während die Mehrheit der Trainees Gewalt gegen Frauen als Menschenrechtsverletzung einordnete, traf dies jedoch nicht für alle zu. Verurteilten vor allem Frauen diese Gewalt als Menschenrechtsverletzung, waren hiervon nicht alle Männer sofort überzeugt. So entfachte sich während des Workshops selbst zwischen den TeilnehmerInnen eine Diskussion über Gewalt gegen Frauen als Menschenrechtsverletzung. Dabei brachen auch Konflikte zwischen den männlichen und den weiblichen Trainees über Rollenvorstellungen und Geschlechternormen auf. Darin zeigt sich, dass die Redefinition frauenspezifischer Unrechtserfahrungen als Menschenrechtsverletzungen ein Prozess ist, der sich nicht frei von Konflikten zwischen den Geschlechtern abspielt. So werden durch die Benennung von Gewalt gegen Frauen als Menschenrechtsverletzungen eingefahrene Wertesysteme und Geschlechterverhältnisse hinterfragt, was Widerstände unter den Männern hervorrufen kann. Die gemischt geschlechtlichen Trainings sind dabei ein Ort, in dem diese Wertesysteme unter Bezugnahme auf die FrauenMenschenrechtsnormen zwischen den teilnehmenden Frauen und Männern neu verhandelt werden.

Die Aneignung und Verinnerlichung der Menschenrechte als Referenzrahmen für die Bewertung und Bekämpfung frauenspezifischen Unrechts (und natürlich auch anderen Unrechts) durch die LaienanwältInnen ist von zentraler Bedeutung für das „Domesticating“ der FrauenMenschenrechte auf lokaler Ebene, da sie den Rechtsansatz bzw. den Menschenrechtsansatz in ihren jeweiligen Gemeinden und Dörfern vertreten. Sie sind quasi TrägerInnen oder RepräsentantInnen des Menschenrechtsansatzes auf lokaler Ebene. Zugleich sind sie die HauptvermittlungsakteurInnen, die den (Frauen)Menschenrechtsansatz an die lokale Bevölkerung weitergeben. Sie sind diejenigen, die auf lokaler Ebene Menschenrechtsverletzungen als solche benennen und sich für ihre Bekämpfung einsetzen.

Während in diesem ausführlichen Beispiel des ECWD-Trainings die Menschenrechte von Frauen durch LaienanwältInnen an der lokalen Basis explizit und direkt in Zusammenhang mit den internationalen (Frauen)Menschenrechtsdokumenten gestellt wurden, gibt es auch andere Beispiele bzw. Angaben von Organisationen oder einzelnen TrainerInnen, dahingehend, dass sie in ihren Ausbildungsworkshops diese Dokumente nicht erwähnen, dennoch aber über FrauenMenschenrechte sprechen. So halten einige TrainerInnen diese Dokumente für die Bevölkerung zu kompliziert, insbesondere wenn es sich um kurze Workshops, etwa bei reinen Rechtsinformationsveranstaltungen, handelt. Sie wenden daher die Strategie an, die Rechte von Frauen schlicht als Menschenrechte zu benennen und die Rechtsverletzungen an Frauen als Menschenrechtsverletzungen zu definieren – ohne weiter auf die internationalen Hintergründe einzugehen. In dieser Weise arbeitet etwa die Trainerin Salome Muigai, die angab, in ihren Seminaren, Vorträgen und Informationsworkshops zumeist nicht über die PFA oder CEDAW zu sprechen, sondern über die Rechte von Frauen als Menschenrechte, die sie auch als von Gott gegebene Rechte (god-given rights) darstellt.¹⁷⁴ Der Bezug auf Gott besitzt bei der stark christlich-religiös geprägten Bevölkerung eine hohe Legitimation. Das Argument, dass die Menschenrechte und damit auch die Rechte von Frauen Gott-gegeben seien, wird daher oft zur Untermauerung ihrer Universalität und Unveräußerbarkeit herangeführt. In ähnlicher Weise geben auch andere Trai-

¹⁷⁴ Interview mit Salome Muigai, Gender Consultant, am 9.10. 2000.

nerinnen, so etwa Ruth Kibiti von NCSW¹⁷⁵, an, diese Argumentation als ergänzende Strategie einzusetzen, um die Bedeutung der Rechte von Frauen zu vermitteln und ihre Wichtigkeit und Unveräußerlichkeit zu unterstreichen. Auch sie verwendet die FrauenMenschenrechtsterminologie, ohne auf die internationalen Konventionen oder Dokumente einzugehen. Dadurch führen diese Trainerinnen den FrauenMenschenrechtsansatz im lokalen Rahmen als neuen Diskurs ein, um die Rechte von Frauen als Menschenrechte zu benennen.

6.6.3.3 Öffentliches Sprechen über Unrecht und FrauenMenschenrechte

Die FrauenMenschenrechtsnormen verleihen einen Referenz- und Legitimationsrahmen dafür, dass Frauen die von ihnen erfahrenen Rechtsverletzungen als Verletzungen ihrer Würde und Rechte als Menschen benennen und über sie als solche sprechen können. Dabei ist es nicht von Belang, durch wen oder was die Rechte von Frauen verletzt werden, sei es durch Familien, den Staat oder gesellschaftliche bzw. traditionelle Strukturen der Exklusion oder Diskriminierung. Der Bezug auf die Menschenrechte als natürlich existente Rechte aller Frauen – unabhängig von staatlichen, gesellschaftlichen oder kulturellen Normen und Institutionen – ermöglicht es Frauen, ihre eigene Situation aus einer neuen Perspektive zu betrachten, und legitimiert sie, diese kritisch zu hinterfragen.

Nach Angaben der Frauenorganisationen und nach meinen eigenen Beobachtungen, werden der FrauenMenschenrechtsdiskurs und die Benennung der Rechtsverletzungen von Frauen in den Workshops und Trainings von den Frauen an der lokalen Basis als Menschenrechtsverletzungen – wenn auch nach den bereits erwähnten anfänglichen Schwierigkeiten – überwiegend positiv aufgenommen. Ein Grund hierfür ist nach Angaben vieler Interview- bzw. Gesprächspartnerinnen¹⁷⁶, dass Frauen an der lokalen Basis im FrauenMenschenrechtsdiskurs einen Anknüpfungspunkt dafür finden, viele ihrer Unrechtserfahrungen so zu benennen, wie sie sie oft empfinden – als Verletzung ihrer Würde und Rechte als Menschen.

Unter den Frauen an der lokalen Basis sind die in den verschiedenen *civic education*- und *paralegal*-Programmen ausgebildeten lokalen TrainerInnen oftmals die

¹⁷⁵ Interview am 5.10.2000.

¹⁷⁶ So etwa Jael Mbogo von ECWD, Beatrice Konya von LKWV, Ruth Kibiti von NCSW und Laienanwältinnen des geschilderten ECWD *paralegal*-Trainings sowie Teilnehmerinnen eines *civic education*-Trainings der LKWV (s. u.).

ersten, die die Menschenrechte von Frauen ansprechen. Eine ihrer Aufgaben besteht darin, über die FrauenMenschenrechte als Bezugsrahmen für Frauenrechtsverletzungen in lokalen Zusammenhängen zu sprechen. Dieses Sprechen findet sowohl unter Frauen selbst statt, z. B. in den lokalen Frauengruppen, als auch in gemischt geschlechtlichen Zusammenhängen im öffentlichen Raum. Zu den öffentlichen Orten gehören zum einen die Kirche und zum anderen ganz wesentlich die bereits erwähnten *barazas*, also die von den *chiefs* einberaumten öffentlichen Versammlungen eines Dorfes. Das öffentliche Sprechen in den *barazas* ist traditionell eine Männerdomäne. Wollen Frauen hier öffentlich reden, müssen sie die Erlaubnis beim *chief* einholen und hierzu oft Überzeugungsarbeit leisten.

In den *barazas* selbst thematisieren die Frauen, die an *civic education*- oder *paralegal*-Trainings von NGOs teilgenommen hatten, die Interessen und Rechte von Frauen. Wie stark die Frauen hier die (Menschen)Rechte von Frauen als solche benennen, die internationalen FrauenMenschenrechtsdokumente heranziehen und damit explizit auf den FrauenMenschenrechtsdiskurs eingehen, hängt vom konkreten Umfeld ab, dabei insbesondere von den Einstellungen und dem Verhalten der lokalen Autoritäten. Hinzu kommt auch der persönliche Mut der Frauen. Die Mehrheit der *paralegals* des obigen ECWD-Trainingsprogramms gibt an, dass sie die internationalen FrauenMenschenrechtsnormen, und dabei insbesondere die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte*, die Pekinger Aktionsplattform und die CEDAW-Konvention, in ihren öffentlichen Reden in den *barazas* erwähnen. Dabei binden sie nach eigenen und nach Aussagen der NGO-TrainerInnen Jael Mbogo, Patrick Onyango und der ECWD-Programmkoordinatorin Pamela Tuiyott¹⁷⁷ die öffentliche Thematisierung geschlechtsspezifischer Menschenrechte und ihrer Verletzung an vorherrschende Probleme, die das ganze Dorf oder den ganzen Distrikt betreffen, wie z. B. Armut, die hohe HIV/Aids-Infektionsrate¹⁷⁸, geringe Einkünfte aus der lokalen Landwirtschaft, mangelnde Versorgung im Gesundheitsbereich und in der Bildung. Häufig geht es auch allgemein um Probleme der wirtschaftlichen Entwicklung, die von den Frauen in Bezug zu den FrauenMenschenrechten und der Diskriminierung von Frauen gesetzt wird. Dabei wer-

¹⁷⁷ Interview mit Jael Mbogo 19.7.2000, mit Patrick Onyango 21.7.2000, mit Pamela Tuiyott, Programme Coordinator *Human Rights Monitoring and Paralegal Training*, 26.7.2000.

¹⁷⁸ Das setzt voraus, dass über HIV/Aids öffentlich gesprochen werden kann, was nicht überall in Kenia der Fall ist, oder zumindest im Jahr 2000 der Fall war. So gab es noch viele Orte, an den HIV/Aids stark tabuisiert wurde.

den auch die Ausschlüsse von Frauen aus Entscheidungsgremien, dem Erbrecht oder davon, Kredite zu bekommen, sowie die so genannten schädlichen traditionellen Praktiken wie die weibliche Genitalbeschneidung oder die „Witwenvererbung“ thematisiert. So argumentieren die Frauen oftmals, dass diese geschlechtsspezifischen Menschenrechtsverletzungen und Diskriminierungen die Entwicklung des Dorfes, der Region und auch des ganzen Landes behindern.

Bei der Bezugnahme auf die FrauenMenschenrechte halten sich die Frauen in ihren öffentlichen Reden nicht unbedingt an die international festgelegten Definitionen der Inhalte der Menschenrechte. Vielmehr ist es häufig so, dass sie den Menschenrechtsgedanken auf alle möglichen Unrechtspraxen oder -erfahrungen anwenden, die sie für sich als Menschenrechtsverletzungen empfinden. Bei einem Workshop mit *civic education*-Trainerinnen, die von der *League of Kenya Women Voters* (LKWV) ausgebildet wurden, in der Stadt Narok im Süden des Landes, gaben diese an, dass sie folgendes Unrecht als Menschenrechtsverletzung an Frauen ansehen und über solche bei ihren Aktivitäten auch öffentlich sprechen: die Benachteiligung von Mädchen in der Bildung, die hohe HIV/Aids-Rate, die weibliche Genitalbeschneidung, Vergewaltigung sowie auch die Tatsache, dass die Frauen das Geld, das sie aus der Herstellung und dem Verkauf von Massai-Schmuck an Touristen nicht behalten können.¹⁷⁹ Ähnliche Aussagen machten Vertreterinnen verschiedener lokaler Frauengruppen in Nyeri in der Zentralprovinz, die ebenfalls an *civic education*-Trainings durch LKWV teilgenommen hatten. Als geschlechtsspezifische Menschenrechtsverletzungen thematisierten sie: dass Frauen und Mädchen schlechter gebildet waren als Männer, weniger Mädchen in die Schule gingen, dass Frauen das Geld aus dem Anbau von Kaffee und Tee nicht selbst behalten konnten sowie dass die Männer ihren Pflichten im Haus (Reparaturarbeiten) nicht nachkämen und den Frauen nicht diejenigen Haushaltsartikel besorgten, die sie bräuchten. Auch der weit verbreitete Alkoholkonsum der Männer wurde als Menschenrechtsverletzung an Frauen benannt, weil die Männer dadurch das Geld der Familie verschwendeten und in betrunkenem Zustand zuhause häufig gewalttätig seien.¹⁸⁰

¹⁷⁹ Eintägiger LKWV-Workshop unter der Leitung von Beatrice Konya, Field Officer, am 23.8.2000.

¹⁸⁰ Eintägiger LKWV-Workshop unter der Leitung von Beatrice Konya in Nyeri Town am 7.10.2000.

Für die Frauen selbst bedeutet das öffentliche Sprechen in nicht-frauenspezifischen Räumen häufig eine Erhöhung sowohl ihres Ansehens und Stellenwerts in der Gemeinde als auch ihres persönlichen Selbstbewusstseins. Die Tatsache, dass Frauen durch die verschiedenen ToT-Programme ein größeres Selbstvertrauen gewinnen, ihre Interessen in der Öffentlichkeit zu vokalisieren und sich für ihre Rechte einzusetzen, wurde als ein wichtiges Resultat von mehreren Interviewpartnerinnen hervorgehoben. So beschreibt Jael Mbogo die Auswirkung des ECWD *civic education*-Trainings zur Ausbildung von Frauen als lokale „leaders“ so:

„Through the training the women gain confidence and control to become politically visible. They are now more confident to speak in public meetings.”¹⁸¹

Mit dem öffentlichen Sprechen, vor allem in den *barazas*, erhöhen Frauen aber nicht nur ihr Selbstbewusstsein, sondern sie erschließen sich den bisher männlich dominierten Handlungsraum als Raum für ihre Interessen und Rechte. Schon allein das Einfordern ihrer Partizipation an den *barazas* und ihres Rechts auf Sprechen in diesen ist dabei ein Ausdruck bzw. eine Anwendung des (neuen) Selbstverständnisses der Frauen als Rechtsträgerinnen. Das gilt nicht nur für die vortragenden ToT-Frauen bzw. Laienanwältinnen sondern auch für die Zuhörerinnen. So ermutigt die Tatsache, dass diese Frauen vor der Menge sprechen, oft auch Frauen aus der Bevölkerung, sich während der *barazas* zu Wort zu melden. Indem alle diese Frauen hier sprechen und ihre Anliegen vorbringen, gestalten sie die Agenda der jeweiligen *baraza* und damit den öffentlichen Diskurs mit. Zugleich brechen die Frauen mit ihrem öffentlichen Sprechen über ihre Rechte aus der zugewiesenen Rolle des öffentlichen Schweigens aus.

Ein letztes Beispiel für das Sprechen über frauenspezifisches Unrecht im Rahmen des Menschenrechtsdiskurses sind die Frauengerichte, die in den verschiedenen Landesteilen Kenias von den Organisationen *El Taller* und COVAW durchgeführt

¹⁸¹ Interview am 19.7.2000. Hier ist die Rede von Teilnehmerinnen des ECWD *Civic Education for Social Transformation Programme*, das ich jedoch nicht weiter besprochen habe. Die Schlussfolgerung ist aber auch auf die anderen Trainingsprogramme übertragbar.

werden.¹⁸² Die Mehrheit dieser symbolischen Gerichtsverfahren behandelt Fälle von Gewalt gegen Frauen bzw. gewaltsame Enteignungen bei Erbfällen. Die Frauen schildern ihre Rechtsverletzungen, und am Ende der Anhörungen spricht die Jury Urteile und Verurteilungen aus. Das symbolische Gericht setzt sich aus Frauen aus unterschiedlichen professionellen Zusammenhängen zusammen sowie aus einfachen Bürgerinnen aus dem jeweiligen lokalen Kontext. Gemeinsames Merkmal soll ihre Verankerung im FrauenMenschenrechtsdenken sein: „They should have in common their dedication to and combat for the defense of women’s Human Rights“ (El Taller 2000: 1).

Wesentliches Ziel der Frauengerichte ist es, das öffentliche Schweigen zu Rechtsverletzungen an Frauen und Gewalt gegen Frauen zu brechen. Über die Frauengerichte bekommen Frauen erstmals ein öffentliches Forum, in dem sie über ihre erfahrenen Rechtsverletzungen aber nicht nur sprechen können, sondern in dem sie auch angehört und mit ihren Erfahrungen anerkannt werden. Dabei sprechen Frauen in ihren eigenen sozialen Kontexten über ihr Unrecht, mit und vor den Menschen, mit denen sie zusammen leben, die aber ihre Unrechtserfahrungen bisher ignoriert haben:

„The main purpose of the courts of women is to create and avail to female victims of violence a political space and platform from which to tell the world – the public – their life stories, experiences of violence they have suffered mostly in silence and the impact the violence has had on their lives. (...) Through this process women display the crimes to the public eye, ear and emotion which has long been used to looking without seeing them, to listening without hearing to experiencing without reacting” (ebd.).

Die betroffenen Frauen selbst erfahren durch ihr öffentliches Sprechen und die Verurteilung der erfahrenen Gewalt als Menschenrechtsverletzungen eine Form der sozialen Anerkennung ihres erlittenen Unrechts. Das trägt zu ihrer persönlichen und sozialen Rehabilitierung bei. Die betroffenen Frauen, die bei den Gerichten von El Taller „ausgesagt“ haben, erhalten im Anschluss zudem psychosoziale und juristische Unterstützung. Häufig entscheiden sie sich nach diesen Frauengerichten dafür, mit Unterstützung von El Taller oder FIDA-K auch eine Anzeige des Täters zu wagen. Über die symbolischen Gerichte wird aber nicht nur

¹⁸² Zu Folgendem Angaben von Mary Okumu, Coordinator Regional Africa Office, El Taller, Interview am 22.9.2000, sowie El Taller 2000 und 1999: 29-36. Zu COVAW siehe Coalition on Violence Against Women 1998: 7, 1999: 17-21.

das öffentliche Schweigen über frauenspezifische Rechtsverletzungen gebrochen, sondern zugleich werden auch die Schwachstellen im existierenden Recht aufgezeigt und politisiert. Da die Frauengerichte dort ansetzen, wo staatliches Recht schweigt bzw. Frauen darin nicht oder nur schwer zu ihrem Recht kommen, machen sie dies sichtbar. Den Richterinnen dienen die internationalen FrauenMenschenrechte, insbesondere die CEDAW-Konvention, die PFA und die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte*, als die hauptsächlichen Leitlinien, um „Recht zu sprechen“ und ihre Urteile zu fällen. Sie beziehen sich nicht nur öffentlich auf diese Dokumente, sondern wenden auch kenianisches Recht im Lichte dieser Konventionen an (Coalition on Violence Against Women 1999: 19-20).

Die Frauengerichte zeigen, dass der FrauenMenschenrechtsansatz eine wichtige Bedingung dafür ist, dass Frauen überhaupt über ihre Rechtsverletzungen sprechen können. Erst dadurch, dass die Rechte von Frauen bzw. ihre Unrechtserfahrungen in diesen Rahmen gestellt werden, werden sie sichtbar und sprechbar in einem Umfeld, das diese Sichtbarkeit und das Sprechen darüber bis dato verunmöglicht hat. Damit eröffnen die FrauenMenschenrechte einen neuen politischen und rechtlichen Raum, die Rechte von Frauen in legitimer Weise zu thematisieren. Diese Legitimität speist sich sowohl aus den universalen (Frauen)Menschenrechtsnormen selbst als auch daraus, dass diese von den Frauen an der lokalen Basis – zumindest jenen, die vor den Frauengerichten „aussagen“ – als Referenzrahmen für ihre Aussagen anerkannt werden, bzw. aus der Tatsache, dass sie erst durch die Anwendung dieses Rahmens auf ihre Unrechtserfahrungen „Recht“ erfahren können.

Schließlich bilden die Gerichte jenseits der „Gerichtsverfahren“ häufig auch den Ausgangspunkt für die Entwicklung lokaler Strategien zur Stärkung der Menschenrechte von Frauen. Daran beteiligt sind lokale Frauengruppen sowie andere, bei den „Gerichtsverfahren“ oft anwesende, nationale Frauenorganisationen. Die Planung gesellschaftspolitischer Strategien und Aktivitäten ist ein wichtiger Bestandteil der Frauengerichte, da er wesentlich ist für den Aufbau von Handlungsstrategien zur gesellschaftlichen und politischen Transformation auf der Grundlage der Menschenrechtsnormen:

„This constitutes the beginning of the transformative process of Human Rights Discourse and Parameters“ (El Taller 2000:2).

Die Redefinition der Rechte von Frauen als Verletzung der Menschenrechte von Frauen und das (öffentliche) Sprechen über die Menschenrechte von Frauen in den verschiedenen erläuterten NGO-Aktivitäten haben auf lokaler Ebene die Auswirkung, dass Frauen begonnen haben, über ihre Rechte und Rechtsverletzungen zu sprechen. So stellt Ruth Kibiti von NCSW fest:

„The poor African women talk about their rights now all the time. They are beginning to appreciate their rights. It does not matter whether you talk to rural urban women or to rural rural women. Whether it is about economic resources or about accessing social services or any other issue – they talk about it as a rights issue“.¹⁸³

So haben Frauenorganisationen einen neuen Raum für Frauen an der lokalen Basis geöffnet, um sich als Trägerinnen von Rechten und ihre Unrechtserfahrungen als Rechtsverletzungen bzw. Menschenrechtsverletzungen zu begreifen und öffentlich zu machen. Der (Frauen)Menschenrechtsrahmen bzw. die konkreten international verankerten FrauenMenschenrechte stellen für diesen Prozess eine grundlegende Legitimationsquelle dar. Ausschlag gebend dafür, dass die Menschenrechte angenommen werden und ihre Legitimationswirkung entfalten können, ist gerade die Tatsache, dass ihr Ursprung jenseits der als diskriminierend erlebten lokalen, traditionellen bzw. nationalen Rechtsquellen, Rechtsnormen und -praxen liegt. So stellen sie einen Rahmen dar, der zunächst einmal unbelastet von den negativen Rechtserfahrungen der Frauen in Kenia ist. Die Menschenrechte können somit auch als eine „Instanz des Sprechens“ über Unrechtserfahrungen bezeichnet werden, für die es ansonsten keinen oder kaum einen Referenzrahmen zur Benennung gibt.¹⁸⁴ Durch den Bezug auf die FrauenMenschenrechte autorisieren sich Frauen, über Recht zu sprechen bzw. Rechte für sich in Anspruch nehmen, auch wenn diese Rechte in ihrem unmittelbaren Lebensumfeld nicht existieren oder negiert werden.

¹⁸³ Interview am 25.8.2000.

¹⁸⁴ Dieser Ausdruck stammt von Marianne Braig (1998), die in Anlehnung an Cornelia Vissmann Menschenrechte als „Instanz des Sprechens“ begriffte, die das Schweigen über Unrecht brechen kann.

Über die Aneignung der universalen Menschenrechte und die Selbstkonstituierung als (Menschen)Rechtssubjekte, drücken Frauen schließlich in einem gesellschaftlichen und politischen Kontext, der ihnen dies abspricht, nicht nur ihren Anspruch aus, über frauenspezifisches Recht und Unrecht zu sprechen, sondern auch Recht und Gerechtigkeit einzufordern. Sie entwickeln ein neues, kritisches Verhältnis zu Recht in ihrem Alltag. Das wiederum ist eine Grundlage dafür, dass Frauen Handlungsstrategien zur Einforderung ihrer Rechte entwickeln.

6.6.3.4 Die Umsetzung der Menschenrechte einfordern

Die Aneignung der Menschenrechte und die Entwicklung eines Selbstverständnisses als Menschenrechtsträgerinnen bilden die Grundlagen für die Entwicklung eines Rechtsanspruchsdenkens der Frauen. Dieses wiederum ist die Voraussetzung für den Entwurf von Handlungsstrategien zur Einforderung der (Menschen)Rechte. Wesentliche Ziele der lokalen Arbeit nationaler Frauenorganisationen bestehen darin, Frauen zu mobilisieren, eine Rechtsanspruchshaltung einzunehmen und die Umsetzung ihrer Menschenrechte einzufordern bzw. hierzu Strategien zu entwickeln. Die Erarbeitung individueller und kollektiver Handlungsstrategien zur Rechtsumsetzung ist daher ein wichtiger Bestandteil der lokalen Programme und Trainings der Frauenorganisationen. Auf individueller Ebene geht es insbesondere darum, dass Frauen in ihrer persönlichen Lebenssituation und bei der Verwirklichung ihrer Rechte in ihrem Leben gestärkt und unterstützt werden. Darüber hinaus wollen die NGOs Frauen aber auch mobilisieren, die Umsetzung ihrer Rechte kollektiv einzufordern. Aus der Perspektive des (Menschen)Rechtsdiskurses sind diese beiden Dimensionen eng miteinander verbunden. So ist das Selbstverständnis als Menschenrechtsträgerin Voraussetzung sowohl für die Entwicklung individueller als auch kollektiver Handlungsstrategien.

Die Mobilisierung der Frauen zur Einforderung ihrer Rechte richtet sich hauptsächlich auf staatliche Institutionen. Die Frauenorganisationen zielen darauf ab, dass Frauen den Staat bzw. die Regierung als Garant der Umsetzung der Menschenrechte in die Pflicht nehmen. Dazu vermitteln die NGOs in ihren Trainings, Workshops und diversen Informations- und Aufklärungsveranstaltungen Frauen und Männern auch Kenntnisse über die Funktionsweise staatlicher Institutionen und darüber, welche Pflichten und Aufgaben staatliche Institutionen auf nationaler

wie lokaler Ebene haben. Das gilt insbesondere für die Rechtsaufklärungsworkshops und die *paralegal*- und *civic education*-Trainings. Mit Blick auf die lokale Ebene werden dabei u. a. die Frauen diskriminierenden Praxen der *chiefs* oder *assistant chiefs* und ihre korrupten Praktiken thematisiert (z. B. The League of Kenya Women Voters 2000; Kenya Women's Political Caucus 2000a). Die *civic education*- und die *political leadership*-Trainings der Frauenorganisationen im Vorfeld der Wahlen 1997 bzw. 2002 stellten dagegen den Rechtsanspruch der WählerInnen auf geheime und unabhängige Abstimmung in den Vordergrund sowie das Recht von Frauen, in allen Gremien auf nationaler wie lokaler Ebene gleichermaßen repräsentiert zu sein. Dabei wiesen die Organisationen in ihren Veranstaltungen immer wieder auf die Pflicht der Regierung hin, die Gleichberechtigung der Geschlechter bei der politischen Partizipation zu gewährleisten und hierfür entsprechende Maßnahmen zu ergreifen (vgl. z. B. FREDA 2000).

Der internationale FrauenMenschenrechtsdiskurs spielt in mehrfacher Weise bei der Mobilisierung der Frauen zur Einforderung ihrer Rechte eine wichtige Rolle. Zum einen ist der Verweis auf die internationale Verpflichtung Kenias zum Schutz und zur Umsetzung der Rechte von Frauen ein Argument, das viele Organisationen in ihrer Arbeit mit lokalen Frauen(gruppen) einsetzen.¹⁸⁵ Die TraineeInnen beziehen sich auf die international geschützten FrauenMenschenrechte, um den Frauen (und Männern) an der Basis zu verdeutlichen, dass ihre Forderungen legitim und durch die internationalen FrauenMenschenrechtsnormen abgesichert sind. Die internationalen FrauenMenschenrechte als Legitimationsquelle werden dabei sowohl für die Forderung nach Gleichberechtigung allgemein, als auch ganz konkret für einzelne Rechte, wie z. B. Recht auf körperliche Unversehrtheit, Recht auf Eigentum oder Erbrecht, herangezogen.

Daneben hat aber auch der Hinweis auf die internationalen Selbstverpflichtungen der kenianischen Regierung zum Schutz der Rechte von Frauen eine mobilisierende Wirkung auf Workshopeteilnehmerinnen. Sie ergibt sich aus der Diskrepanz zwischen den internationalen Zusagen der Regierung und ihren tatsächlichen Maßnahmen. So erkennen die Frauen sofort, dass die Regierung ihre internationalen frauenpolitischen Zusagen innenpolitisch nicht umsetzt, bzw. mehr noch, der

¹⁸⁵ Das gilt beispielsweise für die Organisationen ECWD, LKWV, NCSW, NCWK, FREDA, FIDA-K sowie für die regionale NGO *Abantu for Development*.

internationalen Frauenpolitik ablehnend gegenüber steht. Zwar sind sie daran „gewöhnnt“, dass die Regierung kaum frauenpolitische Maßnahmen ergreift, doch offensichtlich ruft diese Diskrepanz oder „Unehrllichkeit“ besondere Reaktionen hervor. So beschreibt Felix Odhiambo, Programme Officer von FREDa, die Reaktionen von Teilnehmerinnen in seinen Workshops:

„They feel so enraged. They say what is the point to have these signatures when the Government is not implementing its commitments?“¹⁸⁶

Wesentlich bei den Workshops und Trainings ist aber die Vermittlung des Rechtsanspruches, den Frauen in Kenia auf die Umsetzung der internationalen FrauenMenschenrechtsdokumente haben. In diesem Sinne erläutert Mary Kimonye von NCWK, in ihren *civic education*-Sensibilisierungsworkshops zu den Rechten von Frauen an der lokalen Basis die internationalen Verpflichtungen, um die Frauen in ihren Aktivitäten zur Einforderung ihrer Rechte zu bestärken. Konkret weist sie vor allem auf die PFA hin, zu deren Umsetzung sich die Regierung international verpflichtet hat, und die so von Frauen legitimerweise eingefordert werden kann:

„We tell them that the government is a signatory to international agreements on women’s rights. This is to make women known that the government is not doing them a favour by doing something for women. We tell them that the government has signed to implement Beijing and so the women can lobby the government to implement what it has said it would implement“.¹⁸⁷

Auf der Grundlage des – anhand der internationalen Menschenrechtsnormen als legitim begründeten – Rechtsanspruchdenkens enthalten die verschiedenen Workshops, vor allem im Bereich *civic education*, in der Regel Module zur Entwicklung kollektiver lokaler Handlungsstrategien zur Rechtsumsetzung und Rechtseinforderung. Hierzu gehört die Erarbeitung von Aktionsplänen zu den für die Frauen wichtigen Themenbereichen. Zudem vermitteln die Frauenorganisationen zumeist Kenntnisse für Lobbying und Advocacy, zum Umgang mit Öffentlichkeit und Medien sowie Informationen über die Tätigkeiten anderer NGOs, die Frauen z. B. zur finanziellen Unterstützung ihrer lokalen Aktivitäten anfragen können.

¹⁸⁶ Interview am 11.10.2000.

¹⁸⁷ Interview mit Mary Kimonye, Programme Officer, NCWK, am 8.8.2000

Eine Folge der verschiedenen Trainings besteht darin, dass sich Frauen verstärkt organisieren, um auf dieser Grundlage ihre spezifischen Rechte aber auch allgemeine Rechte in ihrer Gemeinde einzufordern. Hierzu haben sie verschiedene Praxen entwickelt. Unter anderem haben sie begonnen, in Briefen an Parlamentsabgeordnete sowie Behörden ihre Rechte einzufordern. So berichtet die Trainerin Beatrice Konya der LKWV etwa von Frauen aus dem Distrikt Kenyago in der Provinz Rift Valley, dass sie Protestbriefe an lokale Behörden, die Provinzverwaltung, Parlamentsabgeordnete aus der Region und das Gesundheitsministerium geschrieben haben, in denen sie die schlechten Zustände in der lokalen Gesundheitsstation beanstanden, in der keine Medikamente zur Verfügung standen, sowie die Korruption der Ärzte, die die aus Nairobi zugewiesenen Medikamente privat verkauften.¹⁸⁸ In der Folge wurde eine Untersuchungskommission geschickt, ein Arzt versetzt und mehr Geld zur Verfügung gestellt. In einem anderen Beispiel setzten sich Frauen mit ähnlichen Maßnahmen öffentlich für den Bau einer Straße in ihrer Region ein.¹⁸⁹

Auch haben Frauen begonnen, direkten politischen Druck auf die Parlamentsabgeordneten in ihrem Wahlkreis und in ihrer Region auszuüben. So laden sie diese in ihre Gruppen oder zu größeren Versammlungen ein, um von ihnen zu hören, welche Maßnahmen sie ergreifen, um die Rechte von Frauen umzusetzen und die drängendsten Probleme in den jeweiligen Gemeinden anzugehen. Zudem beginnen sie, in anderen öffentlichen Veranstaltungen, bei denen ParlamentarierInnen anwesend sind, etwa bei *Harambees*, das Wort an sie zu richten und ihnen Fragen zu Maßnahmen für die Verwirklichung der (Frauen)Menschenrechte in ihren Regionen zu stellen.¹⁹⁰

Ein eher unkonventionelles Vorgehen haben Frauen in einem Fall in Taita Taveta angewandt, von dem ebenfalls die bereits erwähnte Trainerin der LKWV berichtete: Hier befreiten sie ein minderjähriges Mädchen, das von dem *chief* in seinem Büro sexuell missbraucht wurde. Nachdem die Polizei sich in Abwesenheit des *chiefs* weigerte, die Tür zum Büro aufzubrechen, taten dies die Frauen selbst, um

¹⁸⁸ Das ist eine gängige Praxis unter Ärzten auf dem Land in Kenia.

¹⁸⁹ Interview am 17.3.2000.

¹⁹⁰ Aussagen von Partrick Onyango von ECWD am 21.7.2000 sowie von Winni Guchu von FIDA-K am 27.7.2000.

das Mädchen zu befreien. Zugleich zeigten sie den *chief* an, der in der Folge von seinem Posten abberufen wurde. In diesem Beispiel nahmen die Frauen das Recht in ihre eigenen Hände:

„They took the law in their own hands. This would not have happened 20 years ago. It is because they know the law as a result of the civic education and awareness. Before nobody knew the law. The more awareness people get the more they are able to fight. Women now know that the government is there for them.”¹⁹¹

Ein sehr konkretes Beispiel dafür, wie Frauen an der lokalen Basis von Frauenorganisationen über die internationalen FrauenMenschenrechtsdokumente dazu mobilisiert werden, Staat und Regierung in die Pflicht zu nehmen, bildeten auch die Mobilisierungswshops des *Kenya Women's Political Caucus* zur Unterstützung der *Affirmative Action Bill* im August 2000. Diese eintägigen Workshops fanden in allen Provinzen des Landes statt, um Unterstützung in der Bevölkerung für den Gesetzentwurf zu erreichen und so politischen Druck auf das Parlament und die Abstimmung der ParlamentarierInnen auszuüben. Sie wurden von 12 Frauenorganisationen durchgeführt, darunter NCSW, YWCA, MYWO, *Collaborative Centre for Gender and Development* und *Gender Sensitive Initiatives*.

Die Pekinger Aktionsplattform spielte in diesen Workshops, an denen Männer und Frauen teilnahmen, eine wichtige Rolle. So zitierte etwa die Trainerin Lucy Mungai von der NGO *Gender Sensitive Initiatives* in ihren Workshops in verschiedenen Stadtteilen Nairobis aus der PFA, um so die Legitimation der Frauenquote zu erhöhen und gleichzeitig zu demonstrieren, dass sich die kenianische Regierung international zur Verwirklichung der Frauenquote verpflichtet hat.¹⁹² Der größte Teil der Workshops bestand darin, den Zusammenhang zwischen *affirmative action* und den vielfältigen Diskriminierungen und Ausschlüssen von Frauen in Kenia deutlich zu machen und eine Verbindung zwischen den konkreten Rechtsverletzungen an Frauen und ihren Ausschlüssen aus Entscheidungsgremien herzustellen. Der letzte Teil der Workshops beinhaltete die Erarbeitung konkreter Strategien, wie Frauen und Männer die Botschaft der Frauenquote weiter verbreiten und Unterstützung hierfür gewinnen könnten.

¹⁹¹ Interview mit Beatrice Konya am 17.3.2000.

¹⁹² Interview mit Lucy Mungai, Project Officer und Trainerin, *Gender Sensitive Initiatives* am 3.10.2000 sowie eigene Beobachtung bei einem eintägigen Workshop im Stadtteil Southeast Nairobi am 2.10.2000.

Die landesweite Mobilisierung von Frauen an der lokalen Basis zum Frauenquoten-Gesetz bewirkte, dass viele lokale Frauen und ihre Gruppen ihre jeweiligen Wahlkreisabgeordneten lobbyierten, damit sie für den Gesetzentwurf stimmten. Darüber hinaus versammelten sich Frauengruppen aus dem ganzen Land, wie bereits oben unter 6.5.3.2 dargestellt, auch am Tag der Abstimmung in großer Zahl vor dem Parlament, um so ihre Forderungen zur Verabschiedung des Gesetzes zu untermauern. Die Annahme der *motion* durch das Parlament war nicht nur ein erster wichtiger Schritt hin zur – wenn auch noch nicht erfolgten – Verwirklichung der Frauenquote in Kenia. Vielmehr war sie auch für die Politik der Frauenbewegung insgesamt bedeutsam, insofern sie zumindest mit Bezug auf dieses Thema die politische Einheit der kenianischen Frauenbewegung demonstrierte. So konnten die Frauenorganisationen zeigen, dass die Frauen von der lokalen Basis den Gesetzentwurf öffentlich sichtbar unterstützten. Damit wurde das häufig von politischen Gegnern der Frauenpolitik und Gleichberechtigung – allen voran die Regierung Moi – verbreitete Argument, Gleichberechtigung oder Frauenförderung sei nur im Interesse der eher wohlhabenden städtischen, gebildeten Frauen und würde nicht von ärmeren, ländlichen Frauen unterstützt, ausgehebelt.

Für die Mobilisierung bzw. Unterstützung von Frauen zur Einforderung und Umsetzung ihrer Rechte auf individueller Ebene sind schließlich die LaienanzwältInnen die zentralen AkteurInnen:

„The paralegals have been in a strategic position to link women to the use of legal structures which range from local administrative offices to the judiciary“ (ECWD 2000: 9).

Um die Inanspruchnahme der Rechte einzelner Frauen an der lokalen Basis zu unterstützen, werden in der Ausbildung der LaienanzwältInnen Kenntnisse über das kenianische Justizwesen und die Verfahren zu seiner Inanspruchnahme bzw. das Wissen über die Unzulänglichkeiten und Probleme der Justiz vermittelt. Bildet der FrauenMenschenrechtsansatz in den Trainings den normativen Bezugsrahmen für die Bewertung und Einordnung der Rechtssituation von Frauen in Kenia, so nimmt die Vermittlung konkreter Handlungsstrategien zu Einforderung und Umsetzung spezifischer Rechte von Frauen den größten Teil der Programme ein. Das ECWD-Trainingsprogramm zielt etwa darauf ab, dass die LaienanzwältInnen neben ihren öffentlichen Aktivitäten im Monat mindestens vier Einzelfälle

behandeln. In der Realität sind es oft mehr, da mit dem Bekanntwerden des Programms das Beratungsangebot der LaienanwältInnen in einem Dorf oder einem Distrikt sehr häufig wahrgenommen wird, insbesondere von Frauen:

„Members of local communities in the target areas are now demonstrating their ability to come forward with cases and begin to seek litigation. This is evident from the number of the otherwise initially unreported cases, e.g. rape and domestic violence, and also the dramatic increase in the number of cases reported” (ebd.: 9).

Während ihres bereits erwähnten *Mid-Year Review-Workshops* berichteten fast alle ECWD-LaienanwältInnen, dass sie den vielen Anfragen von Frauen kaum gerecht werden können, insbesondere bei Fällen von Gewalt gegen Frauen in der Familie. Daneben werden sie zu ganz unterschiedlichen Problemen aufgesucht – von Enterbungen, Konflikten mit dem Ehemann und Fragen des Sorge- und Scheidungsrechts über Landrechtsprobleme bis zu unrechtmäßigen Entlassungen aus einem Arbeitsverhältnis. Der Schwerpunkt des Beratungsbedarfes liegt insgesamt allerdings auf Fragen des Ehe- und Familienrechts sowie des Eigentumsrechts.¹⁹³ Die gleiche Situation zeigt sich auch bei den Trainings, die FIDA-K in drei Gemeinden im Osten des Landes durchführte. Hier waren die von der Organisation ausgebildeten Laienanwältinnen vor allem in folgenden Fällen tätig:

„Land dispute; break-up in marriage, female education; negligence of families; inheritance of property; human rights; freedom not granted to women by their husbands; men not shouldering their problems; (...) wife beating; widow inheritance; (...) conflict between customary marriages and church marriages; wife lacks access to family income” (Federation of Women Lawyers-Kenya 1998b: 8-9).

Das Vorgehen der ECWD-LaienanwältInnen bestand darin, den Fall aufzunehmen, zu dokumentieren und zusammen mit der betroffenen Frau Lösungsmöglichkeiten zu suchen. Sie schlugen dabei in der Regel vor, bei Rechtsverletzungen den lokalen *chief* einzuschalten und/oder Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Indem die betroffene Frau von der Laienanwältin oder dem Laienanwalt bei ihrem Gang zum *chief* oder zur Polizei begleitet wird, erfährt sie hier eine wichtige Unterstützung, sich diese Institutionen zu erschließen. Zum anderen erhält der Fall durch die Anwesenheit und Expertise eines/r *paralegals* mehr Legitimität, so dass

¹⁹³ Mündliche Kurzberichte während des Workshops vom 22. bis 24.8.2000.

er auch von der zuständigen Behörde ernst genommen wird und diese unter Handlungsdruck gerät. In der Folge intervenieren häufig die *chiefs* und suchen Lösungen für die betroffenen Frauen, auch unter Einbezug des Angeschuldigten. Wenn dies nicht möglich ist, bzw. in solchen Fällen, in denen Strafanzeige gestellt wurde, unterstützen LaienanwältInnen Frauen, indem sie sie durch die entsprechenden Verfahren bis vor ein lokales Gericht begleiten. Sollte die Frau professionellen juristischen Beistand benötigen, stehen dazu in vielen Regionen ausgebildete AnwältInnen zur Verfügung, die auch Fälle *pro bono* oder nur gegen geringe Gebühren übernehmen. Hierfür hat ECWD ein Netzwerk von AnwältInnen im ganzen Land aufgebaut. Zugleich steht auch ECWD selbst zur Verfügung, um mit entsprechenden Schreiben auf Polizei, Staatsanwaltschaft oder die lokalen Autoritäten der Exekutive Handlungsdruck auszuüben. Bei besonders schweren Rechtsverletzungen macht ECWD schließlich auch öffentlich auf den Fall aufmerksam, um Gerechtigkeit für eine Frau zu erlangen, ihr Einverständnis vorausgesetzt.

Die Unterstützung solcher Einzelfälle durch ECWD macht neben der Programmarbeit einen großen Teil der täglichen Arbeit der Organisation aus. Sie ist eine wesentliche Komponente dafür, dass Frauen auf lokaler Ebene zu ihrem Recht kommen, denn mit der Präsenz der NGO im Hintergrund geraten die lokalen Akteure – seien es die *chiefs*, die Polizei oder auch Gerichte – unter einen halböffentlichen Druck. Indem die LaienanwältInnen etwa in ihren Schreiben immer auch darauf hinweisen, dass ECWD sowie offizielle Institutionen, wie etwa die Provinzverwaltung, Kopien des Schreibens erhalten, erzeugen sie Transparenz und Öffentlichkeit.¹⁹⁴ So wird der jeweiligen angeschriebenen Institution signalisiert, dass ihr Handeln beobachtet wird. Die Verknüpfung des individuellen Rechtsbeistands von Frauen auf lokaler Ebene mit der politischen Dimension des Monitorings staatlicher Institutionen durch die nationale Frauen-NGO ist eine wichtige Bedingung dafür, dass Frauen auf lokaler Ebene zu ihrem Recht kommen. Über die Arbeit der LaienanwältInnen und der nationalen Frauenorganisationen im Hintergrund können sich Frauen an der lokalen Basis damit die staatlichen Institutionen, insbesondere die Justiz, als Handlungsräume für die Umsetzung ihrer individuellen Rechte neu oder besser erschließen.

¹⁹⁴ So Patrick Onyango von ECWD im Interview am 21.7.2000.

Insgesamt betrachtet haben Frauenorganisationen und Frauen eine Bandbreite von Handlungsstrategien entwickelt oder, wo vorhanden, ausgebaut, um für die Umsetzung ihrer Rechte zu kämpfen, von denen ich hier nur einige genannt habe. Die individuellen und kollektiven Handlungsstrategien und die Konstituierung von Frauen als (Menschen)rechtssubjekte haben dabei auch Auswirkungen auf die lokalen Geschlechternormen und -praxen. Besonders die Tatsache, dass Frauen öffentliche Räume und Institutionen in Anspruch nehmen, um über die Rechte von Frauen zu sprechen und diese einzufordern, bedeutet eine Veränderung der geschlechtsspezifischen Rollenzuschreibungen und Handlungsweisen auf lokaler Ebene. Auch die Ausbildung von Frauen als *civic education*-Trainerinnen oder als Laienanwältinnen und damit als Expertinnen in Rechtsfragen und Beraterinnen in Konfliktfällen ist ein Novum in vielen lokalen Kontexten, in denen solche Funktionen bis dato Männern vorbehalten waren.

Die von den Frauen und ihren Gruppen auf lokaler Ebene eingeforderten Veränderungen haben häufig dann Erfolg, wenn sie lokale männliche Autoritäten als Alliierte gewinnen können. Insbesondere wenn die Ältesten oder auch die männlichen Entscheidungsträger in einer Dorfgemeinschaft sich überzeugen lassen, bestimmte geschlechtsspezifische Praxen aufzugeben oder zu verändern, hat dies auch breitere gesellschaftliche Auswirkungen. So haben Älteste in Kenia etwa in Einzelfällen begonnen, Töchter und Söhne im Erbrecht gleichzustellen. Ein anderes Beispiel ist der politische Einbezug von Frauen in lokale Komitees, wie Peter Kahara, Regional Programme Manager der Organisation *Abantu for Development*, berichtet:

„Once you talk about men and women being equal that they are born equal and that only socially constructed ideas make them different, you convince even old men to change their perspective. For instance land ownership: you have old men realizing that women are the same to us, they have the same needs and so they should also own land. So they decide that their daughters can also inherit land. (...) There also was this chief who said that in the future he would incorporate a woman in the DDC¹⁹⁵. Beforehand it would not even have occurred to him that there was something wrong with a DDC being only men.“¹⁹⁶

In der Rolle als *civic education*-Trainerinnen oder Laienanwältinnen überschreiten Frauen die Geschlechterpraxen und Rollenzuschreibungen sowohl in ihren Ge-

¹⁹⁵ *District Development Committee*.

¹⁹⁶ Interview am 4.10.2000.

meinden als auch in ihren eigenen Familien. Dazu trägt zum einen bei, dass sie nun eine neue öffentliche Form der Anerkennung für ihre Arbeit in einem Dorf oder einer Region genießen. Das erhöht ihren Status und damit auch ihre Freiheiten und Verhandlungsmöglichkeiten innerhalb der Familie, was nicht immer konfliktfrei abläuft. So leisten häufig die Ehemänner zunächst Widerstand gegen die Teilnahme der Frauen an den Programmen der NGOs und gegen die Ausübung der neuen Aufgaben der Frauen.¹⁹⁷ Zum anderen berichten die Trainerinnen, dass Frauen auf der Grundlage ihrer neuen Rolle sowie ihres neu erworbenen Wissens um ihre Rechte beginnen, diese auch innerhalb ihrer Familie einzufordern. So verlangen sie größere Handlungsräume und Entscheidungskompetenzen, wie z. B. die Verfügungsgewalt über das Familieneinkommen, zumal wenn es zu großen Teilen von ihnen erwirtschaftet ist. Dazu gehören auch mehr Freiräume für selbst bestimmtes Handeln außerhalb der Familie, z. B. die Teilnahme an oder das selbständige Organisieren von politischen Veranstaltungen, auch zu frauenpolitischen Themen. Zugleich nehmen viele Frauen auf der Basis ihrer gestärkten Position innerhalb der Familie auch ihre Männer mehr in die Pflicht, ihren Aufgaben in der Familie besser nachzukommen. In diese Weise wird neben öffentlichen Orten auch die Familie zu einem Ort der Verhandlungen über die Rechte von Frauen und geschlechtsspezifische Rollenzuschreibungen.¹⁹⁸

Eine große Herausforderung für die Verwirklichung der Menschenrechte von Frauen an der lokalen Basis ist allerdings die vorherrschende Armut im Land und die schlechte materielle Lage von Frauen (und Männern) in vielen Regionen Kenias. So sind die Beschaffung von Nahrungsmitteln, die Verbesserung der konkreten materiellen Lebenssituation und die Schaffung von Einkommensmöglichkeiten die Prioritäten vieler Frauen in Kenia. Angesichts dieser Überlebensprobleme ist es für viele Frauen häufig nicht prioritär bzw. schlicht nicht möglich, sich mit ihren Rechten und deren Umsetzung zu befassen, auch wenn es dabei durchaus auch um materielle Rechte geht.¹⁹⁹ Auch entsprechen die angebotenen Lösungs-

¹⁹⁷ Der Bericht von ECWD schildert die anfänglichen Schwierigkeiten, aufgrund dieses innerfamiliären Widerstands überhaupt Frauen als Teilnehmerinnen zu finden, bzw. diese im Programm zu halten. Dazu bedurfte es in einigen Fällen auch die Ansprache der Ehemänner durch die Organisationen (ECWD 2000: 3).

¹⁹⁸ Persönliche Kommunikationen von Teilnehmerinnen verschiedener Trainingsprogramme aus den Bereichen *civic education* und *paralegal training*.

¹⁹⁹ Dies berichtete etwa Beatrice Konya von LKWV für Massai-Frauen im Süden des Landes, der im Sommer 2000 massiv unter einer Dürre zu leiden hatte.

ansätze der Frauenorganisationen – Aufklärung, Beratung oder Mobilisierung der Frauen – häufig nicht den unmittelbaren Bedürfnissen der Frauen, bzw. werden von ihnen nicht als hilfreich zur unmittelbaren Befriedigung dieser Bedürfnisse angesehen. Zudem verfügen Frauen oft nicht über die zeitlichen oder auch materiellen Ressourcen, um an Veranstaltungen teilzunehmen, die sich mit dem FrauenMenschenrechtsdiskurs auseinandersetzen.

Die Frauenrechtsorganisationen, die an der Basis arbeiten, gehen mit diesem Problem unterschiedlich um. Zum einen gibt es nach Angaben vieler Organisationen Gebiete in Kenia, in denen sie keine Programme über Frauenrechte oder auch im Bereich *civic education* durchführen. Dazu gehören vor allem Gebiete im Nordosten des Landes, die von großer Armut und auch gewalttätigen Auseinandersetzungen geprägt sind, sowie solche im Massai-Land und im Nordwesten Kenias. Hier halten viele Frauenrechtsorganisationen die Arbeit für nicht sinnvoll, da in diesen Gebieten zumeist eher humanitäre Hilfe notwendig ist oder aber die Regionen für ihre Arbeit zu unsicher sind.²⁰⁰ In den anderen Regionen, in denen sie Programme durchführen, informieren die Frauenrechtsorganisationen z. B. über Einkommen schaffende Programme anderer Organisationen (da sie selbst in der Regel keine Einkommen schaffenden Maßnahmen bieten können), oder darüber, wie sich Frauen individuell oder kollektiv Kleinkredite erschließen können. Die andere Herangehensweise besteht darin, Frauen zu mobilisieren, sich politisch für die Verbesserung der unmittelbaren materiellen Situation einzusetzen und diese von der Regierung einzufordern. Dieser Ansatz ist auf der einen Seite nicht unproblematisch, da er für jene, die ohnehin am stärksten die Opfer fehlgeleiteter nationaler Politik und Korruption sowie internationaler asymmetrischer Entwicklungsbeziehungen sind, zusätzliche Arbeit und Aktivitäten bedeutet. Auf der anderen Seite entspricht er der Überzeugung vieler Organisationen, dass die Verbesserung der materiellen Lebensbedingungen sowie ein (geschlechter)politischer Wandel in Kenia nur über das politische Handeln und den Druck von betroffenen Frauen und Männern selbst, einschließlich der lokalen Ebene, auf die Regierenden zu erreichen ist.

²⁰⁰ Dies gaben etwa die Vertreterinnen von NCSW, ECWD, LKWV und *Gender Sensitive Initiatives* an.

6.7 Fazit

Die Frauenbewegung ist der wesentliche Motor für das „Domesticating“ internationaler FrauenMenschenrechtsnormen in Kenia. Als zentrale Akteurinnen in der kenianischen Frauenbewegung identifizieren sich die nationalen Frauen(rechts)organisationen mit dem internationalen FrauenMenschenrechtsdiskurs und den FrauenMenschenrechtsnormen. Sie arbeiten für ein umfassendes „Domesticating“ im Sinne der formellen wie materiellen Verwirklichung dieser Normen und der international festgelegten Umsetzungsverpflichtungen in Kenia. So sind die primären Ziele dieser Frauen(rechts)organisationen die Beendigung jeglicher Diskriminierung gegen Frauen sowie die Herstellung von Gleichberechtigung und Geschlechtergerechtigkeit in Kenia. Dabei konzentrieren sie sich vor allem auf die Rechtspolitik und die politische Partizipation von Frauen.

Um die FrauenMenschenrechte in Kenia umzusetzen, sind die Frauenrechtsorganisationen auf der internationalen, nationalen und lokalen Ebene politischen Handelns aktiv. Über den Bezug auf die international verankerten bzw. universalen FrauenMenschenrechte erschließen sie sich auf all diesen Ebenen neue Handlungschancen und -räume. Dabei sind die Strategien den Kontexten und Handlungslogiken der jeweiligen Ebene angepasst.

Insbesondere auf internationaler Ebene eröffnete der frauen(bewegungs)politische Prozess, vor allem rund um die Pekinger Weltfrauenkonferenz, den Frauenorganisationen nicht nur neue Handlungschancen, sondern auch neue politische Handlungsräume, um für die Verwirklichung der FrauenMenschenrechte in Kenia zu kämpfen. So nutzten sie die regionalen und internationalen öffentlichen Foren im Rahmen des Pekinger Nachfolgeprozesses dafür, um – auch international sichtbaren – politischen Druck auf die Regierung auszuüben, die Frauenrechtssituation in Kenia zu verbessern bzw. ihre internationalen Zusagen innenpolitisch auch tatsächlich umzusetzen. Das geht einher mit der Selbstverortung der kenianischen Frauenbewegung innerhalb der internationalen Frauenbewegung und ihrer FrauenMenschenrechtspolitik, deren Ziel die Stärkung der internationalen FrauenMenschenrechtsnormen und Umsetzungsmechanismen ist. Eine (noch) eingeschränkte Rolle spielen dagegen die internationalen Überwachungsverfahren zur Umsetzung der Frauenrechtskonvention CEDAW und anderer internationaler und regionaler

Menschenrechtskonventionen. Hier könnten sich die Frauen(rechts)organisationen weitere Handlungsräume und -möglichkeiten erschließen, indem sie sich etwa verstärkt beim Monitoring der Umsetzung einzelner Menschenrechtskonventionen in Kenia engagierten. Das würde ihre politische Handlungsmacht gegenüber der Regierung insofern vergrößern, als sie über die Zusammenarbeit zu diesen Ausschüssen ihren politischen Druck auf die Regierung zur Umsetzung der Menschenrechtskonventionen verstärken könnten.

Quasi komplementär zur internationalen Ebene beziehen sich die Frauenorganisationen in ihrer politischen Arbeit auf innerstaatlich-nationaler Ebene auf die internationalen FrauenMenschenrechtsnormen und -dokumente, um frauenpolitische bzw. frauenrechtliche Reformen einzufordern. Die internationalen FrauenMenschenrechte entwickeln als inhaltlicher Leitfaden und wesentlicher Legitimationsrahmen für das strategisch-politische Handeln der Frauenorganisationen eine wichtige Bedeutung. Trotz der Hindernisse und Widerstände durch die Regierung ist die Pekinger Aktionsplattform mit ihrem FrauenMenschenrechtsansatz und ihrem Maßnahmenkatalog normativ und politisch der zentrale internationale Bezugspunkt für die Politik der Frauenbewegung in Kenia. Hauptsächlich Handlungsräume, in denen die Frauenorganisationen unter Bezugnahme auf diese Normen versuchen, Einfluss auszuüben, sind das Parlament und die Generalstaatsanwaltschaft. Hatten die Frauenbewegungsorganisationen keinen direkten Zugang zum Parlament, arbeiteten sie doch mit einzelnen ParlamentarierInnen als Alliierten eng zusammen, um ihre Reformvorschläge in den politischen Prozess einzubringen. Im Ergebnis nahmen in der Legislaturperiode 1997 bis 2002 Frauenrechtsvorhaben einen so großen politischen Raum ein, wie nie zuvor in der Geschichte des Parlaments. Damit wurde auch der parlamentarisch-politische „Domestication“-Prozess der internationalen FrauenMenschenrechte über die Arbeit der Frauenorganisationen einen wichtigen Schritt voran gebracht, wenn auch die Mehrheit der Gesetze bis heute nicht verabschiedet worden ist. Die Ursache für die Nichtverabschiedung liegt dabei einerseits in der politischen Blockadehaltung gegenüber jeglicher Frauenrechtspolitik durch die Regierung Moi, die Gesetzgebungsverfahren immer wieder verschleppte. Andererseits war auch der Verfassungsreformprozess ein Faktor, da einige Gesetzesinitiativen auf Eis gelegt wurden, weil ihre Inhalte in die neue Verfassung selbst integriert werden sollten. Da

diese 2005 von der Bevölkerung aber generell abgelehnt worden war, wurden letztlich auch keine frauenrechtspolitischen Reformen verabschiedet – weder im Wege einfacher Gesetze, noch durch eine neue Verfassung. Das „Scheitern“ frauenbewegungspolitischer Rechtsreforminitiativen hatte damit seine Ursachen sowohl in der politischen Haltung der Regierung als auch in innenpolitischen Prozessen, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Frauenrechtspolitik standen.

Einen neuen politischen Handlungsraum eroberten sich die Frauenorganisationen während des Verfassungsreformprozesses. Dabei weiteten sie ihre Präsenz in den Gremien, die über Verlauf und Inhalte der Reform zu entscheiden hatten, seit dem Beginn der 1990er Jahre stetig aus. Im Ergebnis konnten sie einen Erfolg verbuchen, da ihre Forderungen in den Entwurf für eine neue Verfassung weitgehend übernommen worden sind. Diese Forderungen basieren wiederum auf den FrauenMenschenrechtsnormen bzw. sind fest im FrauenMenschenrechtsdiskurs verankert. Das Parlament und die politischen parlamentarischen und außerparlamentarischen Gremien für die Verfassungsreform wurden so – trotz der politischen Einschränkungen und Misserfolge – zu Orten, in denen die FrauenMenschenrechte stärker als jemals zuvor in der Geschichte des Landes verhandelt wurden.

Auch auf lokaler Ebene erschließen die Frauenorganisationen über ihre vielfältigen Aktivitäten des „Domesticating“ der internationalen FrauenMenschenrechte neue Handlungschancen und -räume für Frauen und ihre Organisationen. Wichtige neue Handlungsräume stellen lokale öffentlichen Foren dar, wie die *chief barazas*, in denen Frauen nun erstmals beginnen, ihre Rechte und Interessen öffentlich zu artikulieren bzw. zu formulieren. Auch andere Formen von Öffentlichkeit, wie die Frauengerichte oder Demonstrationen, sind für viele Frauen neue Orte ihres öffentlich sichtbaren politischen Protests gegen Rechtsverletzungen und Diskriminierungen, nicht nur auf nationaler, sondern auch auf lokaler Ebene. Die FrauenMenschenrechtsnormen spielen hier eine zentrale Rolle: Von den nationalen Organisationen an die lokale Basis vermittelt, entwickeln sie dort eine Art Eigenleben im Sinne eines von den Frauen lokal angeeigneten FrauenMenschenrechtsdiskurses. So wenden Frauen die Menschenrechtsnormen auf die eigene Lebenssituation an und füllen sie mit ihren eigenen (Rechts)Erfahrungen. Der FrauenMen-

schenrechtsdiskurs bietet auf lokaler Ebene einen neuen Referenzrahmen für die legitime Benennung von Unrecht und zur Einforderung geschlechtergerechter gesellschaftlicher, sozialer oder politisch-rechtlicher Politiken und Handlungspraxen im Lebensalltag.

Indem Frauen an der lokalen Basis über ihre Rechtsverletzungen sprechen und diese zunehmend auch als Menschenrechtsverletzungen benennen, brechen sie nicht nur das Schweigen über diese auf. Vielmehr setzen sich die Frauen durch den Akt des Selbstautorisierens, über ihre (Menschen)rechte zu sprechen und dies auch öffentlich zu tun, über die sozio-kulturellen Geschlechternormen hinweg. Die Aneignung und öffentlich sichtbare Inanspruchnahme der FrauenMenschenrechte bedeutet die Hinterfragung bzw. Überwindung zugeschriebener Verhaltensweisen, wie etwa das öffentliche Schweigen der Frauen oder auch ihre Unterordnung unter männliche Familienhäupter und deren Entscheidungen in der Familie.

Die verschiedenen „Domestication“-Aktivitäten und Ansätze der nationalen Frauenorganisationen auf lokaler Ebene haben auch Auswirkungen auf das Verhältnis zwischen verschiedenen Akteurinnen innerhalb der kenianischen Frauenbewegung selbst. Insbesondere tragen sie zu einem besseren Verhältnis zwischen nationalen Frauenorganisationen und lokalen Frauengruppen bei. So führt die Verknüpfung der verschiedenen Handlungsebenen in den Aktivitäten der Frauenorganisationen auch zu einer engeren Verbindung zwischen den Frauenorganisationen und -gruppen auf nationaler und lokaler Ebene in Kenia. Die Programme der nationalen Frauenorganisationen auf lokaler Ebene trugen häufig dazu, die Kluft zwischen lokalen Frauengruppen und nationalen NGOs zu schließen. Dabei ist der FrauenMenschenrechtsrahmen insofern von Bedeutung, als er die Diskriminierungen aller Frauen in Kenia gleichermaßen anerkennt und damit – zumindest von seiner Idee her – keinerlei Ausschlüsse zulässt. Wenden die nationalen Frauenorganisationen dieses Prinzip entsprechend an, können Distanzen und Entfremdungen lokaler Frauen gegenüber den Vertreterinnen größerer Frauen-NGOs und ihren Aktivitäten überwunden werden. Zwar funktioniert dies in der Realität kenianischer Frauenbewegungspolitik nicht immer. Aber durch die Inanspruchnahme des FrauenMenschenrechtsdiskurses können sich lokale Frauen etwa aus ländli-

chen Regionen gegenüber ihren urbanen „Schwestern“ als gleichberechtigte Rechtssubjekte konstituieren und ihre politischen Ansprüche innerhalb der Bewegung stärker geltend machen. So können zwischen lokalen Frauengruppen und nationalen Frauenorganisationen politische Allianzen entstehen, die die Frauenbewegung als politische Kraft im Land stärkt, wie dies etwa das Beispiel des Kampfes für die Frauenquote zeigt.

Ausschlag gebend für die Bedeutung der FrauenMenschenrechte für Frauenorganisationen, Frauengruppen und Frauen auf nationaler wie auch auf lokaler Ebene – und damit auch für die frauenbewegungspolitischen „Domestication“-Aktivitäten – sind die universale und überstaatliche Natur der FrauenMenschenrechte sowie ihre internationale Verankerung. Gerade die Tatsache, dass Quelle und Legitimation der FrauenMenschenrechte über bzw. jenseits der nationalen, gesellschaftlichen und kulturellen Kontexte liegen, ermöglicht es Frauen, sich diese als Handlungsgrundlage auf nationaler wie auch auf lokaler Ebene zu erschließen. So sind der internationale Rechtskontext und die darin festgelegten FrauenMenschenrechtsnormen unbelastet und frei von den Unrechts- und Diskriminierungserfahrungen, welche Frauen in Kenia vielfach – wenn natürlich auch nicht ausschließlich – sowohl im traditionellen Recht, mit gelebten Rechtspraxen in Form des *living law*, als auch mit staatlichem Recht gemacht haben bzw. machen. Erfahrungen von Ohnmacht und Rechtlosigkeit haben hier zu einer Desillusionierung von Frauen in Bezug auf Recht in Kenia geführt. Über die Aneignung der Idee von den universal gültigen FrauenMenschenrechten können sich Frauen, auch an der lokalen Basis, (wieder) als legitime Rechtsträgerinnen begreifen, denen Schutz und Umsetzung ihrer Rechte zustehen. Dabei stellt die Tatsache, dass Schutz und Umsetzung dieser Rechte international festgelegt sind und zugleich über das Menschsein der RechtsträgerInnen begründet werden, eine wichtige Legitimationsquelle dar. Durch den Bezug hierauf verlassen Frauen in Kenia, insbesondere auf lokaler Ebene, ihre Positionen als Bittstellerinnen vis a vis dem Staat aber auch gegenüber ihren jeweiligen sozialen bzw. familiären Umfeldern zugunsten eines Selbstverständnisses als Menschenrechtsträgerinnen mit legitimen Ansprüchen. Dies bildet die Grundlage sowohl für die Aneignung der Menschenrechte als auch für Aktivitäten zur Einforderung von Schutz und Umsetzung durch die Frauen und ihre Organisationen auf lokaler wie auch auf nationaler Ebene.

Mit Blick auf die Umsetzung der FrauenMenschenrechte im rechtspluralistischen System Kenias favorisieren die kenianischen Frauenorganisationen trotz aller mit dem kenianischen Rechtssystem verbundenen Schwierigkeiten insgesamt einen Ansatz, der das modern-staatliche Recht als Instrument und strategische Ressource zur Verbesserung der Situation von Frauen sowie für geschlechterpolitische Transformation im ganzen Land ansieht. Dabei zielen sie zum einen darauf, dass Frauen als handelnde (Menschen)Rechtssubjekte beginnen, ihre Rechtsansprüche auf Partizipation, Inklusion, Gerechtigkeit sowie Umsetzung all ihrer Rechte einzufordern. Zum anderen wollen sie mit ihrer Kritik und ihren politischen Aktivitäten auch die Verbesserung des kenianischen Rechtssystems bzw. Justizwesens zugunsten einer stärker geschlechtergerechten Rechtspraxis und Rechtsprechung erreichen.

Der FrauenMenschenrechtsdiskurs ist in Kenia, unter anderem gerade aufgrund der Tatsache, dass seine Quelle außerhalb des nationalen und gesellschaftlich-traditionellen Kontexts liegt, allerdings auch umstritten bzw. umkämpft. Besonderer Widerstand gegen die FrauenMenschenrechte begegnete Frauen und Frauenorganisationen auf politischer Ebene von Seiten der Regierung Moi, die sich politischen Reformen und der Verbesserung der Menschenrechtslage im Land überhaupt entgegenstellte, weil dies den Verlust ihrer Macht bedeutet hätte (und in der Realität auch bedeutet hat, wie die Wahlen 2002 zeigten). Daneben kommt auf lokaler Ebene Widerstand häufig von männlichen traditionellen Eliten bzw. Führern, die sich eine Veränderung der Geschlechterverhältnisse hin zu mehr Gleichberechtigung und die Idee der Menschenrechte von Frauen ablehnen. Der Wandel in den normativen Werten und Einstellungen dieser lokalen Eliten ist eine besondere Herausforderung für die Verwirklichung der Menschenrechte von Frauen. So bedeutet das Aufbrechen geschlechterhierarchischer Normen auch ein Aufbrechen der Verhältnisse und der Machtverteilungen zwischen den Geschlechtern und ihre Neuordnung, wogegen viele lokale männliche Führer ebenso Widerstand leisten wie die männlichen Politiker Kenias.

Eine weitere Herausforderung besteht in den vielfältigen Problemen und Widerständen des kenianischen Rechtssystems gegenüber der Umsetzung der Rechte von Frauen, wie ich sie in Kapitel vier angerissen habe. So ergibt sich aus der

Tatsache, dass Frauen und ihre Organisationen im Zuge des „Domesticating“ der internationalen FrauenMenschenrechte nun in allen möglichen Kontexten beginnen, ihre Unrechtserfahrungen als Menschenrechtsverletzungen zu benennen und ihre Rechte einzufordern, nicht automatisch die Verwirklichung dieser Rechte. Vielmehr stößt die Einforderung dieser Rechte im konkreten Fall häufig genug auf institutionelle Rechtspraxen, die die Herstellung von Recht und Gerechtigkeit für betroffene Frauen behindern. Zwar politisieren die Frauenorganisationen auch diese Verhältnisse als Menschenrechtsverletzungen. Doch im Einzelfall kann die Nichterfüllung vorhandener Rechtsansprüche die Frustration betroffener Frauen mit sich bringen, die sich diesen Rechtsanspruch mühsam erstritten haben. Das wiederum birgt in sich auch die Gefahr der Frustration über den konkreten Nutzen des (Menschen)Rechtsansatzes für Frauen überhaupt. Die unermüdliche Politisierung dieser Verhältnisse, ihre Bekämpfung und die öffentliche Mobilisierung von Frauen und Männern sind dabei die einzigen Wege für die Frauenbewegung in Kenia, dagegen anzugehen.

Das mit dem Frauen(Menschen)rechtsansatz einhergehende Selbstverständnis als (Menschen)Rechtsträgerinnen mit legitimen Rechtsansprüchen an staatliche Institutionen bedeutet für Frauen aber auch einen Wandel ihres Verhältnisses zum Staat. Indem Frauen und Frauenorganisationen nun auf der Grundlage eines Rechtsanspruchsdenkens auf nationaler wie auch lokaler Ebene frauenpolitische Anforderungen an staatliche Institutionen und Regierung stellen, handeln sie als Staatsbürgerinnen. Auch der Anspruch auf Mitgestaltung des staatlichen Gemeinwesens auf nationaler wie auch lokaler Ebene bedeutet, dass Frauen sich kollektiv wie auch individuell zunehmend als Staatsbürgerinnen konstituieren. Schließlich zielt auch ein großer Teil der Arbeit der Frauenbewegung auf lokaler Ebene, etwa im Rahmen der *civic education*-Programme, gerade darauf ab, dass Frauen über ihre Konstituierung als Menschen(rechts)subjekte ein Selbstverständnis als Staatsbürgerinnen entwickeln.

Dies ist eine entscheidende Transformation des Verhältnisses zwischen Frauen und dem Staat im postkolonialen Kenia, die mit dem Demokratisierungsprozess in Kenia einhergeht. So beginnen sich nationale Frauenorganisationen ebenso wie auch lokale Frauengruppen und, vermittelt über die vielfältigen lokalen NGO-

Programme, auch die Frauen an der lokalen Basis gegenüber der Regierung neu zu positionieren und ihre Politik neu auszurichten. Im Mittelpunkt der Politik der Frauenbewegung im kenianischen Demokratisierungsprozess steht der Anspruch auf Mitgestaltung an dem sich verändernden Staatswesen und auf die Verwirklichung der Rechte von Frauen. Dabei formulieren Frauen und ihre Organisationen seit der Unabhängigkeit nun öffentlich erstmals in verstärktem Maße kritische Perspektiven gegenüber staatlicher (Geschlechter)Politik. Damit emanzipieren sich Frauen und ihre Organisationen politisch von dem eher abhängigen oder weitgehend passiven Status hin zu einem aktiven, kritischen und selbstbewussten Selbstverständnis als Staatsbürgerinnen bzw. politische Akteurinnen Kenias. Zugleich verändert sich auch die Bedeutung staatlicher Institutionen für Frauen. Wurden sie vormals fast ausschließlich als autoritäre Institutionen wahrgenommen, als die sie in der nachkolonialen Zeit agierten, beginnen Frauen und ihre Organisationen nun, diese auch als Institutionen anzusehen, die Ansprüche und Rechte von Bürgern und Bürgerinnen erfüllen sollen. Als Staatsbürgerinnen Kenias entwickeln Frauen über ihre diversen Organisationen so ein Verhältnis zum Staat, das von Ansprüchen auf Inklusion, Partizipation und Umsetzung der Menschenrechte gekennzeichnet ist. Diese Form der politischen Beziehung von Frauen zum Staat als Rechtsbeziehung ist – auch wenn sie noch ganz am Anfang steht – in der Geschichte der Staatswerdung Kenias, die von kolonialer Unterdrückung und postkolonialer autoritärer Herrschaft über Frauen geprägt ist, ein Novum. Die vielfältigen Formen des „Domesticating“ der internationalen FrauenMenschenrechtsnormen haben für die Entstehung dieser neuen Rechtsbeziehung einen wesentlichen Beitrag geleistet. Zugleich sichern sie die Ansprüche der Frauenorganisationen und Frauen rechtlich wie normativ nicht nur in der Gegenwart sondern auch in der politischen Zukunft des Landes ab.

7 Resümee

Welche Schlussfolgerungen und Überlegungen lassen sich nun aus der Untersuchung über Kenia für die internationale Frauenbewegungspolitik und die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der Bedeutung internationaler Normen auf nationaler Ebene bzw. ihrem „Domesticating“ aus feministischer Perspektive ableiten?

Für die internationale Frauenbewegung und ihre Politik bedeuten die Ergebnisse der Arbeit aus meiner Sicht eine Stärkung des FrauenMenschenrechtsansatzes und der FrauenMenschenrechtspolitik. Die Identifikation mit den internationalen FrauenMenschenrechten in der kenianischen Frauenbewegung bestätigt den Universalitätsgedanken der FrauenMenschenrechte. Indem sich Frauenorganisationen und Frauen auf nationaler und lokaler Ebene in Kenia die Menschenrechte aneignen und als Bezugsgrundlage für ihre spezifischen Situationen nehmen, unterstreichen sie den universalen Charakter und zugleich die Unteilbarkeit der Menschenrechte. Dadurch dass Frauenorganisationen bzw. Frauen die jeweils eigenen und sehr konkreten Rechtsverletzungen gleichermaßen als Menschenrechtsverletzungen benennen, füllen sie die abstrakte Idee der universalen Gültigkeit der Menschenrechte mit konkreten partikularen Erfahrungen. Damit entwickelt der Anspruch der universalen Gültigkeit der FrauenMenschenrechte eine ganz konkrete politisch-praktische Realität und Relevanz.

Ausgehend von anderen ersten vorliegenden Erkenntnissen, dass sich nationale und lokale Frauenbewegungen anderer Länder ebenfalls in ihren jeweiligen Kontexten auf die internationalen FrauenMenschenrechte beziehen (vgl. z. B. Pansieri 2000; Rodenberg/Wichterich 1999; Friedman 1999; Kuenyehia 2002), lässt sich hieraus zum einen ableiten, dass die nationalen und lokalen FrauenMenschenrechtspraxen im globalen Kontext tragende Säulen bei der Umsetzung der durch die internationale Frauenbewegung reformierten bzw. reinterpretierten (Frauen)Menschenrechtsstandards sind. Zum anderen lässt sich aus meiner Perspektive schlussfolgern, dass sich in der internationalen Frauenbewegungspolitik derzeit ein Prozess der Neugewichtung der Bedeutung frauenbewegungspolitischen Handelns weg von der internationalen Ebene und hin zu den nationalen und lokalen Politikebenen vollzieht. Ausschlag gebend hierfür ist, dass im Anschluss an die

völkerrechtliche und normativ-politische Stärkung der (Frauen)Menschenrechte in den 1990er Jahren nun weltweit die Frage der nationalen und lokalen Umsetzung der FrauenMenschenrechtsnormen ins Zentrum der frauen(bewegungs)politischen Aufmerksamkeit rückt. Damit erhalten diese Politikebenen und die Aktivitäten nationaler und lokaler Frauenbewegungen eine neue Relevanz für die FrauenMenschenrechtspolitik. Dieser Bedeutungszuwachs beschränkt sich jedoch nicht nur auf die jeweiligen nationalen und lokalen Kontexte und die Umsetzung der Menschenrechte von Frauen innerhalb dieser, sondern er hat wiederum auch Rückwirkungen auf die internationale Frauenbewegungspolitik.

Diese Rückwirkungen bestehen hauptsächlich in der politischen Stärkung und Legitimierung der FrauenMenschenrechtspolitik der internationalen Frauenbewegung. Vor allem die Legitimierung der FrauenMenschenrechte ist derzeit äußerst wichtig, da sich auf internationaler Ebene im Anschluss an die politischen Erfolge der internationalen Frauenbewegung der 1990er Jahre eine Stagnation in der Weiterentwicklung der FrauenMenschenrechtsnormen eingestellt hat. Die internationalen frauenpolitischen Konferenzen zur Bewertung der Umsetzung der Pekingener Aktionsplattform Peking+5 im Jahre 2000 und Peking+10 im Jahre 2005 waren geprägt von den politischen Versuchen einiger Staaten, die bestehenden Frauenrechtstandards zu verwässern bzw. ihre Weiterentwicklung zu blockieren. Besonders betroffen sind die sexuellen und reproduktiven Rechte von Frauen, die zunehmend Gefahr laufen eingeschränkt zu werden (exemplarisch Wichterich 2000b, 2005). Hinzu kommt im Nachgang der Anschläge vom 11. September 2001 eine allgemeine Schwächung des Respekts für die Menschenrechte in der Politik vieler Staaten. So haben die handlungsleitende Bedeutung von Normen und die Einhaltung der Menschenrechte bei vielen Regierungen nachgelassen.

Für die internationale Frauenbewegungspolitik heißt dies, dass es derzeit darum geht, bereits Erreichtes verteidigen zu müssen und wenig Handlungsspielraum für die politische Weiterentwicklung rechtlicher Standards oder Maßnahmen zu haben. In dieser Situation scheint mir die Heraushebung der Relevanz der internationalen FrauenMenschenrechtsnormen und ihrer Praxen auf nationaler und lokaler Ebene ein wichtiger Schlüssel für die politische sowie konkret-praktische Bedeutung der FrauenMenschenrechte zu sein: Wenn sich lokale Frauen und Frau-

enorganisationen in den verschiedenen Kontexten mit ihren jeweiligen Anliegen und politischen Praxen im FrauenMenschenrechtsdiskurs verankern, demonstriert dies die Signifikanz der internationalen FrauenMenschenrechtsnormen für Frauen weltweit. Zugleich werden diese Normen als wirklich *globale* Normen unterhalb und jenseits der internationalen Politikebene „lebendig“, und sie erreichen als solche eine *globale* Bedeutung. Diese globale Bedeutung kann die Legitimität und politische Kraft der (Frauen)Menschenrechte als internationale Leitnormen auf internationaler Politikebene und für die internationale Frauenbewegung stärken. Sie könnte darüber hinaus ein Fundament sein für die Entwicklung internationaler frauenbewegungspolitischer Strategien, die sich zum einen gegen die normative und politische Schwächung der FrauenMenschenrechte durch Regierungspolitiken stellen und zum anderen die spezifische Weiterentwicklung dieser Normen vorantreiben.

Voraussetzung hierfür ist aber, nationale und lokale Prozesse der Aneignung der internationalen FrauenMenschenrechte durch Frauenbewegungen und Frauen umfassender herauszuarbeiten und z. B. globale Trends und Gemeinsamkeiten zwischen Bewegungen weltweit herauszustellen sowie Hindernisse und Probleme dabei auszuloten. Hierin sehe ich eine wichtige Aufgabe nicht nur für Frauenbewegungspolitik weltweit, sondern auch für die feministische Wissenschaft in den Internationalen Beziehungen. Trotz der oben und in Kapitel zwei erwähnten ersten Arbeiten mangelt es noch immer an detaillierten Fallstudien in größerer Zahl zur Bedeutung der internationalen FrauenMenschenrechte für nationale und lokale Frauen(bewegungs)politik in verschiedenen Ländern und vor allem an ihrer vergleichenden systematischen Auswertung. Erkenntnisse aus solchen Studien könnten dazu beitragen, die politische Handlungs- und Verhandlungsmacht der internationalen Frauenbewegung für die Weiterentwicklung der FrauenMenschenrechte und die Herstellung gerechter Geschlechterverhältnisse zu stärken. Relevante Fragestellungen bezögen sich auf die Vereinbarkeit von internationalem und nationalem bzw. lokalem Recht aus Sicht der Frauenbewegungen und die systematische Erarbeitung von Bedingungen und Faktoren für die erfolgreiche Umsetzung der FrauenMenschenrechte auf nationaler und lokaler Ebene.

Für die feministische Wissenschaft in den IB lassen sich aus meiner Studie mit Bezug auf die Konkretisierung des Verständnisses vom Prozess des „Domesticating“ internationaler (FrauenMenschenrechts)Normen verschiedene Schlussfolgerungen ableiten. Zum ersten zeigt das Beispiel Kenia, dass der „Domestication“-Prozess nicht automatisch oder nach einem vorgegebenen Schema abläuft. Vielmehr handelt es sich um einen aktiven Prozess der Übertragung, Vermittlung und Aneignung der internationalen Normen, der von nationalen und lokalen AkteurInnen gestaltet wird. Dabei lässt sich in Kenia eine Form der Mehrebenenpolitik in der Frauenbewegung ausmachen, bei der die nationalen Frauenorganisationen das zentrale Scharnier zwischen internationaler Frauenpolitik und lokalen Frauenorganisationen bzw. Frauen bilden. Zum zweiten ist dieser Prozess der politischen Aneignung der internationalen Normen auf nationaler wie auch lokaler Ebene ganz wesentlich eingebettet in den politischen und gesellschaftlichen Kontext des Landes, welcher wiederum für die konkreten Strategien und Aktivitäten der AkteurInnen Ausschlag gebend ist. So ist das strategische Handeln der frauenbewegungspolitischen AkteurInnen zur Vermittlung bzw. Aneignung der internationalen FrauenMenschenrechtsnormen in Kenia stark geprägt von den sie umgebenden politischen, sozio-kulturellen und wirtschaftlichen Verhältnissen.

In Kenia spielt das politische System eine zentrale Rolle für die konkrete Gestaltung des „Domestication“-Prozesses und für seine frauenpolitischen Ergebnisse auf nationaler Ebene. Die autoritäre Politik der Regierung unter Daniel arap Moi und ihre Ablehnung frauenrechtspolitischer Maßnahmen zur Herstellung der Gleichberechtigung von Frauen und zur Verwirklichung ihrer Menschenrechte sind dabei die Eckpfeiler, die diesen politischen Kontext charakterisieren. Das bedeutet zum einen, dass in diesem Fall die Frauenbewegung bzw. nationale Frauenorganisationen die zentralen Akteurinnen im „Domestication“-Prozess sind, da die Regierung selbst hierzu keine Initiativen ergreift. Zum zweiten heißt dies, dass die formalrechtlichen Ergebnisse des „Domestication“-Prozesses, also die formelle Verankerung der internationalen FrauenMenschenrechtsnormen im nationalen Recht bzw. in nationalen frauenrechtspolitischen Maßnahmen, eingeschränkt sind. Dies liegt nicht nur daran, dass die formalrechtliche Anschlussfähigkeit der internationalen FrauenMenschenrechtsnormen an die frauenspezifische Rechtslage auf nationaler Ebene gering ist, sondern vor allem an der Tatsa-

che, dass sich die relevanten politischen Entscheidungsinstanzen der Legislative bzw. insbesondere der Exekutive (Generalstaatsanwaltschaft) der Umsetzung der internationalen FrauenMenschenrechte verweigern. So ist die Rolle der Regierung bei der Umsetzung internationaler FrauenMenschenrechtsnormen gekennzeichnet von Blockade, Unterminierung und politischem Widerstand.

Für den Fall Kenia bedeutet dies in der Konsequenz, dass die Politik der Frauenbewegung darauf ausgerichtet ist, nicht nur frauenrechtliche und frauenrechtspolitische Veränderungen zu erwirken, sondern die politischen Verhältnisse, also das politische System selbst, zu verändern. Die Aktivitäten der Mehrheit der kenianischen Frauenbewegung im „Domestication“-Prozess sind daher eingebettet in bzw. verwoben mit einer Politik zur Transformation des politischen Systems hin zu mehr Demokratisierung auf national-politischer und lokaler Ebene. So strebte die Frauenbewegung während der Regierungszeit Daniel arap Moi nicht nur FrauenMenschenrechtsreformen an, sondern zugleich eine umfassende rechtspolitische Demokratisierung, wie sie in der Verfassungsreform zum Ausdruck kommt, bis hin zum Regierungswechsel. Diese Demokratisierung soll geschlechterpolitisch gerecht sein, was kenianische Frauenorganisationen wiederum daran messen, dass und wie die internationalen FrauenMenschenrechte politisch in Kenia umgesetzt werden. Die internationalen FrauenMenschenrechtsnormen dienen so einerseits als Maßstab für die geschlechterpolitische Ausgestaltung des Demokratisierungsprozesses bzw. für die geschlechterpolitischen Strategien der Frauenbewegung darin. Andererseits ist der FrauenMenschenrechtsdiskurs Grundlage für die Politik der nationalen Frauenorganisationen, das Verhältnis zwischen Frauen und Staat als Rechtsverhältnis neu zu konstituieren. Dabei mobilisieren sie Frauen und ihre Organisationen, auf der Basis des Selbstverständnisses von Frauen als Staatsbürgerinnen die (geschlechter)politische Transformation des politischen Systems einzufordern.

Aus einer eher normtheoretischen Sicht lässt sich aus diesen Ergebnissen ableiten, dass sich der Prozess des „Domesticating“ und die Bedeutung der internationalen FrauenMenschenrechtsnormen nicht unabhängig von sondern vielmehr nur in Bezug auf die konkreten politischen Verhältnisse und das politische System im Land verstehen und interpretieren lassen. Dabei ist es im Falle Kenias so, dass das

„Domesticating“ auf nationaler Ebene nur dann Erfolg haben kann – im Sinne davon, dass frauenrechtliche bzw. frauenpolitische Reformen auch politisch verabschiedet und von der Regierung umfassend umgesetzt werden –, wenn dies einher geht mit dem Prozess der Demokratisierung des politischen Systems, der zudem geschlechterpolitisch gerecht gestaltet wird. Daher sind auch die Aktivitäten und Strategien der Frauenbewegung bzw. einzelner Frauenorganisationen zum „Domesticating“ nicht separat von der Frauenbewegungspolitik für politischen Wandel insgesamt zu sehen sondern als darin eingebunden. Die internationalen FrauenMenschenrechtsnormen dienen dabei einerseits als normativer Leitfaden für die Ausgestaltung der Demokratisierung. Andererseits kann die Frauenbewegung die FrauenMenschenrechtsnormen aufgrund ihrer völkerrechtlichen Umsetzungspflicht als politische Legitimation für die Einforderung frauenrechtspolitischer Inhalte im politischen Reformprozess heranziehen. Und schließlich können diese Normen auch dazu beitragen, die politische Verhandlungsmacht der Frauenbewegung oder einzelner Frauenrechtspolitikerinnen bzw. -organisationen in diesem Prozess zu erhöhen.

Neben der nationalen ist die lokale Ebene in Kenia ein wesentlicher Kontext zur Ermittlung der innerstaatlichen frauenbewegungspolitischen Bedeutung internationaler Normen. Die Rolle internationaler FrauenMenschenrechtsnormen auf lokaler Ebene wird jedoch in der feministischen Forschung zu dieser Frage bisher fast vollständig ausgeblendet. So lassen Erkenntnisse über frauenrechtspolitische Reformen auf nationaler Ebene zur Umsetzung internationaler FrauenMenschenrechte nicht darauf schließen, welche Bedeutung die FrauenMenschenrechtsnormen für Frauen und Frauengruppen auf lokaler Ebene entwickeln (können). Damit bleiben wichtige Dimensionen für das Verständnis der Bedeutung dieser Normen in Frauenbewegungen und ihrer Politik unausgelotet. Das gilt besonders für Länder, in denen eine starke lokale und historisch gewachsene Basis der Frauenbewegung existiert. Während Kenia hierfür ein typisches Beispiel ist, so ist die Existenz einer solchen Frauenbewegung auch charakteristisch für viele andere Länder des Südens, insbesondere in Afrika und Asien (vgl. Basu 1995).

Diese Arbeit hat versucht, die Bedeutung der internationalen FrauenMenschenrechte auch für die lokale Frauenbewegung exemplarisch zu ermitteln und damit

einen Beitrag zu leisten, die aufgezeigte Lücke zu füllen. Für Kenia hat sie gezeigt, dass die nationalen Frauenorganisationen das Scharnier zwischen den internationalen FrauenMenschenrechtsnormen und lokalen Frauenorganisationen bilden. Sie sind die zentralen Vermittlerinnen des FrauenMenschenrechtsdiskurses an die lokale Basis der Bewegung. Doch zugleich wird auch deutlich, dass der lokale Kontext ganz wesentlich die Aneignung der FrauenMenschenrechtsnormen bzw. des FrauenMenschenrechtsdiskurses durch Frauen und ihre Organisationen an der Basis prägt. So müssen die nationalen Frauenorganisationen die internationalen FrauenMenschenrechtsnormen in die lokalen Kontexte und Lebenssituationen von Frauen übersetzen bzw. diese an sie anpassen, damit Frauen und ihre Gruppen an der Basis sie sich aneignen können. Unter dieser Voraussetzung kann der FrauenMenschenrechtsdiskurs trotz mangelnder Anschlussfähigkeit an lokale geschlechtsspezifische Normen von Frauen und ihren Gruppen an der lokalen Basis durchaus angenommen werden und Wirkung entfalten. Diese Wirkung liegt wiederum in dem aktiven Prozess der Aneignung durch Frauen und ihre Gruppen an der Basis. So machen sich Frauen den FrauenMenschenrechtsdiskurs zu Eigen, um Unrecht und Rechtsverletzungen zu artikulieren und sich selbst und die eigenen Erfahrungen in den universalen Menschenrechten zu verankern. Das wiederum bildet die Grundlage für die Entwicklung von Strategien zur Veränderung der eigenen konkreten Lebenssituationen sowie für politische Veränderungen „im Kleinen“ auf lokaler und – in noch eingeschränktem Maße – nationaler Ebene.

Aus der Zusammenschau der verschiedenen frauenbewegungspolitischen Handlungsebenen lässt sich folgern, dass die internationalen FrauenMenschenrechtsnormen nicht nur auf internationaler, sondern auch auf nationaler und vor allem auf lokaler Ebene Legitimation entwickeln müssen, um eine umfassende politische Wirkung und Bedeutung sowohl für Frauenbewegungspolitik als auch für frauenrechtliche und frauenpolitische Reformen im Land entfalten zu können. Im Bild der Mehrebenenpolitik ausgedrückt heißt dies, dass die völkerrechtliche Legitimation dieser Normen – die Legitimation von „oben“ – idealiter durch eine Legitimation von „unten“, also von der lokalen Basis der Frauenbewegung und den Frauen selbst ergänzt werden muss. Nur so können die Normen Grundlage für den Zuwachs an politischer Handlungsmacht für die Frauenbewegung insgesamt sein. Die Entwicklung dieser Legitimation vollzieht sich dabei über das aktive und

konkrete Handeln von Frauen und ihren Gruppen. Aus meiner Sicht ist daher die Erforschung des Handelns von Frauen und Frauenbewegungen auf dieser Ebene eine besonders wichtige und für die zukünftige feministische Wissenschaft relevante Aufgabenstellung, wenn es um die Frage nach der Bedeutung internationaler FrauenMenschenrechtsnormen – oder auch anderer internationaler Normen – in einem Land bzw. für Frauenbewegungspolitik in einem Land geht. Die vorliegende Studie konnte hierzu nur einen eingeschränkten Beitrag leisten, da sie die Aktivitäten einzelner nationaler Frauenorganisationen auf lokaler Ebene fokussierte und damit die lokale frauenbewegungspolitische Ebene vermittelt über diese Organisationen und ihr Handeln in den Blick nahm. Notwendig für zukünftige Projekte aus feministischer Sicht zu dieser Frage wäre daher, die lokale frauenbewegungspolitische Ebene als eigenständig zu untersuchende frauenbewegungspolitische Handlungsebene in den Fokus von Länderstudien zu rücken und hierzu entsprechende Feldforschungen durchzuführen. Hieraus könnten sich dann weitere Dimensionen zur Vermittlung und Aneignung der FrauenMenschenrechte sowie ihrer handlungsleitenden Bedeutungen speziell auf lokaler Ebene ermitteln lassen. Mit einzelnen Fallstudien und/oder Länder vergleichenden Studien könnten so detaillierte Erkenntnisse über die Bedeutung internationaler FrauenMenschenrechtsnormen oder anderer Normen auf lokaler Ebene gewonnen werden. Dadurch könnte das bisher vorliegende Wissen zur frauen(bewegungs)politischen innerstaatlichen Bedeutung internationaler Normen, das sich vor allem auf die nationale politische Handlungsebene bezieht, um diese aus feministischer Sicht wesentliche Handlungsebene von Frauen und ihren Bewegungen in den Internationalen Beziehungen vervollständigt werden. Dabei sollten diese Ergebnisse keineswegs separat von den Ergebnissen über nationale Frauenbewegungspolitik mit Bezug zur Umsetzung internationaler Normen betrachtet werden. Im Gegenteil sollten sie – etwa im Rahmen eines umfassenden Forschungsvorhabens – in Bezug gesetzt werden zu bereits vorliegenden Ergebnissen sowie weiter zu erforschenden Vorhaben und ihren Resultaten auf nationaler Ebene, um so Zusammenspiel und Wechselwirkungen der verschiedenen frauenbewegungspolitischen Handlungsebenen in den Internationalen Beziehungen herauszuarbeiten und hierzu neue Erkenntnisse zu gewinnen.

Quellen und Literatur

Presseartikel

Panafrican News Agency 7.9.2000: Kenya gets committee on affirmative action.
<http://allafrica.com>.

Pressemitteilung Solidarity for African Women's Rights 27.10.2005,
www.equalitynow.org, eingesehen am 3.11.2005.

The East African Standard 28.11.2000: Government publishes Equality Bill.²⁰¹

The East African Standard 28.11.2000: Kenya Aids figures among highest in Sub Saharan States.

The East African Standard 14.2.2002: Police rescue „indecently“ dressed woman.

The East African Standard 12.11.2002: Wife Inheritance, Big Issue Special.

The East African Standard 8.10.2004: The ugly side of domestic violence we refuse to see, by Linda Ochiel.

The Daily Nation 6.10.1995: Women speak out on Moi Beijing remarks.²⁰²

The Daily Nation 17.7.2000: Kenya Women Political Caucus split.

The Daily Nation 22.7.2000: The death of a dream for the Kenyan woman, by Lucy Oriang'.

The Daily Nation 6.10.2000: Muslim women reject Bill.

The Daily Nation 3.11.2000: Domestic Violence Law a step forward, editorial.

The Daily Nation, 11.11.2000: Draft Equality Bill is not just about gender, by Martha Koome.

The Daily Nation, Saturday Magazine, 16-22.12.2000: Battered lives, by Seneiya Kamotho.

The Daily Nation 28.12.2000: Year of landmark gains for women, by Jacinta Sekoh-Ochieng.

The Daily Nation 24.3.2001: Two Bills published to merge law teams.

The Daily Nation 13.1.2003: Affirmative Action: real test for NARC's commitment to Women, by Pamela Sittoni.

²⁰¹ Alle Artikel von The East African Standard können online im Archiv der Zeitung eingesehen werden unter www.eastandard.net

²⁰² Alle Artikel von The Daily Nation können online im Archiv der Zeitung eingesehen werden unter www.nationmedia.com/dailynation/

The Daily Nation 22.11.2005: Kenyans reject proposed constitution.

UN-Dokumente und sonstige Berichte

Bundeszentrale für politische Bildung (1995): Menschenrechte. Dokumente und Deklarationen, Ulm: Ebner.

Central Intelligence Agency (2005): The World Fact Book 2005, Kenya, www.cia.gov/cia/publications/factbook/print/ke.html.

Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen, Resolution 48/104 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1993. In: Bundeszentrale für politische Bildung (1995): Menschenrechte. Dokumente und Deklarationen, Ulm: Ebner 149-155.

The World Bank (2001): Aid and Reform in Africa. Lessons from Ten Case Studies, Washington: The World Bank.

The World Bank (2003): Kenya Summary Gender Profile, Washington: The World Bank.

UNIFEM/UNICEF/IWRAW (o. J.): Mkataba Kuhusu Kuondolewa Kwa Namna Zote Za Ubaguzi Dhidi Ya Wanawake (CEDAW), translated by Clara Momanyi and Rose Lugano; CEDAW translation, New York: UNIFEM/UNICEF.

United Nations Department for Public Information (1996): The Beijing Declaration and The Platform for Action. Fourth World Conference on Women, Beijing, China, 4-15 September 1995, New York: United Nations.

Wiener Erklärung und Aktionsprogramm (1994). In: Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen (Hrsg.), Gleiche Menschenrechte für Alle. Dokumente zur Menschenrechtsweltkonferenz der Vereinten Nationen in Wien 1993, DGVN-Texte 43, Bonn: UNO-Verlag, 13-46.

Dokumente der Regierung Kenias

Minister for Home Affairs, Heritage and Sports (2000): Statement by Hon. Noah Katana Ngala, Head of Kenya Delegation to the Special Session of the UN General Assembly on „Women 2000: Gender Equality, Development and Peace for the 21st Century“, New York 5-9 June 2000.

Republic of Kenya (1998): Constitution of Kenya, Revised Edition, Nairobi: The Government Printer.

Republic of Kenya (1999): Report of the Task Force Appointed to Review the Laws Relating To Women, Chairperson Hon. Lady Justice Effi Owuor. Presented to The Honorable Attorney-General of the Republic of Kenya, Hon. Amos Wako, Nairobi, November.

Republic of Kenya (1999a): Third and Fourth National Report of CEDAW, Nairobi, December.

Republic of Kenya (2005): Kenya Gazette Supplement No. 63, The Proposed New Constitution of Kenya, drafted and published by the Attorney-General pursuant to Section 27 of the Constitution of Kenya Review Act (Cap 3A of the Laws of Kenya), Nairobi, 22nd August (im Internet eingestellt unter: www.kenyaconstitution.org).

Minister for Home Affairs, Heritage and Sports (2000): Statement by Hon. Noah Katana Ngala, Head of Kenya Delegation to the Special Session of the UN General Assembly on „Women 2000: Gender Equality, Development and Peace for the 21st Century“, New York 5-9 June 2000.

The Attorney-General of the Republic of Kenya (2000): Draft Equality Bill 2000, Drafted by the Attorney-General's Office in conjunction with FIDA-Kenya.

The Attorney-General of the Republic of Kenya (2000a): The Domestic Violence (Family Protection) Bill 2000.

The Hansard (1999): Parliamentary Debate, December 1 - December 8, 1999.

NGO-Dokumente

AAS/AAWORD (1998): INFOBank of Gender & Gender-related Institutions in Kenya. African Academy of Sciences/Association of African Women for Research and Development, Nairobi: Academy Science Publishers.

AAWORD (1998): Women's political leadership in Kenya: Involvement, challenges and the way forward, Nairobi: AAWORD (Association of African Women for Research and Development).

Amnesty International (2002): Kenya: Rape – the invisible crime, AI Index: AFR 32/001/2002, London.

Coalition on Violence Against Women (1998): Preventing Violence against Women. Not just a women's issue, 1998 16 days Activity Report, Nairobi: COVAW.

Coalition on Violence Against Women (1999): It is time for victory over violence against women, 1999 16 days Activity Report, Nairobi: COVAW.

Coalition on Violence Against Women (2000): Final Narrative Report, Enhancing the legal status of women in Kenya, April 1999 - July 2000, Nairobi: COVAW.

Education Centre for Women and Democracy (1997): Bringing Beijing Home, by Patrick Onyango & Viloo Nowrojee, Nairobi: ECWD.

Education Centre for Women and Democracy (1997a): Kuleta Beijing Njumbani, Makala yaliyofafanuliwa kueleweka kwa urahisi kuhusu Jukwaa la Hatua la Beijing, Nairobi: ECWD.

Education Centre for Women and Democracy (1998): Daring to be Different, Experiences of Women Candidates during the 1997 General Elections, compiled by Amboka Wameyo, Lara Konditi, Nairobi: ECWD.

Education Centre for Women and Democracy (2000): Paralegal Human Rights Education Program Phase II. Mid-Year Report for the Royal Danish Embassy (DANIDA), August, Ms.

El Taller (1999): Journeying in Africa, Annual Report of El Taller, Nairobi.

El Taller (2000): El Taller's work on violence against women: The Court of Women. Presented at the UN Regional Conference on Good Practice, by Sam Ogwalo, Gender Research and Training Officer, El Taller Regional Office, Nairobi.

Federation of Women Lawyers-Kenya (o. J.): The Women's Guide to Law, Nairobi.

Federation of Women Lawyers-Kenya (1995): Putting Women First: 10th Anniversary of FIDA(K)²⁰³, Nairobi.

Federation of Women Lawyers-Kenya (1998): "Bado Mapambano" – Kenyan Women Demand Their Rights: The 1997 FIDA(K) Annual Report on the Legal Status of Kenyan Women, by Atsango Chesoni, Nairobi: The Women's Rights Monitoring & Report Writing Project Federation of Women Lawyers-Kenya (FIDA(K)).

Federation of Women Lawyers-Kenya (1998a): Statement of the International Federation of Women Lawyers – Kenya Chapter (Fida (K)) on violence against women and the state of human rights in Kenya submitted to the United Nations Commission on the Status of Women, March 23rd, 1998. A document of the Women's Rights Monitoring & Report Writing Project of the International Federation of Women Lawyers-Kenya Chapter (FIDA(K)).

Federation of Women Lawyers-Kenya (1998b): Training Workshops for Mwatate, Taveta and Voi Divisions. A Report. By Julie Koinange, Coordinator Taita Taveta Project, Nairobi, Ms.

Federation of Women Lawyers-Kenya (1999): Institutional Gains – Private Losses. The 1998 FIDA(K) Annual Report on the Legal Status of Kenyan Women, by Ann Muragu Nyabera, Nairobi: The Women's Rights Monitoring & Report Writing Project Federation of Women Lawyers-Kenya FIDA(K).

²⁰³ Bis 1999 kürzte sich die Organisation als FIDA(K) ab, seit 2000 als FIDA-K.

Federation of Women Lawyers-Kenya (1999a): Statement of the International Federation of Women Lawyers –Kenya Chapter (FIDA(K)) to the 43rd session of the UN Commission on the Status of Women, A document of the Women’s Rights Monitoring & Report Writing Project of the International Federation of Women Lawyers-Kenya Chapter (FIDA(K)).

Federation of Women Lawyers-Kenya (2000): Fida Kenya Trains AG’s Staff on Conventions’ Reporting, FIDA-K News Issue No. 22, 6.

Federation of Women Lawyers-Kenya (2001): Incorporating women’s rights into the new Constitution, presentation by Judy Thongori, Head of Litigation, FIDA-Kenya, 7.12.2001, www.kenyaconstitution.org/html/gender03.htm.

FREDA (Friends of Esther and Deborah) (2000): Women in Leadership and Elections. A Training Report, Nairobi, Ms.

Human Rights Watch (2003): Double Standards: Women’s Property Rights Violations in Kenya, vol. 15, no. 5 (A), New York: Human Rights Watch.

Kenya Human Rights Commission (1999): Mainstreaming Gender – a Policy for the Kenya Human Rights Commission, Nairobi: KHRC.

Kenya Women’s Political Caucus (1998): The Kenya Women’s Political Caucus. Goals and Programmes.

Kenya Women’s Political Caucus (2000): 10 reasons why you should support the Motion on Affirmative Action to promote women’s political representation (Faltblatt).

Kenya Women’s Political Caucus (2000a): Loaded Connections: Gender, State and State Reform: Citizen Manual and Workbook. Moving the state from being a bearer of women’s oppression to being the framework for a correction in gender relations to enable equitable participation and benefits of men and women in the state. Draft. Mwangi Gituto’s version as at 10th October, 2000, Nairobi, Ms.

Maendeleo Ya Wanawake Organisation (1985): MYWO Projects. A Profile In Development, Nairobi: MYWO.

Maendeleo Ya Wanawake Organisation/ League of Kenya Women Voters (2000): Civic Education Project: Baseline Survey for Training Needs and Materials Development. A draft report prepared for MYWO and LKWV, by Dr. Rosemary Atieno, IDS, University of Nairobi, Ms.

National Council of Women of Kenya (o. J.): The Road to Beijing. A participatory process for Kenyan NGOs to the 4th UN World Conference on Women, Nairobi: NCWK.

National Council of Women of Kenya (1995): Mwelekeo, Newsletter of NCWK April - June 1995, Nairobi: NCWK.

National Council of Women of Kenya (1999): Kenya NGO Report. Progress made in implementing the Platform for Action and Forward Looking Strategies for the Advancement of Women. Report prepared for the Sixth African Regional Conference on Women Mid-Term Review, Addis Ababa, November 1999, NCWK, Focal Point for NGO-Preparatory Activities, Nairobi: NCWK.

National Council of Women of Kenya (2000): Report of the Proceedings of the National Conference on Post-Beijing+5, Progress Made in Implementation of the Beijing Platform for Action in Kenya, Nairobi: NCWK.

National Council of Women of Kenya (2000a): Report of the proceedings of the national Conference on Post-Beijing plus 5, "Women 2000 – Strategies for Accelerating Gender Equality, Development and Peace", September 2000, Nairobi: NCWK.

National Facilitation Initiative (1999): Eyes on the Platform. A Newsletter of the National Facilitation Initiative for the Implementation of the Platform for Action and the Advancement of Women in Kenya, vol. 1, no.1, July - September 1999.

National Facilitation Initiative (2000): Where are we Now? Kenya's Progress in Implementing the Beijing Platform for Action. Recommendations of the Way Forward. Proceedings of the National Conference on the Advancement of Women and the Way Forward, KCCT, Mbgathi, 2nd-4th August 1999, Nairobi.

Refugee Women's Resource Project/Asylum Aid (2001): "No Upright Words" – The Human Rights of Women in Kenya, London.

The Collaborative Centre for Gender and Development (o. J.): Promoting the Gender Perspective in All Aspects of the Development Process, Nairobi, Ms.

The Collaborative Centre for Gender and Development (1998): Affirmative Action. The promise of a new dawn, by Billington Mwangi Gituto/Wanjiku Mukabi Kabira, Nairobi.

The Collaborative Centre for Gender and Development (2000): "Affirmative action for increased women's participation in parliament and local authorities, The Constitution of Kenya Amendment Draft Bill 2000 to be tabled by Hon. Beth Mugo, MP Dagoretti Constituency, Women Members of Parliament, in collaboration with women and women's organizations in Kenya". Background to the Draft Bill, Ms.

The League of Kenya Women Voters (2000): Draft Civic Education Curriculum, Researched and Compiled by Okumba Miruka, Nairobi, Ms.

The Women's Reforms Initiative (1997): Women's minimum Reforms agenda, A document of The Kenya Women's Political Caucus, Nairobi, Ms.

Young Women's Christian Association (1997): Report of a national post-Beijing training of trainers workshop on dissemination of the global Platform for Action, 22nd-24th June, 1997, Nairobi, Kenya, Ms.

Aufsätze, Aufsatzsammlungen und Monographien

Baines, Erin K. (1999): Gender Construction and the Protection Mandate of the UNHCR. In: Mary K. Meyer/ Elisabeth Prügl (eds.), *Gender Politics in Global Governance*, London/Boulder/New York/Oxford: Rowman & Littlefield Publishers, 245-259.

Basu, Amrita (ed.) (1995): *The Challenge of Local Feminisms: Women's Movements in Global Perspective*, Boulder/San Francisco/Oxford: Westview.

Basu, Amrita (1995a): Introduction. In: Dies. (ed.), *The Challenge of Local Feminisms: Women's Movements in Global Perspective*, Boulder/San Francisco/Oxford: Westview, 1-24.

Becker-Schmidt, Regina/Knapp, Gudrun-Axeli (1995): Einleitung. In: Dies. (Hg.), *Das Geschlechterverhältnis als Gegenstand der Sozialwissenschaften*, Frankfurt/New York: Campus, 7-18.

Benda-Beckmann, Franz von (1994): Rechtspluralismus. Analytische Begriffsbildung oder politisch-ideologisches Programm? In: *Zeitschrift für Ethnologie*, Nr. 119, 1-16.

Beyani, Chaloka (1994): Towards a More Effective Guarantee of Women's Rights in the African Human Rights System. In: Rebecca Cook (ed.), *Human Rights of Women, National and International Perspectives*, Philadelphia: University of Pennsylvania Press, 307-325.

Bogner, Alexander/Littig, Beate/Menz, Wolfgang (Hrsg.) (2005): *Das Experteninterview. Theorie, Methode, Anwendung*, 2. Auflage, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften/GWV Fachverlage GmbH.

Brabandt, Heike (2002): Internationale FrauenMenschenrechtsnormen und ihre Implementierung in Deutschland – Der Fall der geschlechtsspezifischen Verfolgung. In: *WeltTrends*, Nr. 36, 81-102.

Brabandt, Heike/Locher, Birgit/Prügl, Elisabeth (2002): Normen, Gender und Politikwandel: Internationale Beziehungen aus der Geschlechterperspektive. In: *WeltTrends*, Nr. 36, 11-26.

Braig, Marianne (1998): Menschenpflichten versus Frauenrechte? In: Dies./Ute Gerhard (Hrsg.), *Frauenrechte sind Menschenrechte, Dokumentation des Workshops (19./20. Februar 1998)*, Zentrum für Frauenstudien und die Erforschung der Geschlechterverhältnisse an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main, 79-96.

Bunch, Charlotte (1993): Die Entstehung der Kampagne für Frauenrechte, Interview. In: *epd-Materialien zur Entwicklungspolitik IV/1993: Frauenrechte - Menschenrechte. Dokumentation der internationalen Kampagne und Debatte von Frauen zur UN-Weltkonferenz über Menschenrechte*, zusammengestellt von Anja Ruf, Frankfurt, 10-13.

Butegwa, Florence (1989): Kenyan Women's Awareness of their Rights. In: Mary Adhiambo/ Oki Ooko-Ombaka (eds.), *Women and Law in Kenya*, Nairobi: Claripress, 53-70.

Byrnes, Andrew (1992): Women, Feminism and International Human Rights Law – Methodological Myopia, Fundamental Flaws or Meaningful Marginalisation? Some Current Issues. In: *Australian Yearbook of International Law*, vol. 12, 205-240.

Charlesworth, Hillary/Chinkin, Christine/Wright Shelley (1991): Feminist Approaches to International Law. In: *American Journal of International Law*, vol. 85, no. 4, 613-645.

Cook, Rebecca (1994): Women's International Human Rights Law: The Way Forward. In: Dies. (ed.), *Human Rights of Women, National and International Perspectives*, Philadelphia: University of Pennsylvania Press, 3-36.

Copelon, Rhonda (1994): Intimate Terror: Understanding Domestic Violence as Torture. In: Rebecca Cook (ed.), *Human Rights of Women, National and International Perspectives*, Philadelphia: University of Pennsylvania Press, 116-152.

Cotran, Eugene (1987): *A Casebook on Kenya Customary Law*, Abingdon: Professional Books.

Domínguez, Edmé R. (2002): Continental transnational activism and women's workers' networks within NAFTA. In: *International Feminist Journal of Politics*, vol. 4, no. 2, 216-239.

Dorsey, Ellen (1997): The Global Women's Movement: Articulating a New Vision of Global Governance. In: Paul F. Diehl (Hg.), *The Politics of Global Governance. International Organizations in an Interdependent World*, Boulder: Lynne Rienner Publications, 330-361.

Enloe, Cynthia (1989): *Bananas, Beaches and Bases. Making Feminist Sense of International Politics*, London/Berkley: Pandora Harper Collins.

Ferudi, Frank (1989): *The Mau Mau War in Perspective*, London/Nairobi/Athens OH: James Currey Publishers.

Finnemore, Martha/Sikkink, Kathryn (1998): International Norm Dynamics and Political Change. In: *International Organisation*, vol. 52, 887-917.

Friebertshäuser, Barbara (2000): Interviewtechniken – Ein Überblick. In: Dies./Annedore Prengel (Hg.), *Handbuch Qualitative Forschungsmethoden in der Erziehungswissenschaft*, Weinheim/München: Juventa, 375-378.

Friedman, Elisabeth (1995): Women's Human Rights: The Emergence of a Movement. In: Julie Peters/Andrea Wolper (eds.), *Women's Rights, Human Rights. International Feminist Perspectives*, London/New York: Routledge, 18-35.

Friedman, Elisabeth J. (1999): The Effects of 'Transnationalism Reversed' in Venezuela: Assessing the Impact of UN Global Conferences on the Women's Movement. In: *International Feminist Journal of Politics*, vol. 1, no. 3, 357-381.

Gerhard, Ute (1999): *Atempause. Feminismus als demokratisches Projekt*, Frankfurt/M.: Fischer Taschenbuch Verlag.

Gibson, Katharine/Law, Lisa /McKay, Deidre (2001): Beyond Heroes and Victims: Filipina Contract Migrants, Economic Activism and Class Transformations. In: *International Feminist Journal of Politics*, vol. 3, no. 3, 365-386.

Griffiths, John (1986): What is legal pluralism? In: *Journal of Legal Pluralism and Unofficial Law*, vol. 24, no. 1, 1-55.

Heintz, Bettina/Müller, Dagmar/Roggenthin, Heike (2001): Gleichberechtigung zwischen globalen Normen und lokalen Kontexten. Deutschland, Schweiz, Marokko und Syrien im Vergleich. In: Bettina Heintz (Hg.): *Geschlechtersoziologie, Sonderheft 41 der Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, Opladen: Westdeutscher Verlag, 398-430.

Holland-Cunz, Barbara/Ruppert, Uta (Hrsg.) (2000): *Frauenpolitische Chancen globaler Politik. Verhandlungsverfahren im internationalen Kontext*, Opladen: Leske + Budrich.

Holthaus, Ines (1996): Frauenmensenrechtsbewegungen und die Universalisierung der Menschenrechte. In: *Peripherie*, Jg. 16, Nr. 61, 6-23.

Holthaus, Ines/Klingebiehl, Ruth (1998): Vereinte Nationen – Sprungbrett oder Stolperstein auf dem langen Marsch zur Durchsetzung von Frauenrechten? In: Ruth Klingebiehl/Shalini Randeria (Hg.), *Globalisierung aus Frauensicht. Bilanzen und Visionen*, Bonn: Dietz Verlag, 34-65.

House-Midamba, Bessie (1990): *Class Development and Gender Inequality in Kenya 1963-1990*, Lewiston, N.Y.: Mellen.

Hummel, Diana (1998): Feministische Debatten über Bevölkerungspolitik und reproduktive Rechte: Einmischungen und Abgrenzungen. In: Ruth Klingebiehl/Shalini Randeria (Hg.), *Globalisierung aus Frauensicht. Bilanzen und Visionen*, Bonn: Dietz Verlag, 186-213.

Ilumoka, Adeoun O. (1994): African Women's Economic, Social and Cultural Rights – Towards Relevant Theory and Practice. In: Rebecca Cook (ed.), *Human Rights of Women, National and International Perspectives*, Philadelphia: University of Pennsylvania Press, 307-325.

Joachim, Jutta (1999): Shaping the Human Rights Agenda, The Case of Violence against Women. In: Mary K. Meyer/Elisabeth Prügl (eds.), *Gender Politics in Global Governance*, London/Boulder/New York/Oxford: Rowman & Littlefield Publishers, 142-160.

Joachim, Jutta (2002): Von Frauenrechten zu Menschenrechten: Frauenorganisationen und Internationaler Wandel. In: WeltTrends, Nr. 36, 27-42.

Juma, Laurence (2002): African Customary Law and Human Rights in Kenya: In Search of a Viable Framework for Coexistence. In: East African Journal for Peace & Human Rights, vol. 8, no. 1, 53-82.

Kabeberi-Macharia, Janet/Mucaï-Kattambo, Vicky/Lagat-Korir, Roselyn/ Awuondo, Gad (1998): Kenya. In: Gita Gopal/Maryam Salim (eds.), Gender and Law. Eastern Africa Speaks. Conference Organized by the World Bank and the Economic Commission for Africa, Washington D.C.: The World Bank, 15-46.

Kabira, Wanjiku Mukabi/Akombe, Roselyn/Wasike, Chris (2000): Setting the Pace – Kenyan Women in the Seventh and Eighth Parliament, Nairobi: The Collaborative Centre for Gender and Development.

Kabira, Wanjiku/ Masinjila, Masheti (1996): Kenyan women parliamentarians – their struggles, political styles and contributions to the advancement of women, University of Nairobi/Kenyatta University, Ms.

Kabira, Wanjiku Mukabi/Nzioki, Elizabeth Akinyi (1993): Celebrating Women's Resistance. A Case Study of Women's Groups Movement in Kenya, Nairobi: New Earth Publications.

Kahiga, Miriam (1995): Socio-cultural obstacles to the participation of women in the democratization process, Nairobi: A Kenya Human Rights Commission Publication.

Kameri-Mbote, Patricia (2000): Violence against Women in Kenya: An Analysis of Law, Policy and Institutions. A Study prepared for the Commonwealth Secretariat's Gender and Youth Affairs Division, Ms.

Kameri-Mbote, Patricia (2001): Gender Dimensions of Law. Colonialism and Inheritance in East Africa: Women's Experiences, International Environmental Law Research Centre, IELRC Working Paper No. 2001-1, Geneva: IELRC.

Kameri-Mbote, Patricia/Kiai, Wambui (1993): The Women's Movement in Kenya: An Overview. In: S. A. Khasiani/E.I. Njiro (eds.), The Women's Movement in Kenya, Association of African Women for Research and Development, Nairobi: AAWORD-Kenya, 7-20.

Kanogo, Tabitha (1992): Women's movement and visions: What lessons from the past? Paper presented to AAWORD, June, Ms.

Kardam, Nüket (2004): The Emerging Global Gender Equality Regime from Neo-liberal and Constructivist Perspectives in International Relations. In: International Feminist Journal of Politics, vol. 5, no. 1, 85-109.

Karuru, Njeri/Kiai, Wambui/Mshindi, Tom (1999): Evaluation of Civic Education Programmes in Kenya 1992-1996, presented to the African Council for Communication Education (ACCE), September, Ms.

Katzenstein, Peter (ed.) (1996): *The Culture of National Security: Norms and Identity in World Politics*, New York: Columbia University Press.

Keck, Margaret E./Sikkink, Kathryn (1998): *Activists Beyond Borders in International Politics*, Ithaca/London: Cornell University Press.

Khan, Nighat Said (2002): *The Impact of the Global Women's Movement on International Relations: Has it Happened? What has Happened?* In: Marianne Braig/Sonja Wölte (eds.), *Common Ground or Mutual Exclusion? Women's Movements and International Relations*, London: Zed Books, 35-46.

Khasiani, Shanyisa A. (1993): *The Impact of the Women's Movement on Institutions in Kenya*. In: Dies./Esther I. Njiro (eds.), *The Women's Movement in Kenya*, Nairobi: AAWORD-Kenya, 111-130.

Kibwana, Kivutha (1996): *Law and the Status of Women in Kenya*, Nairobi: Faculty of Law/University of Nairobi and Claripress.

Kibwana, Kivutha (ed.) (1997): *Handbook on Paralegal Training and Paralegal Work*, Nairobi: Claripress.

Kibwana, Kivutha (2000): *Marriage in Equality and Dignity. Family and Marriage Law Reform in Kenya*. In: Ders./Lawrence Mute (eds.), *Law and the Quest for Gender Equality in Kenya*, Nairobi: Claripress, 198-213.

Kimminich, Otto (1997): *Einführung in das Völkerrecht*, 6. Auflage, Tübingen/Basel: Francke.

Krell, Gert (1996): *Feminismus und Internationale Beziehungen, Zwischen Dekonstruktion und Essentialisierung*. In: *Zeitschrift für Internationale Beziehungen*, 3. Jg, Heft 1, 149-181.

Kuenyehia, Akua (1994): *The Impact of Structural Adjustment Programs on Women's International Human Rights: The Example of Ghana*. In: Rebecca Cook (ed.), *Human Rights of Women, National and International Perspectives*, Philadelphia: University of Pennsylvania Press, 422-436.

Kuenyehia, Akua (2002): *Economic and Social Rights of Women – A Western African Perspective*. In: Marianne Braig/Sonja Wölte (eds.), *Common Ground or Mutual Exclusion? Women's Movements and International Relations*, London: Zed Books, 160-170.

Landsberg-Lewis, Ilana (ed.) (1998): *Bringing Equality Home. Implementing the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women*, New York: United Nations Development Fund for Women.

Lenz, Ilse/Mae, Michiko/Klose, Karin (Hg.) (2000): *Frauenbewegungen weltweit. Aufbrüche, Kontinuitäten, Veränderungen*, Opladen: Leske + Budrich.

Lenz, Ilse/Mae, Michiko/Klose, Karin (2000a): Einleitung. In: Dies. (Hg.), Frauenbewegungen weltweit. Aufbrüche, Kontinuitäten, Veränderungen, Opladen: Leske + Budrich, 7-20.

Likimani, Muthoni (1984): Women of Kenya: 20 Years of Independence, Nairobi.

Locher, Birgit (1997): Internationale Beziehungen aus der Geschlechterperspektive. In: Internationale Politik und Gesellschaft, 1/97, 5-23.

Locher, Birgit/Prügl, Elisabeth (2001): Feminism and Constructivism: Worlds Apart or Sharing the Middle Ground? In: International Studies Quarterly, no. 45, 111-129.

Maas, Maria (o. J.): Women's Groups in Kiambu, Kenya. It is always a good thing to have land, o. O.

Maathai, Wangari (1993): „Wir müssen über universelle Werte nachdenken, auf die wir uns stützen können“. In: epd-Materialien zur Entwicklungspolitik IV/1993: Frauenrechte - Menschenrechte. Dokumentation der internationalen Kampagne und Debatte von Frauen zur UN-Weltkonferenz über Menschenrechte, zusammengestellt von Anja Ruf, Frankfurt, 86-88.

Machera, Mumbi (1997): Domestic Violence in Kenya: A Survey of Newspaper Reports. In: Felicity Oyekanmi (ed.), Men, Women and Violence, A collection of Papers from CODESRIA Gender Institute, Council for the Development of Social Science Research in Africa, Dakar/Senegal, 12-48.

Maier, Irene (1980): Gleichberechtigung weltweit längst nicht erreicht. Das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und andere frauenpolitische Initiativen der Vereinten Nationen. In: Vereinte Nationen. Zeitschrift für die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen, Jg. 28, Nr. 3, 73-77.

McPhedran, Marilou/Bazilli, Susan/Erickson, Morana/Byrnes, Andrew (eds.) (2000): The First CEDAW Impact Study: Final Report, Toronto: York University, Centre for Feminist Research/International Women's Rights Project.

Merry, Sally Engle (1988): Legal Pluralism. In: Law & Society Review, vol. 22, no. 5, 869-896.

Meyer, Mary K./Prügl, Elisabeth (1999): Gender Politics in Global Governance, London/Boulder/New York/Oxford: Rowman & Littlefield Publishers.

Meyer, Mary K./Prügl, Elisabeth (1999a): Gender Politics in Global Governance – Introduction. In: Dies. (eds.): Gender Politics in Global Governance, London/Boulder/New York/Oxford: Rowman & Littlefield Publishers, 3-16.

Mohanty, Chandra T. (1998): Arbeiterinnen und die globale Ordnung des Kapitalismus: Herrschaftsideologien, gemeinsame Interessen und Strategien der Solidarität. In: Ruth Klingebiehl/Shalini Randeria (Hg.), Globalisierung aus Frauensicht. Bilanzen und Visionen. Bonn: Dietz Verlag, 320-345.

Mohanty, Chandra T./Russo, Ann/Torres, Lourdes (eds.) (1991): *Third World Women and the Politics of Feminism*, Bloomington: University of Indiana Press.

Molyneux, Maxine (1998): *Analysing Women's Movements*. In: Cecile Jackson/Ruth Pearson (eds.), *Feminist Visions of Development*, London/New York: Routledge, 65-88.

Moore, Sally Falk (2000): *Law as Process. An Anthropological Approach*; with a new introduction by Martin Chanock, Hamburg: Lit Verlag.

Mubuu, Kamau (1988): *Leadership dynamics among women's groups in Chinga location of Nyeri District*, Dissertation, University of Nairobi.

Mucai-Kattambo, Vicky W./Kabeberi-Macharia, Janet/Kameri-Mbote, Patricia (1995): *Law and the Status of Women in Kenya*, Nairobi: International Environmental Law Research Centre, Ms.

Munene, Macharia (2001): *The Politics of Transition in Kenya 1995-1998*, Nairobi: Quest & Insight Publishers.

Murungi, Kiriatu (o. J.): *IPPG Recommendations for Enhancing Women's Political Participation: The Need for Affirmative Action*, paper for the presentation to the Kenya Women's Political Caucus, o. O. Ms.

Mutunga, Willy (1999): *Constitution Making from the Middle. Civil Society and Transition Politics in Kenya, 1992-1997*, Nairobi: SAREAT/Zimbabwe: Mwengo.

Mweseli, Tim O. A. (2000): *Women and the Law of Succession*. In: Kivutha Kibwana/Lawrence Mute (eds.), *Law and the Quest for Gender Equality in Kenya*, Nairobi: Claripress, 141-160.

Nasimiyu, Ruth (1993): *The History of Maendeleo ya Wanawake Movement in Kenya*. In: Shanyisa A. Khasiani/Esther I. Njiro (eds.), *The Women's Movement in Kenya*, Association of African Women for Research and Development, Nairobi: AAWORD-Kenya, 87-110.

Ndegwa, Stephen N (1996): *The Two Faces of Civil Society. NGOs and Politics in Africa*, West Hartford, Ct.: Kumarian Press.

Nyamu, Celestine Itumbi (2000): *The International Human Rights Regime and Rural Women in Kenya*. In: *East African Journal of Peace & Human Rights*, vol. 6, no. 1, 1-33.

Nyamu-Musembi, Celestine (2002): *Are Local Norms and Practices Fences or Pathways? The Example of Women's Property Rights*. In: Abdullahi A. An-Na'im (ed.), *Cultural Transformation and Human Rights in Africa*, London: Zed Books, 126-150.

Nzioki, Akinyi (1993): *Women and Violence*. In: Wanjiku Kabira/Jacqueline Oduol/Maria Nzomo (eds.), *Democratic Change in Africa, Women's Perspective*, Nairobi: AAWORD-Kenya, 47-55.

Nzomo, Maria (1993): The Kenyan Women's Movement in a Changing Political Context. In: Shanyisa A. Khasiani/Esther I. Njiro (eds.), *The Women's Movement in Kenya*, Association of African Women for Research and Development, Nairobi: AAWORD-Kenya, 131-150.

Nzomo, Maria (1997): Kenyan Women in Politics and Decision Making. In: Gwendolyn Mikell (ed.), *African Feminism, The Politics of Survival in Sub-Saharan Africa*, Philadelphia: University of Pennsylvania Press, 232-254.

Nzomo, Maria (1998): Kenya: The Women's Movement and Democratic Change. In: Leonardo A. Villalon, Phillip Huxtable (eds.), *The African State at a Critical Juncture*, Boulder/London: Lynne Rienner Publications, 167-184.

Nzomo, Maria (2003): Taking Stock – Women's Performance in Kenya's Parliamentary Politics in the 2002 General Elections, Institute of Diplomacy and International Studies, University of Nairobi, Ms.

Nzomo, Maria/Kameri-Mbote, Patricia (2003): Gender issues in the Draft Bill of the Constitution of Kenya: An Analysis. Contribution for the Constitution Review Commission of Kenya, International Environmental Law Research Centre, IELRC Working Paper No. 2003- 1, Geneva: IELRC.

O'Barr, Jean/Firmin-Sellers (1995): African women in politics. In: Margaret Jean Hay/Sharon Stichter, *African Women South of the Sahara*, New York: Longman Group, 189-212.

Oduol, Wilhelmina (1993): Kenyan Women's Movement: A Diagnosis of their Political Participation in Retrospect. In: Shanyisa A. Khasiani/Esther I. Njiro (eds.), *The Women's Movement in Kenya*, Association of African Women for Research and Development, Nairobi: AAWORD-Kenya, 21-37.

Oduol, Wilhelmina (1995): Political Empowerment of Women in Kenya. In: Association of African Women for Research and Development (AAWORD), *From Strategies to Action. A Research Perspective*, Nairobi: Views Media, 86-95.

Oduol, Wilhelmina/Kabira, Wanjiku Mukabi (1995): The Mother of Warriors and her Daughters: The Women's Movement in Kenya. In: Amrita Basu (ed.), *The Challenge of Local Feminisms. Womens Movements in Global Perspective*, Boulder/San Francisco: Westview, 187-209.

Okafor-Obasi, Obasi (2001): *Völkerrechtlicher Schutz der Frauen und Kinder unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Afrika südlich der Sahara*, Menschenrechtszentrum der Universität Potsdam, Band 9, Berlin: Berlin Verlag Arno Spitz GmbH.

Okech-Owiti (2000) (ed.): *Women in Marriage and Resource Management: A Research Report*, Women and Law in East Africa (Kenya) (WLEA (K)), Nairobi.

Okech-Owiti/Karuru, Njeri/Mitullah, Winnie/Mubuu, Kamau (eds.) (1995): *Inheritance Laws and Practices in Kenya. A Research Report*. Women and Law in East Africa (Kenya) (WLEA (K)), Nairobi.

Orentlicher, Diane (1991): Settling Accounts: The Duty to Prosecute Human Rights Violations of a Prior Regime. In: Yale Law Journal, vol. 100, no. 8, 2537-2615.

Pansieri, Flavia (2000): Global Governance for the Promotion of Local Governance. The case of CEDAW. In: Barbara Holland-Cunz/Uta Ruppert (Hrsg.), Frauenpolitische Chancen globaler Politik. Verhandlungsverfahren im internationalen Kontext, Opladen: Leske + Budrich, 105-116.

Penwill, D. J. (1951): Kamba Customary Law. Notes Taken in the Machakos District of Kenya Colony, reprinted version 1986, Nairobi: Kenya Literature Bureau.

Peter, Chris Maina (1996): Law and the Struggle for Democracy in East Africa, Nairobi: Claripress.

Peterson, Spike (1990): Whose Rights? A critique of the "Givens" in Human Rights Discourse. In: Alternatives, vol. XV, no. 3, 303-344.

Peterson, Spike (1992): Transgressing Boundaries: Theories of Knowledge, Gender and International Relations. In: Millennium, Journal of International Studies, vol. 21, no. 2, 182-206.

Presley, Cora Ann (1992): Kikuyu Women, the Mau Mau Rebellion and Social Change in Kenya, Boulder, CO: Westview Press.

Presley, Cora Ann (ed.) (1998): Mau Mau's Daughter. Wambui Waiyaki Otieno. A life history, Boulder, CO: Westview Press.

Prügl, Elisabeth (1999): What is a worker? Gender, Global Restructuring, and the ILO Convention on Homework. In: Mary K. Meyer/ Elisabeth Prügl (eds.), Gender Politics in Global Governance, London/Boulder/New York/Oxford: Rowman & Littlefield Publishers, 197-209.

Robinson, Mary (1999): Women's Human Rights into the New Millennium. In: Harvard International Review, vol. 21, no. 4, 60-64.

Rodenberg, Birte/Wichterich, Christa (1999): Macht gewinnen. Eine Studie über Frauenprojekte der Heinrich-Böll-Stiftung im Ausland, Berlin: Heinrich-Böll-Stiftung.

Romany, Celina (1994): State Responsibility goes Private: A Feminist Critique of the Public/Private Distinction in International Human Rights Law. In: Rebecca Cook (ed.), Human Rights of Women, National and International Perspectives, Philadelphia: University of Pennsylvania Press, 85-115.

Ruppert, Uta (Hg.) (1998): Lokal bewegen – global verhandeln. Internationale Politik und Geschlecht, Frankfurt/New York: Campus.

Ruppert, Uta (1998a): Theorien Internationaler Beziehungen aus feministischer Perspektive. In: Dies. (Hg.), Lokal bewegen – global verhandeln. Internationale Politik und Geschlecht, Frankfurt/New York: Campus, 27-55.

Ruppert, Uta (1998b): Perspektiven internationaler Frauenbewegungspolitik. In: Dies. (Hg.), Lokal bewegen – global verhandeln. Internationale Politik und Geschlecht, Frankfurt/New York: Campus, 233-253.

Ruppert, Uta (2000): Global Governance: Das Ende der Illusion oder ein neues Ideal internationaler Frauenpolitik? In: Barbara Holland-Cunz/Uta Ruppert (Hrsg.), Frauenpolitische Chancen globaler Politik. Verhandlungsverfahren im internationalen Kontext, Opladen: Leske + Budrich, 45-66.

Ruppert, Uta (2000a): Material, relational, global. Feministische Theorie und Praxis internationaler Politik. In: femina politica, Zeitschrift für Feministische Politikwissenschaft, 1/2000, 25-37.

Ruppert, Uta (2001): Von Frauenbewegungen zu Frauenorganisationen, von Empowerment zu FrauenMenschenrechten. In: Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft, Nr. 3/2001, 203-219.

Ruppert, Uta (2002): Global Women's Politics: Towards the „Globalizing“ of Women's Human Rights? In: Marianne Braig/Sonja Wölte (eds.), Common Ground or Mutual Exclusion? Women's Movements and International Relations, London: Zed Books, 147-159.

Schäfer, Rita (1995): Frauenorganisationen und Entwicklungszusammenarbeit. Traditionelle und moderne afrikanische Frauenzusammenschlüsse im interethnischen Vergleich, Paffenweiler: Centaurus-Verlagsgesellschaft.

Scheinin, Martin (1997): International Human Rights in National Law. In: Raija Hanski/Markku Suksi (eds.), An Introduction to the International Protection of Human Rights. A Textbook, Institute for Human Rights, Turku/Abo: Abo Akademi University, 343-353.

Schmidt-Häuer, Julia (2000): Menschenrechte – Männerrechte – Frauenrechte. Gewalt gegen Frauen als Menschenrechtsproblem, Münster/Hamburg: Lit Verlag.

Schmitz, Hans Peter (1999): Transnational activism and political change in Kenya and Uganda. In: Thomas Risse/Stephen C. Ropp/Kathryn Sikkink (eds.), The Power of Human Rights. International Norms and Domestic Change, Cambridge: Cambridge University Press, 39-77.

Schöpp-Schilling, Hanna Beate (1998): Das Frauenrechtsübereinkommen - ein wirksames Instrument für die weltweite Gleichberechtigung und Gleichstellung von Frauen? In: Gerhart Baum/Eibe Riedel/Michael Schäfer (Hrsg.), Menschenrechtsschutz in der Praxis der Vereinten Nationen, Baden-Baden: Nomos, 155-166.

Schuler, Margret (ed.) (1986): Empowerment and the Law. Strategies of Third World Women, Washington: OEF International.

Scott, Joan (1986): Gender: A useful category of historical analysis. In: American Historical Review, no. 91, 1053-1075.

Snell, G. S. (1954): Nandi Customary Law, reprinted version 1986, Nairobi: Kenya Literature Bureau.

Soh, Chunghee Sarah (1996): Korean 'Comfort Women': Movement for Redress. In: Asian Survey, vol. 36, no. 12, 1227-1240.

Stamp, Patricia (1991): Burying Otieno: The Politics of Gender and Ethnicity in Kenya. In: Signs. Journal of Women in Culture and Society, vol. 16, no. 4, 810-845.

Stiehm, Judith (1999): United Nations Peacekeeping: Men's and Women's Work. In: Mary K. Meyer/ Elisabeth Prügl (eds.), Gender Politics in Global Governance, London/Boulder/New York/Oxford: Rowman & Littlefield Publishers, 41-57.

Stienstra, Deborah (1999): Gender, Social Movements, and Global Governance. In: Mary K. Meyer/ Elisabeth Prügl (eds.), Gender Politics in Global Governance, London/Boulder/New York/Oxford: Rowman & Littlefield Publishers, 260-272.

Tetzlaff, Rainer (1999): Afrika zwischen Zivilisierung und Zerfall des Staates: Zu den gewaltsamen Umbrüchen in Afrika nach dem Ende des Kalten Krieges. In: Ralf Hofmeier/Cord Jacobeit (Hg.), Afrika Jahrbuch 1999, Hamburg: Institut für Afrika-Kunde, 34-47.

Throup, David W. (1987): Economic and Social Origins of Mau Mau 1945-53, London/Nairobi/Athens, OH: James Currey Publishers.

Throup, David/Hornsby, Charles (1998): Multi-Party Politics in Kenya: The Kenyatta & Moi States & the Triumph of the System in the 1992 Election, Athens, OH: East African Educational Publishers.

Tripp, Aili Maria (2003): Women in Movement. Transformations in African Political Landscapes. In: International Feminist Journal of Politics, vol. 5, no. 2, 233-255.

Wamalwa, Betty (1989): Violence against Wives in Kenya. In: Mary Adhiambo/Oki Ooko-Ombaka (eds.), Women and Law in Kenya, Nairobi: ClariPress, 71-78.

Whitworth, Sandra (1994): Feminism and International Relations. Towards a Political Economy of Gender in Interstate and Non-Governmental Institutions, New York: St. Martin's Press.

Wichterich, Christa (1995): Frauen der Welt. Vom Fortschritt der Ungleichheit, Göttingen: Lamuv.

Wichterich, Christa (1998): Frauenrechtspolitik im internationalen Menschenrechtsdiskurs. In: Widerspruch – Beiträge zur sozialistischen Politik, Jg. 18, 57-66.

Wichterich, Christa (2000): Strategische Verschwisterung, multiple Feminismen und die Glokalisierung von Frauenbewegungen. In: Ilse Lenz/Michiko Mae/Karin

Klose (Hg.), *Frauenbewegungen weltweit, Aufbrüche, Kontinuitäten, Veränderungen*, Opladen: Leske + Budrich, 257-280.

Wichterich, Christa (2000a): Suchbewegung nach Mitmacht auf globalisiertem Terrain. In: Barbara Holland-Cunz/Uta Ruppert (Hrsg.), *Frauenpolitische Chancen globaler Politik. Verhandlungsverfahren im internationalen Kontext*, Opladen: Leske + Budrich, 67-75.

Wichterich, Christa (2000b): Wir wollen unsere Rechte jetzt – und zwar mit Zinsen. Fünf Jahre nach der 4. Weltfrauenkonferenz in Peking: Bilanzen, Positionen, Perspektiven. *Heinrich-Böll-Stiftung Studien und Berichte Nr. 5*, Berlin: Heinrich-Böll-Stiftung.

Wichterich, Christa (2005): Frauenrechte in der Defensive. Gleichstellungsbilanz 10 Jahre nach der 4. Weltfrauenkonferenz in Peking, http://www.womnet.de/content/upload/Vorbericht_taz.doc, eingesehen am 17.10.2005.

Wieringa, Saskia (1995): Introduction. In: Dies (ed), *Subversive Women. Historical Experiences of Gender and Resistance*, London/New Jersey: Zed Books, 1-22.

Wipper, Audrey (1971): Equal Rights for Women in Kenya? In: *The Journal of Modern African Studies*, vol. 9, no. 3, 429-442.

Wipper, Audrey (1975): The Maendeleo Ya Wanawake Organisation: The Co-optation of Leadership. In: *African Studies Review*, vol. XVIII, no. 3, 99-119.

Wipper, Audrey (1982): Riot and Rebellion among African Women: Three Examples of Political Clout. In: Jean O'Barr (ed.), *Perspectives on Power: Women in Africa, Asia, and Latin America*, Durham, North Carolina: Duke University, Center for International Studies, 50-72.

Zalewski, Marysia (1992): The Women/"Women" Question in International Relations. In: *Millenium, Journal of International Studies*, vol. 23, no. 2, 407-423.

Zwingel, Susanne (2002): Internationale Frauenrechtsnormen in homöopathischer Dosis. Einflussmöglichkeiten der CEDAW-Konvention auf nationalstaatliche Geschlechterarrangements am Beispiel Chile. In: *WeltTrends*, Nr. 36, 43-58.

Zwingel, Susanne (2005): From Intergovernmental Negotiations to (Sub)national Change. A Transnational Perspective on the Impact of CEDAW. In: *International Feminist Journal of Politics*, vol. 7, no. 3, 400-424.

Annex: Verzeichnis der Interviews

NGOs

Organisation/Funktion	GesprächspartnerIn	Datum
Abantu for Development	Peter Kahara Deputy Regional Programme Manager	04.10.2000
Action Aid Kenya	Betty Ndomo Coordinator “Basic Needs – Ba- sic Rights” Campaign	18.08.2000
African Women’s Devel- opment and Communication Network (FEMNET)	Muthoni Wanyeki Executive Director	19.09.2000
Association of African Women For Research And Development (AAWORD), Kenya Chapter	Dr. Catharine Ndungu Chairperson	16.10.2000
Coalition on Violence Against Women (COVAW)	Hilda Mawanda Programme Coordinator	22.03.2000 10.08.2000
	Emily Maranga Outreach Programme Coordinator	18.08.2000
Collaborative Centre for Gender and Development	Wambui Mbugua Programme Officer	28.09.2000
Education Centre for Women and Democracy (ECWD)	Jael Mbogo Programme Coordinator Women and Civic Education	22.03.2000 19.07.2000
	Pamela Tuiyott Programme Coordinator Paralegal Programme	22.03.2000
	Patrick Onyango Senior Programme Officer	21.07.2000
El Taller Regional Africa Office	Mary Okumu Coordinator	20.09.2000
Equality Now Africa Office	Faiza Mohammed Executive Director	15.09.2000

Federation of Women Lawyers-Kenya (FIDA-K)	Judy Thongori Head of Litigation/Deputy Executive Director	30.03.2000
	Ann Nyabera Programme Officer Women's Human Rights Monitoring & Report Writing Project	24.07.2000
	Winnie Guchu Programme Officer Outreach and Training	27.07.2000
	Jean Kamau Executive Director	28.08.2000
Friends of Esther and Deborah (FREDA)	Felix Odhiambo Programme Officer	11.10.2000
Gender Sensitive Initiatives (GSI)	Gertrude Kopiyo Programme Director	26.09.2000
	Lucy Mungai Project Officer	03.10.2000
International Commission of Jurists Kenya Section (ICJ)	Kagwira Mbogori Executive Director	03.10.2000
Kenya Human Rights Commission (KHRC)	Brigit Moraa Assistant Programme Officer	21.03.2000
Kenya Women's Political Caucus (KWPC)	Jane Ogot Coordinator	05.10.2000
League of Kenya Women Voters (LKWV)	Beatrice Konya Field Officer	17.03.2000 23.08.2000
	Cecilia Kimemia Executive Director	30.08.2000
Maendeleo Ya Wanawake Organisation (MYWO)	Seth Luvutse Deputy Executive Director	12.10.2000
National Commission on the Status of Women (NCSW)	Dr. Ruth Kibiti Acting Executive Director	25.10.2000
National Council of Women of Kenya (NCWK)	Mary Kimonye Programme Officer	08.08.2000
Women and Law in East Africa (WLEA)	Njeri Karuru National Coordinator Kenya	16.03.2000

Women's Rights Awareness Programme (WRAP)	Ann Ngugi Executive Director	22.09.2000
Young Women's Christian Association (YWCA), Kenya Chapter	Mwajuma Alice Abok Secretary General	26.10.2000
	Grace Okello Training Officer	26.10.2000

Wissenschaftlerinnen/Consultants/Journalistinnen

Name	Universität/Organisation/Funktion	Datum
Dr. Patricia Kameri-Mbote	University of Nairobi, Faculty of Law, Senior Research Fellow	09.10.2000
Dr. Elishisba Kimani	Dean Department, Kenyatta University; Consultant	11.03.2000
Dr. Dorothy McCormick	University of Nairobi, Institute for Development Studies, Senior Research Fellow	28.08.2000
Dr. Winnie Mitullah	University of Nairobi, Institute for Development Studies, Senior Research Fellow	24.08.2000
Salome Muigai	Gender Consultant; Member of the People's Commission of Kenya to Review the Kenyan Constitution (Ufungamano-Initiative)	09.10.2000
Lucy Oriang'	The Daily Nation, Co-Editor	21.08.2000

UN-Organisationen

Organisation	GesprächspartnerIn	Datum
United Nations Development Fund for Women (UNIFEM), Regional Office for East, Central and Horn of Africa	Dr. Janet Kabeberi-Macharia Programme Officer for Kenya	13.03.2000
	Diana Opar Regional Coordinator	14.03.2000
United Nations World Food Programme (WFP), Horn of Africa Region	Hendrica Okonda Regional Gender Officer	14.03.2000

United Nations Development Programme (UNDP)	Grace Okonji Gender Officer	09.08.2000
The World Bank Group	Nyambura Githaugi Social Development Officer	18.10.2000

Bilaterale Geberorganisationen

Organisation	GesprächspartnerIn	Datum
British Council	Radha Nair Human Rights Officer	28.03.2000
Canadian International Development Agency-Gender Equity Support Project (CIDA-GESP)	Bether Kokach Abigail Odhiambo-Kidero Project Officers	29.08.2000
Danish International Development Agency (DANIDA)	Karin Steffenson Human Rights Programme Officer	03.10.2000
Ford Foundation, Office for Eastern Africa	Joseph Gitari Human Rights Programme Officer	18.10.2000
Friedrich-Ebert-Stiftung	Dr. Roland Schwartz Büroleiter Länderbüro Kenia	14.09.2000
Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ)	Dr. Peter Croll Büroleiter Länderbüro Kenia	23.03.2000
Swedish International Development Agency (SIDA)	Per Karlsson Human Rights Programme Officer	05.10.2000